J 2
176

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 176

Bestand:
Oberamtsgericht Speyer;
Urteile des Speyer
Amtsgerichts
1853.

Stadtarchiv Speyer

271 fol.

Ergänzung der ordentlichen Zahl von 24 Geschworenen.

15ter Februar 1853.

Der kr. k. Assisenrichter der Schelz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Zuschrift des kr. Untersuchungsrichters beim Landau von dem Präsidenten der Assisen des laufenden Vierteljahrs vom 26ten v. M., wonach erhellet, daß der als Geschworener bezeichnete Ludwig Falk, Gutsbesitzer in Dernheim, nach amtlicher Anzeige des Vorstehers Ernennung hat, sich daher ist;

Nach Anhörung des kr. Staatsbehörde, welche die Ernennung des Falls dieses Geschworenen durch einen Ergänzungsgeschworenen beantragte;

In Erwägung, daß zur Vervollständigung der Liste der 24 Geschworenen, an der Stelle des ausgetretenen Ludwig Falk ein Ergänzungsgeschworener durch's Loos zu bezeichnen ist;

Eingesehen den Art. 395 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten vorgetragen wurde und also lautet:

"Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als "dreißig Geschworene ein, die nicht entschuldigt oder "dispensirt sind, so wird die Zahl von dreißig Ge- "schworenen von dem Präsidenten des Assisenhofes aus- "gemacht; dieselben werden öffentlich durch das Loos be- "stimmt, und aus den Einzigen genommen, welche zu "den in dem Artikel 382 bezeichneten Classen gehören, "und in der Gemeinde wohnhaft sind; zu diesem Ende "sendet der Gerichtsrath jährlich die Verzeichnisse dieser "Personen an den Gerichtshof."

Auf einen Grund

Requisitorium des Assisenrichters, durch die Stelle des

[illegible] Bezirksgerichtsschreiber Ludwig Fatio [illegible] die Liste der Ersatzgeschworenen durch's Los gezogen werden soll.

Also geschehen und geschrieben in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Bezirks Aarau, Kantons Aargau, vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Engel, Präsident des k. Appellationsgerichtes des Bezirks, Präsident des Assisengerichtes, Kilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes Aarau, Laurent, Molitor, Christen und Loë, Assessoren desselben Bezirksgerichts, beigetreten in Abwesenheit des Richters Loew und des Assessors Glaser, Kistler, Zweiten Geschworenen, ferner der k. Appellationsgerichte Bezirk Bezirks und Faber, Obergerichtsschreiber als diesem Gerichte.

Engel

Kilgard

Laurent

Molitor

Loë

Fischer

...

2

Dispensirung eines Geschworenen.

15ter Februar 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, sowie nach dem Gesuche eines durch das als Geschworener einberufenen Ludwig Kettinger, Dr. medicinae und approbirten k. Bezirksarzt in Frankenthal eingereichten ärztlichen Zeugnisses und den Anträgen stellte, als solche dem k. Appellationsgerichte erscheinen, demselben zur Zeit die Ehre der angenommenen Function zu dispensiren und die Versetzung seines Falls durch einen Ersatzgeschworenen anordnen;

Nach Einsicht des vorgelesenen durch den k. Bezirksarzt Dr. Kettinger in Frankenthal vom 13ten des laufenden Monats ausgestellten Zeugnisses;

Nach Einsicht Artikel 397 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welcher nun dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen,
„dass es ihnen unmöglich sey, zu der bestimmten
„Zeit sich einzufinden.
„Dieser Beweis besteht nebst der Gültigkeit
„der Entschuldigung."

In Erwägung, dass durch das beigebrachte ärztliche Zeugniss nachgewiesen ist, dass der Geschworene Kettinger an gichtischen rheumatischen Schmerzen leidet, welche ihn nöthigen zu Bette zu liegen, und dass dieser jetzt nicht zu bestimmen ist, bis zu welcher Zeit derselbe eine Reise zu unternehmen im Stande

Sache erwirkt, dass der Kläger sich dahin
gut die Dauer der gerichtlichen Abwesenheit
zu verpflichten und dessen Verpflichtung durch seine
Unterschrift bekräftigen zu wollen;

Aus diesen Gründen

Die Gemeinde des Abwesenheitsgesetzes den Gerichtsmann
Ludwig Kettinger von der Verrichtungen als solchen
gut die Dauer seiner Mission und Domizil des
seine Stelle durch einen Ersatz Loos zu Einhundert
Ergänzungsgerichtsmann ersetzt werde.

Also gehalten und gesprochen zu Gerichtsbuch
in der öffentlichen Sitzung des Abwesenheits-
gesetzes den Schultzen am fünfzehnten Februar
achtzehnhundert drei und neunzig, wobei
gegenwärtig waren: Gagel, Vorsitz und k.
Appellationsgerichts des Schultz, Gerichtsamt des
Abwesenheitsgesetzes, Hilgard, Gerichtsamt des k. Be-
zirksgerichts Meisse, Laurent, Molitor, Richter,
und Loé, Gerichtsschreiber desselben Gerichts,
Letzterer in Vertretung des Richters Loew
und des im Dienste selbst Gerichtsschreibers Glaser,
Kieffer, 2ter Gerichtsprokurator und Faber,
Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichts
des Schultz.

Gagel

Hilgard

Laurent

Molitor

Gl. Faber

Verfügung eines Disziplinarverfahrens gegen Bürgermeister Hehrbreier

15te Februar 1853.

Das kr. b. Assisengericht der Stadt Augsburg hat folgendes Urtheil verkündet:

Nach Anhörung des nach dem Antrage des Staatsanwalts gegebenen mündlichen Gutachtens des Herrn Medicinalrathes, Physikus, Oeconom und Landgerichtsarztes in Mindelheim, Doctor der Heilkunde Herrn Abwehrung Kommandanten Ritterkreuzes des Königlichen Verdienstordens Herrn Mehrbreier, womit dieser Sachverständige verklärte, daß der für die Dauer der gegenwärtigen Assisensession vorgemerkte Herr Geschworne wegen Krankheit nicht erscheinen könne;

Nach Anhörung des kr. Staatsbehörde in ihrem schriftlich vorgelegten Antrages, also lautend:

"In Erwägung, daß der zu der gegenwärtigen
"Assisensession als Geschworner einberufene Herr
"Mehrbreier von Mindelheim der Doctor der Medicin
"dieser Assisensession Herr Abwehrung kommandant
"Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens Herrn Mehrbreier ist; daß
"es unmöglich ist, daß dieser Geschworne mehrere
"Tage mit der nöthigen Sammlung, Aufmerk-
"samkeit und Gemüthsruhe der Verhandlungen folgen und seine
"Function wird ausüben können; daß er sich dessen
"in der notorischen Unmöglichkeit befindet, seine
"Pflichten als Geschworner zu erfüllen, und somit
"in Anwendung des Art. 397 des Code d'instr. criminelle
"für die diesmalige Session zu dispensiren sein
"wird; daß derselbe jedenfalls für die heutige
"Sitzung gegen Herrn Mehrbreier, da dieser
"Doctor nicht Einzige seines Berufes sein kann, zu
"dispensiren ist;

"stellt der kr. Generalstaatsprocurator beim kr.

" Appellationsgerichts der Schultz den Antrag:

" Es gefalle dem k. Assisengerichte den Gendarmen
" Franz Mehrbreier von seiner Pflichten als Polizei-
" für die Herbstsession zu dispensiren
" und seinen Namen durch's Loos zu beziehenden
" Ergänzungsgeschworenen zu substituiren;

" Subsidiarisch, ihn für die Dauer seines
" Dienstes, den Angeklagten Jakob Adam Mehrbreier
" zu dispensiren und ihn ebenfalls durch einen Ergänzungs-
" geschworenen zu ersetzen."

In Erwägung, dass unter den obwaltenden Umständen
und Schwierigkeiten der Abwesenheit der k. Assisenbeamten,
sowie auch der Mangel an competenten Geschworenen,
wirklich ist;

Nach Einsicht des Art. 397 des Untersuchungsgesetzbuches über die
gesetzliche Bestimmung, welcher man dem Gerichtshofe nach-
gelebt wurde und welcher lautet:

" Entschuldigungen sind diejenigen, welche bewirken, dass
" es ihnen unmöglich werden kann den Geschworenen Dienst
" einzuhalten.

" Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der
" Entschuldigung."

Aus diesen Gründen

Dispensirt der k. Assisengericht den Gendarmen
Franz Mehrbreier von den Verrichtungen als
Polizei für die Dauer der gegenwärtigen Session
und ernennt, dass sein Stellvertreter durch einen durch's
Loos zu beziehenden Ergänzungsgeschworenen ersetzt
werden soll.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen

Sitzung des Assisengerichts der Schultz zu Luxemburg,
Canton Mersch, den fünfzehnten Februar achtzehnhundert
acht und fünfzig, worbei zugegen waren:
Engel, Rath am k. Appellationsgerichte der
Schultz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard,
Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent,
Advocat, Assessor, und Loé, Assessor am demselben
Gerichte, letzterer in Vertretung des Assessors
Loew und des Assessors Glaser, Kieffer, Greffier
Greffiers-Substituirter und Faber, Obergerichtsschreiber
am besagten k. Appellationsgerichte.

Engel
Antoine
Laurent
Advocat
Loé.
Faber

15ten Februar 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreis zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den dasigen Gemeindeschreiber wegen Verheimlichung, Kuppelei und Mißhandlung unter 15 Jahren angeklagten

Johann Adam Mehrbreier,

27 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Altenkirchen, Kantons Homburg, nach dem öffentlichen Vorhandlungen der Sache bis zum Ende, ferner das Hauptprotokoll vorgetragen worden, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, nach dem Inhalt des Gesetzes vom 23ten Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Vorhandlungen gegen den Angeklagten Johann Adam Mehrbreier von Altenkirchen vom Beginne des Hauptprotokolls bis zum Schlusse der Debatten zu beschränken;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Vorhandlungen ist, ein Verbrechen enthält, welches durch die Artikel 331 und 332 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und die Forderung der Oeffentlichkeit der späteren Vorhandlung der Schamhaftigkeit verletzen und die Sittlichkeit gefährden könnte;

Nach Einsicht der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23ten Mai 1846, wovon dieselben vorstehend durch den Generalprokurator vorgelesen worden und also lauten:

„Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Vorhandlungen in Strafsachen

„ seien in den Fällen der Art. 316, 317 und 330 bis
„ einschließlich Ziff. 339 des Strafgesetzbuchs von den Ge-
„ richten, sowohl aus eigenem Antrieb, als auch auf
„ Antrag der betr. Strafbehörde durch ein von demselben
„ auszusprechendes Urtheil für jeden einzelnen Fall,
„ jedoch nur vom Beginn des Hauptverfahrens bis zum
„ Schlusse der Debatten ausgeschlossen werden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht ausge-
„schlossen werden:

„1. Gerichtsbeamte,
„2. Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„3. Aerzte,
„4. Gemeindebehörden,
„5. Angeschuldigte, Angeklagte und Beschuldigte
„ Zeugen des Angeschuldigten und des Angeklagten,
„ wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte deren
„ Anwesenheit wünscht,
„6. Die Strafverhandlungen persönlich mitbeobachten
„ Ehrengeschworene."

„Dem Gerichtspräsidenten steht es zu, während der
„Berathung und Abstimmung, während der Verhandlungen
„sowohl den oben genannten Personen, als auch jeden
„Dritten den Eintritt zu versagen."

Aus diesen Gründen

Namens des Strafgerichts, des Sitz der Verhand-
lungen in dieser Sache nun jetzt von bis zum Schlusse
der Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden
sollen.

Also sprechen und erkennt zu Recht in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichts der

Pfalz am fünfzehnten Februar achtzehnhundert
drei und siebzig, wo zugegen waren: Engel, Präs.
am k. Strafgerichtshofe: Appellationsgerichtsrath
der Pfalz, Präsident des Strafgerichts, Hilgard,
Präsident des k. Bezirksgerichts Meier, Laurent,
Molitor, Richter und Loé, Assessor an dem-
selben Gerichte, letzterer wie als Richter des
Strafgerichts und Assessor Loé in Verhinderung
des Richters Loew und als im Sinne älteren
Assessors Glaser, Kieffer, 2 Beisitzer,
Kreisrichter und Faber, Obergerichtsschreiber am
k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Engel
Hilgard
Laurent
Loé.
Molitor
Faber

15ter Februar 1853.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz am 5ten des laufenden Monats Februar erlassenen Urtheils, wodurch

Johann Adam Mehrbreier,

27 Jahre alt, ledigen Ackersmannes, geboren und wohnhaft zu Martinshöhe, Kantons Pirmasens, des gemeldeten Verbrechens wegen die Schwurgerichte, heute noch nicht geschehen Jahre alten Mädchens angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 5ten desselben Monats, von der k. Staatsbehörde verfaßten Anklageakts;

Nach vorgenommener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwickelungen der Gründe, welche dann die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Advokaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach der Angeklagten selbst, welche noch Einiges zu dem Gesagten des Vertheidigers erklärte; der vor den schwurgerichtlichen Verhandlungen nichts zu sagen hatte und persönlich beizustehen wünschte;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Verantwortung des vollen Eides, also lautend:

"Ist der Angeklagte Johann Adam Mehrbreier, "27 Jahre alt, ledigen Ackersmannes, geboren und

„wahrheitlich zu Martinshöhe schuldig:

„am 7ten Januar des 11ten Juni 1852 in der Wohnung
„der Eheleute des abwesenden Heinrich Ferber
„zu Martinshöhe einen vorsätzlichen Angriff auf
„die Schamhaftigkeit der am 10ten November
„1839 geborenen, mithin noch nicht vierzehn Jahre
„alten Elisabethe Ferber, Tochter der genannten
„Eheleute Ferber, versucht zu haben."

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Antwort der Geschworenen.

„Die Geschworenen erklären mit sieben gegen
„fünf Stimmen:

„Der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem
„ihm zugerechneten Umstande vorsätzlich verübt zu haben."

Nach Einsicht auch der im vorgedachten Falle der
Schuldigerklärung mit einfacher Majorität von den Ge-
schworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Das Assisengericht stellt der Majorität der Ge-
„schworenen bei."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k.
Assisengerichte den hier schuldig erklärten
Johann Adam Mehrbreier in Anwendung der Art.
331, 332, 19, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art.
368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren,
zur Strafe der Zuchtarbeit nebst die Dauer von
acht Jahren und zu den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen, auch den Druck und Anschlag
des zu verfassenden Urtheils auf dem vom Gesetze
bezeichneten Orte zu verfügen;

Nach Anhörung des Angeklagten und
seines Vertheidigers, von denen der erstere aus
bleibe, der letztere nichts zu bemerken haben;
letzterer aber das gesetzliche Minimum nicht
zu überschritten bat;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen und die des Assisen-
gerichts für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen
bildet, enthalten durch die Art. 331 und 332 des Straf-
gesetzbuchs vorgesehen und bestraft ist;

daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 19
und 36 desselben Gesetzbuchs und der Art. 368 der
peinlichen Prozeßordnung, -

welche Gesetzesartikel nun dem Gerichtshofe vor-
gelesen wurden und also lautan:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs.

„Wer des Verbrechen der Nothzucht begeht, oder
„irgend einen andern Angriff gegen die Schamhaf-
„tigkeit schuldig ist, welcher gegen Personen des einen
„oder des andern Geschlechts mit Gewaltthätigkeit
„vollzogen oder versucht wurde, wird mit der Strafe
„der Einsperrung belegt."

Art. 332 desselben.

„Ist das Verbrechen an der Person eines Kindes von
„über vierzehn, welches noch nicht volle fünfzehn Jahre alt
„ist, so trifft den Schuldigen die Strafe der Zwangs-
„arbeiten nebst bestimmter Zeit."

Art. 19 desselben.

„die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe nicht be„stimmter Zeit muß stets wenigstens drei Jahre, „und Zuchthaus lebenslänglich stets auf Lebens„zeit ausgesprochen werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zuchthaus „bis auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, die „Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Gefängnisses, „die Landesverweisung und den Verlust des Rechts, „bürgerlichen Rechte zuerkennen, sollen Entscheidungsgründe „enthalten müssen."

„Sie sollen in der Hauptsache das Verbrechen, in seinen „wesentlichen Theilen darstellen, in der Gemeinde des „Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in „jener, wo die Vollstreckung vorgeht, und in jener „des Wohnortes des Beschuldigten veröffentlicht werden."

Art. 368 des Gesetzbuchs nebst des gemäß Urtheilen.

„Der untersuchende Theil, welcher sich als der Anzei„gende oder der Civilkläger stellt, wird vollkommen in die „Rechte sowohl als der rechtlichen Pflichte eines Partheyen „Klägers eingesetzt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzbuchs-Stellen, wovon Theil des Appellationsgerichts den schuldig erklärten Johann Adam Mehrbrener, 27 Jahre alt, ledigen Standes, Bauern, gebornen und wohnhaft zu Meerlinshöh, 5 Schuh 7 Zoll groß, von gesetzten Haaren, hohe Stirne, gewölbten Augenbraunen, grauen Augen, spitzer Nase, mittelmäßigem Mund, ovalem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, länglichter Gesichtsform, gesundem Körpergebäude, mit einer Narbe rechts der Oberlippe, –

Zur Strafe der Verbrechen in der Urkunde vom fünften Februar und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat Zweihundert und neunzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer stehe: 99 fl. 46 kr.

für den kl. Kreisadvocat Dr. Laval in Homburg zu recht Gulden dreißig Kreuzer.

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils in Ausfertigung an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten Februar achtzehn hundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren:

Engel, Ritter des kl. Ehrenlegionsordens des Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Laurent, Molitor, Richter, und Loë: Hilgard, Präsident des kl. Landgerichts dieses, Laurent, Molitor, Richter, und Loë, Assessor des demselben Gerichts, letzterer statt, als Richter des Appellationsgerichts, Assessor Loë in Verhinderung des Richters Loew und des in Dienst-Urlaub stehenden Assessors Glaser, Kieffer 2ter Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber des besagten kl. Appellationsgerichts.

Engel Hilgard

Laurent

Molitor Loë

Faber

16. Februar 1853.

Das k. k. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen den des Verbrechens Angeklagten wegen Zurechnungsfähigkeit und Verbrechen unter 15 Jahren angeklagten

Wilhelm Koenig,

47 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Heinitzhausen, wegen die öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Beginne des Hauptverfahrens vorausgegangen waren, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Vertheidigungsprokurators Lotz, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Assisenhofe, auch ohne Beweis des Gesetzes vom 23ten Mai 1846 die Zurechnungsfähigkeit der Verhandlungen gegen den Angeklagten Wilhelm Koenig vom Beginne des Hauptverfahrens bis zum Schlusse der Debatten zu bestätigen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlungen ist, ein Verbrechen in polizeilicher Beziehung durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und die Fortdauer der Zurechnungsfähigkeit des einzigen Verhandlungs des Hauptverfahrens festgestellt und die Möglichkeit gestehend kann;

Nach Einsicht der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23ten Mai 1846, wovon diese die beiden ersten durch den Generalprokurator vorgelesen wurden und also lautend:

Art. 1.

„Die Zurechnungsfähigkeit der Verbrechen wie Vergehen „kann in den Fällen der Art. 316, 317 und 330 des peinlichen Gesetz

„339 der Strafgesetzbuchs von den Geschworenen, sowohl
„über diejenigen Verbrechen, als auch Vergehen der k. Gerichts-
„höfe durch die aus denselben zusammengesetzten Assisen
„für jedes einzelne Jahr, jedoch nur vom Januar
„des Geschworenenjahres bis zum Schlusse der Sommersitzungen
„beseitigt werden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dieser Assisen dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

„1. Gerichtsbeamte,

„2. Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft,

„3. Aerzte,

„4. Gemeinderathsmitglieder,

„5. Advocaten, Vertheidiger und sonstige Freunde oder Angehörige der Angeklagten und der Angeschuldigten, wenn der Angeklagte oder Angeschuldigte seinen Verwandten wünscht,

„6. Die Assisenverhandlungen sämmtliche minderjährige Personen.

„Dem Gerichtspräsidenten steht zu, darüber die Entscheidung zu treffen, falls während der Verhandlungen sowohl die obere genannten Personen, als auch jeden Dritten den Eintritt zu verbieten."

Aus diesen Gründen

Verordnet der Assisenhof, dass die Verhandlungen in dieser Sache nur jetzt von bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken

in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
von Schwelz vom fünfzehnten Februar tausendneunhundert
zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Engel, Präsident
am k. Appellationsgerichte von Schwelz, Präsident
des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des k.
Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Richter, Glaser
und Loé, Assessoren an demselben Gerichte, letzteren
jener als Richter des Assisenhofes und die beiden
Assessoren in Abwesenheit der Richter Loeff und
Molitor, Lang, von der Staatsprokuratur und
Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte
gerichte von Schwelz.

Engel

Hilgard

Laurent

Glaser

Loé.

Faber

16ten Februar 1853.

Eröffnungsverordnung.

Vor Franz Engel, Rath am k. Appellationsgerichte, praesidirt der Herr, Präsident des Assisenhofes des 1ten Quartals dieses Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen ihrer Entscheidung, durch geheimen Stimmzettel, abgegebenen Stimmen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Wilhelm Koenig, 47 "Jahre alt, Taubstumm, geboren und wohnhaft zu Fels, "verheurathet, schuldig:

"am 2ten September 1852, Nachmittags zwischen "ein und zwei Uhr, in der Wohnung der Wittwe "von Friedrich Nassling zu Fennerhaus einen vor- "sätzlichen Angriff gegen die Gesundheitszustand "der noch nicht zurückgelegten sieben Jahre alten Louise "Nassling, Tochter des minderjährigen Friedrich "Friedrich Nassling von Fennerhaus, verübt zu "haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorgehende Frage, also lautend:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, wonach wenn der Geschworenen Aussage nicht die verordnete Majorität macht und also lautet:

"Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt "worden, so thut der Präsident den Ausspruch, "dass er von der Anklage losgesprochen sey "und entlassen, dass er in Freiheit gesetzt werde, "wenn er nicht um einer andern Ursache willen in Haft "sey."

Erklären, dass ich gegen den Wilhelm Koenig wegen der gegen ihn erhobenen Anklage loszusprechen sei, und beantrage, dass er selbst in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer anderen Ursache willen in Haft zu bleiben hat.

Also durch Urtheil in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Kreises Hagen, abgehalten am fünfzehnten Februar tausend achthundert, sechsundvierzig.

17. Februari 1853.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Herr Holtz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den gewaltsamen Angriffs- auf die Schamhaftigkeit angeklagten

Joseph Wagner,

Maurer, zu Contwig wohnhaft, wegen die öffentliche Verhandlung der Sache bis zum Beginne der Zeugenvernehmung vertagen beschlossen, folgender Antrag vorgetragen:

Der Untersuchungsrichter, nachdem der Angeklagte vorgeladen, und auf der Ladung Zeugen: 1. gestellt den k. Appellationsgerichtsrath, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen den Angeklagten Joseph Wagner von Contwig vom Beginne der Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlung ist, ein Sittenverbrechen enthält, welches durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und die Handlungen der Oeffentlichkeit der weiteren Verhandlung des Prozesses gefährden und die Sittlichkeit gefährden könnte;

Verfügt der art. 1. 2 und 3 des Gesetzes

vom 23. Mai 1846, von denen die beiden
ersten Sitz des Präsidenten vorzugsweise
einnehmen und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen des Art. 316.
„317. und 330 bis einschließlich 334 des
„Strafgesetzbuchs von den Gerichten, vermöge
„eines einstimmigen Antrags, als auf Antrag
„der k. Staatsbehörde, sowie von derselben
„zugezogenen Sachverständigen für jeden einzelnen
„Fall, jedoch vom Beginnen des Zeugen-
„verhörs bis zum Schlusse der Debatten,
„beseitigt werden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen jedoch
„nicht ausgeschlossen werden:
„1, Gerichtsbeamte,
„2, Anwälte und Candidaten der Rechts-
„wissenschaft,
„3, Aerzte,
„4, Gemeinderathsmitglieder,
„5, Verwandte, Abgeordnete und
„Vertreter der Angehörigen der Beschuldigten
„und der Angeschuldigten, wenn dem

„Angeschuldigten oder Beschuldigten daran
„Oeffentlichkeit erwünscht,
„6, bei Verhandlungen sämmtliche
„einberufenen Geschworenen."
„Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem
„die Befugniß zu, selbst während der Ver-
„handlungen sowohl den oben genannten
„Personen, als auch jedem Dritten den
„Eintritt zu verstatten."

Zu diesem Gesetze

Bemerkt das Referat, daß die
Verhandlungen in diesem Falle von jetzt
an bis zum Schlusse der Debatten bei
geschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also geschehen und genehmigt zu Zwei-
brücken in der öffentlichen Sitzung des
Appellationsgerichts des Pfalz am siebenzehnten
Februarii achtzehn hundert drei und fünfzig,
wo zugegen waren: Engel, Präsident
des Appellationsgerichts des Pfalz, Präsident
des Assisengerichts, Laurent, Molitor,
Lichtenberger, Glaser und Loé, Assisenbeisitzer
k. Bezirksgerichts, - Letztere wie als
Richter des Assisengerichts, - Kieffer, Zeugsbeam

Staatsprocurator und Besnard, gemäss
Verfügung vom heutigen Tage zu beauftragen.

Assisen-Gerichtshof im Pfalz. –

Laurent

Moritor

Ch.

Besnard

17. Februari 1853.

Im h. heimischen Assisen-Gerichtshofe im
Pfalz zu Zemplinburchen hat nachstehender
Verhör abgehalten:

Nach Einsicht der Verhörs, der Anklage-
kammer des h. Appellationsgerichtes im
Pfalz vom 25. Januari 1853, wo darin:

Joseph Wagner,

21 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft
zu Erfenbusch, im Cantone Leinenbleistern,
der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaf-
tigkeit einer unter fünfzehn Jahre alten
Mädchens angeklagt und zum Abvernehmen
von den Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der h. Staatsbehörde
am 26ten eindem verfassten Anklageakte;

Nach Statt gehabter Abvernehmung der Zeu-
gen in der früheren öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der h. Staatsbehörde in
der Entwicklung der Gründe, auf denen
die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocaten Gink in
seiner Vertheidigung mittels der Ab-
gehörten, – dann der Letzteren selbst, wel-
cher auch befragen anklagte, durch den
sein vorgetragenen Vertheidigung

gerichtlich nicht Mitarbeit beizustehen
sei;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur
Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Joseph Wagner, 21
„Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft
„zu Ensenbach, schuldig: am 26. Dezember
„1852, der Mordthat, in einem Einver-
„ständnisse zwischen Ottenbach und Ensenbach,
„8/2 Uhr von einem öffentlichen, den gewöhn-
„lichen Ensenbacherpfad antretenden, einen
„gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit
„der neun Jahre alten Klara, also unter fünf-
„zehn Jahre alten Catharina Mosbach, durch
„den absichtlichen Todtschlag Franz Mosbach
„von Ensenbach, versucht zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwor-
nen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, den Fran-
„zösischen Dienstboten an Franz nicht rechtzeitig
„Jahre alten Catharina Mosbach gemordet zu
„haben";

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihren Anträgen dahin gehend: Es gefalle
dem k. Assisenhofe, den für schuldig
erklärten Joseph Wagner in Anwendung

der Art. 331. 332. 19. 36 des Strafgesetz-
buches, 366 und 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung zur Strafe der Zwangsarbeit durch
die Dauer von sieben Jahren, so wie zu
den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,
auf den Druck und Anschlag des zu ergehen-
den Urtheils an den vom Gesetze bestimmten
Orten zu verfügen und die Confiskation der
in Beschlag genommenen Gegenstände an
die Eigenthümer zu erkennen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des
Angeklagten, welcher den Antrag stellte, der
Hof wolle bei Zumessung der Strafe
das gesetzliche Minimum nicht überschreiten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst,
welcher nur eine gelinde Strafe bat;

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Ge-
schworenen für schuldig erkannt wurde,
ein Verbrechen bildet, welches durch die Art.
331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen
und verpönt ist;

Daß ferners zur Anwendung kommen die
Art. 19 und 36 ibidem, so wie die Art.
366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung, welche sämmtliche Gesetzbestimmen

von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen werden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Todtschlag vollführt,
„oder irgend einen anderen Mordversuch
„gegen die Rechtsperson des Kaisers,
„Königin Maria gegen Personen des einen
„oder anderen Geschlechts vollzogen oder den
„versucht werden, sich schuldig macht, soll
„mit der Todesstrafe bestraft werden."

Art. 332 ibidem.

„Ist der Mordversuch an einem Kinde, welches
„noch nicht volle fünfzehn Jahre alt ist, verübt
„worden, so soll der Schuldige zu Zwangs-
„arbeiten auf die kürzere Zeit verurtheilt
„werden."

Art. 19 ibidem.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine be-
„stimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit
„dieser Strafe wenigstens auf fünf und
„höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 ibidem.

„Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine be-
„stimmte Zeit, die Deportation, die Ein-
„sperrung, die Strafe des Prangers, die
„Landesverweisung und den Verlust der
„staatsbürgerlichen Rechte erhalten, sollen
„Brandzeichen gedrückt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Kreises,
„in jener, wegen des Verbrechens
„des Ortes, wo der Mordversuch
„begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des
„Wohnortes des Verurtheilten ausgeführt
„werden."

Art. 366 al. 2 der peinlichen Processordnung.

„Dem Gerichtshof beisitzet abermalig, daß die
„zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände
„den Eigenthümern zurückgegeben werden
„sollen."

Art. 368 ibidem.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es
„der Anklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die Dem Staate verfallt
„als der anderen Partei gerichtlichen
„Kosten verurtheilt."

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbestellen,
verurtheilt das Assisengericht den zum
Schuldig verbleibten Joseph Wagner, 21 Jahre
alt, Bleicher, geboren und wohnhaft zu

Schreiber, alt 21 Jahre (alt), groß 1 Meter 61 Centimeter, englisch braune Haare, bärtiche Stirne, braune Augenbrauenen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, breites Kinn, gewöhnliche Form, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, schlanke Statur, und kein besonderes Kennzeichen hat, –

Zur Strafe der Zwangsarbeiten in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zum Betrag von sieben und siebenzig Gulden fünfzig und Zwanzig Kreuzer Zeugen Schreiber,

für den k. Cantonsarzt Dr. Meuth in Lenzburg zu vier Gulden fünfzig und neunzig Kreuzer;

Demnach soll der Druck und Ausfertigung des Urtheils im Auszuge an den im Gefängniß bestimmten Ort, wo sich die Verbrecher der zu Gefängniß sind den genommenen Gegenstände an seinen Eigenthümer.

Also gesprochen und gerichtet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Kantons Aargau zu Lenzburg vom siebenzehnten Februar achtzehn hundert und fünfzig, wo zugegen waren: Engel,

Datum der Appellationsgerichts des Kantons Aargau, Präsident des Appellationsgerichts, Laurent, Meitor, Lieber, Glaser und Loé, Appellationsrichter des Bezirksgerichts Lenzburg, – Letzterer an als Lieber des Appellationsgerichts und in verfassungsmäßiger Vertretung des Bezirksgerichts Lenzburg, Präsident Engel, Bezirksrichter Hilgard und des Bezirksrichter Loew, – Kieffer, Gerichtsprokurator und Bernard, Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts des Kantons Aargau.

Engel

Laurent

Meitor

Glaser

Loé.

Bernard

19. Februari 1853.

Zur k. bairischen Regierung der Pfalz zu Zweibrücken hat folgender Amtsteil zu berichten:

Durch Einsicht des Amtsteils der Anklagekammer der k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15. Januari 1853, wodurch:

1, Simon Schreiner, 32 Jahre alt, Gärtner, geboren zu Hambrücken, wohnhaft zu Speier,

2, Margaretha Becker, 20 Jahre alt, geboren zu Mutterstadt in Baden, Ehefrau des genannten Simon Schreiner, wohnhaft zu Speier,

3, Elisabetha Herder, 31 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Speier, Ehefrau von Johann Dahlmann, zuletzt Polizeidiener in der Pfälzischen Hauptstadt zu Speier,

und zwar ersteren der gewerbsmäßigen Hehlerei und der Anmaßung einer falschen, die beiden Letzteren der Hehlerei an dem Diebstahle durch ein rechtliches Handeln zu unterhalten und zum Absatze der Waare mitgewirkt zu haben sind;

Durch Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 18ten dss. eingeholten Leumundszeugnisses;

Durch Verlesung gehabter Untersuchung der Parteien in der öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde in der Untersuchung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Aufforderung der Rechtscandidaten Bolza, Menzinger und Hormann in ihrem Amtseide zugegen für die Angeklagten und zwar Hr. Stamm für den Angeklagten Hofmann, Hr. Bolza für den Angeklagten Hofmann und Hr. Hormann für die Eheleute Dahlmann;

Nach Aufforderung der Angeklagten selbst, welche auf Befragen erklärten, daß sie Hr. Hormann für die vorgetragenen Vertheidigung vollkommen mächtig und beizufügen wüßten,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beurtheilung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Simon Schreiner, 32 Jahre
„alt, Gärtner, geboren zu Hemhausen, wohnhaft
„zu Hainer, schuldig: unter gemeinschaftlicher
„Mitwirkung und gegenseitiger Beihilfe
„mit einem andern Manne, dermalen Mitverhafteten
„1.) in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Nov-
„ember 1852 den Mordfall gemordet zu haben,
„in dem bewohnten Hause des Handelsgeschäfts-
„mannes und Weinwirthes Conrad Carl
„Augustus Exter zu Ludwigshofen, insbesondere

„in der Behausungsstube dieses bewohnten Hauses,
„mittelst mehrfacher gewaltsamer Eröffnung
„einer zu diesem Behausungszimmer führenden
„Schlafstube, eines Geldbehältnisses zum Nachtheile
„des genannten Exter zu bringen, – wobei auch
„er mittelst sich und gab Schüsse andere Handlungen,
„welche auf die Ausführung der Vollziehung ge-
„folgt waren, und der nur durch zufällige
„und von dem Willen der Urheber unab-
„hängige Umstände nicht vollendet worden
„ist und seine Wirkung verfehlt hat.“

„2.) in der Nacht vom 24ten auf den 25ten
„November 1852 in dem bewohnten Hause des
„Landwirthes und Taglöhners des Bauern- und Zweid-
„hilfschützen Johann Friedrich Haid zu Hainer
„zum Nachtheile dessen Leibes
„a) eine Summe von 4956 Gulden 35½ Kreuzer,
„bestehend theils und zwar größtentheils in
„baarem Gold- und Silbergeld, theils und
„zwar im geringeren Betrage in Papiergeld,
„b) zwei Goldbrüstel, eine Goldkapsel (porte-
„monnaie:), ein Taschentuch, zwei Ringel und
„sechs gewöhnlichen Bekleidungen, –
„und zwar mittelst Abschneidens des Mannes
„von dem zu dem Bekleidungsstücke des Entleibten
„gehörigen, mit allen Theilen für theils von
„Mannsgarn und theils von dem gröberen Baum-
„wollenen angefertigten Hosenträger, und mittelst Ab-

„ einstweilen in die ganze Sache, soweit mittelst
„ gerichtlicher Entscheidung vorgesehen ist, die gemein-
„ schaftlichen Räume zu den im dem unterzeichneten
„ Stockwerke dem Wohnräumlichkeiten gelegenen
„ Haid'schen Geschäfts- und Lagerungszimmern,
„ als einen gemeinschaftlichen Schlüssel an einem
„ in diesen Zimmern befindlichen Schmiede-
„ gelde und den gemeinschaftlichen, auf dem
„ Geschäfts- und Lagerungszimmer in den
„ Neubau gelegenen Kleiderverschlusse befind-
„ lichen Thüren, -
„ gemeinschaftlich zu haben. 2

II Zeuge.

„ Ist die Augenklinik Wärterin Becker,
„ 20 Jahre alt, geboren zu Rietzneuendorf im
„ Lande, Ehefrau von Pinow Schreiner, Hirtenen,
„ in Pyritz wohnhaft, schuldig: an dem in dem
„ ersten Termin unter der Ziffer 2 bezeich-
„ neten, durch den Augenklinik Pinow Schreiner
„ und einen anderen Personen unter dem Dort an-
„ gegebenen Beschädigten gemeinschaftlich
„ verübten Diebstahl zum Nachtheil des Johann
„ Friedrich Haid dadurch Theil genommen zu
„ haben, dass ihm einen Theil des gestohlenen
„ Geldes, welcher Antheil ihm ab gestohlen war,
„ wissentlich und gemischt hat. 2

III. Zeuge.

„ Ist die Augenklinik Elisabeth Herder, 31 Jahre
„ alt, geboren zu Pyritz, Ehefrau von Johann
„ Dahlmann, zuletzt Stellen in dem Schul-
„ schen Apotheken in Pyritz, auch daselbst wohnhaft,
„ schuldig: an dem in dem ersten Termin unter
„ der Ziffern 2. bezeichneten, durch den Augen-
„ klinik Pinow Schreiner und einen anderen
„ Personen unter dem Dort angegebenen Be-
„ schädigten gemeinschaftlich verübten Diebstahle
„ zum Nachtheil des Johann Friedrich Haid da-
„ durch Theil genommen zu haben, dass sie einen
„ Theil des gestohlenen Geldes, welcher Antheil
„ ihr von gestohlen war, wissentlich und
„ gemischt hat. 2"

Nach Verlesung der Entscheidung der Geschwor-
nen auf vorgelesene Zeugen, also lautend:

„ Auf die erste Zeugin:

„ Ziffern 1. Ja, der Augenklinik Pinow Schreiner
„ ist schuldig, als Mitthäter den Diebstahl-
„ versuch bei Tage in Ludwigshafen verübt
„ zu haben, ohne erschwerenden Umständen.
„ Ziffern 2. Ja, der Augenklinik Pinow Schreiner
„ ist schuldig, unter allen vorgekommenen Um-
„ ständen den Geldbindstahl bei Haid in
„ Gemeinschaft verübt zu haben.

„ Auf die zweite Zeugin.

„ Ja, die Wärterin Becker, Ehefrau von
„ Pinow Schreiner, ist schuldig, einen Theil des

„ zur Rosenau Geldes bei Hand verfänglich
„ verschuldet zu haben.

„ Auf die dritte Frage:

„ Ja, die Elisabetha Herder, Ehefrau von Johannes
„ Dahlmann, ist schuldig, einen Theil des zu
„ Rosenau Geldes bei Haid verfänglich mit-
„ verschuldet zu haben."

Nach Ansicht der h. Vertheidiger in
ihrem Antrage, dasselbe gehend: Es gefalle
dem h. Assisenhofe, auf den Grund der
Erklärung der Geschworenen und in Anwen-
dung der art. 401. 386. N.° 1. 384. 381. N.° 4.
art. 2. 55. 59. 60. 62. 11. 19. 36 des Straf-
gesetzbuchs, art. 365. 366 und 368 des Ge-
richtsgesetzbuchs über den Angeklagten in Anklage-
die für schuldig erklärten 1, Simon Schreiner,
32 Jahre alt, Bauern, geboren zu Frankenau
und wohnhaft zu Dyrian, 2. Margaretha
Becker, 20 Jahre alt, Ehefrau des genannten
Simon Schreiner, gebürtig zu Unterwegscheid
in Lothringen, zu Dyrian wohnhaft, 3. Elisabetha
Herder, 31 Jahre alt, Ehefrau von Johann
Dahlmann, geboren und wohnhaft in Dyrian,
zur Strafe der Zwangsarbeiten in ange-
messener Dauer und solidarisch in die
Kosten der Prozedur zu verurtheilen, die

Verfügung der in Erwägung genommenen
Gesetzesstücke zu die Eigenthümer und den
Rückzug meines Druck- und Auflage des
Urtheils an den vom Gesetze bestimmten
Orten zu verordnen, auf die Confiscation
der gebräuchlichen Werkzeuge abzusprechen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihren
Vertheidigern, welche nicht Bestrafung an-
klärten, das Urtheil nicht zu bemerken hatten;

Nach Einsicht der Art. 401. 384. 381. N.° 4.
386. N.° 1. 59. 62. 11. 19. 36 und 55 des
Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 365. al. 2.
366 al. 2. und 368 der peinlichen Prozedur-
ordnung, welche sämmtlich von dem Assisen-
Präsidenten in öffentlicher Sitzung vor-
gelesen worden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

„ Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte
„ nicht bezeichneten Diebstähle, die leichten
„ Entwendungen und Feldfrevel, so wie
„ auch die Marktpolizeivergehen, sollen
„ mit wenigstens ein- und höchstens fünf-
„ zehntägiger Gefängnißstrafe belegt werden;
„ sogar kann dieser Strafe noch ein Geld-
„ buße von wenigstens sechszehn und höchstens
„ fünfhundert Franken hinzugesetzt werden.

Art. 384 ibidem.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der
„mit Beihülfe einer von den unter Ziffer 4
„des Art. 381 angegebenen Mittel sich bedient
„hat, soll selbst dann, wenn schon der
„Einbruch, der Erbrechung und der Gebrauch
„falscher Schlüssel in Gebäuden, Behältnissen
„oder einzelnen abgeschlossenen Zimmern, die einzelnen
„zum Verschluss dienen, noch zu bewerkstelligen
„gewesen wären, statt finden, und wegen
„dem, wenn der Einbruch nun im Versuche
„geblieben ist, mit Zuchthausarbeiten auf eine
„bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 N.° 4 ibidem.

„Diebstahl bei verübten Diebstählen folgenden
„fünf Umstände zusammen ein, nämlich:
„4) haben die Schuldigen: sich verkleidet in
„einem Hause, in einer Hütte zu einander
„gehörenden Zimmern, in einem Lokale,
„oder einem Gewölbe, die bewohnt sind,
„oder zum Verschluss dienen, oder ihrem Zube-
„hör das Einbrechen mittelst Erbrechen Ein-
„bruch, oder Erbrechen oder falschen Schlüssel
„begangen, oder haben sie dabei den Titel
„einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Civil- oder Militärbehörde angenommen,

„oder einen sie dabei in den Umständen
„oder im Costüme einer obrigkeitlichen Person
„oder einer bewaffneten, oder haben sie sich dabei
„auch einer falschen Uniform der Civil- oder
„Militär-Obrigkeit bedient;
„So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
„werden."

Art. 386 N.° 1 ibidem.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen worden:
„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„zwei oder mehreren Personen, oder wenn
„er bloß mit einem Diener zwei Uhr Nachts,
„aber zugleich in einem bewohnten oder zum
„Wohnen einzelnen Orte begangen worden,
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 59 ibidem.

„Die Mitschuldigen einer Übertretung
„oder einer Übertretung, sollen mit der gesetzlichen
„Strafe, wie die Urheber dieser Ver-
„brechung oder Übertretung selbst belegt wer-
„den, die Fälle ausgenommen, worin der
„Gesetz eine Ausnahme gemacht hat.

Art. 62 ibidem.

„Diejenigen, welche gestohlene, bei Diebs-
„stählen, oder mittelst einer Einbruch

„ oder Verweisung entlassene Personen ganz oder
„ zum Theile einstweilig einzustellen, sollen
„ ebenfalls als Mitschuldige dieser Ver-
„ brechen oder Vergehen gestraft werden.

Art. 11 ibidem.

„ Die Verfügung über die besondere
„ Aufsicht der obersten Staatspolizei, die Geld-
„ bußen, und besondere Confiscation des Ver-
„ mögens der Verbrecher, wenn der Ver-
„ urtheilte Eigenthümer davon ist, oder den
„ mittelst der Verbrechen hervorgebrachten
„ Personen, oder Vorrichtungen, die dazu gedient
„ haben, oder bestimmt waren, einen zu be-
„ gehen, sind Strafen, welche auf die gerichtlichen,
„ so wie auf die Correctionalfälle anzuwenden
„ sind.

Art. 19 ibidem.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwan-
„ zig Jahre belegt werden.

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„ die Strafe des Pranger, die Landesverwei-
„ sung und den Verlust der Staatsbürger-
„ liche Ehre verordnen, sollen angezeigt werden.
„ gedruckt werden.

„ Sie sollen in der Gerichtsstube des Depar-
„ tements, in jenem, wo das Verbrechen
„ in der Gemeinde des Ortes, wo der Angeklagte
„ begangen worden ist, in jenem, wo die
„ Vollstreckung vorgenommen, und in jenem des
„ Wohnorts der Geschworenen angeschlagen
„ werden.

Art. 55 ibidem.

„ Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder
„ wegen des nämlichen Vergehens verurtheilte
„ Individuen sind für die Geldbußen, Schaden-
„ ersatzungen, den Ersatz der Kosten und
„ verschiedenen Strafen und für die Kosten
„ solidarisch verbunden.

Art. 365 al. 2. der gerichtlichen Procedur-Ordnung.

„ Ist der Angeklagte verurtheilt einer Verbrechen
„ oder Vergehen überwiesen, so wird blos die
„ schwerste Strafe verkannt.

Art. 366 al. 2. ibidem.

„ Der Gerichtshof bestimmt alsdann, der 3
„ die zu Gerichtskosten verurtheilten Angeklagten
„ den Eigenthümer zurückzugeben verbunden sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob al der

„ Angeklagte oder der Civilklägerin zu,
„ worauf allemal in die Sache zu mehr
„ als der andern Parthei genommenen Rede
„ genommen wird."

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten,
deren die Angeklagten durch die Schlüsse
der Geschworenen für schuldig erkannt worden,
Mordversuche und Raubversuche bilden, welche durch
die oben allegirten Gesetzbestellen mit
Strafe bedroht und genügend sind;

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbestellen,
gemäß hat der Assisenhof die schuldig
Erklärten:

1, Simon Schreiner, 32 Jahre alt, (32 Jahre
alt), Bauern, geboren zu Hemsbach und
wohnhaft zu Dossen, welcher 5 Fuß 7 Zoll
groß ist, braune Haare und Augenbrauen,
gewölbte Stirne, graue Augen, spitze
Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn,
blonden Bart, runden Kopf, blasse Farbe
und untersetzten Körperbau hat;

2, Wendelin Becker, 20 Jahre alt, geboren
zu Rutesgroßbach in Baden, Ehehalten des
vorgenannten Simon Schreiner und zu Dossen
wohnhaft, welcher 5 Fuß 8 Zoll groß ist,
blonde Haare und Augenbrauen, hohe Stirne,
graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund,
runden Kinn, runden und vollkommenen Ge-
sicht, kräftigen Körperbau hat;

3, Elisabetha Herder, 31 Jahre alt, geborene
und wohnhaft zu Dossen, Ehefrau von Johann
Dahlmann, zuletzt Dienstmagd in der Adelsheimer
Apotheke daselbst, welche 5 Fuß 4 Zoll
groß ist, braune Haare und Augenbrauen,
hohe Stirne, graue Augen, gewöhnliche
Nase und Mund, runden Kinn, blasse Farbe,
und untersetzten Körperbau hat, –

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten und zwar
der Simon Schreiner auf die Dauer von
sechs Jahren, die Ehefrau Schreiner und die
Ehefrau Dahlmann jede auf die Dauer
von fünf Jahren, und alle drei solidarisch
in die Kosten der Prozedur, liquidirt zu
einhundert drei und siebenzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer
Zeugen Gebühren;

Demnach die Confiscation der in beschlag
genommenen Habe und Hofbesitzung auf,
verordnet die Restitution der übrigen
zu Gunsten Betheiligten genommenen Gegenstände
an deren Eigenthümer und verordnet endlich

den Druck und Aufgabe des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten Februar achtzehnhundert neunundfünfzig, wo zugegen waren: Gugel, Präsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Präsident, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes Landau, Laurent, Molitor, Lichtenberger und Glaser, Assessor an diesem Bezirksgerichte, - Letzterer zur Aushilfe des Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und Assessor Glaser in Verhinderung des Präsidenten Loew, - Lang, zweiten Staatsprokurator und Besnard, zweitem Substitutsprokurator am k. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken.

Gugel

Hilgard Molitor

Laurent

Glaser

Besnard

Abschrift dem Gemeinschuldner zugestellt.
N.° 1960 reg. zu Zweibrücken am 21. April 1853
Sinn 28 Ur. Gerichtsschr.: Walter.

Weiteren Abschrift des Urtheils zugestellt. N.° 2072.
Gerichtsschr. zu Zweibrücken 18 Juni 1855 Sinn 28 Ur.
Gerichtsschr. Walter.

Vorgemeldte Abschrift wurde dem Gemeinschuldner abgegeben.
No. 928 registrirt zu Zweibrücken den 28 Februar 1860 Sinn 28 Ur.,
Vol. 96. fol. 46. C. 5.
Gerichtsschr.: Zweigenbaum.

Abschrift zugestellt am 3. März 1873 für den k. Gemeinderath Rüdiger in Frankenthal behufs Einleitung eines Versteigerungsverfahrens gegen die Erben Peter Heinrich N.°550 amtsgerichtlich zu Frankenthal am 3. März 1873 für 2844 Land 147 folio V. C. 4.
L. Gerichtsschr. Amtsgerichts: Landau.

Verhandlung und rechtskräftige Erkenntniß.

21ter Februar 1853.

Der k. k. Assisenhof des Kreises zu Brünn hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Anordnung der k. Landesbehörde, welche durch den Spruch der Geschworenen Johann Adam Firmery, Weinhändler und Bürgermeister in Olmütz angeklagten wegen Hochverrath den Anklagezustand, da solche den k. Assisenhof betreffen, denselben von heute an für die gewöhnliche Dauer der Jagen, öffentlichen Sitzung zu verhandeln und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Beisitzer anzuordnen;

Nach Einsicht des angehörten, durch den k. k. Landesgerichts-Rath Dr. Dick in Hohenbruck am 17ten dieses Monats gefällten Urtheils;

Nach Einsicht §. 397 der Str. P. O. das Geschworenen-Verfahren betreffend, welcher also lautet:

„Durch genommen sind diejenigen Fragen beizusetzen,
„deren es zu ihrer vollständigen Lösung, zu dem bestimmten Zwecke
„für nöthig finden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

In Erwägung, daß durch das vorgelegte ärztliche Zeugniß nachgewiesen ist, daß der Geschworne Firmery an einer Verstopfung-Krankheit förmlich gefährlich erkrankt, jedoch nicht im Stande ist, zum heutigen Tage in Gerichtssaale in Hohenbruck zu erscheinen, und seine Pflichten als Geschworner zu erfüllen,

daß auch zu vermuthen ist, daß er auf der Stand für zu viele, für die folgende und letzte Frage der gegenwärtigen Session als Geschworner zu fungiren, daher

für die gerade passenden Tours der Geschworenenliste bei
Assisensession zu disponiren, und seine Stelle
durch den Liste der Ergänzungsgeschworenen zu
ersetzen ist;

Auf diesen Grunde

disponirt der Assisenpräsident den Geschworenen
Johann Adam Firmery neun Tage vor die
passenden Tours der Geschworenen Assisen-
session und anordnet, daß sein Stelle durch
einen durch's Loos zu beziehenden Ersatzmann
der Ersatzgeschworenen ersetzt werden soll.

Der Präsident liest nun die Namen der Letzten
Hauptgeschworenen in einen Urne und bei der Herausnahme
durch ihn vorgenommenen Ziehung durch's Loos kam
der Name des Ersatzgeschworenen Jakob Heck,
Bauernmann wohnt, zum Vorschein.

Der Assisenpräsident verordnet sodann, daß der Name
dieses Ersatzgeschworenen auch in die Urne wieder
hineingelegt werden soll, um die Stelle des dispensirten
Geschworenen Johann Adam Firmery in der oben vorge-
schriebenen Weise zu ersetzen.

Also geschehen und gehandelt in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom vier und zwanzigsten Februar achtzehnhundert
drei und neunzig, wo zugegen waren: Engel, Präsident
des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des
Assisengerichts, Laurent, Advokat, Richter, Glaser und
Loé, Assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, letzteren

dann als Richter des Assisengerichts, und die beiden
Assessoren in Verhinderung des Bezirksgerichts-
präsidenten Hilgard und des Richters Loew, Lang, erster
Vizedirektor und Faber, Obergerichtsschreiber
am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Engel

Glaser

Laurent Molitor

Loé.

21ter Februar 1853.

Eröffnungsbeschluß.

Wir Franz Engel, Kreis- und Appellations-Gerichts-Präsident des Rheinkreises, Ritter des Ordens der Ehrenlegion, Commandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Württembergischen Kronen-Ordens, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Herzoglich Nassauischen Ordens der Eichenkrone, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom Falken, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes, Ritter des Fürstlich Waldeckischen Verdienst-Ordens, Ritter des Fürstlich Lippischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Hohenzollern-Hechingischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes, Ritter des Fürstlich Waldeckischen Verdienst-Ordens, Ritter des Fürstlich Lippischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hausordens,

Nach Einsicht der Verhandlungen des Hochgerichts nach vorstehende Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Friedrich Otto Trenk, „33 Jahre alt, Taglöhner und Viehhändler, „geboren und Frankenthal, zuletzt wohnhaft in „Otterheim bei Landau, schuldig:

„am 27ten November 1852 in der Behausung des „Peter Winkler, des Wirths zur Einkehr in „Landau, mehreren Polizeidienern Widerstand, nem„lich mehreren Königlich-bayerischen Polizeidienern der „Verrichtung der Handhabung Landau „durch das Mittel der Verletzung mit einem „bewaffneten Faustschlag ihrer militärischen „Ehre und Diensteigenschaft, mittelst Entzugs „thätlicher Achtung, schuldigen Gehorsams, geleistet „oder zu leisten Abzüge für Montur, sowie „ferner durch die Aussicht auf Schandgeld, welches „ihnen abgereicht werden, zu verletzen und zu „beschimpfen suchte, sich von ihrem Dienen zu „dem Zwecke zu entfernen, wie sie in flagranti, „ordnungsmäßig gewaltsame oder gefährliche Dienste „dienstlich vorzunehmen?"

Nach Einsicht der Verhandlungen des Hochgerichts nach vorstehende Frage, also lautend:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht amtlich des Art. 358 des Strafgesetzbuchs
über das peinliche Verfahren, welches wenn der Fürst,
dessen vorzulassen wurde und also lautet:

"Ist der Angeklagte ohne richtig verklärt
" worden, so hat der Gerichtshof den Klagpunkt, dessen
" er wenn der Anklage losgesprochen zu, und
" beschließt, dass er in Freiheit gesetzt werde,
" wenn er nicht um einer anderen Ursache willen
" in Haft behalten ist."

Erklärung, dass der genannte Friedrich Otto
Prinz von der Last ihn erhobenen Anklage
losgesprochen zu, und beschließt, dass er als
bald in Freiheit gesetzt werde, wenn er
nicht um einer anderen Ursache willen in Haft
behalten sei.

Also ausgesprochen in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes der Schelz zu Zessin
heute am ein und zwanzigsten Februar achtzehn
hundert drei und siebzig.

22. Februari 1853.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Ankla-
gesenats des k. Appellationsgerichts der
Pfalz vom 7. Februar 1853, wodurch:

1. Elisabetha Bach, 17½ Jahre alt, Dienst-
magd, gebürtig zu Neustadt an der Haardt,
zuletzt in Dienst zu Hammelsheim,

2. Heinrich Wetzka, 40 Jahre alt, Bäcker und
Wirth, geboren zu Landsberg und wohnhaft
zu Hammelsheim,

– und zwar Ersterer der Theilnahme an Ablegung falschen
Zeugnisses in der Sitzung des Polizeigerichts zu Hammelsheim vom 16ten
December 1852 und 6. Januar 1853, Letzterer der Anstiftung dazu angeklagt
und zum Abschlusse der Voruntersuchung an die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde
am 8ten eidlichen Anklageaktes;

Nach Vollziehung der Zusammensetzung des
Hofes in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
den Schlußfolgerungen der Gründe, auf welche
die Anklage beruht;

Nach Ansicht der Advocaten Vollmar und Gintl in ihrer Vertheidigungsgründen, ersterer für die Angeklagte Elisabetha Bach, letzterer für den Angeklagten Hein rich Metzka;

Nach Ansicht der Angeklagten selbst, welche auf Befragen erklärten, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gemäß nichts weiteres beizufügen wüßten,

Nach Einsicht der Gerichtsverhandlungen zur Hauptverhandlung gestellten Anträge, also

Erkannt:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Elisabetha Bach, 17½
„Jahre alt, katholischer Religion, geboren zu Neustadt
„an der Haardt, zuletzt in Diensten bei Heinrich
„Metzka, Bäcker und Wirth in Germersheim
„schuldig:
„a, von dem einfachen Polizeigerichte der
„Cantons Germersheim in der von öffentlichen
„Sitzungen zu Germersheim vom 16. Dezember
„1852 und 6. Januar 1853, – welche sie in
„der auf Betreiben der öffentlichen Klage
„Erwirkung an besagtem Gerichte gegen
„Heinrich Metzka, Bäcker und Wirth zu
„Germersheim, dingen Dem in seinen be-

„Prüfung zu Germersheim durch Vorlegung
„rechtlicher beeidigter Aussagen, namentlich:
„1, der Polizei Diener, Ritter von Heinz
„Klagung Zeugen von Niederhausenbach, am
„Abende des 28. Novembers 1852 und 2, den
„Ehefrau Sieber von Neuhofen am 5. Dezember
„1852 beschuldigt, aufrüging gemachten Straf-
„verfolgungen Protokollen als Belastungszeugen
„gehörten zu sein, – auf welchen gehörten
„feierlichen Zeugnisse: „die ganze Wahrheit
„und nichts als die Wahrheit zu sagen", gegen
„den Wirth Metzka und den Wahrheit zuwider
„zu Gunsten des genannten Angeklagten
„Metzka abgesagt zu haben: ad 1, daß die
„Marie Dehlinger am Abend des 28. Novembers
„1852 zur Zeit des Diebstahls durch Metzka
„zugefügten Körperverletzung stark be-
„trunken gewesen und ad 2, daß sie nicht
„gesehen habe, daß Metzka am Abend des
„5. Dezember 1852 die Ehefrau Sieber
„Diebstahl verübt habe?
„b, ob sie zu diesen Aussagen durch Metzka
„veranlaßt und aufgemuntert worden,
„beschworen die vorigen gehörten Zeugen,

„und durch Verschreibungen von der Höhe
„Rechte bestimmen zu lassen."

II. Frage:

„Ist der Angeklagte Heinrich Metzler, 40
„Jahre alt, Leinweber und Wirth in Germersheim
„wohnhaft, geboren zu Landau, schuldig
„die Angeklagte Elisabetha Bach zum Abgabe
„der in den vorgelegten zwölf Fragen zu
„seinen Gunsten angegebenen wesentlich-
„und entschuldigenden Thatumstände sagen
„durch sich gewichtet zu haben, da er denselben
„nicht nur Beimessung, wie sie zum falschen
„Angabe machen sollen, entstellt, sondern
„dieselben auch, um sie zu der letzteren
„zu bestimmen, eine Belohnung versprochen in
„einem goldenen Ringe, und Worten
„Schenkungen machte."

Nach Verlesung der Erklärung der Geschwo-
renen auf vorgelegte Fragen, also lautend:

„Auf die I. Frage: Ja, die Angeklagte
„ist schuldig ohne entschuldigende Umstände;

„Auf die II. Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig ohne andere entschuldigende
„Umstände, als durch Annahme gemildert
„zu haben."

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde in

ihren Antrag, dahin gehend: Es gestalten
sich Rücksichtswürdigkeit, mit Grund der
Erklärung der Geschworenen und in Anwen-
dung der Art. 362. 365. 59. 60. 21. 19. 36.
55 des Strafgesetzbuches, und der Art. 366
und 368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Strafsachen die für schuldig an-
genommenen: 1, Elisabetha Bach, 17½ Jahre alt,
Taglöhnerin, geboren zu Neustadt an der
Haardt, zuletzt in Germersheim sich aufhaltend,
2, Heinrich Metzler, 40 Jahre alt, Leinweber und
Gastwirth, geboren in Landau, wohnhaft
zu Germersheim, und zwar die Erstere
zur Strafe der Einsperrung, der zweiten
zur Strafe der Zwangsarbeiten, beide in
gleicher Dauer dieser, und zu den Kosten
der Procedur solidarisch zu verurtheilen,
die Zurückgabe des in der Pfalz genommenen
Pfandes zu verordnen, und den aufzug-
lichen Druck und Anschlag des Urtheils
an den vom Gesetze bestimmten Orten
zu verfügen;

Nach Aufforderung der Angeklagten Elisabetha
Bach und ihres Vertheidigers, welche auch
keine Anzeigen erklärten, das Urtheil nicht zu be-
merken hatten;

Nach Aufforderung endlich des Angeklagten

Zeugniß Glatzka, welches ihn in seiner gekränkten Ehre hat, und seiner Verantwortigung, welches verklagte, daß er nicht zu bezahlen hätte;

Nach Einsicht der Art. 362. 365. 60. 19. 21. 36. 55 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366 al. 2. und 368 der peinlichen Proceß-Ordnung, welche sämmtliche Gesetzbestellen dieses den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuches.

„Wenn ein Communal- oder Polizei-Beamte
„ein falsches Zeugniß gegen den beschuldigten
„oder zu dessen Gunsten ablegt, soll mit der
„Einsperrung bestraft werden.

Art. 365 ibidem.

„Wenn der Zeuge zu einer falschen Aussage
„verleitet, soll gegen den falschen Zeugen,
„der den Zweck der Verleitung gekannt ist,
„die Strafe der Einsperrung verhängt,
„zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit,
„wenn bei falscher Zeugniß die Strafe der
„Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit,
„oder der Deportation verhängt, zu
„lebenslänglichen Zwangsarbeiten; und wenn
„bei lebenslänglichen Zwangsarbeiten oder die
„Todesstrafe verhängt, zum Tode verur-
„theilt werden."

Art. 60 ibidem.

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für
„ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist,
„sollen diejenigen verurtheilt werden, die durch
„Übereinkunft, Anordnung, Drohungen, Mißbrauch
„ihrer Gewalt oder Macht, Aufforderung
„oder strafbare Kunstgriffe zu einer solchen
„Handlung verleitet, oder Anweisungen gegeben
„haben, um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge,
„oder jedes andere Mittel, das zur Handlung
„verleitet hat, verschafft haben, wissend, daß
„sie dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche den Verfasser oder den
„Verfassern der Handlung in der That Hülfe,
„die die Handlung vorbereitet oder erleichtert,
„oder in denen, die sie vollendet haben, wissent-
„lich Schutz oder Zufluchten haben; daß
„mit Vorbehalt der Strafen, die das gegen-
„wärtige Strafgesetzbuch verhängt, insbesondern gegen
„die Verfasser von Complotten oder Aufregungs-
„handlungen, die die innere oder äußere Sicher-
„heit des Staates bedrohen, selbst in dem Falle
„vorgesehen wird, wo das Verbrechen, das

„ den Zeugnis der Sachverständigen oder
„ Augenscheinlichen eines, nicht selten beizuziehen
„ angeordnet sind.

Art. 19 ibidem.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 21 ibidem.

„ Jeder Gerichtshof der eine oder andere
„ Strafart, entweder zur Einkerkerung, verurtheilt wird, soll in die Arbeitshäuser
„ eingeschlossen, und zu Arbeiten angehalten
„ werden, deren Ertrag zum Theile zu sei-
„ nem Nutzen verwendet werden kann,
„ so wie die Eigenung dieser bestimmt
„ wird.

„ Jeder Strafe muß wenigstens fünf
„ und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe,
„ Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf
„ eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„ die Einsperrung, die Strafe der Brandung,
„ die Landesverweisung und den Pranger
„ der Strafbewegungen Lasten enthalten,

„ sollen Rückzeugen gedruckt werden.

„ Die sollen in der Hauptstadt des Bezirks,
„ in jener, wovin das Urtheil erlassen, in der
„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ ziehung geschieht, und in jenem des Wohn-
„ ortes des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 55 ibidem.

„ Alle wegen des gemeinschaftlichen Verbrechens oder
„ wegen des gemeinschaftlichen Zusammenhangs verurtheilte
„ Individuen sind für die Geldbußen, Ersatz-
„ verbindungen, den Ersatz des Schadens und
„ entbehrlichen Gerichtskosten und für die Vor-
„ solidarisch verbunden."

Art. 366. al. 2 der gerichtlichen Proceßordnung.

„ Der Gerichtshof befindet abwechselnd, daß die
„ zu Gerichtsfreuden genommenen Augenscheine
„ den eigentlichen zurückgegeben werden
„ sollen."

Art. 368 ibidem.

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„ allemal in die dem Urtheile vorgesetzt als den
„ andern Punkte verurtheilenden Vorlesen verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachenklagen, deren

die Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig anerkannt worden, Todesstrafen leiden, welche durch die oben allegirten Gesetzesbestimmungen angedroht sind;

Auf diese Gründe

und die Anwendung obiger Gesetzesstellen, erkennt das Assisengericht die für schuldig anerkannten:

1. Elisabetha Bach, 17 1/2 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft in Neustadt an der Haardt, zuletzt in Dienste zu Hornbach, welche 5 Schuh 6 Zoll 6 Linien gross ist, blonde Haare, niedere bedeckte Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen, schmale Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, feine, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform und schlanken Körperbau hat, und

2. Heinrich Wetzka, 40 Jahre alt, Bäcker und Metzger, geboren zu Landau, wohnhaft zu Hornbach, welcher 5 Schuh 8 Zoll gross ist, schwarzbraune Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform, untersetzten Körperbau

und die auf den nächsten Acten noch ausgesetzte Vertheidigungsschrift, gegen die Inculpaten H. W., fort;-

und zwar Ersteren zur Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von fünf Jahren, Letzteren zur Strafe der Zwangsarbeiten in der Dauer von sieben Jahren und beide solidarisch in die Kosten der Procedur, liquidirt zu einhundert ein und neunzig Gulden drei und dreißig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anheftung des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten, so wie die Restitution des zu Gerichtshanden genommenen Einganthumes an den Eigenthümer.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom zwei und zwanzigsten Februari achtzehn hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Engel, Landesh. Appellationsgerichts-Rath als Präsident des Assisengerichtes, Laurent, Notär, Lichtenberger, Glaser und Loé, Assisenrichter, dann h. Landrichter Dessauer, - Letzterer allein als Ersatz des Assisengerichtes und in

Disqualification eines Geschworenen.

17ten Mai 1853.

ausgefertigter Verfügung des Bezirks-
gerichts, zweifelnden Beisatzes und des Bezirks-
richters Loew, - Lang, ersten Staatsprokü-
rators und Bernard, zweitem Untersuchungs-
richter schreiben an d. Appellationsgerichts des Pfalz.

Nº 44. Empfangen zu Zweib-
rücken den 9ten Oktob. 1853 für
25 Kr. d. Rechtsanw.
Hentzy: Wolfart.

Laurent Molitor Loew

Bernard

Abgeschrift der Gerichtsakten des Waldfischbacher Antheils
Nº. 1628 neuf. zu Zweibrücken am 23. März 1853
für 28 Kr. Hentzy: Pfeffert.

Das k. b. Assisenhof des Pfalz zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des als Geschworener einberufenen Franz
Spanier, Wirthsmann und Einwohner in Trippstadt,
Landkommissariat Kaiserslautern, welcher unter Vorlegung
seines Geburtsbriefes um Entlassung von der Function
eines Geschworenen bat;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den
Antrag stellte, das Assisenhof wolle den Geschworenen
Spanier von der Function eines solchen jetzt die Session
der gegenwärtigen Session entbinden und die Ersetzung
seiner Stelle durch einen Ersatzgeschworenen tun,
anordnen;

Hinsichtlich des Art. 385 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren, welcher man den Geschworenen
vorgelesen wurden und also lautet:

„Derjenige, welcher mit einer Strafe des Arrest-
„verhaftung belegt ist, die besonderen Commissionen
„bei den Steuerhebungen oder Douanen, sowie diejenigen,
„welche siebenzig Jahren alt sind, können dieser Function,
„wenn sie es verlangen."

In Erwägung, daß der genannte Geschworene, laut gültig
des produzirten Geburtsbriefes, am 2ten Mai 1782 geboren
ist, also bereits das 71te Lebensjahr zurückgelegt hat,
somit nach der Anordnung obigen Gesetzartikels seinen
Dispensationsgesuche zu deferiren ist;

Aus diesen Gründen

dispensirt das Assisenhof den als Geschworenen einbe-
rufenen Wirthsmann und Einwohner des Orts Spanier
von Trippstadt für die Dauer gegenwärtiger Session von
den Functionen eines Geschworenen mit Anordnung, daß

seine Stelle und der Liste der Ersatzgeschworenen
ersetzt werden soll.

Also geschehen und gefertigt in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts des Pfalz zu Zweibrücken
vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und
funfzig, wobei zugegen waren: Kitzfeld, Rath am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident
des Assisengerichts, Hilgard, Assessor des k. Ex.
Zivilgerichts daselbst, Laurent, Notar, Foell,
Adjunkten wirkl. als Richter des Assisengerichts,
Richter am daselbigen Exzivilgerichte, und Richter
Foell in Verhinderung des Richters Loew, Kieffer,
Zweiter Vizeprokurator und Faber, Obergerichts-
schreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Kitzfeld.
Laurent
Foell
Molitor
Faber

Peter Hartmann.

17te Mai 1853.

Das kr. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27ten Januar dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Peter Hartmann,

19 Jahre alt, Taglöhner und Gemeindiener, geboren und wohnhaft zu Dennenbach, Kantons Kreisfreudenthal, Sohn des Gemeindiener Peter Hartmann daselbst, der kriminellen Vorsuchung entzogen und von der Appellation ausgeschlossen worden ist;

Nach Einsicht des vom 30ten desselben Monats von der kr. Staatsbehörde erhobenen Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in der Entwicklung der Thatsache, sowie der Anklage beigetreten;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Hempel in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dem der Angeklagte selbst, welcher nicht Beschwerden der Geschworenen widerlegen, als er eine ihm günstige, entgegen Vertheidigungsmittel persönlich nicht beizubringen wisse;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Entscheidung gestellten Fragen, welche lautet:

"Ist der Angeklagte Peter Hartmann, 19 Jahre alt, "Taglöhner und Gemeindiener, geboren und wohnhaft zu "Dennenbach, schuldig:

"Am Abend des ersten Januar 1853, auf dem Wege "zwischen Kreisfreudenthal und Hohenacker, in dem Thale

„Forstrevieres Hohenaltheim zahlungspflichtig, und dass
„Stelle, wo der zahlungspflichtige Forstwart das nach Hohenaltheim
„zahlende Geld einzuziehen hat, der kgl. Kreisforstrath von Forst
„Lorenz Anton Braun von Hohenaltheim in Anbetracht
„seiner Amtsverrichtungen und bei Dringlichkeit der
„Anlegung seiner Amtsverrichtungen, mittelst Vorzeichnung
„beauftragt und ermächtigt, durch gemeine Pfändung mit
„einer nöthigen Hülfe sich den Zugang mit dem Pfändungsobjekte
„dem in der Akte wohnhaft zu haben, dasselbe
„hinwegzunehmen, in Verwahrung zu nehmen und dem Pflichtigen
„selbst oder seinem Vertreter zu übergeben."

Nach Einsicht der Anzeige von Hohenaltheim vom
Juli laufenden Jahres, die Exekution betreffend;

„In Erwägung, dass die Thatsache, dass der Angeklagte

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: es möchte dem k. Distriktsgerichte Amberg gefällig gefallen, den Forstwart Hartmann in Oberwiesenacker wegen Übertretung der Art. 231, 232, 21, 36 des Strafgesetzbuchs und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren zur Strafe der Einsperrung in correctionem Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch den Druck und Anschlag des zu verhängenden Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten zu verfügen.

Nach Anhörung des Angeklagten und seiner Vertheidigung, dann seiner letzteren erklärte, dass er nichts zu bemerken habe, lediglich über das gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bat;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte durch die Exekution für schuldig erkannt wurde, ein Forstvergehen bildet, welches durch die Art. 231 und 232 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und

Art. 228 des Strafgesetzbuchs.

„Wer, falsches Maß oder falsche Gewichte,
„oder eine falsche Abmessung
„einer Sache, oder falsche Zeichen
„obrigkeitlicher Personen in Bezug
„über ihre Amtsverrichtungen
„oder zur Beschwerlichkeit einer
„Amtsverrichtung gebraucht;
„Handlungen gepflogen, wovon mit 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,
„Gefängniß von zwei bis zu
„fünf Jahren bestraft."

Art. 230 daselbst.

„Gerichtsbeamten von der
„in den Art. 228 bezeichneten
„Art, welche gegen einen
„ihrer Amtsverrichtungen gegen einen
„Beamten, gegen einen
„Agenten der öffentlichen
„Macht, oder gegen einen
„Zeugen verübt worden,
„oder mit einer in den
„amtlichen Dienst einzelnen
„Person Verrichtungen
„vorgenommen worden sind,
„Handlungen oder Drohungen
„angewendet worden sind,
„um während der
„Ausübung ihrer Amtsverrichtungen
„oder aus Rache über
„Ausübung ihrer Amtsverrichtungen
„Mißhandlungen oder Verletzungen
„mit Lähmung oder einem
„Monate bis zu sechs
„Monaten bestraft."

Zusatz von dritter Hand:
Nichtig

Schlegel
Lamert
Mettler
Voll
Lebert

dessen Anwendung kommen die Art. 21 und

wegen welcher Gesetzartikel nun dem Angeklagten vorzuhalten waren, und also lautet: 7

Art. 231 des Strafgesetzbuchs.

„Sterben die Gewaltthätigkeiten, welche gegen die
„in den Artikeln 228 und 230 bezeichneten Beamten
„und Agenten verübt worden sind, Verletzungen,
„Wunden oder Krankheit hervorbringen, so hat Einsperrung,
„mindestens zwei Jahre: ist keine Lähmung oder Tod
„erfolgt, so wird der Schuldige mit dem Tode bestraft."

Art. 232 daselbst.

„Selbst in dem Falle, wo diese Gewaltthätigkeiten
„Verletzungen, Wunden oder Krankheit nicht haben
„zur Folge gehabt, sondern die Schläge mit Einsperrung bestraft,
„wenn sie mit Vorbedacht oder Hinterlist begangen
„worden sind."

Art. 21 daselbst.

„Jedes Verbrechen, das einen oder mehrere Gerichtshöfe, welche
„zur Einsperrung gerichtet sind, soll nie ein Arbeitshaus
„eingeschlossen mit Zwangsarbeit gebraucht werden können
„entweder zum Schein zu seinem Nutzen verwendet werden
„können, so wie die Strafzeit dieser bestimmt wird.
„Diese Strafen müssen wenigstens zehn Jahre und höchstens
„zehn Jahre betragen."

Art. 36 desselben.

„Alle Strafziele, wie die Todesstrafe, Zuchthaus, „Arbeits- oder Landes- oder auch eine bestimmte Zeit, „die Deportation, die Einsperrung, die Strafen des „Pranger, die Landesverweisung und den Verlust des „gesetzlichen Schutzes verkannen, sollen Anstände, „welche getrennt werden.

„Die sollen in der Strafstadt des Bezirks, in jener, „worin der Straffall verletzen, in der Gemeinde des „Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, „in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener „des Wohnortes des Verurtheilten ausgeschrieben werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der mitverletzende Theil, sei es der Anzeigende oder „der Civilkläger, einer allein oder auch in den neun Fällen „sowohl als der andere Theil die neun gesetzlichen Beistände „gegen Theil."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel, erwägend, daß der Assisenrichter den hier schuldig erkannten Peter Hartmann, 19 Jahre alt, ledigen und Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Dennenberg, Sohn der Ehefrau Barbara Hartmann daselbst, 5 Schuh 2 Zoll groß, von blonden Haaren und Augenbrauen, breiter Stirne, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, gleichen Mundspalten, kleinem Kinn, gewöhnlichen Ohren, ovalem Gesicht, gesundem Aussehen, ovaler Gesichtsform, gleicher Statur,

zur Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens

verurtheilt sind, den Akt zu sechzig Gulden wenigstens taxirt;

sah den k. Kantonsarzt Dr. Heath in Bregenz, Beisitzer zu drei Gulden;

Anordnet den Druck und Anschlag des Strafurtheils im Auszuge an den gesetzlich bestimmten Orten.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Schelz zu Feldkirch vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und sechszig, wo zugegen waren:

Hitzfeld, Rath am k. Appellationsgerichte der Schelz, Präsident des Assisengerichts, Kilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Bregenz, Laurent, Moritor, Foell, Richter am nämlichen Gerichte, letzterer eines als Richter des Assisengerichts, Bezirksrichter Foell in Vertretung des Richters Loew, Kiesser, 2ter Ersatzgeschworner und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Schelz.

Hitzfeld.

Laurent

Moritor

Foell

Faber

18ten März 1853.

Das k. k. Stadtgericht der Stadt zu Zwainbrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Stadt vom 29ten Januar l. J., wodurch

Jacob Robinson,

27 Jahre alt, Tischlermeister, Israelit und wohnhaft zu Leuthraschken, dermalen noch flüchtig am Fusse, des Entfernens, wissen Verbrechens angeklagt und vor die Assisen war, einstan worden ist;

Nach Einsicht des vom 31ten desselben Monats durch die k. Staatsbehörde verfassten Anklageakts;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Ettwein zu Leuthraschken vom 4ten März 1853, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Leuthraschken constatirt ist;

Nach genauer Ansicht der hierüber durch den Assisen-Präsidenten am 15ten desselben Monats März in Gemässheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozessordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Nichterscheinens erlassenen Ordonnanz;

Denn der Akten der Gerichtsboten Lauber, dessen und Brandt in Leuthraschken vom 20ten des nämlichen Monats, wornach erhellet, dass die erwähnte Ordonnanz in dem Gemeindeu Zwainbrücken und Leuthraschken durch Ablesung nach vorhergegangenem Trommelschlag und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

Nach sämmtlichen Aktenstücken, somit auch die dem Hauptverfahren beurkundenden Protokolle und die beigebrachten gerichtlichen Zeugenaussagen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen worden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entgegenhaltung der Gründe in Betreff der Anklagewürdigkeit des Ange-

öffentlichen Versteigerung vorzunehmenden Contumaz-Ziehungsverhandlung, sowie in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte nach dem Inhalt des Artikels 470 und folgende des Strafgesetzbuches über den Strafausspruch, die gegen Jakob Robinson, 27 Jahre alt, Tischlermeister, gebürtig in Neuhausen, wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthalt, flüchtig, eingeleitete Contumaz-Ziehungsprozedur für rechtmäßig zu erklären, denselben des betreffenden Verbrechens für schuldig zu erklären, demselben die in Gemäßheit der Art. 593. 599. des Strafgesetzbuches, 402. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in Betreff des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte in verfassungsmäßiger Weise und zu den Kosten des Verfahrens die verwirkte Strafe zu erkennen, die Confiscation der der Contumaz-Ziehung unterfallenden Vermögens-Theile für den Fall ihrer Nichtverabfolgung zu verfügen, sowie zu verordnen, daß der zu verfallende Vermögens-Theil nach Artikel 36 des Strafgesetzbuches, 599 des Strafgesetzbuches und 683 des Einkommensteuergesetzbuches in Abrechnung gebracht, ausgeschieden und verschleudert werde, und daß der Verurtheilte unter Solidarhaft zu stellen und die übrigen gesetzlichen Nebentheile, welche das Contumaz-Ziehungsverfahren nach sich zieht, zu verfügen;

In Erwägung, daß bei der öffentlichen Sitzung der Contumaz-Ziehungsverhandlungen vollkommen gesetzmäßig ist;

In Erwägung über die Thatsachen selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Jakob Robinson, 27 Jahre alt, Tischlermeister zu Neuhausen wohnhaft, dermalen ohne bekannten Aufenthaltsort flüchtig, welcher als Handelsmann durch Urtheil des k. Landgerichts zu Kaiserslautern, als Handelsgericht vom 16ten Aug. 1852 als Failit erklärt wurde, sich der betrügerischen Bankerotts dadurch schuldig gemacht hat:

1. daß er bei seinem zu Ende des Monats Juni 1852 bemerkbar stillstehenden Fleiß, mit Hinterlassung einer sein Activ-Vermögen bedeutend übersteigenden Schuldenlast, eine Summe von ungefähr circa 2200 fl. baares Geld mit sich genommen, wodurch er nicht circa 2200 fl. baares Geld mit sich genommen, wodurch bei Zeit zahlungsunfähig und seinen Gläubigern entzogen hat;

2. daß er als Handelsmann keine Bücher geführt hat, oder wenigstens keine solche geführt hat, welche seinen wahren Activ- und Passiv-Stand dieser Zeit;

In Erwägung, daß diese Thatsachen in den Art. 593 No. 2, 594 des Handelsgesetzbuchs und 402 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und normirt sind;

Nach Einsicht ferners der Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 471, 472 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, ferner der Art. 599 des Handelsgesetzbuchs und 683 des Einkommensteuergesetzbuchs;

welche Gesetzesartikel nun dem Gerichtshofe vorgelesen, besprochen wurden und also lauten:

Art. 593 No. 2 des Handelsgesetzbuchs.

„Ein betrügerischer Bankerottirer muß erklärt werden,
„jeder gefallite Handelsmann, welcher sich in einem oder in
„mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich: 2, wenn er irgend
„eine Summe Geldes, irgend eine Forderung, Waaren, Fabrikmittel
und Mobiliareffekten bei Zeit bezahlt hat. p. p.

Art. 594 desselben.

„Als betrügerischer Bankerottirer kann verfolgt und dessen
„erklärt werden: der Failit, welcher keine Bücher geführt
„hat, oder dessen Bücher nicht seinen wahren Activ- und Passiv-
„stand dieser Zeit.“

Art. 402 des Strafgesetzbuchs.

„Diejenigen, welche in den im Handelsgesetzbuche vorgesehenen

„Fällen und Denkzettel gehörig verklebt werden, werden
„bey Strafe wie folgt: die betreffenden Denkzettlein
„werden mit der Dauer der Zwangsarbeiten auf bestimmte
„Zeit belegt; die einfachen Denkzettlein werden mit
„Einsperrung von wenigstens zwey Monaten und höchst zwey
„Jahren bestraft."

Art. 19 desselben.

„Die Strafzeichen zu Zwangsarbeiten auf bestimmte
„Zeit muß auf wenigst zwey und höchst zwanzig
„Jahre verurtheilet werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Strafzeichen, welche die Strafe der Zwangsarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe der Landesverweisung, die Brandmarkung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„nach sich, sollen Kerkerzeichen genennet werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jeder,
„worin der Strafzeichen verletzter, in der Gemeinde des Orts,
„wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts der
„Strafzeichen aufgehangen werden."

Art. 471 der peinlichen Prozeßordnung.

„Wird der Inculpat flüchtig, so werden von der
„Vollstreckung des Erkenntnisses die Güter, seine Güter
„selbst Güter einer Abwesenden betreffend und hinzugelegt, und
„die Schätzung oder die Inquisition einer dazugehörigen Sache
„laut, welche dessenthalben ein Recht geben, wenn die Strafzeichen
„durch Abwesenheit der Zeit, die gestattet ist, um sich aus der
„Inculpatz zu reinigen, unwiderruflich gesprochen ist."

Art. 472 desselben.

„Ein Urtheil, das die Strafzeichen aufgelaufenden Entscheidungen
„wird binnen drei Tagen nach deren Verkündigung, durch
„Anschlagen des Kreisgerichtlichen Criminal-Protokollirers oder der
„Substituten desselben, von dem Vollzuge der Criminal-

„Urtheile an einem öffentlichen Platze in dem Hauptorte des
„Bezirkes zu verrichten ist, in welchem der Verbrecher
„begangen worden ist.

„Ein gleicher Platzung wird in derselben Frist dem
„Director der Domainen und Einnahmen-Verwaltungen
„an dem Wohnorte des Inculpaten übersendet."

Art. 368 desselben.

„Der mitverletzende Theil, wird sie der Angeklagte oder
„die Civilpartei, wird dem Urtheile und der weitern Verhandlung
„zugezogen in die Kosten zum dritten Theil."

Art. 599 des Criminalgesetzbuchs.

„Die Strafzeichen der Criminalgerichtshöfen zugen zu Denkzettlein
„verurtheilt und denen Mitschuldigen werden öffentlich ausgehangen und verbrannt in Gemäßheit des Art. 683 der
„Criminalprozeß-Ordnung in eine Zeitung eingerückt."

Art. 683 der Criminalprozeß-Ordnung.

„Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug
„muß durch Entwerfen des Tagsbefehlsgerichts in eine der Zeitungen eingerückt werden, die in dem Orte gedruckt
„werden, wo der Gerichtshof, bey welchem die Tagsbefehlsgerichte
„betrieben wird, seinen Sitz hat, und wenn es dort keine
„Zeitungen gibt, in eine der Zeitungen, die zunächst in dem
„Departement gedruckt werden; dieser Einrückung muß
„durch das Blatt, welches den größten Auszug enthält, mit der von dem Criminalgerichtshofe bezeichneten
„Unterschrift des Protokolls nachgesehen werden."

Aus diesen Gründen

hat der Assisengerichtshof die Anklage Jacob Robinson
angehört, dem in heutiger Sitzung stattgehabten Verhöre
vorausgegangenen Criminalprozeßakten für rechtmäßig;

hat demnach den Angeklagten Jacob Robinson für
schuldig des hochverrätherischen Denkzettels, mit Zuziehung des

1. dass er bis seinem zu Ende des Monats Juni 1852 laufenden steuerbaren Gewerbe, mit Inventarisirung seines Activvermögens bedeutend überschreitender Schulden lasse, eine Summe von wenigstens 2200 fl. baares Geld mit sich genommen, dadurch die Gläubiger gefährdet und seinen Zahlungsort verlegen hat;

2. dass er als Gemeinderath keine Sitzung besucht oder genügend sich dafür entschuldigt hat, welche seinen ruhenden Activ- und Passivstand betreffen;

Demnach steht vor das unterzeichnete Gericht der mehrgenannte Jacob Robinson, 27 Jahre alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Leutenweiler, dermalen ohne bekannten Aufenthaltsort, wegen pflichtigen Fusses, 6 Schuh 3 Zoll groß, von runder Stirne, gewölbten Augenbrauen und Augen, braunen Augen, proportionirter Nase, gewöhnlichem Mund, braunen Kinn, gewöhnlichem Bart, runden Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, gebürtig von Leutenweiler –

in contumaciam zur Hauptverhandlung in der Dauer von fünf Tagen, sowie in die Kosten des Verfahrens, letztere zu nie mit fünfundzwanzig Gulden Taxe mit dreißig Kreuzer;

Demnach, dass innerhalb drei Tagen von morgen an in Rechnung gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsitzenden dem Marktplatze der Stadt Kreisstadtlautern der innere Schalt vorgeschlagen wurde;

Demnach zugleich, dass dieses Urtheil durch im Rechnung gebracht und an den im Gesetze bestimmten Orten angeheftet, sowie in die Ludwigshafener Rheinzeitung eingerückt werde;

Demnach ferner, dass der Angeklagte von Augenblicke der Vollziehung des Urtheiles an seines Vermögens und Einkommens entsetzt und verpflichtet werden soll, und dass zu diesem Ende in derselben Zeitschrift von drei Tagen zu drei Tagen des Urtheiles, sowie der Verhandlung, Bekanntmachung, Zeugenaussagen, Zeugenaussagen, Zeugenaussagen werde.

Also gesprochen und gefunden in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises zu Zweibrücken vom neunzehnten März achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren:

Ritzfeld, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes Bergzabern, Laurent, Molitor, Foell, Richter an demselben Gerichte, letzterer hier als Richter des Assisenhofes, und Richter Foell in Verhinderung des Richters Loew, und Richter Lang, mit der Gerichtsprotokollführer und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Ritzfeld

Hilgard

Foell

Molitor

Laurent

Faber

Heute den neun und dreißigsten März 1853, des Morgens um neun Uhr, hat der gutbekannte Wilhelm Achilles Dieckel Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Kreisstadtlautern in Gemeinschaft mit Richter des k. Assisenhofes des Rheinkreises zu

Zweibrücken vom 18ten Mai 1853, in Sachen des k. Generalstaatsprocurators am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, gegen Jacob Robinson, 27 Jahre alt, Cabrebesitzer, geboren zu Rockhausen zu Landstuhl, wegen gefährlichen Eingriffs, und Körperverletzung mittelst Messerstiches, - wodurch Letzterer in contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren in die Kosten und Nachtheile rechtskräftig verurtheilt worden ist, dessen innerhalb drei Tagen vom 19ten Mai letzthin an zu rechnender Ausfertigung des ergangenen Urtheils durch den Angeklagten in der Frist von Einem Monate, durch Beibringung eines Schein, daß sich derselbe in Strafhaft begeben, die Appellation eingelegt worden ist, und in Folge Verfügung des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 24ten Mai letzthin zur Verhandlung und Entscheidung dieser Appellationssache an diesen Gerichtshof gelangt ist.

Derselbe ist zugekommen, wurde durch den beauftragten Berichterstatter, Friedrich Graul von Zweibrücken, zum Vortrage des vorgedachten Urtheils und seiner mittelst des Appellationsgesuches vorgelegten Akten mittelst Decret Vogel vorgeladen, um deselben ungeachtet der heutigen Sitzung vorgetragen zu bleiben.

Hierauf hat der Berichterstatter in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 und des Art. 472 der Instruct. Strafverfahrung gegenwärtiges Protokoll verfaßt um sie seinen Eid abgelegt.

Der Berichterstatter.
Dieckard.

Die Richtigkeit dieses Protokolls wird bescheinigt.
Zweibrücken den 6ten Juni 1853.

Der Ober-Prozeßrichter.

Georg Friedrich Kolb.
18ten Mai 1853.
Urtheilsgegenstand.

Der k. b. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Generalen Gulden, welcher Namens des Herrn Staatsprocurators angeklagten und rechtlich vorgeladenen Georg Friedrich Kolb, Taglöhners und früher Radschaarder der sogenannten, Neuen Speyerer Zeitung", wohnhaft in Speyer, Abwesenheit zwar wegen einer ärztlichen Bescheinigung, wonach der Angeklagte in der Unmöglichkeit sich befindet, der ihm gegebenen Vorladung Genüge zu leisten;

Nach Anhörung des k. Generals der Staatsprocuratur, welcher den Antrag stellte, es wolle der k. Appellationsgerichtshof aussprechen, die Aussetzung der Sache wegen Krankheit des Angeklagten Kolb auf den nächsten Termin zu verlegen;

Nach Einsicht des beigefügten, durch den gerichtlichen Arzt Dr. Weltz zu Speyer am 16ten l. M. ausgestellten und vom k. Kreisarzte Dr. Noetzher daselbst bevisirten Zeugnisses;

Nach Anhörung des k. Kreisarztes Dr. Stemler dahin über die vollkommene Dauer der Krankheit des Angeklagten, nach Maßgabe vorgelegten Zeugnisses von den Aussagen des vorgehörten ärztlichen Zeugen;

In Erwägung, daß durch das vorgelegte Zeugniß des Dr. Weltz nachgewiesen ist, daß der Angeklagte in Folge eines Falles von Treppenabsturz leidet, und daß er sich in der physischen Unmöglichkeit befindet in der heutigen Sitzung zu erscheinen;

In Erwägung daß der Antrag des k. Generalstaats-

wurde die Verhandlung über die Klage in die Sitzung vom heutigen Tage nächsthin zur gesetzlich öffentlichen Verhandlung verwiesen;

In Erwägung, daß Doktor Stemler in der heutigen Sitzung, nachdem ihm Namens seines Beschwerdeführers vorgehalten worden, daß seine Anklage, daß Richter die Sitzung eine heimliche ist, wodurch der gesetzliche Zuhörer sich nicht durchdringt, der Angeklagte gar nicht vom 3ten Kommando Mandat verpflichtet kann;

Aus diesen Gründen

Antrags des k. Assisenhofs die Verhandlung der Klage gegen den Angeklagten Kolb vom dritten Kommando Mandat, Montag acht Uhr.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz zu Trier, beendigt vom achtzehnten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Hitzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Hilgard, Präsident des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst, Laurent, Molitor, Foell, Richter am demselben Gerichte, letzteren statt als Richter des Assisenhofs, und Richter Foell in Verhinderung des Richters Loew, Schmitt, k. General-Staatsprokurator der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Hitzfeld.

Thielgen

Laurent

Molitor

Foell

Faber

18ten März 1853.

Das k. k. Assisengericht des Pfalz zu Zwaibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Rathsbeschlusses der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 15ten Januar l. J. wodurch

Johann Dahlmann,

28 Jahre alt, geboren zu Großsteinbach, zuletzt Wohnort in der Schulzischen Apotheke zu Homburg, des qualifizirten Diebstahls sowie des Versuches eines solchen angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist; in Anwesenheit des Angeklagten;

Nach Einsicht des vom 18ten desselben Monats durch die k. Staatsbehörde verfassten Anklageakts;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Becker zu Zweibrücken vom 30ten des nämlichen Monats wodurch die Zustellung dieser beiden Akten an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Homburg constatirt ist;

Nach stattgefundener Anhörung durch den Assisen-Präsidenten vom 7ten März d. J. in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung sowie der Angeklagten wegen der ihm Rechtswohlthaten auferlegten Ordonnanz;

Denn der Akten des Gerichtsboten Lauber dessen und des Gerichtsboten Doker zu Pirmasens vom 13ten März l. J., wonach erhellet, daß die vorgedachte Ordonnanz in den Gemeinden Zweibrücken und Pirmasens durch Ablesung nach vorhergegangenem Trommelschlag und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

Inhalts sämmtlicher Aktenstücke, sowie auch die der

Verbrechen beurkundenden Protokolle und die Gerichtsschreiber vorlesen werden;

Nach Anordnung der kk. Staatsbehörde in der Untersuchung der Sache in Betreff der Ermittelung der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumazialverfahrens, sowie in seinem Verlaufe, wurde gefunden: es befinde sich der kk. Untersuchungsrichter durch den Inhalt der Untersuchungsakten des Contumazialverfahrens vorstehenden gegen Johann Dahlmann, 28 Jahre alt, zuletzt Bäcker in der Hauptstadt des Herzogthums Pleskau, zur Ermittelung, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zur Vorladung vor das Gericht und zur Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Verbrechen zur gesetzlichen Zeit in Contumaz, laut der Artikel 384. 381 Nro 4. 386 Nro 1. 2. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 470 und folgende, 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren zur Strafe der gesetzlichen Zwangsarbeit in einer Dauer von sechs Jahren mit den durch Urtheil des kk. Untersuchungsrichters der Pfalz vom 19ten Februar 1853 ernannten Mitschuldigen Simon Schreiner, Alexander Becker, Eheleuten des genannten Schreiner und Elisabeth Herder, Ehefrau Dahlmann, in die Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift zu machen, und sich des Besitzes der Mitschuldigen unter Sequester zu stellen und die ihnen gesetzlichen Rechtsmittel, welche das Contumazialverfahren noch frei stehen, gegen denselben zu verhängen;

In Erwägung, daß der der öffentlichen Sitzung vorausgegangenen Contumazialverhandlungen vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Johann Dahlmann, 28 Jahre alt, geboren zu Großkreutzberg, zuletzt Bäcker in der Hauptstadt des Herzogthums Pleskau zu Herzog und selbe wohnhaft, dermalen flüchtig, unter genügsamer Mitwirkung und genügsamer Beihilfe einer andern Person, (dermalen als Mitangeklagter, der bereits unter 19ten Februar 1853 durch den Untersuchungsrichter der Pfalz namentlichen Simon Schreiner, Bäcker zu Herzog wohnhaft, dermalen als Mitangeklagter,

1° in der Nacht vom 18ten auf den 19ten November 1852 den Versuch gemacht hat, in den bewohnten Theile des Hauptgebäudes befindlichen und Wertsachen, [illegible] Ludwig Exter zu Ludwigshafen, insbesondere in der Rechnungsstube (Comptoir) dieses bewohnten Theiles, mittelst gewaltsamer Eröffnung einer zu diesem Behufe, einem Feldstabsorgel zum Nachtheil des genannten Exter zu begehen, — Versuch, welcher sich kund gab durch das Herausbrechen, welchen auf die Vollziehung hervorgebracht war, und der nur durch gesetzliche und von dem Willen der Urheber unabhängige Umstände verhindert worden ist, und seine Wirkung [illegible] hat;

2.) in der Nacht vom 24. zum 25. November 1852 in dem verschlossenen Hause der Frau verw. und Rechnungsrath Hofer- und Kreisgerichtskassier Johann Friedrich Reid zu Hofgrün, zum Nachtheile dieser Letzteren

a) eine Summe von 4956 fl. 25½ kr., bestehend Theils und zwar größtentheils in barem Gold- und Silbergeld, Theils und zwar in sämmtlichen Coupons in Papiergeld;

b) zwei Goldbrüche, eine Goldkette (Sorte-monta in Duketen, zwei Ringel und sechs verschiedene Schaumünzen, und zwar mittelst Einbruches durch das Fenster von dem Hofe in das Wohnzimmer der Frau Hofgerichtsrath Reid, von welchen Zimmer die Thüre zum Vorzimmer, durch welches Zimmer Thäter zum Fenster hinaus gestiegen, offen stand;

c) zwei Silberlöffel, ein Paar silberne Schuhschnallen, ein silbernes Petschaft, ein Paar Ohrgehänge, ein Paar Ringel und eine goldene Uhrkette, welche Gegenstände sämmtlich in dem Wohnzimmer der Frau Hofgerichtsrath Reid, und zwar aus einer Kommode, welche Kommode ebenfalls in dem Wohnzimmer der Frau Hofgerichtsrath Reid stand, und aus einem Schubkasten, welcher Schubkasten auf einem Tische in dem Wohnzimmer der Frau Hofgerichtsrath Reid stand, und aus einem Schubkasten, welcher Schubkasten auf einem Tische in dem Wohnzimmer der Frau Hofgerichtsrath Reid stand, entwendet haben;

In Erwägung, daß diese That sämmtliche in den Art. 386 Nr. 1, 384, 381 Nr. 4 und Art. 2 des Strafgesetzbuchs, 365, 471, 472 und 368 der peinlichen Prozeßordnung;

daß überdieß ferners der Art. 19, 36, 55 des Strafgesetzbuchs, 365, 471, 472 und 368 der peinlichen Prozeßordnung; –

welche gesetzliche Bestimmungen von dem Gerichtshofe verlesen wurden, also lauten:

Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl begeht, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem dieser Zwei Umstände, oder derselbe in einem bewohnten Orte, oder zur Nachtzeit in einem Gebäude begangen wurde,

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 384 daselbst.

„Wer einen Diebstahl begeht, der mit Beihilfe eines von den unter Ziffer 1 des Art. 381 angegebenen Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der Einsteigung und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die andere zur Aufbewahrung ihrer Habe bestimmt haben, Niemand bemerkt hat, mit Einsperrung bestraft werden, wenn der Einbruch und die Einsteigung in der Absicht begangen ist, mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen einen Diebstahl zu verüben."

Art. 381 Nr. 4 daselbst.

„Werden bei gewöhnlichen Diebstählen folgende schwere Umstände zusammen oder einer derselben, nämlich:

„4. haben sie (die Schuldigen) mittelst Einbruches in einem Hause,

„in einer abgetheilten Wohnung, in einer Kammer, oder
„einem Quartier, die bewohnt sind, oder zur Wohnung
„dienen, oder ihnen Zubehör oder Nebenhaus mittelst
„eines Einbruchs, oder Einsteigen oder falscher Schlüssel
„benutzen, oder Jedem für Jeden den Titel einer obrig-
„keitlichen Person oder eines Civil- oder Militärbeamten
„beilegen, oder wenn sie dabei in der Kleidung oder
„in der Amtstracht einer obrigkeitlichen Person oder eines
„Beamten, oder Jeder sie sich dabei noch einen falschen
„Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit beilegen."

Art. 2 desselben.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere
„Handlungen zu dem Ziel gelangt worden ist, und einen
„Anfang von Vollziehung erhalten hat, wird, wenn er
„nur durch Zufälligkeiten oder von dem Willen des Thäters
„unabhängigen Umstände unterhalten worden ist oder
„seine Wirkung hervorgebracht hat, wie das Verbrechen selbst
„bestraft."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Haft verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„einen Tag und höchstens zwanzig Jahre belegt
„werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe
„oder Arbeits- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra-
„dation, die Einsperrung, die Strafe der Verweisung, die
„Landes-Verweisung und den Verlust der Staatsbürger-
„rechte aussagen, sollen Urtheilsgründe enthalten.
„Die sollen in der Hauptsache der Thatsache, in einer

„worin der Thatheil besteht, in der Anwendung des Gesetzes,
„wo der Strafbarkeit begründende Umstand ist, in einer, wo die
„Selbstvertheidigung hergeleitet, und in einer der Strafurtheilen
„vorgehalten werden."

Art. 53 desselben.

„Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder wegen der
„nämlichen Verbrechen gegen Theile Individuen sind
„die Hauptbusse, Schadenersatzleistungen, den Ersatz der
„Gerichts- und anderen Kosten und sind die Strafen
„solidarisch verbunden."

Art. 365 alinea 2 der peinlichen Prozess-Ordnung.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen
„überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe erkannt."

Art. 368 desselben.

„Der mitverbindende Theil, als sie der Angeklagte oder
„die Einzelpersonen, wurde dem Thäter und der andern Theil
„zugewendet in die Kosten verurtheilt."

Art. 371 desselben.

„Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden seine Güter
„von dem Augenblicke an zu nehmen, da das Urtheil voll-
„streckt wird, als Güter und Absonderung beschränkt
„und wegerlaubt, und wird endlich die Freisprechung durch
„Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten zur Beibe-
„ist, um noch Einsprache zu leisten, sich von dem
„Angehörigen zu reinigen, unmittelbar gleich, so wird die
„Aufhebung über der Letzteren Güter Verwaltung denjenigen
„zugestellt, der sie in Verwahrung hat."

Art. 372 desselben.

„Ein Urtheil der Freisprechung kommt nicht in den nächsten
„drei Tagen, nachdem es erlassen worden, auch Exekution des

" kreisärztlichen Obergutachtens oder seines Substituten
" von dem Kreisgerichte zu einem Theile aufgehoben, dann
" in der Hauptstadt des Kreises, also: Bezirks, wovon
" das Verbrechen begangen worden ist, durch einen der
" öffentlichen Plätze vollzogen wird.

" Die gleiche Strafung wird abgestellt in derselben
" Zeitfrist durch Direktor der Domänen und Finanzprocuratur
" gehörigen zu dem Wohnorte des Contumacirten ausgestandt.

Auf diese Gründe

Erkennt der Assisenrath in der Sache Johann Dahlmann
einhelligst, dass in seinem Falle Todesstrafe
verbrechen vorliegen, contumacialprocedur sich rechtfertigt
werde;

Erkennt demzufolge der Inculpat Johann Dahlmann
für schuldig, unter erschwerenden Mitwirkung und
zusammentreffen Umstände einer andern Person (des
Bezirks unter'm 19ten Februar 1853 durch das Assisen,
gerichte des Theils Hauptstadt Simon Schreiner,
Gärtner zu Bayer wohnhaft) dessen als Mit,
urheber

1. in der Nacht vom 18ten auf den 19ten November
1852 den Versuch gemacht zu haben, in drei bewohnten
Häuser des Freudenthaler Hauptbezirks mit Waffen,
gebrauch und Excess Einbruch Diebstahl zu Ludwigsthal,
mit besonderen in der Absicht, Raub (Complair)
dieses bewohnten Hauses, mittelst gewaltsamer
gewaltthätiger Erbrechung einer zu diesem Wohnungs,
Zimmer führenden Thüre, einen Geldschrank
zum Nachtheil des gewesenen Lehrer zu begehen; —
Versuch, welcher sich kund gab durch den schon Vollzug

vollzogen auch ein Anfang der Vollziehung erfolgt
war, und der nur durch Umstände, von dem Willen
des Urhebers unabhängige Umstände unterbrochen
worden ist und seine Wirkung verfehlt hat;

2. in der Nacht vom 24ten auf den 25ten November
1852 in dem bewohnten Hause des Bauern und Stell,
mach der Forst- und Brenn Holzhändlers Johann Heinrich
Haid zu Bayer, zum Nachtheil dieses Letzteren

a, einen Betrag von 4956 Gulden 35½ Kreuzer, be,
stehend Theils aus Theils in Banknoten in baarem Gold-
und Silbergeld, Theils und zwar in gemünztem Metall
in Papiergeld;

b, zwei Goldbeutel, eine Goldkette (sorte-monnaie),
ein Feuerzeug, zwei Petschaft und sechs verschiedene Ringe,
münzen, und zwar mittelst Abbrechung der Thüre
von dem sie dem Wohnhause des Bestohlenen geschlossen,
nach allen Seiten hin Theils von Messingwerk und
Theils von dem geschlossenen Wohnraume mittelst
Thüre, und mittelst Einsteigen in diesen Thüre;
ferner mittelst gewaltthätiger Erbrechung sowohl der
geschlossenen Thüre zu dem in ihre nächsten Stockwerke
der Wohnräumlichkeiten gelegenen Haid'schen Ge,
schäfts- und Rechnungszimmer, als einer geschlossenen
Schublade des einem in diesem Zimmer befindlichen Schreib,
pults und der geschlossenen, aus dem Geschäfts- und
Rechnungszimmer in die daneben gelegene Schlafkammer,
kommen führenden Thüre, — zu stehlen zu haben;

Dann hat gefunden den mehrgenannten Johann Dahlmann,
28 Jahre alt, gebürtig aus Thor Stockbach, Inhalts

Haare in der Scheitelgegend, 5 Schuh 2 Zoll groß, von hellblonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, braunen Augen, große Nase, gewöhnlichem Mund, runden Kinn, blondem Bart, ovalem Gesicht, gesunder Farbe, untersetztem und kräftigem Körperbau, –

in contumaciam Ihro Herausgeberlichkeit Beklagte in der Person von Ihro Inhaber, Johann (Jo) Nikolaus mit dem heutigen dem 19ten Januar 1853 zugetheilten Simon Schreiner, Margaretha Becker, Eheleuten und gemeinen Schreiner und Elisabetha Herder, Eheleuten Dahlmann, für den Kosten der Schuldsache, wegen Injurien in Hundert drei und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreuzer Zehn Pfennige — und in die ihm allein zur Last fallenden Kosten des Contumazialverfahrens, liquidirt zu acht Gulden neun und Zwanzig Kreuzer;

Demnächst, daß innerhalb drei Tagen von morgen der ein Ausfertigung zugestellten Urtheilsbruch den Rechtsleuten sagte dem Marktplatze vor Stadt Haus, Nachbarschaft zu einem Pfahl zugeschlagen, Johann dieß dieses Urtheil auch in Auszug gedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Demnächst, daß die Vermögen des Beklagten vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und provisorisch werden soll, und dieß zu diesem

Ende in derselben Hinsicht von drei Tagen zu Anfang derselben der ka. Bezirksregierung, Kammer der Finanzen, zugefertigt werde.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechszehnten bis siebzehnten drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hitzfeld, Rath am ka. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des ka. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Meldor, Zoell, Richter an demselben Gerichte, letzterer nur als Richter des Assisengerichts und Richter Zoell in Verhinderung des Richters Loew, Lang, erster Vicekonservator und Faber, Obergerichtsschreiber am ka. Appellationsgerichte der Pfalz.

Hitzfeld.

Meldor

Zoell

Laurent

Faber

Heute den ersten Juni 1853, des Morgens um halb zehn Uhr, versammelte sich der unterzeichnete Peter Joseph Kupperschlosser, Vollziehungsbeamter am ka. Bezirksgerichte zu Frankenthal, in Begleitung des auch Unterzeichneten ka. Pf. Vicekonservators für die Pfalz angestellten Rechtsleute Heinrich Graul aus Johann nach dem Marktplatze hiesiger Stadt, wurde postirt durch Anschlagen an einem in der Mitte dieses Platzes angebrachten gewöhnlichen Pfahle ein gehörig certifizirter Auszug des durch das k. Assisengericht

19. März 1853.

Zeugenvernehmung von Conrad.

Der Conrad Hetzfeld, Taglöhner, gebürtig von Hettenhausen, Amts Kusel, wohnhaft zu Hettenhausen, Landgerichts Kusel, Rheinkreis, Königreich Bayern, Zeuge, wird nach geleisteter Eidespflicht über die Hauptpunkte der Anklage, alsdann über die Nebenpunkte, und endlich über die Einreden vernommen, und sagt aus:

Ich habe gesehen, daß der Angeklagte Conrad Brodbeck, 36 Jahre alt, Weingärtner, geboren und wohnhaft zu Hettenhausen, katholisch, am 19. März 1852, Abends um 7 Uhr, in der Gemarkung Hettenhausen, im District Langenäcker in der Nähe des Taubenthurms unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe meiner andern Person, sowie als Mitinhaber, Theilhaber und Pächter dieses Weinbergs, dessen Besitzung bisher Herrn Paul Heinzberg von Hettenhausen zustand, nach seiner Waldbegehung während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen und bezüglich der Ausübung derselben durch Worte mit Schimpfen und schneidenden Bemerkungen auf den Leib und die nächsten Hand in den Amt freiwillig mißhandelt zu haben, der diese Mißhandlungen Blutwunden, Wunden und Verletzungen, für den Verletzten gefährlicher Art und zum Folge hatten.

59

Und zum Beweis, daß dieser Angeklagte in der Nacht vom 19ten auf den 20sten März dahier verhaftet worden, daß der Angeklagte bei seiner Verhaftung sich widersetzt, daß der Angeklagte bei seiner Verhaftung sich widersetzt, daß der Angeklagte vom Augenblicke der Vollziehung des Verhaftbefehls an bis zu seiner Ankunft im Gefängnisse sich widersetzt, daß der Angeklagte während seiner Verhaftung sich widersetzt, daß der Angeklagte während seiner Verhaftung sich widersetzt, daß der Angeklagte während seiner Verhaftung

Klasse hinsichtlich der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit „sieben gegen fünf Stimmen."

Klasse hinsichtlich ferneren der Erklärung des Präsidenten, folgendes Inhalts:

„Der k. Gerichtshof tritt der Minorität der Geschworenen in der Art bei, daß „die Majorität der Stimmen für die „Nichtschuld des Angeklagten ist."

Klasse hinsichtlich endlich des art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welchen von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig „erklärt worden, so steht dem Präsidenten „der Ausspruch, daß er von der Anklage „losgesprochen sei und befindet, daß er „in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht „um einer anderen Ursache willen in „Verhaft ist."

Erklärend, daß der genannte Conrad Brodbeck von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen sei und befinden, daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer anderen Ursache willen in Verhaft zu bleiben hat.

Also vorgesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten Mai im Jahre achtzehnhundert dreiundfünfzig.

Fritzsch.

Der k. Kreisregierung der Pfalz zu Zeugenbauchen hat mittelgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer der k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 6. April 1853, wodurch:

Ludwig Kirk,

44 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Landau in Preußen, wohnhaft in Edenkoben, zur Gemeinde Rhodt gehörig, in Contumaz Erkenntniß, der freiwilligen Entfernung angeklagt und zum Abwesenheitsverfahren von der Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 8ten eindem erwiesenen Anklagerhebung;

Nach Statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigungscandidaten Vogel in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, - dann des Letzteren selbst, welchem noch das Wort ertheilt wurde, der sich auf die vorgetragenen Vertheidigung gerichtlich nichts Weiteres

beizufügen wisse;

Nach Einsicht der Geschworenen-Verantwortung vorstehen Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Ludwig hirt, 44
„Jahren alt, Taglöhner, geboren zu Lauburg,
„in Frankreich, wohnhaft im Orte, Gemeinde
„Pfronten, schuldig: am Abend des 30. August
„1852 den dem Taglöhner Jacob Schaefer
„gehörigen, noch nicht völlig ausgebauten,
„neben zum Gemeinde-Pfronten gehörigen
„Orte stehenden Rohbau feuerfällig in
„Brand gesteckt zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es möchte dem k. Assisengerichte, in Gemäßheit der Erklärung der Geschworenen und auf den Grund der art. 434. 26. 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren den schuldig erkannten Ludwig hirt, 44 Jahr alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ohrdorf, zum Tode

Strafe, vollziehbar mit dem Blutgerichte in der Stadt Lindenbrunn, und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auf den vorgelesenen Druck und Anheftung des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten zu erkennen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst, welche beide auf Begnadigung plaidirten, dass sie nicht mehr zu bemerken hatten;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, in Absendung eines Brandes bildet, welches durch den Art. 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit der Todesstrafe zu belegen ist;

Dass ferner zur Anwendung kommen die Art. 26 und 36 ibidem, so wie der art. 368 der peinlichen Prozessordnung, welche sämmtliche Gesetzbestimmungen über das Freizeichnen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 434 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn Gebäude, Schiffe, Fahrzeuge, Magazine,
„Zimm, Holz- oder Baugplätze, Waldungen, Scheuer-

„ Holz, so möge gefällt sein oder nicht, oder
„ Früchte, die mögen noch stehen oder abgenützt
„ sein, und ohne Rücksicht, ob der Holz in
„ ungemessenen oder gemessenen Jäuften
„ auf einander liegt, und ob die Früchte in
„ hölzernen oder steinernen liegen, oder sonst
„ brauchbaren Materialien, die so gelegt sind,
„ daß sie der freien Disposition entgegenstehen,
„ oder einen derselben mittheilen, specialiter
„ in Brand steckt, soll mit Tod bestraft

Art. 26 ibidem.

„ Die Vollstreckung geschieht auf einem
„ dazu öffentlichen Platze der Orten, welchen in
„ dem zu vollstreckenden Erkenntnisse be-
„ stimmt wird.

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf einen be-
„ stimmten Zeit, die Degradation, die Ein-
„ sperrung, die Strafe der Pranger, die
„ Landesverweisung und den Verlust der
„ Staatsbürgerlichen Rechte enthalten, sollen
„ öffentlich verkündet werden.

„ Die Fällen in der Hauptstadt der Provinz
„ in jener, wovon der Urtheil erlassen,

„ in der Gemeinde der Orten, wo der Ver-
„ brechen begangen worden ist, in jener,
„ wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„ der Wohnorte der Zeugen vorgelesen
„ zu werden.

Art. 368 der gerichtlichen Prozessordnung.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel, ob er
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Obsiegenden
„ oder dem andern Theile verursachten
„ Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesstellen,
verurtheilt das Assisengericht gemeinen,
für schuldig erklärten Ludwig Hirt, 44
Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Lemberg in
Tarnobrzeg, wohnhaft in Jaroy, zum Gemeinde
Bezirk gehörig, welcher 5 Schuh 10 Zoll
groß ist, blonde Haare, hohe Stirne, blonde
Augenbrauen, hellgraue Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, hellblonden
Bart, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe,
längliche Gesichtsform, verkehrten Zahnbau,
und als besondere Kennzeichen eine
hinlängliche am rechten Mundwinkel-fest, –

zum Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und in die Kosten der Prozessführung, liquidirt auf die Summe von zwei hundert vier und zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer zwei Pfennige;

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also gefällt und geschrieben in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und funfzig, wo zugegen waren: Hetzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Assisen, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Speier, Laurent, Foell, Justizräthe und Glaser, Assessor an diesem Bezirksgerichte, - Luzenberger als Justiz des Assisengerichts, - Lang, erster Staatsprokurator und Besnard, zweiter Substitut desselben am besagten k. Appellationsgerichte.

Hetzfeld.

Hilgard

Foell

Laurent

Glaser

Besnard

Vermöge allerhöchsten Erlasses d. d. Neuburg den 31. Juli 1853 wurde diesem Ludwig Hirt zuerkannte Todesstrafe auf Gnade in die Strafe lebenslänglicher Zwangsarbeiten gemildert.

Besnard

21. Mai 1853.

Eidgenossenschaft zwischen Geschworenen.

Der h. Appellationsgericht des Kantons Zug in Strafsachen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Geschworenen Rudolf Loosser, Oekonom und Gemeindsmann in Steinhausen, welcher, unter Vorlegung eines Zeugnisses des h. Cantonsarzt Dr. Steiner diesem unterm gestrigen Tage ausgestellten Zeugnisses, des Inhalts, daß der Angeklagte, der sich in den Appellationsgerichtssaal gestellen wolle, ihne wegen Abwesenheit für die heutigen Sitzungen dieses Gerichtshof zu dispensieren;

Nach Anhörung des h. Staatsanwaltes, welcher auf Einwilligung der gestellten Begehren und Fortsetzung der gemachten Geschworenen aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen antrug;

Nach sintemal der abwesende ärztliche Zeugnisses;

Nach sintemal ferners der art. 397 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß Inhalt des beigelegten ärztlichen Zeugnisses ausgewiesen ist, daß der Geschworene Rudolf Loosser zur Zeit sich selber außer dem Hause befindet, die Vornehmung eines Geschworenen länger zu verschieben;

Auf Ihrem Grunde

Der Präsident der Ersatzcommission hat zu dem Rekruten Loeffler von der Recrutirungscommission von Morgen an für die ganze Dauer dieser Session Urlaub ertheilt, doch soll dem Falle durch einen Loos zu ziehenden Ergänzungsmann gestellt werden.

Die Namen der Ergänzungsmänner wurden sofort in eine Urne gelegt und bei der sofort durch den Präsidenten vorgenommenen Ziehung durch Loos kam der Name des Ergänzungsmannes Julius Gentes Zieglermeister, zum Vorschein.

Der Ersatzcommission wurde durch, dass der Name dieses Ergänzungsmannes von Morgen an auf die Dauer der Session gestellt werden soll, um den Ersatzmann Loeffler von diesem Tage an für die ganze Dauer dieser Session Urlaub zu ertheilen.

Also geschehen und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung der Ersatzcommission der Pfalz zu Zweibrücken vom 11ten zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Hitzfeld, Präsident der k. Appellationsgerichte der Pfalz,

Präsident der Ersatzcommission, Hilgard, Präsident der k. Bezirksgerichte daselbst, Laurent, Molitor, Foell, Richter am diesem Bezirksgerichte, - Letztere wie als Richter der Ersatzcommission, - Kieffer, II Staatsprocurator und Bernard, II Recrutirungsschreiber als besagten k. Appellationsgerichtes der Pfalz.

Hitzfeld.

Hilgard

Foell

Laurent

Molitor

Bernard

21. Mai 1853.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen den Bossschüsser angeklagten

Friedrich Will,

32 Jahre alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Landstuhl, Kantons Frankenthal, wegen die öffentlichen Verhandlungen der Presse bis zum Beginn des Zeugenverhörs wegen geschriftlicher Injurien, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen den Angeklagten Friedrich Will vom Beginne des Zeugenverhörs angefangen bis zum Schlusse der Debatten zu bezeichnen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlungen ist, ein Verbrechen involvirt, welches durch Art. 331 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und die Fortdauer der Oeffentlichkeit der weiteren Verhandlung des Prozesses gefährden und die Sittlichkeit gefährden könnte;

Abänderungen der Art. 1. 2 und 3. des Gesetzes vom 23. März 1846, wonach diese drei ersten Artikel des Gesetzes vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316, „317 und 330 bis inclusive Art. 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten, sowohl „aus eigenem Antriebe, als auf Antrag des „k. Staatsprokurators durch ein von denselben „zu fassendes Urtheil für jeden einzelnen „Fall, jedoch nur vom Beginne der „Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der „Debatten beseitigt werden.

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen jedoch „nicht ausgeschlossen werden:

„1. Gerichtsbeamte,

„2. Anwälte und Candidaten des Rechts- „wesens,

„3. Aerzte,

„4. Gemeinderathsmitglieder,

„5. Verwandte, Abwesenheitsagenten und Gerichts- „diener der Angeschuldigten und der „Angeschuldigten, sowie der Angeschuldigten „selbst während der in obigen Artikeln „vorgesehenen Ausnahmefälle.

„Den Gerichtspräsidenten steht außerdem „die Befugniß zu, selbst während der „Verhandlungen jeden der oben genannten „Personen, als auf jedem Theile des Gebiets „zu verhaften."

Auf diesen Grund

Verordnet der Appellationsrath, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei ver- schlossenen Thüren Statt finden sollen.

Also gerathschlagt und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes des Kreises zu Zweibrücken am ein und zwanzig- sten März achtzehn hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Hitzfeld, Präsident des Appellationsgerichtshofes, Hilgard, Präsident des Appellationsgerichtshofes, Laurent, Molitor, Faell, Richter an diesem Appellationsgerichts- Hofe, wovon als Richter des Appellationsge- richtshofes, Kieffer, 2ter Staatsprokurator und Besnard, 2ter Substitut des Staatsprokurators des Kreises zu Zweibrücken.

Hitzfeld. Hilgard

Laurent Faell

Molitor

Besnard

21. März 1853.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 20. April 1853, wodurch:

Friedrich Will,

32 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Landbsheim, Canton Frankenthal, zuletzt in Diensten bei dem Acker-Oekonomen Philipp Lölz in Eppstein, dem Mordversuche angeklagt und zum Abvertheidiger von der Appellation vorgeschlagen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde vom 23ten eines dem erwähnten Anklagebeschlusse;

Nach Lesung gehabten Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Antrag-Erhebung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Loew in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten; – dann der Letztere selbst, welcher auch Bemerkungen anbrachte, dieselben der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gewissenhaft beizufügen wäre;

Durch Einspruch des des Angeklagten zum Hauptverhandlungstermin gestellten Zeugen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Friedrich Still, 32
„Jahre alt, Bauernknecht, geboren zu Lamb-
„heim, zuletzt in Diensten bei dem Ackerer
„Philipp Zölz in Eppstein, schuldig: am 13.
„März 1853, der Verheimlichung zweier Pferde 1 und
„2 Ohm, neben dem Obige zweier Lambsheim
„und Klapsdorf und zwar an einem von
„dem öffentlichen Wege zwei Meilen
„entfernten und im Walde von dem
„Ackermann gehörenden Graben, an Hei-
„rich Kübel, 19 Jahre alt, aus Todtenbach,
„Bauernknecht bei dem Ackerer Georg Loob
„von Lambsheim, unter Drohungen, mittelst
„Anwendung von Gewalt und unter Zufügung
„körperlicher Verletzungen den beschlos-
„sollzogen, somit dieselben gewaltsam
„zu haben."

Durch Einspruch der Erklärung der Geschwornen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Durch Aufforderung der k. Staatsbehörde in seinem Antrage, dahin gehend: es gestalle dem Assisengerichte, den hier schuldig erklärten Friedrich Still in Anwendung der art. 331. 21. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der peinlichen Prozessordnung zum Strafe der Freiheitsstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten der Strafverfolgung zu verurtheilen, auf die Zuerkennung der in Beziehung genommenen Gegenstände an die Gegenstände, so wie den Druck und Anheftung des zu ergehenden Urtheils an den vom Gerichte zu bestimmenden Orten zu verfügen;

Durch Anfrage der Vertheidigung des Angeklagten, ob wir den Letzteren selbst, welche beide auf Befragen erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschwornen für schuldig anerkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch art. 331 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist;

daß ferners zur Anwendung kommen die art. 21 und 36 ibidem, so wie die art. 366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Todtschlag an sich vorsätzlich, oder

„ einzeln einer andern Übertretung gegen die
„ Öffentlichkeit, welche gerichtlich zu verfolgen
„ gegen Personen der einen oder der andern
„ Geschlechtes vollzogen oder versucht worden,
„ sich schuldig macht, soll mit der einfachen
„ Haft bestraft werden.

Art. 21 ibidem.

„ In das Zuchthaus der einen oder andern
„ Geschlechtes, welches zur Einsperrung der
„ Verbrecher und zu Arbeiten gebraucht
„ werden, sowie Letztere zum Theile zu
„ seinem Nutzen verwendet werden kann,
„ so sind die Sträflinge dieses Geschlechtes
„ sind.

„ Diese Strafe muß vorangehende Einsperrung
„ und Festhaltung zu Jedem kennen."

Art. 36 ibidem.

„ Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„ die Strafe des Pranger, die Verweisung
„ gegen Bürgschaft und den Verlust der Staats-
„ bürgerlichen Rechte erkannt, sollen
„ Rückfällige genannt werden.

„ Sie sollen in dem Hauptorte des Bezirkes,
„ in welchem der Verbrecher wohnt, oder
„ in dem Gemeinde des Ortes, wo der Ver-
„ brechen begangen worden ist, in einem
„ wo die Vollstreckung geschieht, und in
„ jenen der Absonderung der Verbrecher
„ eingeschrieben werden.

Art. 366. al. 2.

Der gerichtlichen Prozedur.

„ Der Gerichtshof besteht aus Einem, der die
„ zu Gerichte sprechen genommenen Gegenstände
„ dem Eigenthümer zurückzugeben
„ haben."

Art. 368 ibidem.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„ allemal in die Urtheilsformel aufgenommen
„ und dem Verbrecher verhältnißmäßige Kosten zu-
„ erkannt."

Der klagende Theil

Beruft in Anwendung obigen Gesetzbuches,
wornach der Abwesende nicht der für
schuldig erklärten Heinrich Will, 32
Jahre alt, Leinenweber, geboren und wohnhaft
zu Lembsheim, welcher 5 Fuß 5 Zoll groß
ist, schwarze Haare und Augenbrauen,
niedere Stirne, graue Augen, Nasen-
Mund, volles Kinn,

wünsch und wollen Sie prüfen sowie, bloß die Farbe, unterschätzen Sonnenbau und keine besondere Lauenzeichen sind, –

zum Ersatz der criminellen Einschreitung ruft die Frau von Sachsen und in die Kosten der Verurtheilung, liquidirt für den Staat zu Ihrem Hundert zwei und fünfzig Gulden Fuß. und fünfzig Kreuzer;

für den k. Cantonarzt Dr. Bettinger in Zweibrücken zu zwei Gulden dreißig Kreuzer,

für den k. Cantonarzt Dr. Nockher in Speier zu zwei Gulden fünfzehn Kreuzer.

Verordnet den Druck und Auflage des Urtheils im Auszuge an den im Sprengel des Kimmelen Amtes, sowie die Exhibition der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an Ihnen Eigenthümer.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hitzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes Zweibrücken, Laurent, Molitor, Foell, Richter an diesem Bezirksgerichte, – Letzterer eines als Richters

des Assisengerichtes, – Kieffer, zweiten Staatsprocurator und Besnard, zweiten Gerichtsschreiber am besagten Hofe. Appellationsgerichtes der Pfalz.

Hitzfeld.

Schlayer Laurent Molitor.

Foell

Besnard

Vidgemeinde und Schulsachen.

23ten Mai 1853.

Der k. bezirksamtliche Assistenzarzt Herr Schultz in Zweibrücken hat folgenden Vortrag erstattet:

Nach Anordnung der mehr erwähnten Sitzung von der Gemeinde Ohmbach hat der k. Bezirksoberarzt Dr. Steinler dahier, welcher erklärte: der Gemeinde Wendecker habe sich zu dem Ohmbach in sein Haus begeben wollen, wo er sich im Bette befindet und von einer heftigen Gichtkrankheit, verbunden mit heftigem Fieber, leidend, befinde; dieser Krankheitszustand habe sich, wie er dem vorigen Gemeinderathe mitgetheilt, während der Nacht noch bedeutend verschlimmert, so daß dieser Gemeinderath bei seinem Vorhaben, wegen hohen Alters von über 60 Jahren nicht sobald wieder herangestellt werden;

Nach Anordnung der k. Kreisregierung, welche dem Antrage stellte, es wolle dem k. Assistenzarzte Schultz, der gemeinten Gemeinderathssitzung von 25ten gegenwärtigen Monats an der bestimmten Stunde der gedachten Sitzung zu erscheinen und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Ersatzmann anzuordnen sein: geschieht hiermit anzuordnen;

In Anordnung dieser der Anordnung der k. Regierung, verlautet Vorhabens der Gemeinde Franz Wendecker, Wirthen und Ackersmann in Ohmbach, dessen Ohmbach bedeutend verschrankt ist;

daß bei seinem vorgerückten Alter von mehr als 60 Jahren nicht zu erwarten sein dürfte, daß er in kurzer Zeit wieder herangestellt sein wird;

daß sich unter diesen Umständen Anzeigen vorfinden, daß der Gemeinde Wendecker für die gemeinte Gemeinderathssitzung zu entschuldigen sein, da er den Assistenzverhandlungen sonder nicht mehr mit der so nöthigen Geistesruhe wird beiwohnen können;

Auf dieser Stunde

Sitzungsort des Assisenhofs der Landamt Trevis
Wendecker vom Mittwoch den 25ten des laufenden Monats
an statt die gestrige Stunde der gesetzmäßigen Session
von den Functionen eines Beisitzers und Assessors,
des Herrn Stalla durch einen Ergänzungsbeisitzer ersetzt
werden soll.

Die Namen dieser Ergänzungsbeisitzer wurden nun
in einer Urne gelegt, und bei der durch den Präsidenten
sofort vorgenommenen Ziehung zuerst Loew, dann der Name
des Ergänzungsbeisitzers Wilhelm Ludwig Schulz
Kaufmann in Innsbruck, gezogen.

Der Assisenhof verordnet sofort, daß der Name
dieses Ergänzungsbeisitzers auch die Benachrichtigung
dieser Ziehung erhalten soll, um die Stelle des Sitzungstages
Landgerichts Wendecker vom Montag, 25ten laufenden
Monats nicht durch die gesetzliche Dauer der Session zu
verlängern.

Also gehalten und gefertiget zu Innsbruck
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs
den Tag, Monat und Jahr wie oben.

Hilgard, Präsident
des k. k. Landgerichts
Schulz als Beisitzer
Laurent als Assessor

Hilgard, Präsident des Assisenhofs, Schulz, Beisitzer des Assisenhofs, Laurent, Assessor des Assisenhofs, Moltor, Foell, Richter am demselben Landgerichte, letzteren zwei als Richter des Assisenhofs, und Richter Foell in Verhinderung des Richters Loew, Lang, k. k. Bezirksrichter und Faber,

Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte
des Schwurg. d. Appellationsgerichts

Schulz.

Laurent

Moltor

Faber

24ten März 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 30ten März 1853, wodurch

Wilhelm Brodbeck,

23 Jahre alt, Schneider, ledig und wohnhaft zu Utzweiler, Bezirksamts Dürkheim, derzeitlen flüchtig, der criminellen Aburtheilung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Becker zu Frankenthal vom 13ten des folgenden Monats April, wodurch die Zustellung dieses Urtheils und der durch die k. Anklagebehörde vom 4ten dieses Monats verfügten Akten, hinsichtlich an den Angeklagten in seiner letzten Wohnung zu Utzweiler constatirt ist;

Nach gepflogener Untersuchung durch den Assisenpräsidenten vom 25ten des laufenden Monats April in Gemäßheit der Art. 465 und 466 des peinlichen Prozeßcodex;

Nach gehabter Anhörung der Angeklagten mittels ihrer Vertheidigung und

Nach Ordonnanz;

Nach der Akten des Gerichtsboten Lauber dahier und Ludwig zu Dürkheim vom 1ten des laufenden Monats Mai, wovon ersterer, daß die verfügte Ordonnanz in den Gemeinden Zweibrücken und Utzweiler durch Ablesung und vorhergegangenen, gehörigen Trommelwirbel und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

Nach sämmtlichen Aktenstücken, sowie auch des Protokoll über die Vernehmung des Angeklagten vom 30ten März 1852 und des Ortsbesichtigungsprotokoll vom nämlichen Tag durch den Gerichtsschreiber verlesen wurden; endlich die Depositionen der Zeugen Haas v. Dürkheim

Nach Anhörung der k. Generalprocuratel in der Entwickelung der Gründe in Betreff der Angelegenheit und der öffentlichen

Verhandlung wegen Zurückziehung des Contumazialverfahrens, sowie in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Assisenhofe zuvörderst nach Lesung der Akten und der Artikel 470 und folgende des Strafgesetzbuches über den Angeklagten in Verhaftung, über die eingelaufene Contumazialvorladung zur gesetzlichen Zeit zu erkennen, sofort den Philipp Brodbeck, 23 Jahre alt, Metzger, geboren zu Utzstein, dermalen flüchtig, der Mißhandlung des Lokalschutzhüters Paul Feierbach von Dürkheim mittels Zufügung der Verwundung, Mißhandlung und Körperverletzung und bezüglich der Nichtbefolgung seiner Dienstverrichtungen in District Kirchenau am 19ten März 1852, für schuldig zu erklären, demselben in Anwendung der Art. 228, 230, 231, 21, 36 des Strafgesetzbuches und Art. 368 des Strafgesetzbuches über die Angeklagten in Anwendung der Artikel 22 und folgende des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, sowie auch der Artikel 194 und folgende der Strafprozeßordnung zur Strafe der Einsperrung in correctioneller Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu zwanzig Tagen, der Verlust der Befugniß derselben zu fernerer Dauer, die übrigen Nachtheile, welche des Contumazialverfahren nach sich zieht, und Zuerkennung auch der veröffentlichten Urtheils mit Angabe des Artikels von dem neuen Gesetz bestimmten Ortan zu verfügen;

In Erwägung, daß der der öffentlichen Klage vorausgegangene Contumazialverfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Philipp Brodbeck, 23 Jahre alt, Metzger, geboren und zuletzt wohnhaft in Utzstein, dermalen flüchtig, am 19ten März 1852, Abends um 7 Uhr Zuzug, im Bezirke Kirchenau, in der Nähe des Dorfes Hand, den zum Vollzuge seiner Dienstverrichtung in Uniform gekleideten Lokalschutzhüter Paul Feierbach von Dürkheim durch seinem Amtsverrichtungen während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen und bezüglich der Ausübung derselben durch Schläge mit Faustschlägen und schneidenden Waffenverletzungen gegen den Kopf und die rechte Hand in der Art schwer, willkürlich mißhandelt hat; daß diese Waffenverletzungen Blutaustritten, Wunden und Schwerkheit für den Verletzten Krankheitszustand und Folge hatten;

In Erwägung, daß diese Thathandlung in den Artikeln 228, 230 und 231 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

Nach Einsicht ferners der Art. 228, 230 und 231 Lasc: 21 und 36 des Strafgesetzbuches, und der Art. 368, 471 und 472 der peinlichen Prozeßordnung;-

welche sämmtliche Gesetzesartikel nun dem Erkenntnisse vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 228 des Strafgesetzbuches.

„Jeder, der vorsätzlich ohne Waffen, und ohne daß Schußwaffen „gebraucht worden sind, einen obrigkeitlichen Beamten in der „Ausübung seiner Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit „dieser Ausübung schlägt, soll mit Zwei- bis fünfjähriger „Zuchthausstrafe belegt werden."

Art. 230 desselben.

„Gewaltthätigkeiten von der im Art. 228 bezeichneten „Gattung, welche an einem minder qualificirten Beamten, an einem „Agenten der bewaffneten Macht, oder an einem mit einer „in den öffentlichen Dienst eingreifenden Verrichtung beauftragten „Bürger verübt worden, sollen, wenn sie während der „Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder bei dieser Gelegenheit „statt hatten, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu „sechs Monaten bestraft werden.

Art. 231 desselben.

„Jeden der Ehrenrechtsverletzungen, welche gegen die in den
„Art. 228 und 230 bezeichneten Personen und Behörden
„verübt worden sind, Blutrachegefühle, Mißwünsche oder Verwünschungen
„laut geworden sind, so soll eine Einsperrungsstrafe von
„einem Monate bis zu sechs Monaten verhängt; ist
„jedoch der Schuldige mit dem Tode bestraft."

Art. 21 desselben.

„Jeder Theilnehmer an einem oder mehreren Hochverrathen,
„welchem eine Einsperrung zuerkannt wird, soll in eine
„Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten angehalten
„werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen ver-
„wendet werden kann, so wie die Einsperrung dieses be-
„stimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens drei Monate und höchstens
„sechs Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit
„bis zu sechs Jahren oder auf eine bestimmte Zeit,
„die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des Pran-
„gers, die Landesverweisung und den Verlust der Rechte
„bürgerlicher Ehren zuerkennen, sollen durch Anschlag
„bekannt gemacht werden.

„Sie sollen in der Gemeinde des Kreises, in welcher
„wegen der Urtheil verhängt, in der Gemeinde des
„Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen
„werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der mitanklagende Theilnehmer für den Angeklagten oder
„die Civilpartei, wird dem Urtheile und der weitern Pro-
„zedur beigezogen in die Rolle eines Theilnehmers."

Art. 471 desselben.

„Wird der Angeklagte freigetheilt, so werden seine
„Akten von dem Augenblicke an zu rechnen, da der
„Urtheil vollstreckt wird, als Akten eines Abwesenden
„behandelt und weggelegt und endlich die Akten,
„welche durch Ablegung der Eide, welche dem
„Angeklagten zugelassen ist, um noch Zeugen zu
„hören, sich von dem Angezeugten zu reinigen,
„nöthig werden, so wird die Rechnung nebst den übrigen
„Akten dem Angeklagten dargelegt, oder seinen
„Bevollmächtigten."

Art. 472 desselben.

„Ein Auszug des Freitheilungserkenntnisses wird in
„den nächsten drei Tagen, welchen es gefällt wurde,
„durch Vertreibung des Kreisgerichtlichen Hauptprotokolls,
„worin auch Substitute von dem Angeklagten
„ein eigenes Register angelegen, der in der Kanzlei
„des Bezirks, worin der Verbrechen begangen
„worden ist, durch einen der öffentlichen Kläger ver-
„fertigt wird.

„Ein gleicher Auszug wird abgestellt in derselben
„Zeitfrist dem Direktor der Domänen und Finanz-
„prozeßgegenstanden von dem Vorsteher des Contumacial-
„prozesses zugesendet."

Aus diesen Gründen

Contumacial-Urtheil des Assisenhofes der Angeklagten Philippe Brodbeck wegen Mordes, dem in heutiger Sitzung stattgehabten Verhandlungen vorangehende Contumacialacten enthaltend hat vorgelesen wird;

Es erklärt demgemäß den angeklagten Philippe Brodbeck für schuldig, am 19ten März 1852, Abends um sieben Uhr daselbst, in District Ringmauer in der Nähe des Taubenschlages dem für den verstorbenen Forst-Schutz in Kreis Straßenburg bestellten Localbeamten Paul Feierbach von Durkheim durch feindliche Mißhandlungen während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen und bezüglich der Ausübung derselben durch Schläge mit Faustschlägen und gefährlichen Messerstichen in den Kopf und die rechte Brust in der Absicht, ihn zu tödten, mit Vorbedacht, Mord und Attentat gegen die Person eines Beamten, Mordversuch und Attentat gegen die Person eines Beamten verübt zu haben;

Demzufolge verurtheilt besagter den angeklagten Philippe Brodbeck, 23 Jahre alt, Schuster, ledig und wohnhaft zu Durkheim, dessen Größe fünf Schuh sechs, zwei blauen Augen und Augenbrauen, hohe Stirn, braunen Haaren, weißer Nase, kleinem Mund, runden Kinn, runder Gesichtsform, gesunder Farbe, gleichem Körperbau, –

in contumaciam zur Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt ohne den Betrag der Urtheilsausfertigung auf dreihundert fünfzig Gulden acht und neunzig Kreuzer zusammen;

Auf den Requisitor der Generalprocurator Dr. Herberger in Durkheim zu fünfhundert Gulden;

Anordnet, daß binnen vierzehn Tagen nach vollzogener Ausfertigung gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsitzenden des Assisenhofes dem Angeklagten durch den Gerichtsvollzieher des Orts seiner letzten Wohnung, sowie dieß Urtheil durch Anschlag an die Thüre des Gerichtshauses und an den im Gesetze bestimmten Orten vollzogen werde;

Anordnet ferners, daß die Vermögensstücke des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an zu Gunsten des Staates mit Beschlag belegt und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von vierzehn Tagen die Anzeige desselben der Enregistrirung, Hemmung der Einziehung, Zugehörigkeit werden soll.

Also gesprochen und gehandhabt zu Frankenthal in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz vom zehn und dreißigsten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Hitzfeld, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des königl. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Notaire, Boell, Richter am selben Gerichte, letzterer Vice-Präsident des Assisenhofes, und Richter Boell

in Verhinderung des Assistand Loew, Lang, 1ter Assistzeich-
nungsbeamter und Faber, Obergerichtsschreiber am kr. Ob-
pellationsgerichte der Pfalz.

Fritzsch.

Laurent Mollier

Faber

Heute den ersten Juni 1853, den Vormittags um halb acht Uhr, erschien
vor der unterzeichneten Peter Joseph Ruppertshofen, Untersuchungsrichter am
kr. Bezirksgerichte zu Frankenthal, in Begleitung des resp. Herrn Adjunkten
des kr. Generalprokuratoriums für die Pfalz requirirten Gerichtsschrei-
bers Graul von Zeiskam und den Marktpolizeidiener Hinzinger Daniel, und
wurde sofort durch Letzteren zu einem in der Mitte dieses Platzes
eigens errichteten Schafott, ein gehörig beschlossener Wagen des durch
den kr. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken unter d. 24ten Mai
letzthin erlassenen Urtheils, wodurch Philipp Brodbeck, 23 Jahre alt,
Weber, geboren u. zuletzt wohnhaft in Klingenmünster, Bezirksamts
Landau, derzeitlen flüchtig, der criminellen Mitschuldigung
in contumaciam für schuldig erkannt, zur Strafe der criminellen
Einsperrung in der Dauer von sechs Jahren u. in die Kosten
des Verfahrens verurtheilt, dass der Verurtheilte vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Verurtheilter
mit Absterbung bestraft u. vorgestellt werden soll, worauf
endlich gegenwärtige Urtheilsvollziehung vorgenommen wurde – wozu geschritten
u. während drei Stunden den Eintritt des Publikums vorgängig gestattet
worden. Worüber Akt, welcher in Gemäßheit der Art. 378 u. 372 des
Strafgesetzbuches über den gemäß Vorschriften, zu Frankenthal den Tag
wie Eingangs bezeichnet, welchen der Gerichtsschreiber mit dem Gerichts-
vorsitzenden nach Vorlesung unterzeichnet hat.

Sind unterschrieben: Heinrich Graul u. Ruppertshofen.
N: 2311. Gratis anmerg. zu Frankenthal den 1 Juni 1853. kr. Rentamt.
Jos. Frick. Also vorgemerkt zu Frankenthal den 1 Juni 1853
Jos: Ruppertshofen, Unt. Richt. Für die richtige Handlung,
bezeugt den 6 Juni 1853.
Faber, Obergerichtsschr.

24 Mai 1853.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Ap-
pellationsgerichts der Pfalz am 4ten April 1853 er-
lassenen Urtheils, wodurch

Friedrich Knoblock,

28 Jahre alt, Hammerschmied und Rechtsanwalt, geboren
zu Landstuhl, wohnhaft zu Kaiserslautern, Landcom Kusel,
der Ablegung falscher Zeugnisse in einer einfachen Polizei-
strafsache angeklagt und von der Assisen anerkannt worden
ist;

Nach Einsicht des vom 6ten desselben Monats durch die
kr. Staatsbehörde erwirkten Anklageaktes;

Nach stattgehabter Untersuchung dieser Sache in den
öffentlichen Sitzungen vom 23sten und heute;

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in den Ent-
wickelungen der Gründe, womit dann die Anklage be-
wiesen;

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seinen Ver-
theidigungsmitteln für den Angeklagten;

Denn der Angeklagte selbst, welcher noch Erörterungen
des Präsidenten erklärte, dass er über die ihn wegen
Vertheidigung persönlich nichts beizufügen
wisse;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entscheidung
vorgestellten Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Friedrich Knoblock, 28 Jahre
"alt, Rechtsanwalt und Hammerschmied, geboren zu Land-
"stuhl, wohnhaft in Kaiserslautern, schuldig:

"Vor dem unterzeichneten Polizeigerichte des Kantons Kusel in
"dessen Amtssitze in 22ten Januar 1853 zu Kusel abgehaltenen

„öffentlichen Sitzung, wozu er durch Ladung des Gerichts
„gesetzlichen Amtes bei seinem Eintritte in den Saal diese
„Amtes gegen 1. Adam Fauth, Sohn von Friedrich
„Daniel Fauth, 2. Ludwig Müller, Sohn von Adam
„Müller, 3. Adam Koennes, Ackerer, 4. Ludwig Fauth,
„Sohn von Jakob Fauth III., 5. Jakob Gerber, Sohn von
„Jakob Gerber, 6. Jakob Feick, Sohn von Jakob Feick,
„Senior, und 7. Christian Fauth, Sohn von Wilhelm
„Fauth, – alle von Kronau, sich in der Nacht vom
„vorletzten auf den gestrigen Weihnachtstag 1852 auf der
„Gasse vor der Herberge zu Kronau gegenüber, wo Ein
„Mensch zu tödten versucht, die Absicht der Tödtung
„vorher gehörig überlegt, als Haltung
„Zeugen gelaufen sind, als Zeugen auch dann in den Worten
„„ich schwöre die ganze Wahrheit und nichts als die
„„reine Wahrheit zu sagen „„, gerichtlich gesetzlichen Zeugen
„eid, der Wahrheit und bestem Wissen Zeugniß
„zu Gunsten des gegenwärtigen früheren Angeschuldigten
„folgende wesentliche, also falsche, die Entscheidung
„der Letzteren begründende Zeugenaussage dahin
„zu geben: „„Ich kenne die Angeschuldigten Alleghi nur
„„dürftig alle, die meisten sind mir; Einer ist aber
„„darunter gewesen, und wenn ich mich unter der Zahl nenne,
„„bemerkte bei gegenwärtigem Einten, so sollen es Fremde
„„gewesen sein, welche den Letzten darunter haben?„„

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage

dahin gehend: es gehorche den 6. Geschworenen wegen der Erklärung der Geschworenen nur in Hinsicht auf den Art. 362. 21. 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches neben der Strafgesetze in Betracht, seien, der heute schuldig erklärten Friedrich Knoblock, Gemeindearbeiter auf Verfassungsstaat in Kronau, zur Strafe der Einsperrung in ein Zuchthaus dauernd und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch den entsprechenden Druck und Anschlag des Urtheiles von dem neuen Gesetze bestimmten Orten zu verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seiner Vertheidiger, welche beide verschiedene, hier nicht zu bemerkende Anträge stellten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen hier schuldig erkannt wurde, eine Verbrechen bildet, welches durch den Art. 362 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und bedroht ist;

daß gegenwärtig zur Anwendung kommen die Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

welche gesetzliche Gesetzesartikel dieses dem Urtheile vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuchs.

„Wer in einer Hochverrathe- oder in einer Polizeisache einen falschen Zeugnisse gegen den Angeschuldigten, oder zu Gunsten desselben, schuldig ist, wird mit der Einsperrung bestraft."

Art. 21 desselben.

„Jeder Theilnehmer an einer oder mehreren Handlungen, welche

„zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in die Arbeitshaus
„eingeschlossen und zu Arbeiten angehalten werden, deren
„Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden
„kann, so weit die Anstalt dazu bestimmt wird.
„Diese Strafe muß wenigstens sechs und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Landesverweisung und den Verlust der Staatsbürgerlichen Ehren Rechte verwirken, sollen Anfangs gebrandmarkt
„werden.
„Sie sollen in der Gemeinde des Verbrechens, in
„welcher der Verbrecher verhaftet, in der Gemeinde des Orts,
„wo der Verbrecher betroffen worden ist, in jener, wo
„die Volksrechnung gepflogen, und in jener des Wohn-
„orts des Verbrechers ausgehängen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entscheidende Eid, sei es der Angeklagte oder
„der Civilkläger, wird in der Art geleistet, daß
„der Schwörende mit ausgestreckten Fingern
„der rechten Hand Gott anrufen muß."

Auf diesen Gründen

und in Erwägung nachstehenden Hauptverbrechens, nämlich, Verhaft der Appellationsgerichts des Isarkreises Friedrich Knobloch, 28 Jahre alt, Gemeindekinds und Rechtspraktikant, geboren zu Landshut, wohnhaft zu Landau 5 Schuh 4 Zoll groß, von gesunden Gliedern und Kräften, bedeckten Stirne, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähnen, ovalem

Kinn, gewöhnlichem Haar, röthlichem Bart, gesundem Gesichtsfarbe, langem Gesichtsform, schlankem Wuchs, –

zur Strafe der criminellen Einsperrung in das Zuchthaus auf sechs Jahre und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zwei hundert acht und neunzig Gulden zwei und neunzig Kreuzer;

Vorbehalt der Exekution und Vollziehung des Urtheils in Ansehung der durch die Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtlich und rechtskundig in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Isarkreises zu Landshut, beschlossen und verkündet in vier und zwanzig Stunden drei und dreißig, exclusive Zeugengebühren:

Nitzsche, Präsident des k. Appellationsgerichts des Isarkreises; Zweisichmit des Appellationsgerichts, Kielgard, Fuß, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Molitor Foell, Richter an demselben Gerichte, beisitzende Räthe des Appellationsgerichts, und Richter Foell in Verhinderung des Richters Loew, Lang, von der Generalprokuratur und Faber, Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Isarkreises.

Nitzsche.

Kielgard
Molitor
Foell
Laurent
Faber

25. März 1853.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verfasst:

Nach Einsicht des Antrages der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27. April 1853, wodurch

Sebastian Schmitt,

44 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Pilz, Canton Annweiler, des Diebstahls wiederholentlich angeklagt und zur Aburtheilung vom die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem k. Staatsprocurator am 28ten desselben Monates gemachten Anklageactes;

Nach Statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, sowie des Angeklagten selbst, welcher auch bestimmt erklärte, weder Zeugen noch sonstige Vertheidigungsmittel vorbringen zu wollen;

beizuziehen sei;

Nach Einsicht der in der Hauptverhandlung verlesenen Anzeige, also lautend:

„Es ist der Angeklagte Johann Schmitt
„44 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft
„zu Pilz, im Landkreis Zweibrücken, verschuldig
„am 12. Februari 1853, der Nachmittags
„zwischen 2 und 3 Uhr, seinen wehrlosen neun-
„jährigen, zwei Jahre neun Monate alten
„Knaben Christian Schmitt zwischen Klingen
„münster und Blumenmühlen, namentlich
„zwischen der sogenannten Ochsenweg- oder
„Lohmühle und der Ziegenmühle in den bei
„den an beiden Ufern des Klingbachs
„abgelegenen Wäldern, in dieser beiden
„Mühlen der zu ihrem Betriebe nöthigen
„Wasser zu schaffen, genommen und dadurch
„den Vorsatz gemordet zu haben, genommen,
„sein Kind freiwillig und mit Ueberlegung
„zu tödten, welchen Vorsatz durch äußere
„Handlungen an den Tag gelegt, von einem
„Anfange der Vollziehung begleitet war
„und nur durch zufällige, von dem Willen
„des Angeklagten unabhängige Umstände
„gewollt worden ist und seine Wirkung

„nicht gehabt hat."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, „jedoch ohne Vorbedacht."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gestalte sich der k. Assisenhof, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Gemäßheit der Art. 295. 304. 2. 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen den für schuldig erklärten Johann Schmitt, 44 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Pilz, zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit und zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auf den ausgezogenen Strafgesetzbuch und Anhaltung des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten zu vollziehen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden,

Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295. 304 und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist;

Dass ferner zur Anwendung kommen die Art. 36 ibidem und 368 des gerichtlichen Verordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuch.

"Eine freiwillig vorübte Tödtung wird "als Mord bestraft.

Art. 304 ibidem.

"Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, "wenn eine Verbrechen oder Vergehen "gegen Personen begleitet, wenn er diesen beigesellt "ist worden, oder wenn derselbe verfolgt ist "in jenen andern Fällen soll der einfache "Mord Gefängniss mit Einsperrungsarbeiten bestraft werden.

Art. 2 ibidem.

"Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch "äussere Handlungen an den Tag gelegt "worden, und eingeleitet Ausführung von "Vollziehung worden ist, wird, wenn er "nur durch zufällige und vom Willen des "Thäters unabhängige Umstände aufgehalten

"worden ist, oder seine Wirkung verfehlt "hat, wie das Verbrechen selbst angesehen."

art. 36 ibidem.

"Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangs= "arbeiten auf Lebens= oder Zeitlang bestimmt "Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die "Strafe des Pranger, die Landesverweisung "und die Verlust der staatsbürgerlichen "Rechte nehmen, sollen ausgetragen ge= "richt werden.

"Die sollen in dem Gerichtssaal des Zuchthaus, "in jenen, wenn der Angeklagte wohnen, in dem "Gemeinde des Amtes, wo das Verbrechen "begangen worden ist, in jenen, wo die "Volksversammlung gestattet, und in jenen der "Residenz des Appellhofes ausgeführt "werden."

Art. 368 der gerichtlichen Procedur.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der "Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird "allemal in die den Theile gemeinschaftlichen Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesstellen, verurtheilt der Assisenhof den gewesenen Angeklagten Schmitt, 44 Jahren alt,

Taufschein, geboren und getauft zu Pilz, evangelisch 5 Fuß 4 Zoll 8 Linien groß ist, blonde Haare, eine breite Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gesundes Gesicht, runden Kinn, Farbe gesund, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßigen Körperbau, und keine besonderen Kennzeichen hat, -

zum Behufe der lebenslänglichen Zuerkennung Arbeiten und in die Kosten der Untersuchung, liquidirt sein den Betrag zu Einhundert drei und siebenzig Gulden neun Kreuzer;

für den k. Cantonarzt Dr. Beutner in Bennigsheim zu Zwei Gulden Zwanzig Kreuzer;

Beauftragt den Druck und Anschlag des Urtheils wie Auszuges an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten Mai achtzehn hundert und fünfzig, wo zugegen waren:

Hitzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichtes der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des k. Lehrinhsgerichtes

Dahier, Laurent, Molitor, Foell, Richter an diesem Lehrinhsgerichte, - Letztere zwei als Richter des Assisenhofes, - Lang, als Richter des Assisenhofes und Besnard, 2ter Deputirter Staatsprocurator und Besnard, 2ter Deputirter Substitut des k. Appellationsgerichtes der Pfalz. -

Hitzfeld.

Hilgard

Foell

Laurent

Molitor

Besnard

27ter März 1853.

Das k. bezirksamt Aschaffenburg als Polizei zu Grossostheim hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagebehörde des k. Ag. Collectivgerichts der Pfalz am 26ten April l. Js. erlassenen Urtheils, wodurch

1. Ludwig Frühauf, 16 Jahre 4 Monate alt, ohne Gewerb, Sohn von Heinrich Frühauf, Taglöhner, geboren und wohnhaft zuletzt zu Grossostheim, Bezirksamt Alzenau, Landgerichts Aschaffenburg,
2. Heinrich Frank, 17 Jahre 5 Monate alt, ohne Gewerb, Sohn des Ackermanns Martin Frank, geboren und wohnhaft zuletzt zu Dornau, Bezirksamt Gemünden, Landgerichts Hammelburg,

der Ablegung falscher Zeugnisse in einem einfachen Falle, Zuchthaus ausgeklagt und von der Assisen abgewiesen worden sind;

Nach Einsicht des am 28ten desselben Monats von der k. Kreisregierung erlassenen Anklagevorbehalts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, sowie dann der Anklage beigetreten;

Nach Anhörung der Angeklagten Heberle und Mahla in ihren Vertheidigungsmitteln, und zuletzt des ersteren sowie Ludwig Frühauf, des letzteren sowie Heinrich Frank;

Dann der Angeklagten selbst, welche durch Erkenntniß des Gerichtshofes erklärten, daß sie der Pflicht für Abwesende, besonderen Vertheidigung persönlich nicht beizuwohnen, Folge leisten;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung

Inculpaten Anzeige, also lautend:

„Sind die Angeklagten Ludwig Fruhauf, 16 Jahre alt,
„Sohn von Friedrich Fruhauf, Taglöhner rasch dem Frosch-
„wirthshaus, Gemeinde Wiesheim, und Heinrich Frank,
„17 Jahre alt, Sohn von Martin Frank, Ackersmann
„rasch dem Feuerbrunner Häuschen, Gemeinde
„Hochberg, schuldig:

„in der öffentlichen Sitzung des unterfertigten Polizei-
„gerichts zu Hirschhornbolzendorf vom 9ten März 1853,
„wodurch sie in Folge des öffentlichen Ministeriums
„der bestellten Gerichts, gegen Heinrich und Johann
„Baury, minderjährige Söhne des Ackermanns Johann
„Baury rasch dem Frogschenwirthshaus, das die Com-
„tag, den 6ten Februar 1853, gewöhnten polizeiwidrigen
„Verkehrs mit Steinen gegen die Gebäudlichkeiten
„des Albert Berg, Ackermanns rasch genannten Hofes,
„beschuldigt, - von diesen Angeschuldigten als Entlastungs-
„zeugen vorgeschlagen worden waren, - nach gehaltener
„Untersuchung: „„die gegen Thatsache und Schuld
„„Thatsache zu sagen „„- wieder bestätigt Thatsache und
„der Thatsache gemäß und zur Entlastung der
„Gebrüder Baury die gehörige Aussage genommen
„zu haben: „„daß die Angeschuldigten Heinrich
„„und Johann Baury am Abschnittag des 6ten Februar
„„1853 nicht mit Steinen wieder das Haus respective
„„die Scheune von Albert Berg, Ackermann rasch
„„dem Frogschenwirthshaus geworfen haben.“„

Nach Einsicht der Zeugnisse über die Angeschuldigten gegeben

Entscheidung also lautend:

„Ja, die beiden Angeklagten sind schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem An-
trage, dahin gehend: es gefalle dem k. Assisengerichte
die für schuldig erklärten Ludwig Fruhauf und Heinrich
Frank in Anwendung der Art. 362. 21. 36. 55 des Strafg.,
Gesetzbuchs und 368 der peinlichen Prozeßordnung zur
Strafe der Einsperrung in correctioneller Dauer und
zu den Kosten des Verfahrens und zwar unter
solidarischer Haft zu verurtheilen, auch die Druck
und Anschlag des zu verhängenden Urtheils an den dem
Gesetz bestimmten Orten zu verfügen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Ver-
theidigers, welche durch Dolmetschen erklärten, daß sie nichts
zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit, deren die
Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für
schuldig erkannt wurden, im Verbrechen bildet, welches
durch den Art. 362 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
ist und die Strafe der Einsperrung nach sich zieht;

daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 21.
36 und 55 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 der
Gesetzbuchs über peinliche Verfahren; -

welche gesetzliche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuchs.

„Wer in einer Hauptpolizei- oder in einer Polizeistrafe einer
„solchen Handlung gegen drei Angeklagten, oder zu Gunsten
„derselben, schuldig ist, somit mit der Einsperrung bestraft."

Art. 21 desselben.

„Jedes Individuum, das einer oder mehreren Handlungen, welche „zur Einsperrung verurtheilt wird, soll zu einer Arbeit „seines wirthschaftlichen und zu Arbeiten gebraucht werden, „deren Ertrag zum Theile zu seinem Unterhalt verwendet „werden kann, so wie die Verfassung dieses bestimmen „wird.

„Diese Strafe muß wenigstens sechs Monate und höchstens „zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Allen Urtheilen, die die Todesstrafe, Zuchtarbeitsstrafe „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Exekution, die Einsperrung, die Strafe der Verbannung, „die Landes-Verweisung und die Absetzung von Aemtern, „vorgesehen, oder in Ausübung zu bringen, sollen im Auszuge zu, „drucken seyn.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, „worin der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des „Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in „jener, wo die Volkszählung vorgenommen, und in jener „des Wohnortes des Partei-Theilen zugeschickt „werden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder wegen „des nämlichen Vergehens gegen Theilen Individuen sind „für die Schadloshaltungen, Wiedergutmachungen, den Ersatz „des Schadens und entbehrten Genusses und für die Kosten „solidarisch verbunden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil ist für den Angeklagten oder den „Civiltheil, wenn dem Klage und der andere Theil zugelassen

„in die Kosten verurtheilt."

Und diesen Gründen

und in Erwägung, daß der Ehrenrichter die zum Schuldig verkommen

der Assisenjury die zum Schuldig verkommen

1. Ludwig Fruhauf, 16 Jahre 1 Monate alt, Sohn von Friedrich Fruhauf, Bauer, geboren und wohnhaft auch der Gemeinde Marienheim gebürtig, Protestant, 4 Schuh 7 Zoll groß, von blonden Haaren und Augen, breiter, bedeckter Stirn, gewöhnlichen Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem Mund, guten Zähnen, ovalem Kinn, gewöhnlichen Ohren, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesicht, gewöhnlicher Statur, gebrechlichen Füßen, -

2. Heinrich Frank, 17 Jahre 5 Monate alt, Sohn des Taglöhners Martin Frank, geboren und wohnhaft auch der zu derselben Gemeinde gehörigen Neudörfer, katholisch, 5 Schuh 2 Zoll groß, von braunen Haaren und Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem Mund, gesunden Zähnen, ovalem Kinn, gewöhnlichen Ohren, gesunder Gesichtsfarbe, blonder, leichter Gesichtsfarbe, gebrechlichen Füßen, -

Jeden zur Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von fünfzehn Jahren und beide solidarisch zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich Hundert vier und fünfzig Gulden 26 Heller; ferner zu einer gleichen Ader. Kosten der Privatbetheiligten, von Heinrich Frank allein zu tragen;

Verordnet den Vollzug und Anwendung des Urtheils in Anbetracht der neuen Gesetze bestimmten Orten.

Also erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenjuryhofes der Stadt Hermannstadt am siebzehnten und dreißigsten Mai achtzehnhundert drei-

und schriftlich, wobei zugegen waren: Kitzfeld, Kreis-
rath d. K. Appellationsgerichts-Rath Scholz, Präsident
des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirks-
gerichts Trier, Laurent, Molitor, Joell, Richter
an demselben Bezirksgerichte, letzterer auch als
Richter des Assisengerichts und Richter Joell in
Verhinderung des in Diensten abwesenden Richters Loew,
Kieffer, 2ter Staatsprokurator und Faber, Ober-
gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Scholz

Kitzfeld

Hilgard Laurent Molitor

Joell

Faber

Registrirt hier Einmal Praemiat. 16:1657. Ehrg. z. 2 Bogen.
Trier 9 Juni 1856 fünf 28 Sgr.
Ehrg. Walter.

28. März 1853.

Der L. Appellationsgerichts-Rath Pfaltz zu Zweibrücken hat folgenden Antheil entlassen:

Durch Einsicht der Akten, des Anklagekammer-Beschlusses des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27. April 1853, ergiebt sich:

1, Louise Acker, 29 Jahre alt, geboren zu Landstuhl, Ehefrau von Joseph Maurus, Tagelöhner, zu Herschberg, im Canton Pirmasens, wohnhaft,

2, Elisabetha Maurus, 30 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Herschberg, —

sind zwar der Theilnahme des gemeinschaftlichen Diebstahls und Letzterer der Hehlerei dringend angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen sind;

Durch Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 30ten desselben monats erhobenen Anklageakts;

Durch Vornahme der Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Durch Anhörung der Vertheidiger Chormann und Durby in ihren Vertheidigungsmittel, ersterer für die Angeklagte Ehefrau Maurus, Letzterer für die Angeklagte

Elisabetha Maurus;

Nach Aussage der Augenklagten selbst, welche auch bekannten, dass sie der früher vorgetragenen Abschändigung gar peinlich nicht geständig sein noch beizupflichten gelten;

Nach Einsicht der den Gerichtsmann zur Lecturepartey gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Augenklagte Louisa Acker, 29 Jahre
„alt, geboren zu Lembsheim, Ehefrau von Joseph
„Maurus, Taglöhner, zu Hochheim wohnhaft,
„schuldig:
„zum Nachtheil des Gutsbesitzers Johann
„Fuchs von Dirmheim, bezüglich wegen zum
„Nachtheil desselben verübten Feldfrevels
„Sonntag den 13. Februar 1853, in der Zeit
„von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, folgende
„Gegenstände gestohlen zu haben, nemlich:

A. Zum Nachtheil des Johann Fuchs.

„1. zwölf Stück gebrauchte silberne Kaffeelöffel
„von Stahlguß von mittlerer Form und mit
„J. P. gezeichnet,

„2, 50 bis 55 Gulden baares Geld, in circa 4
„Gulden Groschen, 2 Stück Zwanzigmarkstücken
„à 1 Gulden, Zweifrankenstücken, 25 bis 26 Gulden
„Silbergeld, etwa 4 fünfguldenstücken, einigen
„halbguldenstücken und Silberbatzen bestehend,
„3, einem grünen tuchenen Beutel,
„4, zwei Manuschaften, mit J. P. 6. und 12.
„gezeichnet,
„5, zwei Manuschaften, gezeichnet mit K. P.
„6, einem grau mit blau carrirten Tuchhalstuche,
„7, einem Stück ordinären Bandes,
„8, sechs Hemden,
„9, einem blau und weiß gestreiften Oberhemde,
„10, einem Paar mit Leder besetzten Tuchhosen,
„11, sechs Paar blauen Strümpfen, drei Paar mit
„K. P. und 3 Paar mit J. P. gezeichnet;
„12, einer roher hanfener Tuchhalsbinde,
„13, Tuchhalsbinde, braun, zu einem Tuch-
„hemde,
„14, einer Filzhalsbinde, grau und blau,
„15, einem wollenen Halstuch, J. P. 6. gezeichnet,
„16, einem Handtuch, gezeichnet mit K. P.
„17, einer wollenen weiß und roth gestreiften Zudeckendecke,
„18, einem blau und weiß carrirten Halstuch,
„19, fünf Stück weißen feinen Taschentüchern,
„mit J. P. 6. gezeichnet,
„20, sieben Stück feinen Manschetten, gezeichnet
„mit P. 10.
„21, einer Tischdecke, weiß und roth gestreift,
„22, einer Stück Leinen von Leinwand,

„ 23. einen gewöhnlichen Löffel,
„ 24. zwei zinnerne Kindeslöffel,
„ 25. ein wollenes wollenes Unterrockchen,
„ 26. zwei blaue Schürzchen, zusammen mit N. 6.
„ 27. ein Stück Leinwand von 4 Ellen.

„ B. zum Nachtheil der Klägerin Sommer.

„ 28. einen schwarzen Orleans-Rock,
„ 29. einen blauen baumwollenen Rock,—
„ indem die Klägerin zum Diebstahle
„ dieser Kinderkleider in das bezeichnete Schloß-
„ haus das Instrument Nr. 1 einen dazu
„ passenden gewöhnlichen, 3 Bärte haben Schlüssel,
„ regelrecht an seinem Platze in den offenen, mit
„ dem Verschlusse zu zusammenhängenden und
„ mit diesem unter einem Dache befindlichen
„ Schuppen angelegt war, wenige Tage und
„ zwar zuerst auf den Schuppenboden aufge-
„ stiegen, von dem Dache die Ziegel der Dach-
„ kammer des oberen Stockes des Wohnhauses
„ seitwärts, von den aufgestellten Leitern
„ herunter in einen Hof von 1 Meter 22
„ Centimeter mittlerer Tiefe eingegraben
„ und auf diese Weise in diese Zimmer,
„ von für und aber demnächst in die übrigen
„ Räumlichkeiten des Wohnhauses
„ gelangt ist, — dann insbesondere nach zer-
„ störung der oben unter Ziffer 1. bezeich-
„ neten silbernen Kaffeelöffel und des

„ unter Ziffer 2. angegebenen Geldes einen
„ in dem Waschzimmer des Erdgeschosses des
„ Hauses befindlichen gewesenen Schrank mit
„ gleichfalls gewesenem Schubkasten
„ gewaltsam eröffnet und entwendet hat."

II. Sache.

„ Die Klägerin Elisabetha Maurus,
„ 30 Jahre alt, ledige Ökonomin, wohnhaft in,
„ geboren und erzogen zu Forsheim, gestellig:
„ Seit der Thatsache aus dem in der vorigen Sache
„ bezeichneten Diebstahle bedarf Beschuldig
„ genannt zu haben, daß sie einen Theil der
„ gestohlenen Effekten und Geldsorten,
„ nämlich, daß sie gestohlen erkannt,
„ wahrheit hat."

Nach Einsicht der Erklärung der Ge-
schworenen auf vorstehende Fragen, also lautend:
„ Auf die erste Frage:
„ Ja, die Klägerin ist schuldig, unter Annahme
„ allen erschwerenden Umstände."
„ Auf die zweite Frage:
„ Ja, die Klägerin ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft
in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefalle
dem k. Assisenhofe, auf den Grund der
Erklärung der Geschworenen und die Gesetze
des Art. 384. 381. N.° 4. 59. 62. 19. 36. 55.

des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen die zum gesetzlichen mündigen 1. Louisa Acker, 29 Jahre alt, Ehefrau von Joseph Maurus, Taglöhner in hier Stein wohnhaft, 2. Elisabetha Maurus, 30 Jahren alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Forbach, zum Beweise der zivilrichterlichen Zwangsbarbeiten in angemessener Dauer und Solidarhaft zu den Kosten des Verfahrens und zu verurtheilen, die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer und den außergerichtlichen Druck und Russelung des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten zu verordnen;

Durch Aufforderung der Angeklagten und ihren Vertheidigern, welche auch beantragen den Geschworenen folgende Fragen zu unterbreiten, deren sie nicht mehr zu bemächtigen seien;

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten, deren die beiden Angeklagten durch die Anklagekammer für gesetzlich erkannt worden, Verbrechen bilden, welche durch die Art. 384. 381. N.° 4. 59 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt sind;

Daß keinen zur Anwendung kommen die art. 19. 36. 55 ibidem, so wie die

art. 366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche sämmtliche Gerichtsverhandlungen von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgetragen werden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

"Wenn einer Diebstahl gesetzlich schuldig ist, der mit "Beihilfe einer von den unter den Ziffern 4. "des Art. 381 angezeigten Mitteln verübt "worden, soll selbst dann, wenn schon der "Diebstahl, der Forstfrevel und der Gebrauch "falscher Schlüssel in Gebäuden, Fenstern "oder eingeschlossenen Räumen, die irgend "zur Wohnung dienen, noch zu benachbarten "Häusern gehören, Stall hatte, und sogar dann, "wenn der Diebstahl nur im Versuch gestanden "ist, mit Zwangsarbeiten auf einen bestimmten "Zeit bestraft werden."

Art. 381 N.° 4 ibidem.

"Haben sie (die Schuldigen) entweder in "einem Hause, in einer Hütte zu einander "gehörenden Zimmern, in einem Lager, "oder einem Quartier, die bewohnt sind, "oder zur Wohnung dienen, oder ihren "Zubehör des Verbrechens mittelst äußerer "Einbruch, oder Ersteigung oder falscher "Schlüssel begangen z. z.

art. 59 ibidem.

"Die Mitschuldigen einer Verbrechens

„ oder einer Verwahrung sollen mit der
„ einfachen Strafe, wie die Verleitung der
„ Verbringung oder Verwahrung selbst belegt
„ werden, die Fälle ausgenommen, worin
„ durch Gesetz ein Anderes verordnet ist.

art. 62 ibidem.

„ Diejenigen, welche gestohlene, bei Diebs-
„ gelegenheit, oder mittelst einer Verbringung
„ oder Verwahrung verborgte Sachen ganz
„ oder zum Theile wissentlich verhehlen,
„ sollen ebenfalls als Mitschuldige
„ dieser Verbringung oder Verwahrung
„ bestraft werden."

art. 19 ibidem.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine be-
„ stimmte Zeit verurtheilt wird, soll nicht
„ dieser Strafe irgendwelche auf kürzere
„ Dauer als auf zwanzig Jahre belegt werden.

art. 36 ibidem.

„ Alle Verurtheilte, sie die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine be-
„ stimmte Zeit, die Deportation, die Ein-
„ sperrung, die Strafe des Prangers, die
„ Landesverweisung und den Verlust der
„ Fähigkeiten weltlichen Rechte erkannt,
„ sollen dazu zugelassen gehalten werden.
„ Die sollen in der Hauptstadt des Kreises,
„ in jenem, worin der Urtheil verkündet

„ in der Gemeinde des Ortes, wo das Ver-
„ brechen begangen worden ist, in jenem,
„ wo die Vollstreckung geschieht, und in
„ jener des Wohnortes der Verurtheilten
„ vorgestellt werden.

art. 55 ibidem.

„ Alle wegen der einfachen Verbringung
„ oder wegen der einfachen Verwahrung ver-
„ urtheilte Individuen sind für die Geld-
„ bußen, Wiederherstellung, den Ersatz der
„ Kosten und entstandenen Schäden und für
„ die Kosten solidarisch verbunden.

art. 366. al. 2.

Der einfachen Übertretung.

„ Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die
„ zu Gunsten seiner genommenen Gegenstände
„ dem Eigenthümer zurückgegeben werden
„ sollen.

art. 368 ibidem.

„ In entgegengesetzten Fall, gleichviel ob es
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Staate schuldige
„ als derjenigen Partei verurtheilten Kosten
„ verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzbestellen,
verurtheilt der Appellationshof die gefällig

erkannten:

1, Luise Acker, 29 Jahre alt, geboren zu Landshut, Ehefrau von Joseph Maurer, Taglöhner, zu Herxheim wohnhaft, welche 5 Fuß groß ist, hellbraune Haare und Augenbrauen, runde Stirne, mittlere Nase, graue Augen, kleine Ohren, spitzes Kinn, runde Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe und untersetzten Körperbau hat,-

2, Elisabethe Maurer, 30 Jahre alt, Taglöhnerin geboren und wohnhaft zu Herxheim, welche 4 Fuß 11 Zoll groß ist, braune Haare und Augenbrauen, hohe und schmale Stirne, braune Augen, proportionirte Nase und Ohren, runden Kinn, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe und kleinen Körperbau hat,-

Zum Strafe der Zwangsarbeitshaus und zwar ersteren in der Dauer von sieben Jahren, Letzteren in der Dauer von fünf Jahren und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Zwei Hundert neun und achtzig Gulden sechs Kreuzer;

verurtheilt den Buch und Ausschluß des Rechtes im Artikel 31 der Verfassung, so wie die Publikation der zu Grunde gelegten Artikel.

Also gerichtet und gerichtet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten Mai achtzehn hundert neun und fünfzig, wo zugegen waren:

Hitzfeld, Director des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des Bezirksgerichts Landau, Laurent, Advokat, Voll, Assessor am Bezirksgerichte, - Letzterer eben als Assessor des Assisengerichts, - Lang, Gerichtsschreiber und Bernard, zweiter Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte der Pfalz.

Hitzfeld.

Hilgard

Laurent

Advokat

Voll

Bernard

31ten Mai 1853.

Das k. k. Kreisgericht des Schulz zu Hammelburg hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Schulz vom 28ten April l. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Martin Menke,

32 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Langenthal, wohnhaft zu Hammelburg, der Tödtung seiner Ehefrau Kunigunde und der wissentlichen Gebrauchs derson angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 1ten l. M. Mai durch die k. Staatsbehörde verfassten Anklagevortrags;

Nach vorgenommener Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche dann die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Advokaten Gimpel in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach des Angeklagten selbst in seinen weiteren persönlich vorgenommenen Vertheidigung;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Parentwortung der vorliegenden Fragen, wie folgt lautend:

"Ist der Angeklagte Martin Menke, 32 Jahre alt,
" Bäcker, geboren zu Langenthal, wohnhaft in Hammelburg,
" schuldig:

" 1. nun von ihm eigenhändig geschriebene, von der Ehefrau des
" Handelsmannes Leopold Weis von Hammelburg, Angelika geborne Dreifuß, unterschriebene, des Datum: Hammelburg den
" 8ten November 1852 lautende Urkunde über 275 fl. 10 kr. und
" 100 fl. für Stempel visirt und ausgestellt zu haben den 17ten

„Januar 1853, wiederholt zu- und protokollarisch zu hören, daß er
„obenerwähnte in dem Hause aufbewahrte Einsprengpatrone,
„womöglich über 100 Pfd. nebst dem pfeifenförmigen Eisenen
„und dem dazu gehörigen Zündhütchen nebst der
„Aufbewahrung dem Leiter der Chaussee Weid nach
„Hennigsdorf, über Verabredung zurückzubringen, in betreffender
„Absicht auf und um dem genannten Leopold Weid zu gestatten,
„eine weitere Einsprengpatrone über 275 Pfd. 40 Lth.
„hinzuzuschaffen;

„2. von diesen also angeschafften und aufbewahrten Sachen,
„eigentlich diese für polizeilich zu erklären, in betreffender Absicht und
„um dem Leopold Weid zu Chausseezwecken zu gestatten, in einem
„Zimmer des Erdgeschosses des Hauses auf dem Angeklagten
„und Beklagten, dem K. Bezirksgerichte zu Berlin, gehörig
„und als Mundvorrathskammer, Betreffs seiner Gehaltsauszahlung,
„von gedachtem Monde Januar, in Betracht kommend, in Betracht kommt
„275 Pfd. 40 Lth. aufzubewahren und durch Endurtheil des Ge-
„richts vom 3ten November 1853 zu Gunsten des
„Klägers mittelst Wiederaushändigung des Beklagten zur
„Einziehung der einzuklagenden Summe entsprechenden Kraft
„gerichtlich verbindlich Gebrauch gemacht zu haben, daß er
„gerichtliche Haftung des Angeklagten durch die von ihm
„bezweckten Zahlung jetzt noch um 3ten November 1853 seiner
„klagenden Schuldverbindlichkeit von 275 Pfd. 40 Lth. vorbehaltlich nicht
„erfüllt worden?"

Nach Einsicht der Akten von dem Geschworenen Lehzen
gethaner Erklärung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der K. Staats-Behörde in ihrem Antrage,

dahin gehend: es gefalle dem K. Assisengerichte den hier
selbst angeklagten Martin Menke in Anwendung der Art.
147, 150, 151, 164, 21, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368
des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, zur Strafe
der criminellen Einsperrung in ungemessener Dauer, sowie
zu einer angemessenen Geldstrafe und zu den Kosten des
Verfahrens zu verurtheilen, auch die Druck- und Anschlag-
des zu erlassenden Urtheils an dem dazu gesetzlich be-
stimmten Orten zu verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

denn der Angeklagte selbst, welcher nur eine mildere
Strafe bat;

In Erwägung, daß die Thatsachhandlungen, deren der Ange-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig
erkannt wurde, Verbrechen bilden, welche durch die Art.
147, 150, 151, und 164 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und ver-
pönt sind;

daß ferner bei Anwendung kommen die Art. 21 und
36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 des Gesetzbuchs
über das gerichtliche Verfahren;

welche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof vorzu-
lesen und also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

„Wer Handlungen verübt oder begünstigt, welche darauf abgezielt haben,
„alle oder einige Personen, die in verfassungsmäßiger Weise
„oder in Gemäßheit der Verfassungsformen eine Gewalt ausüben,
„entweder durch Verschwörung oder Bewaffnung anzugreifen
„oder Attentate gegen
„oder durch Verschwörung oder Bewaffnung gegen Attentate,

„vorschriftsmäßen oder beizubringenden Bekanntnissen, oder deßwegen
„dessen für dieselben nach der Stadt in diese Urkunden ein-
„zutragen,
„oder durch Hinzufügung oder Verwendung von Siegeln,
„Farbestoffen oder Schriftzeichen, welche aufzunehmen und
„sonst hinzuzufügen, bewirkt dieses Statutum mehr." —

Statut. 150 desselben.

„Wenn durch eine der in dem Statutikul 147 bezeichneten
„Strafen eine Belehnung in einer Gnadensache bezweckt,
„wird mit der Strafe der Einsperrung belegt."

Statut. 151 desselben.

„Mit der namhaften Strafe wird belegt, wer von der
„gelehnten Sache Gebrauch macht."

Statut. 164 desselben.

„In allen Fällen, wo mit der Strafe der Belehnung nicht
„hinsichtlich die Confiscation des Vermögens verbunden ist, wird
„gegen die Schuldigen auch ein Schadenersatz verkannt, dessen
„höchster Betrag sich nach dem wirklichen Theil des entstandenen
„Schadens richten kann, den die Belehnung
„der Verletzung des Verbrechens, oder Theilnahmen oder
„Begünstigungen, die von dem gelehnten Stücke Gebrauch gemacht
„haben, verschafft hat, oder verschaffen sollten. Der
„gänzliche Betrag dieser Schadenersatze darf nicht mehr
„hundert Thalern gehen."

Statut. 241 desselben.

„Jedes zur Einsperrung verurtheilte Individuum hat einen
„oder den andern Handlanger mit in sein Arbeitshaus einzu-
„schließen, und die Arbeiten gebraucht, deren Ertrag zum Theil
„zu seinem Besten verwendet werden kann, so wie die Regierung
„dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens drei Monate und höchstens zehn
„Jahre dauern."

Statut. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die der Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Expatriirung,
„die Einsperrung, die Strafe des Brandmarks, die Landesverweisung
„auf und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zu-
„kommen, sollen im Auszuge gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Herzogthums, in jeder,
„worin der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts,
„wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo
„die Volksversammlung gehalten, und in jener des Wohnorts
„des Verurtheilten ausgehangen werden."

Statut. 368 der gemeinen Proceß Ordnung.

„Der unterliegende Theil, sei es der Anzeigkläger oder
„der Civilkläger, wird allemal in die dem Staate gemäß
„der andern Gerichts-Personen verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Gesetzparagraphen, wurde
Theil des Appellationsrichters Schuldigerklärten Martin
Mentke, 37 Jahre alt, Tischler, geboren zu Langenhals,
wohnhaft in Neumarkshain, 5 Fuß 4 Zoll 7 Linien groß,
von Hellbraunen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne,
graue Augen, proportionirter Nase, hervorstehenden
Mund, spitzem Kinn, schwachem Bart, hagerer Ge-
sichtsfarbe, kenntlicher Gesichtsfarbe, untersetztem Kör-
perbau, und mit den besondern Kennzeichen, daß er in der Mitte
der rechten Hand eine geheilte Brandwunde hat, —

Zur Strafe der criminellen Einschreitung in das Eigenthum Gottes, zu einer Geldbusse von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer und in die Kosten des Verfahrens, hundert, zu Handen hundert sechs und dreissig Gulden sechs- und dreissig Kreuzer;

Verordnet die Druck und Anschlag des Urtheils an Ausübung an den dazu bestimmten Orten.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Kantons Zug den neun und dreissigsten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Hitzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichts des Kantons Zug, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Meyer, Laurent, Molitor, Zoell, Richter aus dem selben Bezirksgerichte, Letzterer statt als Richter des Appellationsgerichts und Richter Zoell in Verhinderung des im Dienst ältesten Richters Loew, Kieffer, Gerichtsschreiber und Faber, Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Kantons Zug.

Hitzfeld
Hilgard
Laurent
Zoell
Molitor
Faber

1. Juni 1853.

Der k. b. Appellationsgerichts-Präsident Herr Pfaltz zu Zweibrücken hat folgenden Antrag gestellt:

Nach Anhörung des Angeklagten Franz Anton Blank, 32 Jahre alt, Buchdrucker und Redakteur des Landauer Wochenblattes, zu Landau wohnhaft, in seinen Antworten, dahin gehend:

es gestalte dem k. Appellationsgerichte, die von ihm produzirten Zeugen zu vernehmen;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen, dahin gehend: es gestalte dem k. Appellationsgerichte, den Antrag des Angeklagten Blank auf Abhörung der von ihm produzirten Zeugen in Gemäßheit des art. 12 des Gesetzes vom 18. November 1849 als ungültig abzuweisen, indem sie in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen und Fristen unbeobachtet worden;

In Erwägung, daß nach art. 12 des Gesetzes vom 18. November 1849 die von dem Angeklagten zu produzirenden Zeugen nur auf dem Wege einer gerichtlichen Notification durch einen Gerichtsboten dem General-Staats-Prokurator namhaft gemacht und beigebracht werden können, nicht aber mittelst einer einfachen, von dem Angeklagten selbst an die General-Staats-Prokuratur gerichteten Schreibens,

zwischen Klägerin und beklagten Angeklagten
h. Appellationsgerichts der Pfalz:

Hitzfeld

Martigny

Laurent

Tolle

Molitor

Bernard

zwischen Klägerin und beklagten Angeklagten
h. Appellationsgerichts der Pfalz:

Hitzfeld

Martigny

Laurent

Tolle

Molitor

Bernard

1. Juni 1853.

Zeugenprüfungsprotokoll.

Vor Conrad Hitzfeld, Lateinischem k. Friedensrichter des Distrikts, Präsidenten der Assise des zweiten Quartals von 1853,

Hierauf erscheinen vor den Geschworenen zu Pfaffnau folgende Zeugen, also benannt:

I. Zeuge.

„Ist der Angeklagte Franz Anton Blank,
„32 Jahre alt, geboren zu Alzei, Kupferdrucker
„und Landwirth, der Evangelischen Religion-
„verwandt, verheirathet, wohnhaft, schuldig:
„I. als Verfasser der in dem Numero 81
„dieses wöchentlich zweimal herausgegebenen
„republikanischen Blattes von Donnerstag den 9ten
„Oktober 1852 im Druck erschienenen und
„gerichtlichen schriftlichen Aufsatzes mit
„der Aufschrift: „Deutschland" anfangend:
„„Evangelischen 8. Oktober. Wir sind gerü-
„stet" und schließend auf der Rückseite
„mit den Worten: „dieses Exemplar da-
„hergeben können;" — als Halter, hergie-
„render und mit den Worten: „Wann freiheit
„bei der Republik," und schließend mit
„den Worten: „Franz Hüninguer zu Ger-
„gy Druckt;" — mittelst einer Ausfertigung
„aus dem von dem k. Friedensrichter zu
„Evangelischen am 5. Novembre 1850 ver-
„faßten und durch Erkanntniß des K.

2. Juni 1853.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Zuchtpolizeigerichts des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 28. April 1853, wodurch:

Jacob Ewinger,

56 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Landel, des Diebstahls in einem Einzelgrenzfalle angeklagt und zur Abwägung von die Appellation wegen ein Urtheil erlassen ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 2. Mai 1853 eingereichten Zuchtpolizeiakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Glaser in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dem das Letztere selbst, entgegen auf die Fragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der Geschworenen zum

beurtheyenbung yrstalltun Zeugen, alsbe-
kundet:

„Der Angeklagte Jacob Ewinger, 56 Jahre
„alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu
„Zweibrücken, schuldig: in einem zwischen Johann
„Victor Hoffmann, Ackersmann zu Bliesdalheim
„lebend, als Klägern einerseits, und dem Ange-
„klagten Jacob Ewingen, als Beklagten anderen-
„seits, am 6. Januar yewissen zu Lautzkirchen
„erlassen von dem Forstamt wieder den Letz-
„teren wegen Feldfrevelungen, von
„denen Erstere Kenntniß und Versicherung genommen,
„rechtskräftig gewordenen Civilurtheil Streit den ihm von
„genannten Hoffmann zugefügten, durch
„Urtheil des besagten Gerichts vom 5. August
„1852 rechtskräftig festgestellten Holzfrevel,
„und vorsätzlicher Umgehung der Pfändung durch
„den Angeklagten, in den öffentlichen Sitzung
„des Gerichts vom 26. August 1852
„den Thatbestand zugegeben und die Entgegnungen
„den Klagepunkt, dennoch schuldigen Maßes
„und zum Nachtheile des Klägers Hoffmann
„Sohn ausgesprochen zu haben:

„Es gereichen zu Gott dem Allmächtigen
„und Allwissenden, daß er zum ewigen
„Heil, daß ich vom Klagen die in den gesetz-
„mäßigen vorgeschriebenen Form Anklagen um die

„bezeichneten Preisen, den Acker in dem
„Hollenbüsch jenseits von Jahr 1846 bis
„einschließlich 1850 in Besitz hatte; daß aber
„über die Zeugnisse schuldig vorgetragenen
„Verhältnisse am Mittwoch 1851 zwischen
„mir und Klägern eine Abrechnung statt
„gefunden hat, gemäß welcher ich nicht
„Gelder schuldig blieb, welche ich sofort
„als Vorschuß bitzte; daß ich demnach
„die eingeklagten Forderungen ad 139 fl.
„48 kr. ganz und theilweise schuldig
„bin; so wahr mir Gott helfe und mein
„seliges Wort!"

Durch Einsicht der Erklärung der Ge-
schworenen rief vorstehende Urtheil, alsbe-
kundet:

„Der, der Angeklagte ist X schuldig."

Durch Ansicht der k. Strafgesetzbücher in
seinen Anlagen, daß gefunden: es gestalten
den k. Assisengerichten, den für schuldig
erklärten Jacob Ewingen in Anwendung
der Art. 366. 34. 28. 36 des Strafgesetz-
buchs und 368 der peinlichen Prozeßordnung
zum Strafe des Verlustes den Strafbür-
gerlichen Ehren und zu den Kosten des
Prozesses zu verurtheilen, auf den Druck
und Anschlag des zu ergehenden Urtheils

zu Lasten der Angeklagten Ostern zu verordnen;

Ihre Aufhebung der Angeklagten und seine Freisprechung, welche beide auf Berufung erklärten, daß sie nicht zu Protokoll nehmen sollten;

In Erwägung, daß die Akten, wenn der Angeklagte durch die Erklärung des Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 366 34. 28 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist;

Daß ferner zur Anwendung kommen der Art. 36 ibidem und Art. 368 der prinzipiellen Prozedurordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lautet:

Art. 366 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn in einem Civilfalle einem ihm zugefügten oder zugefügt gewesenen Verbrechen die Verjährung durch die Anklage unterbrochen worden, wird mit dem Verbrechen der Zwangsarbeit gestraft.

Art. 34 ibidem.

„Der Verlust der Zwangsarbeit besteht in der Absetzung und Ausschließung des Verurtheilten von allen öffentlichen Aemtern und Verrichtungen, und in der Absetzung allen in dem Art. 28 angeführten Rechten.

Art. 28 ibidem.

„Wenn zum Beweis der Zurechnungsunfähigkeit „auf bestimmte Zeit, der Verurtheilung, „der Zuerkennung oder der Vollzug mehrerer „Strafen verhängt ist, wenn einmal Strafmilderungsgründe „oder Verbrechen Schuldigen sein, so kann erwogen „oder Zeugen bei Verhandlung zugezogen, noch „bei Gericht genommen werden, ob sie „Zeugniß Rath Auskunft zu geben. Er ist „zum Vormundschaft und Curatel unfähig, „es sei denn über seine Kinder und über „reichs Grund der Uebereinkunft seiner Familie. „Er ist des Rechts verlustig, Waffen zu „tragen und in dem Armen des Heeres zu „dienen."

Art. 36 ibidem.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangs„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Verbannung, die Landesverweisung und den Verlust der Landesbürgerlichen Rechte enthalten, sollen „Anzeigungsmittel genannt werden.

„Die sollen in dem Hauptstadt des Reiches, „in jenen, wenn der Verbrecher wohnhaft, „in der Provinz des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen,

„ wyo die Vollstreckung vorgeschrift, und in
„ jenem des Wohnorts des Verurtheilten
„ vorgenommen werden.

Art. 368 der peinlichen Prozedur.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„ allemal in die dem Staate vorwoh als dem
„ andern Theile verursachten Kosten ver-
„ urtheilt.

Auf den diesen Gründen

Wird in Anwendung obigen Gesetzbuchstellen,
verurtheilt das Assisengericht den zu
Pfullendorf wohnenden Jacob Ernigen, 56 Jahre
alt, Ackersmann, gebornen und wohnhaft zu
Leustetten, welcher 5 Fuß 5 Zoll groß ist,
pechschwarze Haare, niedere bedeckte
Stirne, halbrunde Augenbrauen, graue
Augen, breitliche Nase, gewöhnlichen Mund,
ovalen Kinn, pechschwarzen Bart, graue
Gesichtsfarbe, breitliche Gesichtsform, unter-
setzten Körperbau und abwechselnden rasche
Gang und sinkende Haltung,

zum Ersatze der Verurtheilung der Zuerkennung
ehrenrechtlichen Rechte und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt zu Hundert neunzehn
Gulden zehn Kreuzer Worte Hundert neunzehn;

Anwendung der Druck und Aufschlag
des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze
bestimmten Orten.

Also gerichtet und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
der Kreis zu Hechingen vom zweiten
Juni achtzehn hundert drei und funfzig,
wo zugegen waren: Hitzfeld, Rath am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsi-
dent des Assisengerichts, Hilgard, Präsident
des k. Landgerichts daselbst, Laurent,
Advokat, Goll, Diktuar an diesem Landge-
richte, - Letztere wie als Diktuar des
Assisengerichts, - Lang, zweiter Advokats-
anwalt und Besnard, zweiter Advokats-
anwalt, beigeordnet am besagten k. Appellations-
gerichte.

Hitzfeld

Hilgard

Goll

Laurent

Advokat

Besnard

3te Juni 1853.

Antheilnahme Theil.

Der k. bayerische Obristlieutenant der Artillerie zu Germersheim hat in der Abschiedsaudienz heute den ersten Generalstabsarzt von der Armee

Georg Friedrich Kolb,

Ritter des militär- und Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Ehrendoctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ehrenmitglied des ärztlichen Vereins in München, Ritter des Ordens der Ehrenlegion, Commandeur des Ordens der Eisernen Krone, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Ordens der Württembergisch

Session des 3ten Quartals dieses Jahres.

Also gethan und gehalten in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kreises zu Zweibrücken am dritten Juni achtzehnhundert drei und neunzig, wobei zugegen waren: Fitzfeld, Rath am k. Appellationsgerichte des Kreises, Präsident des Assisengerichts, Kilgard, Gerichtsrath des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Notar, Beisitzer von demselben Gerichte, letzterer statt des Beisitzers des Assisengerichts und Richter Foell in Verhinderung des und in Gegenwart des ältesten Richters Loew, Schmitt, k. Generalstaatsprocurator des Kreises, und Faber, Gerichtsschreiber des besagten k. Appellationsgerichts.

Fitzfeld

Schmitt

Foell

Laurent

Notar

Faber

Die Ernennung
eines Ersatzgeschworenen.

16ter August 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreis zu Zweibrücken hat folgendes Ausschreiben erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf den Antrag eines durch den alt Geschworenen einberufenen Ersatzmannes Krehbiel II., Wirthes, Gutsbesitzers in Edenkoben [Landcommissariat Neustadt], eingegangenen ärztlichen Zeugnisses des Arztes Schaller, es wolle der k. Appellationsgerichtsrath, welcher die Ehre hat die gegenwärtigen Sitzungen zu eröffnen und die Ernennung seines Stellvertreters durch einen Ersatzgeschworenen anzuordnen;

Nach Einsicht des angezogenen durch den k. Kreisarzt, Dr. Reich zu Kirchheim vom 9ten l. Mts. ausgestellten Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 395 und 397 der Gesetzbücher über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß durch das beigebrachte ärztliche Zeugniß nachgewiesen ist, daß der Geschworene Ehrn. Krehbiel mit chronischer Magenentzündung behaftet, in Folge derselben Krankheit des Letzteren Gehör zu hören gänzlich und nicht in Stande ist eine Reise von seinem Wohnorte nach Zweibrücken zu unternehmen;

daß es demnach der Stellvertretung des ernannten Geschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungen und dessen Ersetzung und der Liste der Ersatzgeschworenen bedarf;

Aus diesen Gründen

Verfügt das Appellationsgericht den Geschworenen Ehrist. Krehbiel II., Wirthen, Gutsbesitzer auch den Ersatzmann Edenkoben ernannten Wirthe Hoff, von den Sitzungen

als solcher für die Dauer der gegenwärtigen Assisen-
session, stattgefunden durch den zum Platze von der Brust-
genommenen, die Leichen und dessen Stelle durch
einen durch's Loos zu bezeichnenden Ersatzgeschworenen
ersetzt werden soll.

Also geschehen und geschrieben in Heinrichau
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
des Schweidnitzer Kreises am fünfzehnten August achtzehnhundert
drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Herr
Hertz als k. Appellationsgerichts-Rath des Schweidnitz, Präsident
des Assisenhofes, Hilgard, Assessor des k. Ap-
pellationsgerichts Breslau, Laurent, Molitor, Foell,
Richter von demselben Gerichte, letzterer statt als
Richter des Assisenhofes, und Richter Foell in
Verhinderung des Richters Loew, Kieffer, 2ter
Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte
des Schweidnitz und Faber, Obergerichtsschreiber am diesem
Gerichtshofe.

Hertz
Hilgard
Foell
Molitor
Laurent
Faber

Dispensirung
des Ergänzungsgeschworenen.

16ten August 1853.

Das k. k. Obergericht des Schulz zu Hermannstadt hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auch den Grund eines ungewissen ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellte, es wolle das k. Obergericht gefallen, den für das laufende Jahr als Ergänzungsgeschworenen bezeichneten Kaufmann Ludwig Herold davon für das laufende Jahr zu dispensiren;

In Erwägung, dass durch ein von dem hiesigen practischen Arzte Dr. Herold unterm 8ten August d. J. ausgestelltes Zeugniss nachgewiesen ist, dass der zu, unserer Ergänzungsgeschworener Ludwig Herold seit einigen Wochen von einem entzündlichen Übelbefinden angegriffen ist, welches ihm das Erscheinen vor Gericht unmöglich macht, daher derselbe für das laufende Jahr zu dispensiren ist;

Aus diesen Gründen

dispensirt das Obergericht den Ergänzungsgeschworenen Ludwig Herold für das ganzlaufende Obergerichtssession und verordnet, dass für diese Session zum Namen von der Ergänzungsgeschworenenliste gestrichen werde.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts des Schulz zu Hermannstadt am sechszehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Seine, Khalz von k. Appellationsgerichte der Schulz, Präsident des Obergerichts, Filgard, Präsident des k. Cameralgerichts dessen, Laurent, Notitor, Foell, Richter von demselben Gerichte, letzteren eines als Richter des

Als Vernehmende, und Richter Loell in Vertretung des
Richters Loew, Kiesser, 2ter Staatsprokurator und
Faber, Obergerichtsschreiber an Stelle Allenbach
zugezogen den Sheriff.

Sériá

Molitor

Laurent

Schurt

Dispensirung eines Ergänzungsgeschworenen.

16. August 1853.

Der k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche durch den Eid eines tüchtigen Hausvaters stellte, es wolle dem k. Appellationsgerichte gefallen, den Fürsprecher Julius Gentes, Bürgermeister in Zweibrücken, für die gegenwärtige Session zu dispensiren;

In Erwägung, daß durch das Zeugniß des hiesigen practischen Arztes Dr. Erbelding vom 13ten l. M. nachgewiesen ist, daß Bürgermeister Gentes sich seit dem 8ten dieses (nicht von seiner Einberufung vom 11ten) in Windsheim befindet und seine Gesundheit erlaubt noch nicht wieder dahin zu verreisen; daß dieser der Fall gegeben ist, derselbe sich in gegenwärtiger Session zu dispensiren;

Aus diesen Gründen

Dispensirt der Appellationsgericht den Ergänzungsgeschworenen Julius Gentes für die laufende Session und verordnet die Streichung seines Namens für diese Session von der Spezialmannschaftsgeschworenenliste.

Also erkannt und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechszehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Serini, Ritter des k. Civil-Verdienstordens der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Notar, Foell, Richter an demselben Gerichte, Letzterer als Richter des Appellationsgerichts, und Richter Foell, in

Verhinderung des Christoph Loew, Kiefer, der Zweitgenannten
rechten und Faber, Obmannschreiber von der Gerolle
Viertgenannten der Schultz.

Servii

Thilgen

Molitor

Laurent

Loll

Faber

Disciplinirung
und Beurtheilung.

16. August 1853.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht und Anhalten des durch den als Sachverständigen aufgerufenen k. Kreismedizinalrath Dr. Julius Werner in Obermoschel an den Appellationspräsidenten gerichteten Ersuchens vom 9ten l. M., wodurch er um Enthebung von dem Functionen eines Sachverständigen für die gegenwärtige Session, unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses, nachsucht, bittet;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte, es wolle dem k. Appellationsgerichte gefallen, dem Ansuchen des Dr. Sallard zu willfahren und die Entsetzung seiner Stelle für die Dauer der gegenwärtigen Session durch einen Ergänzungsgeschworenen vornehmen;

In Erwägung, daß aus dem beigefügten, durch den practischen Arzt Dr. Lucelly in Meisenheim am 8ten l. M. visirten Zeugnisse, in Verbindung mit dem Gesuche des Dr. Sallard, hervorgeht, daß der einzige Sohn des Letzteren seit drei Tagen sehr gefährlich erkrankt darniederliegt;

daß unter diesen Umständen für den Dr. Sallard die Unmöglichkeit besteht, den Appellationsverhandlungen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sammlung, welche beizuwohnen, dieser ein moralisches Erforderniß, gerade vorliegt, welcher die Vollstreckung des gestellten Disciplinargesuches vollkommen rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 395 und 397 des Gesetzbuches

über das peinliche Verfahren, dispensirt das Assisengericht den k. Kreisbaudirektor Dr. Werner zu Obermoschel für die heutige Dauer der zusammengetretenen Assisensession von den Functionen eines Geschworenen, substituirt jedoch dessen Name an die Liste der Hauptgeschworenen zu setzen und die Zahl derselben durch einen weiteren Loos zu beziehenden Hauptgeschworenen ergänzt werden soll.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken am sechszehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei zusammengetreten waren: Perini, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Vicepräsident des Assisengerichts, Hilgard, Vicepräsident des k. Bezirksgerichts Zweibrücken, zugleich Beisitzer, Laurent, Molitor, Foell, Richter an demselben Gerichte, letzterer wird als Richter des Assisengerichts, und Richter Foell in Verhinderung des Bezirksgerichtsrath Loew, Kiesser, 2ter Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber des k. Appellations- und Assisengerichts der Pfalz.

Perini
Hilgard
Laurent
Foell
Molitor
Faber

16ten August 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, dermalen Forst Holzkirchen, hat folgendes Urtheil verfasst:

Nach Einsicht des Urtheils des Untersuchungsrichters des k. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 30ten Juni letztlin, wodurch

Mathäus Kistner,

21 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Ostermünchen, zuletzt in Dienste bei dem Freisassen Johann Adam Dotterer zu Bergern, der gerichtlichen criminellen Voruntersuchung und Verhaftung des Johann Dotterer desselben verdächtig und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der an nämlichem Tage durch die k. Staatsbehörde verfügten Anklageakten;

Nach vorgenommener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Hutzfeld in seinen Vertheidigungsmitteln, dann der Angeklagten, sowie der Zeugen selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Verordnung der stellten Fragen, welche lautet:

1. Frage.

„Ist der Angeklagte Mathäus Kistner, 21 Jahre
„alt, Dienstknecht, geboren zu Ostermünchen, zuletzt
„in Dienste bei dem Freisassen Johann Adam
„Dotterer in Bergern, schuldig:

„ vom 15ten April 1853, in der Wohnung des
„ im Orte genannt Dorf Hausen, des Christian Dotterer,
„ Sohn des Feuerschauzeugen Johann Adam Dotterer
„ zu Hausen, mittels eines Schlages mit einem
„ Messerrücken durch den Kopf, vorsätzlich so schwere
„ Misshandlung und Verwundung zu haben, daß eine
„ mehr als zwanzig Tage dauernde Krankheit und Unfähigkeit,
„ Tätigkeit zu persönlicher Arbeit die Folge dieser
„ Misshandlung und Verwundung waren?"

II. Frage.

„Ist der Angeklagte zu der in der vorigen Frage
„ bezeichneten That durch Schläge, Stöße oder Ge-
„ waltthätigkeiten schwerer Art gegen Personen
„ provocirt worden?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
abgegebenen Erklärung, welche bejahend:

„Der Thatbestand der Geschworenen ist:

„Zu der ersten Frage: Ja, der Angeklagte
„ ist schuldig.

„Zu der zweiten Frage: Ja, der Angeklagte war
„ provocirt."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es möchte dem k. Assisen-gerichte der für schuldig erklärte Matthäus Kistner in Anwendung der Art. 309, 321, 326 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren zu einer neunjährigen Zuchthausstrafe und zu den Kosten des Verfahrens und zu Verwahrung, sowie die Art. Artikel

das in Anklage genommene Verbrechen der Tödtung mit Vorbedacht;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, wovon dann ersterer um eine milde Strafe bat, letzterer erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt wurde, nach der Erklärung der Geschworenen und nach der Anklage bestraft werden durch die Art. 309, 321 und 326 des Strafgesetzbuchs;

daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 365 alinea 1, 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeßordnung;

welche Strafbestimmungen durch den Gerichtshof vorgelesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Mit der Strafe der Einsperrung wird belegt, wer
„ Verwundungen beibringt, oder Schläge oder Stöße zu-
„ fügt, wenn durch diese vorsätzlichen Handlungen
„ eine Krankheit, oder Untauglichkeit zu persönlicher
„ Arbeit während mehr als zwanzig Tage entsteht."

Art. 321 desselben.

„Mord, sowie Verwundungen und Schläge oder Stöße
„ sind entschuldbar, wenn durch Schläge oder Stöße
„ oder durch grobe Gewaltthätigkeiten gegen Personen
„ provocirt worden."

Art. 326 desselben.

„Ist ein Thatbestand der Entschuldigungsgründe ermangelnd,
„ so wird
„ wenn von einem Verbrechen die Rede ist, welches

„die Todesstrafe oder die der Zwangsarbeiten muß
„Lebenszeit, oder die der Deportation auf fünf Jahre,
„die Strafe auf Gefängniß auf einen Jahre bis
„zu fünfte Jahren festgesetzt;

„wenn von irgend einem verletzte Handlung die
„Strafe ist, so wird für auf Gefängniß von sechs
„Monaten bis zu zwei Jahren festgesetzt."

Art. 365 al. 1. der peinl. Prozeßordnung.

„Ist die That verboten, so spricht das Gerichts Hof
„die durch das Gesetz vorgesehene Strafe aus, selbst
„in dem Falle, wo, nach den mündlichen Verhandlungen,
„die That nicht mehr zur Competenz des Gerichtes,
„sondern gehören würde."

Art. 366 al. 2 desselben.

„Das Gerichtshof verurtheilt nöthigenfalls, daß die
„vorgenommenen Sachen dem Eigenthümer zurück
„gegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Das unterliegende Theil, sei sein der Anzeigerstatter oder
„die Civilpartei wird dem Staate oder den andern
„Parteien zugemessen in die Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Gesetzes Artikeln,

Verurtheilt das Gerichtsgericht den schuldig erklärten
Mathieu Kistner, 21 Jahre alt, Dienstknecht,
geboren und wohnhaft zu Gerlingen, zuletzt
in Dienste bei dem Friedensrichter Herrn Adam
Dotterer zu Consdorf, —

zu einer fünftägigen polizeilichen Gefängnißstrafe
von sechszehn Monaten und zu den Kosten des

Vorstehenden, bestehend [illegible] den Betrag zu einhundert
sechs Gulden ein und vierzig Centimen Franken sieben Centimen —

für den St. Staatsanwalt Dr. Mockler in
Betrag zu acht Gulden;

Verordnet die Restitution des in Beschlag
genommenen Messerwerkzeuges an den Eigenthümer.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen,
heutigen Sitzung des Gerichtshofes des Scheffe zu
Grevenmacher vom fünfzehnten August achtzehn
hundert drei und neunzig, wo zugegen waren:
Servais, Präsident des k. Appellationsgerichts des
Scheffe, Präsident des Gerichtshofes, Bilgard,
Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent,
Notar, Foell, Richter am demselben Gerichte,
letzteren statt als Richter des Gerichtshofes,
und Richter Foell in Verhinderung des Richters
Loew, Kieffer, 2ter Staatsprokurator und
Faber, Obergerichtsschreiber an besagtem k.
Appellationsgerichte.

Servais
Bilgard
Molitor
Laurent
Foell
Faber

16ter August 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Isarkreises unterm 21ten Juli l. J. ergangenen, bestimmen Urtheils, wodurch

Johann Wilhelm Winter,

23 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Obersimmern, Bezirk Kusel, im Großherzogthum Hessen, des qualificirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 25ten desselben Monats von der k. Staatsbehörde erhobenen Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwickelungen des Thatbestands, durch welchen die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Fortscheller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, welche lauten:

„Ist der Angeklagte Johann Wilhelm Winter, 23 Jahre alt,
„ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Obersimmern,
„Bezirk Kusel, im Großherzogthum Hessen, schuldig:
„dem Nachtheile des 18ten April 1853 in dem Wohn-
„und Wirthschaftshause des Wirths und Zimmermanns Philipp
„Kessler zu Oggersheim, die mehrern Wirthschaftshäuse des
„Angeklagten damals theilweise Thür- und Fensterverschlüsse, und
„einen durch dem Hofraum befindlichen Heuschuppen folgende

„Kleidungsstücke:

„1. einen schwarzen tuchenen Mantelrock,

„2. eine graue schwarz tuchene Hose mit Lampassstreifen,

„3. eine graue blau carrierte Tuchjacke,

„4. eine Cheminpaletuchene Mütze,

„5. eine graue schwarz und blau gemischte Weste,

„6. einen grauen Regenschirm,

„und zwar die Gegenstände unter Ziffern 1. 2. und 3.

„mittelst zweifelhaften Erbrechung eines in einem

„Durchkommen stehenden Kleiderbehältnisses, worin dieselben

„aufbewahrt waren, eine Diebstahl schuldigen Han-

„lung, nämlich a) die unter Ziffern 1. 2. 3 und 4. bezeichneten

„beiden Kleidungsstücke zum Nachtheil des gewesenen

„Kesslers, b) die Hosen unter Ziffer 5 zum Nach-

„theil des Inspektors Heinrich Rauber von

„Altstadt, und c) die Weste unter Ziffer 6 zum

„Nachtheil des Gutsbesitzers Kesslers,

„das Verbrechen des Diebstahls?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, welche lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, und zwar mit den

„beiden angezeigten Umständen."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: es gestelle dem k. Appellationsgerichtshofe: Verurtheilung des für schuldig erklärten Johann Wilhelm Winter in Anwendung der Art. 384, 386 N=4, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, und 365, 366 und 368 des Strafgesetzbuchs nebst den gesetzlichen Nebenfolgen und Strafen des Verbrechens in Hinsicht auf

zu den Kosten des Strafverfahrens zu gleichen Theilen, sowie die Taxe und Auslage des zu ernennenden Vertheidigers von dem neuen Gehalt des dermaligen Amtes, sowie die Konstituirung der in Auflage genommenen Pfänder und die Einziehung zu verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie beide erklärten dieß nichts zu bemerken hatten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, eine Handlung bildet, enthalten durch die Art. 381 N=4, 384 und 386 N=4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und strafbar ist;

daß zur Anwendung kommen die Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

welche Gesetzes-Titel aus dem Gesetzbuche vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 381 N=4 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn die Schuldigen mittelst eines daran Einbruch oder

„Einsteigen, oder mittelst falscher Schlüssel in einem

„Hause, einer abgetheilten Wohnung, einem Zimmer oder

„Behältniß, die bewohnt sind oder zur Wohnung dienen,

„oder in deren Zubehörungen, oder Nebenbauten begangen

„haben, oder wenn sie dabei den Titel einer obrigkeit-

„lichen Person oder einer Civil- oder Militärbeamten

„angenommen, oder wenn sie dabei die Uniform oder

„die Amtskleidung einer obrigkeitlichen Person oder

„eines Beamten angelegt haben, oder wenn sie zu dabei

„recht einen gehörigen Wechsel der Einzel- oder Mitbesitzer
„besonders beizogen haben."

Art. 381 desselben.

„Wird der Thäter des Hausfriedensbruches nicht bestimmter
„Zeit eingesetzt, wegen eines Diebstahls schuldig ist,
„der unter Anwendung eines der unter der Nummer 4
„des Artikels 381 bezeichneten Mittel verübt worden
„ist, selbst wenn der Einbruch des Eindringens, und
„der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Werkstätten
„oder einzelnen Zimmern nicht vorkommend hat, die
„weder zur Wohnung dienen, noch zu denselben
„Räumen gehören, und selbst wenn der Einbruch
„nur ein innerer war."

Art. 386 No. 4 desselben.

„Mit der Strafe der Einsperrung wird belegt, wer einen
„Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle
„begangen wurde:
„4) wenn der Diebstahl von einem Hausgenossen, Diener,
„Lehrling, Schüler oder einem sonst dazu Gehörigen
„des Bestohlenen, oder einem solchen, welcher Dienste
„leistet, begangen wurde, sofern derselbe die ihm in dieser
„Eigenschaft anvertrauten Sachen stahl oder zum Stehlen
„behilflich; oder endlich wenn der Schuldige den Diebstahl
„in dem Wirthshause oder Gasthofe begangen hat,
„in welchem er freiwillig angenommen wurde."

Art. 19 desselben.

„Die Hauptstrafe der Zuchthausarbeit kann nicht bestimmter
„Zeit unter zwanzig Tage und nicht höher als zu zehn Jahren
„festgesetzt ausgesprochen werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, welche die Todes- oder Zuchthausarbeits-
„oder Deportations-, die Einsperrung, die Strafe der Zwangs-
„und Ehrenbrandmarkung und den Verlust der Ehrenrechte
„hinzugefügten Strafen verkünden, sollen durch den Druck
„bekannt gemacht werden.

„Sie sollen in der Gerichtsstube des Gerichtes, in dessen
„Bezirk der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung vorgeht, und in
„jener des Wohnortes des Verurtheilten ange-
„schlagen werden."

Art. 366 al. 2 der peinlichen Prozessordnung.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, der Reihe nach,
„jenen unter den Beisitzern, welchem die Eröffnung
„anvertraut sollen."

Art. 368 desselben.

„Der verurtheilende Theil, nämlich der Ankläger
„oder die Civilpartei, zweier dem Thäter und der andern
„Partei zugänglichen in die Kosten verurtheilt."

Auf diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzesartikel, verurtheilt
der Assisenhof den schuldig erkannten Johann
Wilhelm Winter, 23 Jahre alt, ledigen Hausknechts
Sohnes und wohnhaft zu Obersimmern, Kreis Birkenfeld,
im Großherzogthum Hessen, 6 Schuh groß, von
dunkelblonden Haaren und Augenbrauen, mit
Stirn, gewöhnlicher Nase, großem Mund, kleinem
Kinn, rundem Kinn, länglichtem Gesichte, gesunder Farbe, schlankem Körperbau, –

Zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer

von fünfter Instanz und in den Kosten des Verfahrens
siebenhundert zu acht und siebzig Gulden neun und zwanzig
Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anzeige des Urtheils
im Amtsorte, wo das vom Gerichte des dortigen Orts,
sowie die Konstitution der zu Gerichtszeugen zu
nehmenden Eingesessenen wie die Reihenfolge.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom sechzehnten Monat August achtzehn
hundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren:
Serini, Präsident des k. Appellationsgerichts der
Pfalz, Präsident des Gerichtshofs, Hilgard,
Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent,
Molitor, Foell, Richter an demselben Gerichte,
letzterer statt des Richters des Gerichtshofs
und Richter Foell in Verhinderung des Richters
Loew, Kiefer, 2ter Staatsprokurator und Faber,
Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte
der Pfalz.

Serini
Hilgard
Laurent
Molitor
Foell
Faber

17ter August 1853.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 16ten September 1853, wodurch

Georg Friedrich Kolb,

45 Jahre alt, Buchdruckerei-Besitzer, ehemaliger Redacteur der „Neuen Bayerischen Zeitung", geboren und wohnhaft zu Bergzabern, wegen Pressvergehen, durch Verweisung und Nichtöffentlichkeit einmal in Nummer 310 des abonnementlichen Tagblattes von Bamberg vom 26ten Dezember 1852 unter Seite 1409 und 1410 im Druck erschienenen schriftlichen Artikels bestehend: „Bergzabern den 24ten Dezember. Was als Zeugen bekannt ist es" und sich schließend mit den Worten: „und es wird seinerseits solches wohl thun," (im Druck erschienenen schriftlichen Artikels) und wegen der dadurch geübten Verletzung öffentlicher Ruhe und Sicherheit und Aufreizung Einzelner gegen die Pfalz durch Einrichtung gerichtlicher Verhandlungen, vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Becker zu Zweibrücken vom 22ten April 1853, wornach obiges Verweisungsurtheil den Angeklagten in gesetzlicher Form und Frist mit Vorladung zugestellt worden ist;

Nach Einsicht ferneren eines weiteren, durch Ausfertigung des k. Generalstaatsprocurators für die Pfalz mittelst Ladungsbefehls vom 30ten Juli l. J. den Angeschuldigten

Kolb durch den Gerichtsboten Dohr zu Ettenheim unter 3ten dieses Monats zu heutiger Vorladung in die Sitzung des k. Assisengerichts vom heutigen Tage;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte trotz dieser Vorladung heute nicht erschienen, demnach in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

Nach Einsicht der vorschriftlichen Verfügung des Art. 14 des Gesetzes vom 18ten November 1849 über das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz, welche neue dem Gerichtshofe vorgelesen wurde und also lautet:

„Wenn der Angeschuldigte zu dem zur Verhandlung „der Sache angesetzten Tage nicht erscheint, und die Vorla„dung desselben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und „7. entsprechend gefunden wird, so gestattet der Ge„richtshof sofort ohne Zuziehung von Geschworenen „die Verhandlung und Aburtheilung der Sache."

Nach Anhörung des k. Generalstaatsprokurators in seinen Anträgen, dahin gehend:

Gestalten es dem Assisengerichte, in Anwendung der Art. 14 des Gesetzes vom 18ten November 1849, 26 und 4 des Preßgesetzes und 368 der peinlichen Prozeßordnung, den nicht erschienenen Angeklagten in contumaciam für schuldig zu erklären und ihn demgemäß in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, Geldbuße von zweihundert Gulden und in die Kosten zu verurtheilen, auch die Urtheilsbekanntmachung des Urtheils in einem öffentlichen Blatte zu verordnen;

Nach ferneren Anhörung des k. Generalstaatsprokurators in der Entgegnung der Gründe zum Antrage auf einfache Antwort;

Nach Einsicht des Art. 26 des Gesetzes vom 17ten März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, sowie des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung für die Pfalz, welche allegirten Gesetzesstellen von dem Gerichtshofe vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 26 des Gesetzes vom 17ten März 1850.

„Jeder in einer Schrift die Abwesenheit, eine der „Personen des Landtags, eine öffentliche Stelle oder „Behörde, eine Landtags-Versammlung, eine Abgeord„neten- oder Kammer-Versammlung, oder eine Schrift, „nicht durch Schmähung, Verspottung, herabwürdigenden „Tadel oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen „oder Gesinnung beleidigt, ist mit Gefängniß von „acht Tagen bis zu neun Monaten und mit neun „Geldbußen von zehn bis zu zweihundert Gulden „zu bestrafen."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, sey es der Angeklagte oder „die Civilpartei, zahlt den Staat und die andern „Partei Ersatzmänner in die Kosten zurück."

In Erwägung, daß der gegen den Angeschuldigten Kolb bisher mitgetheilten prozeßrechtlichen Vorschriften formell vollkommen genügend erfüllt und daß nach Maßgabe der heute gegen denselben gestellten Anschuldigung gedachter Kolb der strafbaren ihm zur Last gelegten Preßverbrechens für schuldig zu erklären, im Hinblick auf die gegen denselben

schon früher wegen ähnlicher Delikte rechtsgesprochenen Bestrafungen neben die gegen ihn zu verhängende Strafe zu erkennen ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt der k. Assisenhof des bezirks Pirmasens gegen den Angeschuldigten Georg Friedrich Kolb, Bauernbesitzer, früher Redacteur der „Rhein. Volks-Zeitung", geboren und wohnhaft zu Speyer, für rechtmäßig;

Erkennt denselben gemäß §. 1 des Gesetzes durch Veröffentlichung und Anschlagung einer in Nummer 310 der „Rhein. Volks-Zeitung" von Donnerstag den 26ten Dezember 1852 auf Seite 1409 und 1410 im Druck erscheinenden gegenwärtigen Ausfertigung verbrechend: „Speyer den 24ten Dezember. Nach der Ihnen bekannt ist" und sich gegen Beamte mit den Worten: „und es wird seinerseits solches verantworten." — hinsichtlich öffentlichen Aufrufen und Belohnen der rechtswidrigen und strafbaren Handlungen des Gesetzes zweck Beunruhigung unrechtlicher Handlungen beabsichtigt zu haben, welche in gegenwärtiger Aufregung ihrer gesetzlichen Gemeingefährlichkeit, die jetzt in Deutschland sich im Druck erscheinende Pfälzer Zeitung beziehend haben zur Anklagung und Verurtheilung von Ankündigungen, welche im Interesse der Verleger, der Herausgeber, der Miteigenthümer oder Gläubiger auf gegenwärtigen Schuldner und anderen Personen wegen den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Kenntniß der Publikum gebracht werden müssen;

Verurtheilt denselben demnach, und zwar in contumaciam, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, zu einer Geldbuße von hundert Gulden und zu den Kosten des Prozesses;

Ordnet zugleich die Dokumentirung des gegenwärtigen Urtheils in dem Amtsblatte der Pfalz.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Kutzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, in gegenwärtiger Sache zugelassen Präsidialcommissär vom 28ten Juni letzthin, in Vertretung des Präsidenten der Assise des beurlaubten Hauptmann, den Vorsitz führend, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Landau, Laurent, Molitor, Foell, Richter an demselben Gerichte, letzterer seine Stelle als Richter des Assisenhofs, Richter Foell in Abwesenheit des im Dienste ältesten Richters Loew, Schmitt, k. Generalstaatsprocurator der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber des besagten k. Appellationsgerichts.

Kutzfeld. Hilgard

Laurent Foell Molitor

Faber

Assisenhof des k. Appellationsgerichts der Pfalz. 16te Sitzung. Zweibrücken den 19 Aug. 1853. Dokument 1853. Act. 3003 Assisenhof. Act. 129.

Ausfertigung. Faber.

18. August 1853.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 23. Juli 1853 erlassenen Urtheils, wodurch

Michael Zech,

29 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Kleinbundenheim, Canton Dürkheim, zuletzt bei Gutsbesitzer Heinrich Rösch zu Leggeranto-berg in Dienste, der Verwundung eines Feldschützen und Diebstahls angeklagt und von der Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 27ten ejusdem von der k. Staatsbehörde verfassten Anklageactes;

Nach Statt gehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in Ihren Conclusionen, der Gründe, auf welche die Anklage sich stützt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Chormann in Seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

„ ist der Angeklagte Wilhelm Graf, 29 Jahre
„ alt, Tischlermeister, geboren zu Neudenkirchen,
„ zuletzt bei Gutsbesitzer Heinrich Löser zu Lug-
„ genthaburg in Dienste, schuldig: in der Nacht
„ vom 22ten auf den 23ten Mai 1853 in der
„ Nähe der Domäne Luggenthaburg an dem Wege,
„ welcher von Luggenthaburg nach Neuschenk
„ führt, den Gutsbesitzer Heinrich Braun von
„ Luggenthaburg, während dieser seinen Dienst
„ als Feldhüter gewissenhaft und ungebrochen
„ allein in dem an jenem Wege gelegenen
„ Weingarten des Gutsbesitzers Johann Jacob
„ Nowotz von Luggenthaburg gewaltsam Zerstörung
„ von Weinstöcken constatirt, – vorsätzlich
„ durch Schläge, Stöße und andere schädliche
„ Gewaltthaten so gefährlich mißhandelt und
„ körperlich verletzt zu haben, daß derselbe
„ Blutverluste, Wunden und eine zeitweilige
„ Unfähigkeit für den Gebrauch der Glieder nicht standen
„ sind und die Folge davon waren."

Nach fernerer Darstellung des Inhalts von den Geschworenen abgegebener Erklärung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage, also lautend: Es gestelle den k. Assisenhofe, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Gemäßheit

Der Art. 231. 228. 230. 21. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen die für schuldig erklärten Wilhelm Graf, 29 Jahre alt, Tischlermeister, geboren zu Neudenkirchen, zuletzt in Luggenthaburg sich aufhaltend, zur Strafe der Einsperrung in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Zuhaftnahme des in Verhaft genommenen Angeklagten aufzuheben und an die Eigenthümer zu verordnen, auf den zugezogenen Fall Arrest und Anhaltung des Amtshalber an den von dem Gesetze bestimmten Ort zu verfügen;

Nach Aufhebung der Angeklagten und Verurtheilung des Gutsbesitzers, von dem Geschworenen nur eine milde Strafe hat, Letzteren anklären, daß der nicht zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte Graf die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 228. 230 und 231 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und die Strafe der einfachen Einsperrung verhängt;

Daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 21 und 36 ibidem, wovon die Art.

366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gerichtshöfe vollzogen von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 228 des Strafgesetzbuches.

„Jeder, der, sowohl offen Waffen, und ohne daß
„Verunglimpfungen damit verbunden sind,
„eine obrigkeitliche Person in der Ausübung
„ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit
„dieser Ausübung schlägt, soll mit zwei bis
„fünfjährigen Gefängnisstrafe belegt werden.
„Hat dieser Thätlichkeit in der Absicht einer
„Verletzung oder Gewaltthat verübt, so soll
„der Schuldige mit dem Zwangsarbeitshause
„verwahrt."

Art. 230 ibidem.

„Gewaltthätigkeiten von der im Art. 228 bezeich-
„neten Gattung, welche an einem ministeriellen
„Beamten, an einem Agenten der bewaffneten
„Macht, oder an einem mit einem in den öffent-
„lichen Dienst eingetretenen Verrichtung be-
„auftragten Beamten verübt werden, sollen,
„wenn die verübten Ausübung ihrer
„Amtsverrichtungen oder bei einer Gele-
„genheit Statt hatten, mit einem Gefängnisse
„von fünf Monaten bis zu sechs Monaten
„bestraft werden."

Art. 231 ibidem.

„Haben die in den Art. 228 und 230
„bezeichneten Beamten und Agenten wirkliche
„Gewaltthätigkeiten erlitten, Wunden
„und Krankheit verursacht, so soll die
„Strafe der Einsperrung eintreten; ist
„keinen einerzig tragen der Tod erfolgt, so soll
„der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Art. 21 ibidem.

„Jeder Individuum der einen oder andern
„Gesellschaft, welche zur Einsperrung
„verurtheilt wird, soll in die Arbeits-
„haus eingeschlossen und zu Arbeiten ge-
„braucht werden, deren Leitung zum Theile
„zu seinem Nutzen verwendet werden kann,
„so wie die Dauer dieser bestimmt wird.
„Diese Strafe muß wenigstens zwei
„und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibidem.

„Alle Beihilfe, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten oder Lebens- oder auf eine be-
„stimmte Zeit, die Deportation, die Einsper-
„rung, die Strafe des Prangers, die Landes-
„verweisung und den Verlust der bürger-
„lichen Rechte verkannen, sollen Unter-
„zeichnen gedruckt werden.

„ Die Sollen in der Contumaz-Anstalt der Ge-
„ richtsbarkeit, in welcher, sowie der Amtsbezirk
„ verändert, in der Gemeinde des Ortes, wo
„ der Verbrecher begangen worden ist,
„ in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
„ und in jener des Wohnortes des Verur-
„ theilten angeschlagen werden.

art. 366 al. 2. Der peinlichen Prozessordnung.

„ Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die
„ entworfenen und nach vorgenommenen Proben
„ dem Signalement beigefügten werden
„ sollen."

art. 368 ibidem.

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob aus den
„ Angaben der Civilklagen sei,
„ wird allemal in die dem Urtheile vorgesetzt
„ als den andern Punkten voranzustellen
„ Sollen geurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzbestellen,
verurtheilt das Assisengericht den gewesenen
Artillerie Sergeant, 29 Jahre alt, Kauf-
manns, geboren und wohnhaft zu Landau,
hiesiger, welcher 5 Schuh 7 Zoll groß ist,
schwarzen Haaren und Augenbrauen, hohe
Stirne, grauen Augen, mittlerer Nase,
proportionirtem Mund, länglichem Kinn,

länglicher Gesichtsform, rothem Bart, ge-
sunden Farben und untersetzten Körper-
bau sei,

zur Strafe der criminellen Einsperrung
in der Dauer von fünf Jahren und in die
Kosten des Verfahrens, begreifend für
den Staat zu dreihundert neunzig Gulden ein und
dreißig Kreuzer,

für den k. Contumazarzt Dr. Huber in Neu-
stadt zu sieben Gulden dreißig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anschlag
des Urtheils in Auszügen an den im Ge-
setze bestimmten Orten, so wie die Exeku-
tion der zu Gunsten des genommenen
Gegenstände an dem Signalement.

Also gerichtet und verhandelt in
der öffentlichen Sitzung des Assisen-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken am
achtzehnten August achtzehn hundert
zwei und fünfzig, wo zugegen waren:
Perini, Präsident k. Appellationsgerichts
der Pfalz, Hilgard, Präsident des kgl.
Bezirksgerichts Germersheim, Laurent, Molitor,
Hoell, Richter an diesem Bezirksgerichte, —
Letzteren wie als Richter des Assisen-
gerichts und ersteren als Präsident
des Assisengerichts, — Lang, Assis-

Staatsprokurator und Bestnard, ernannten Rechtsanwalt beschworen am bezeichneten Appellationsgerichte. –

Molitor

Schill

Thilgen

Forell

Lauzetta

Bestnard

Übergeben dem Gerichtsdiener Rechtsanw. Berg zu Frankenthal den 16 Nov. 1853 früh 8 Uhr.
Gerichtsschr. Walter.

Zu dem Strafurtheile Nro 1903.
Berg. den Gerichtsdiener 12 Juli 1856 früh 8 Uhr.
Gerichtsschr. Walter.

Zu dem Strafurtheile Nro 1886.
Berg. d. Gerichtsdiener 28 März 1857 früh 8 Uhr
Gerichtsschr. Walter.

19. August 1853.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Der königl. Oberappellationsgerichts-Cassationshof für die Pfalz zu Münschen, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. September 1853, wo gegenwärtig waren:

Der Herr Präsident, Molitor, Direktor, die Räthe Rippenstein, Schilgen, Lauzetta und Metz, der Generalprokurator Bestnard und Substitut Schill-pflügner folgendes Urtheil vernommen:

in Sachen
der k. Staatsbehörde am Appellationsgerichte der Pfalz-Klägerin auf Cassation eines Erkenntnisses des k. Assisenhofes der Pfalz vom 19. August 1853.
gegen
Katharina Flick,
ledig, Taglöhnerstochter von Frankenthal, zuletzt in N. Gerichtsgefängniß,

Der k. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil vernommen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagskammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27. Juni 1853, wodurch:

Catharina Flick,

17 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Frankenthal, Tochter des Taglöhners Johann Flick von da, zuletzt Dienstmagd bei Wirth Jacob Lamm in N. Gerichtsgefängniß, der freiwilligen Tödtung angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen gewiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 28ten eindem von der k. Staatsbehörde vorgelegten Anklageakts;

Nach Verlesung gehabter Berathschlagung dieser Vorschrift der gestrigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der gestrigen öffentlichen Sitzung und der Entwickelung der Gründe, auf welche sie die Anklage basirt;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, so wie der Letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur

freiwilliger Entziehung der Beschuldigten Beweggrund, also lautend:

Entziehung der Beschuldigten Beweggrund, also lautend:

Karl Bäbler von H. Gratshen, Assistenzarzte."

I Frage.

Ist die Angeklagte Catharina Flick, 17 Jahre alt, gebürtig zu Leinfeldbrücken, zuletzt Dienstmagd bei Wirth Jacob Damm zu H. Gratshen, schuldig: am 2. Mai 1853, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, im Stalle des genannten Jacob Damm zu H. Gratshen den Carl Büssler von Sa Dürrfeinen Pferdes mit einem Messerschnitte an der Leber freiwillig so schwer verwundet zu haben, daß dem am nächsten Abends eingetretenen Tode des Verletzten die nothwendige und alleinige Folge dieser Verletzung war?

Catharina Flick, zuletzt in Dienst bei Wirth Jacob Damm zu H. Gratshen, stehend, 17 Jahre alt, gebürtig zu Leinfeldbrücken, ledig, katholischer Religion, Magd, bisher unbestraft.

Die 17 Jahre alte Catharina Flick, zuletzt in Dienst bei dem Wirth und Oekonomen Jakob Damm zu H. Gratshen als Knechtsmagd in Dienste, hatte sich, wie sie selbst zugesteht, gegen 6 Uhr Abends des 2. Mai d. J. mit dem Knechte Karl Bäbler, ein jüngerer, selbst noch schwächlicher Bursche, welcher seit Neujahr d. J. in Dienst stand, in Streit eingelassen, weil dieser, wie sie behauptet, ihr Vorwürfe gemacht habe, daß sie sich mit dem Stallknechte Wilhelm Schmidt abgebe. Bei dieser Streitigkeit soll Bäbler mit einem Messer, das er in der Hand hatte, der Flick einen Stich in die linke Seite versetzt haben, welcher, wie der Wundarzt Dr. Hellwig aussagt, eine 2 Zoll tiefe Wunde verursacht hat, an welcher Verletzung Bäbler am folgenden Tage, am 3. Mai, Vormittags 10 Uhr, gestorben ist.

Flick gesteht zu, daß sie mit Bäbler Streit gehabt habe, weil dieser ihr Vorwürfe gemacht habe, daß sie sich mit dem Stallknechte abgebe, und daß sie ihm dann, als er sie mit dem Messer in die Seite gestochen habe, einen Stoß gegen die Brust gegeben habe, daß er rückwärts gefallen sei. Sie habe aber nicht gewußt, daß sie ihn mit dem Messer verletzt habe, und habe auch nicht gesehen, daß er ein Messer in der Hand gehabt habe.

Dieses Geständniß wird durch die Aussagen der Zeugen Stallknecht Wilhelm Schmidt, Knecht Johann Bauer und Magd Barbara Hofmann bestätigt, welche Alle übereinstimmend aussagen, daß Bäbler mit einem Messer in der Hand auf Flick losgegangen sei, daß Flick ihn dann mit beiden Händen gegen die Brust gestoßen habe, daß Bäbler rückwärts gefallen sei, und daß Flick dann gesagt habe, sie habe ihn mit dem Messer gestochen.

Der Wundarzt Dr. Hellwig sagt aus, daß Bäbler eine Stichwunde in der linken Seite gehabt habe, welche 2 Zoll tief gewesen sei, und daß Bäbler an dieser Verletzung gestorben sei.

II Frage.

Ist die Angeklagte zu Dem in dem vorstehenden Beschlusse unter Ziffer 1 bezeichneten Thatbestande, welcher sich durch die Verhandlung vor den Schwurgerichte nicht geändert hat, der fahrlässigen Tödtung des Beschuldigten Karl Bäbler, ein jüngerer, selbst noch schwächlicher Bursche, welcher seit Neujahr d. J. in Dienst stand, in Streit eingelassen, weil dieser, wie sie behauptet, ihr Vorwürfe gemacht habe, daß sie sich mit dem Stallknechte abgebe, und daß sie ihm dann, als er sie mit dem Messer in die Seite gestochen habe, einen Stoß gegen die Brust gegeben habe, daß er rückwärts gefallen sei. Sie habe aber nicht gewußt, daß sie ihn mit dem Messer verletzt habe, und habe auch nicht gesehen, daß er ein Messer in der Hand gehabt habe.

Dieses Geständniß wird durch die Aussagen der Zeugen Stallknecht Wilhelm Schmidt, Knecht Johann Bauer und Magd Barbara Hofmann bestätigt, welche Alle übereinstimmend aussagen, daß Bäbler mit einem Messer in der Hand auf Flick losgegangen sei, daß Flick ihn dann mit beiden Händen gegen die Brust gestoßen habe, daß Bäbler rückwärts gefallen sei, und daß Flick dann gesagt habe, sie habe ihn mit dem Messer gestochen.

Der Wundarzt Dr. Hellwig sagt aus, daß Bäbler eine Stichwunde in der linken Seite gehabt habe, welche 2 Zoll tief gewesen sei, und daß Bäbler an dieser Verletzung gestorben sei.

Flick gesteht zu, daß sie mit Bäbler Streit gehabt habe, weil dieser ihr Vorwürfe gemacht habe, daß sie sich mit dem Stallknechte abgebe, und daß sie ihm dann, als er sie mit dem Messer in die Seite gestochen habe, einen Stoß gegen die Brust gegeben habe, daß er rückwärts gefallen sei. Sie habe aber nicht gewußt, daß sie ihn mit dem Messer verletzt habe, und habe auch nicht gesehen, daß er ein Messer in der Hand gehabt habe.

Diese Aussage

Art 463 des Strafgesetzbuches, welcher Anwendung findet wenn Gefängnisstrafe für Übertretungen bis 3 Monate, während der angeführte Artikel 326 eine Strafe von einer bestimmten Dauer festsetzt. Dabei ist in dem Artikel des Offizierstrafgesetzbuches gesagt, dass die verurteilte Person 25 Franken übersteige.

Nun gegen die Verfasser dieses Memorials wurde Anklage erhoben, weil sie gegen die Anwendung des bezeichneten Artikels 463.

sowie die in Ausführung dieses Artikels erlassene Verordnung vom 19. August 1863 zu Offizieren und Unteroffizieren

verstossen haben, indem sie

1. Einwilligung zu Handlungen, welche die militärische Disziplin verletzen, strafbar, durch welche der Richter und andere militärische Behörden

2. Strafbestimmungen zu Gunsten der in Art. 463 des Strafgesetzbuches genannten Personen, wo, wie in gegenwärtigem Falle, eine Schätzung des Objektes einstattfindet,

somit der Strafart des Gefängnisses von mehr als 10 Tagen bis zu zwei Jahren verfallen.

Es ist nun zu untersuchen, ob die Handlungen, welche den Verfassern dieses Memorials zur Last gelegt werden, wirklich strafbar seien.

Art. 295 des Strafgesetzbuches.

Eine freiwillig gemachte Leistung wird als Mord betrachtet.

Art. 304 ibidem.

Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn jene an anderen Personen oder Personen vorgenommen, wenn sie damit begleitet waren, oder es darauf folgt.

In jedem anderen Falle soll der einer Mord der Schuldige mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft werden.

Art. 321 ibidem.

Mord, so ein auf Verabredung und Schuldige begangener Mord, wenn der Schuldige mit gewaltsamen Mitteln gegen Personen zu ringen hatte.

Art. 326 ibidem.

Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen, so soll,

wenn von einem Verbrechen die Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeiten oder die Deportation nach sich zieht, die Strafe auf sechsjährige Gefängnisse,

und wenn von jedem anderen Verbrechen die Todesstrafe, auf neun Jahre Gefängnisse von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gesetzt werden.

In diesen zwei Fällen können die Schuldigen überdies durch das Urtheil während fünf und höchstens zehn Jahren unter die Aufsicht der oberen Polizei gesetzt werden.

Ist von einem Vergehen die Todesstrafe, so soll die Strafe auf Gefängnisse von sechs Monaten bis zu sechs Jahren verwandelt werden."

Art. 365 der gerichtlichen Prozessordnung.

Ist die That erwiesen, so verkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze angedrohte Strafe, selbst als dann, wenn auch die öffentliche Verurtheilung als Nebenstrafe ausgesprochen wäre.

Art. 366 al. 2. ibidem.

Der Gerichtshof berücksichtigt ebenfalls, dass

Kassliche zu verfügen.

Vom Ausschuß der Pfälzischen ständigen Abtheilung dieser Sitzung ersuchte der zum Referenten ernannte Abtheilungsrath Regierungsrath Hartwig noch Folgendes:

Auf Grund der Gesetze und Verordnungen, betreffend die Organisation der Kassationshöfe für die Pfalz vom Monat September 1849 und auf Grund der Ernennung der Pfälzischen Appellationsgerichtsräthe Bernard, Laurent, Molitor, Follé, Lutz und Zeller durch Königliche Entschließung vom 19. August 1853 zu bestätigen, sofort die Wahl von drei Mitgliedern des Pfälzischen Appellationsgerichtshofes für das IV. Quartal des laufenden Jahres zu

„In zu Gerichtshandlungen genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben haben."

Art. 368 ibidem.

„Der rückständige Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate verfallene Hälfte gerechnet."

Auf diesen Grund

und in Anwendung obigen Gesetzartikels erkennt das Appellationsgericht die durch contradictionelle Sitzung festgestellte Forderung des Advocaten und Anwalts Flick zu dem Betrage von 1 fl. 30 kr. in die Kosten der Untersuchung, liquidirt für den Staat zu

für den k. Cantonsarzt Dr. Herberger in Dürkheim zu

Demgemäß die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an denen Eigenthümern.

Also erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am neunzehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Molitor, Follé, Räthe an diesem Bezirksgerichte, — Lutz und Zeller als Räthe des Appellationsgerichts, — Lang, erster Staatsprokurator und Bernard, zweiter Substitut, welche mit den beigezogenen k. Appellationsgerichtsräthen unterschrieben.

Serini

Molitor

Follé

Lutz

Laurent

Bernard

Vom Pfalz zu Zweibrücken am neunzehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Molitor, Follé, Räthe an diesem Bezirksgerichte, — Lutz und Zeller als Räthe des Appellationsgerichts, — Lang, erster Staatsprokurator und Bernard, zweiter Substitut, welche mit den beigezogenen k. Appellationsgerichtsräthen unterschrieben.

Verstanden.

Revision der Art. 463. alte Fassung, wo eine Gefängnißstrafe verwirkt ist, so kann derselben eine Buße bis Art 326 hinzugefügt werden. Diese Art. schreibt Buße von 25 Centimen bis zu 15 Francs Einziehung, während wo mildernde Umstände vorliegen Buße von 16 Francs bis zu 500 Francs selbst, als eine in der Regel der Eingezogenen gleichkommen. Ebenfalls Umstände vorliegen, daß gesetzlich nicht zu Buße — Buße Artikel nicht angenommen Gefängniß verwirkt,

Im k. bairischen Rheinkreise der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft Vollzugs von der Anklagekammer im k. Appellationsgerichte der Pfalz am 16. Juli 1853 unter Nummer 2 Urtheil, machend

Johann Bentz II,

34 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, im Canton Zweibrücken, der freiwilligen Leistung des Jacob Lieser von Zweibrücken angeklagt und zum Aburtheilen über die Acte gewiesen worden ist;

Kraft Vollzugs am 21ten nämlichen Monats von der k. Staatsbehörde erwirkten Anklageakte;

Kraft statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Kraft Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Kraft Anhörung des Vertheidigers Hartmann in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, so wie des Letzteren selbst;

Kraft Zusammenhaltung der Geschworenen zur Berathschlagung gestellten Frage, also lautend:

ob sich in der Anklage der Mord mit Vorbedacht gegen Maximilian Brixius zu Zweibrücken, und dann auch der Vornahme der Handlungen, welche Art. 463 selbst unter dem Minimum verstehen, ob er zu Zweibrücken, den 19. Juli 1853 Abends, in der Absicht, um sich in den Besitz fremden Gutes zu setzen, begangen habe;

Kraft Zusammenhaltung der Geschworenen zur Berathschlagung gestellten Frage, also lautend:

ob sich in der Anklage der Mord mit Vorbedacht gegen Maximilian Brixius zu Zweibrücken, und dann auch der Vornahme der Handlungen, welche Art. 463 selbst unter dem Minimum verstehen, ob er zu Zweibrücken, den 19. Juli 1853 Abends, in der Absicht, um sich in den Besitz fremden Gutes zu setzen, begangen habe, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, und ob er unter 25 Jahren alt ist, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, diese Frage zu beantworten sei gemäß Art. 66 des Strafgesetzbuches, und ob er unter 16 Jahren alt ist, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, diese Frage zu beantworten sei gemäß Art. 67 des Strafgesetzbuches;

Kraft Zusammenhaltung der Geschworenen zur Berathschlagung gestellten Frage, also lautend:

ob sich in der Anklage der Mord mit Vorbedacht gegen Maximilian Brixius zu Zweibrücken, und dann auch der Vornahme der Handlungen, welche Art. 463 selbst unter dem Minimum verstehen, ob er zu Zweibrücken, den 19. Juli 1853 Abends, in der Absicht, um sich in den Besitz fremden Gutes zu setzen, begangen habe, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, und ob er unter 25 Jahren alt ist, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, diese Frage zu beantworten sei gemäß Art. 66 des Strafgesetzbuches, und ob er unter 16 Jahren alt ist, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, diese Frage zu beantworten sei gemäß Art. 67 des Strafgesetzbuches, und ob er mit Unterscheidung der Gründe, auf denen die Bejahung oder Verneinung dieser Frage beruht, zu bejahen oder zu verneinen sei, diese Frage zu beantworten sei gemäß Art. 64 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Appellationsgericht der Pfalz als Assisenhof der Pfalz, daß Urtheil des Assisenhofes der Pfalz vom 19. Juli 1853 Abends, und vormittags die Sache zur mündlichen Aburtheilung auf den Grund der von den Geschworenen abgegebenen Erklärung an das nächste Assisengericht der Pfalz, namentlich auch die Entscheidung dieser Behauptung in das Urtheil aufgenommen Begründetsein Gerichtes).

Also gesprochen und gesprochen zu Tage wie oben.

Unterzeichnet: Hauch, Küppenthal, Ref. Müllenbürger

Gegenwärtig ist man allem, dem es zu gehört, aber der Haltung zu setzen.

Unterzeichnet: Müllenbürger, Actr.

Für die Richtigkeit der auf Vorlesung der Königl. Staatsbehörde erfolgten Ausfertigung

Unterz: Müllenbürger, Actr.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Ribet
II. Unt. Gerichtsschr.

I Zeuge.

„Ich der Angeklagte Johann Benz, II, Zeuge
„löhnen, geboren und wohnhaft zu Zeiskam,
„vereidige: am 22. April 1853, der Wort-
„führer, in dem Hausgange seines Wohn-
„hauses, den Jakob Riesler, gemeinschaft-
„lichen zu Zeiskam, durch mehrere
„Schläge mit einem Knüppel auf den Kopf
„freiwillig so schwer mißhandelt und
„verwundet zu haben, daß der am 24
„April darauf eingetretene Tod des
„Verwundeten die unmittelbare Folge
„dieser Mißhandlung und Verwundung
„war."

II Zeuge.

„Ich der Angeklagte zu Ihm in der vorher-
„gehenden Zeugen beigefügten Frage, durch Schläge, Stöße
„oder Gewaltthätigkeiten gegen den Angegrif-
„fenen gereizt worden."

Vorsitzender: Im Hinblick auf das gegebene Geständniß, also lautend:

„Zum ersten Zeugen: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.
„Zum zweiten Zeugen: Ja, der Angeklagte
„wurde gereizt."

Durch Aufforderung des k. Staatsanwalts

in seinem Antrage, dahin gehend: es sei gegen den k. Assisengerichtshof der hier anwesend erklärten Johann Benz II in Anwendung der art. 295. 304. 321. 326. 11. und 365. 366 und 368 der Strafgesetzbücher und der peinlichen Prozeßordnung zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und zu den Kosten der Strafverfahren zu verurtheilen, die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen und die Konfigurirung der Kosten, soweit die Akt verübt erwiesen, vorzubehalten;

Durch Aufforderung des Angeklagten und Vertheidigers, wovon derselbe und seine Vertheidigung Akt nahm, worauf der Gerichtshof sich zurückzog, Letzteren verkündete, daß der Antrag zu bescheiden habe;

Durch Einsicht der art. 295. 304. 321. 326. 11 des Strafgesetzbuchs, 365. 366 al. 2. und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder freiwillig verübte Tödtung wird
„der Mord beigemessen."

art. 304 ibidem.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich,

„ wenn jene zur andern Verbrechen oder
„ Vergehen mitgewirkt hat, wenn er dazu
„ aufgefordert worden, oder es darauf angelegt
„ hat.
„ In jedem andern Falle soll der einzige
„ Mordes Beschuldigte mit lebenslänglichem
„ Zwangsarbeitshause bestraft werden."

Art. 321 ibidem.

„ Mord, so wie jede vorsätzliche Verwundungen und Beschädigungen, welche Arbeitsunfähigkeit, einen dauernden Verlust oder grobe Gewaltthätigkeiten gegen
„ Personen dazu gewirkt worden ist.

Art. 326 ibidem.

„ Ist durch Thatsache, die zur Entschuldigung
„ dient, bewiesen, so soll,
„ Wenn von einem Verbrechen die Rede ist,
„ das die Todesstrafe oder lebenslänglichen
„ Zwangsarbeiten oder die Deportation nach
„ sich zieht, die Strafe auf fünf- bis sechs-
„ jährigen Gefängniß,
„ Und gegen jeden andern Verbrechen
„ die Rede ist, auf ein Gefängniß von sechs
„ Monaten bis zu zwei Jahren herabgesetzt
„ werden.

„ In diesen zwei Fällen können die
„ Beschuldigen überdies durch das Urtheil
„ wegen fünf und höchstens zehn Jahren
„ dem Innern die Aufsicht der obern Staats-
„ polizei gesetzt werden.
„ Ist gegen einen Verbrechen die Rede ist,
„ die mit Deportation oder lebenslänglichen
„ Zwangsarbeiten bestraft werden soll,
„ Kann gegen jeden andern Verbrechen
„ die Rede ist, auf ein Gefängniß von sechs
„ Monaten bis zu zwei Jahren herabgesetzt
„ werden.

Art. 11 ibidem.

„ Die Verweisung unter die besondere Aufsicht
„ der obern Staatspolizei, die Geldbuße und
„ besondere Confiscation der Gegenstände der
„ Verurtheilung, wenn der Verurtheilte deren
„ Eigenthümer ist, oder der mittelst der
„ Verurtheilung für vorgenommene Thaten, oder
„ Unterlassungen, die dazu gedient haben oder
„ bestimmt waren, um sie zu begehen, sind
„ Strafen, welche auf die peinlichen, so wie
„ auf die Correktional-Fälle anwendbar sind.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Ist die That erwiesen, so nehmen die Ge-
„ schworenen auf die in Gesetzen vorgesehene Umstände,
„ selbst alsdann, wenn aus den öffentlichen
„ Verhandlungen sich ergeben sollten, daß
„ sie nicht genug zur Begründung der Anklage-
„ schrift gehört.

Art. 366. al. 2. ibidem.

„ Der Geschworenhof befindet absolut, daß
„ die zu Gerichtshanden genommene Ge-
„ schworenen der eigentlichen zurechnungs-
„ barn seyen sollen.

art. 368 ibidem.

„Im entscheidenden Theil, gleichviel ob „Im Angeklagte oder im Civilklagen sei, „wird allemal in die Im Staate so empfi „ehl Im andern Partei gewöhnlichen „Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Schlußerklärung der Gerichtsperson für schuldig anerkannt worden, eine mehr als Übertretung bildet und in Gemäßheit des vorstehenden Gesetzartikel mit einer zuchtpolizeilichen Strafe zu belegen ist,

Aus diesen Gründen

Hat in Berathung obigen Gesetzes erkannt, gewürthfällt das Appellationsgericht den für schuldig anerkannten Johann Bentz, II, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, zu einer correctionellen Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten des Rechtszuges, liquidirt für den Staat zu einhundert Zwanzig und Neunzig Franken sechs: Centimen, acht und zwanzig Centimen, Gerichtskosten: Gulden acht und zwanzig Kreuzer Heller

für den h. Cantonarzt Dr. Kunth in Homburg zu fünfzehn Gulden dreißig Kreuzer

für den h. Cantonarzt Dr. Bopp in Landau zu seinem Gulden dreißig Kreuzer

Hiervon hat die Constitution des zu Gerichtsverhandlungen genommenen Dolmetschers an den

Beigerichtsmann und Urtheilsverkündigung endlich die Confiscation des Hanfes, als Entschädigung zu Gunsten des Staates, ein.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes des Pfalz zu Zweibrücken am neunzehnten August achtzehn hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Perrin, Präsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Präsident, Hilgard, Präsident des h. Criminalgerichtes daselbst, Laurent, Molitor, Foell, Richter an diesem Criminalgerichte, — Letztere nicht als Richter des Appellationsgerichtshofes, — Kieffer, zweiten Staatsprocurator und Bernard, zweiten Gerichtsschreiber am besagten h. Appellationsgerichte.

Perrin
Molitor
Foell
Laurent
Bernard

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 23. Juli 1853, wodurch:

Adam Stadler,

32 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Ingenheim, Landau benachbart, der beigamia angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen gewiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 26ten ejusdem vom k. Staatsprocurator verfügten Anklage-Aktes;

Nach Vollziehung der Vorschriften in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Unterstützung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Vollmar in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, welcher das Letztere hatte;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Adam Stadler, 32 Jahre

„alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu
„Jugenheim, schuldig: am 11. Juli 1848 zu
„Schwabsburg in Nordamerika von Isaak
„Boileau, Einwanderungsagenten der Stadt und
„Hauptstadt Schwabsburg, mit Sophia Müller
„geboren zu Hamburg in Deutschland und
„wohnhaft zu Braunschweig in gedachtem Staat
„Ohio Schwabsburg, eine zweite Ehe abzu-
„schließen, während seine unterm
„24. April 1844 von dem Civilstandsbeamten
„zu Jugenheim mit Schließung Zolz, ohne
„besondere Erlaubniß wohnhaft zu Hamburg,
„abgeschlossene Ehe rechtlich noch
„rechtlich fortbestand, so weit sie heute noch
„rechtlich fortbesteht."

Durch Einsicht der von den Geschworenen
nach vorstehender Frage abgegebenen Er-
klärung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Durch Anhörung des k. Staatsprokurators
in seinem Antrage, also lautend: es gefalle
dem k. Assisenhofe, auf den Grund
der Erklärung der Geschworenen und in
Gemäßheit der art. 340. 19. 36 des
Strafgesetzbuches und der Art. 366 und
368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen den für schuldig erklärten

Adam Nadler, 32 Jahre alt, Schreiner, geboren
und wohnhaft zu Jugenheim, zur Strafe der
Zwangsarbeiten in ungemessener Dauer
und zu den Kosten des Prozesses zu ver-
urtheilen, die Zuhaftnahme des in Verhaft
genommenen Angeklagten an dem hiesigen
Schöffen zu verordnen, nachdem ausgezeig-
ermaßen Druck und Anschlag des Urtheils
an den vom Gesetz bestimmten Orten zu
vollziehen;

Durch Aussprung des Ausgeklagten und seines
Vertheidigers, welche beide auf Berufung
erklärten, daß sie nicht zu beschweren
hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschwore-
nen für schuldig erkannt worden, ein Ver-
brechen bildet, welches durch art. 340 des
Strafgesetzbuchs vorgesehen und pönirt ist;

Daß Gründe zur Anwendung kommen
die art. 19. 36 ibidem und die art. 366 al. 2
und 368 der peinlichen Prozeßordnung,
welche sämmtliche Gesetzesartikel von
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen worden und also lauten:

art. 340 des Strafgesetzbuchs.

„Wer vorsätzlich manslaughter ist und sich schuldig

„verschärft, wenn der verfolgende Theil
„aufgelöst ist, soll mit Zwangsarbeiten
„auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.
„Der öffentliche Beamte, der bei einer
„vollzogenen Heirath sein Amt verweigert, der
„ihm doch der Inhalt der verfolgenden
„Akte bewußt war, soll zur ernstlichen Strafe
„verurtheilt werden."

art. 19 ibidem.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine be-
„stimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit
„dieser Strafe wenigstens auf fünf und
„höchstens auf zwanzig Jahren belegt werden.

art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine be-
„stimmte Zeit, die Degradation, die feier-
„liche, die Strafe des Prangers, die Landes-
„verweisung und den Verlust der staats-
„bürgerlichen Rechte enthalten, sollen öffent-
„lich gedruckt werden.
„Die sollen in der Hauptstadt des Kreises,
„in jener, wovon das Urtheil erlassen,
„in der Gemeinde des Orts, wo das Ver-
„brechen begangen worden ist, in jener,
„wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnorts der Verurtheilten ausgestellten

„verwendet.

art. 366 al. 2 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof beschließt demnächst, ob die
„zu Gerichtspersonen genommenen Zeugen Lüder
„dem Eigenthümer zurückzugeben seyen
„oder nicht."

art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Staate sowohl als den
„andern Parteien verursachten Kosten
„verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesstellen,
verurtheilt der Assisenhof den schuldig
erkannten Adam Stadler, 32 Jahre alt,
Schreiner, geboren und wohnhaft zu Jugenheim,
welcher 6 Fuß 5 Zoll groß ist, dunkelbraune
Haare, niedere bedeckte Stirne, braune
Augenbrauen, grau braune Augen, gebogene
Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn,
schwarzen Backenbart, gesunde Gesichtsfarbe,
länglich Gesichtsform, schlanken Körperbau
und auf der linken Seite der Stirne eine
Narbe hat, -

zur Strafe der Zwangsarbeiten in der
Dauer von fünf Jahren und in die Kosten

Der Abwesende, Präsident zu einem Jahre

Dreyßig Gulden Zwölf und Zwanzig Kreuzer Heller Strafe.

Verordnet den Druck und Anheftung des Urtheils im Auszuge an den im Gerichtsbezirke bestimmten Orten, so wie die Entrichtung der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an denen Eigenthümern.

Also gerathschlagt und mehrheitlich in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken am zwanzigsten August achtzehn hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Seine, Präsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichtes, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes Landau, Laurent, Molitor, Foell, Richter an diesem Bezirksgerichte, - Letzterer eines der Richter des Appellationsgerichtes, - Lang, wirklicher Staatsprocurator und Besnard, zweiter Vicekanzleyvorsteher am besagten k. Appellationsgerichte:

Seine

Hilgard Molitor

Foell

Laurent

Besnard

23. August 1853.

Einvernehmungsordonnanz.

Wir Philipp Jacob Lerch, Amtsverweser des k. Stadtlandgerichts Landgerichts zu Zweibrücken, Präsident über Assisen des III. Quartals von 1853, haben in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen

Apollonia Weiss,

Ehefrau des Ackerers Gabriel Matt zu Rieversweiler folgende Ordonnanz erlassen:

Nach Einsicht über die Hauptverhandlung der Untersuchungsakten, durch welche erhellt:

I. Zeuge.

„Ist der Augenklagte Leopold Weiss, 16 Jahre alt, „Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Rieversweiler, „schuldig:

„in der Nacht vom 11ten auf den 12ten November „1851 sein Wohnhaus und darin befindliche Gebäulichkeiten „zu Rieversweiler, in der Absicht einer Entwendung an „Brandschaden, gewerbsmäßig vorsätzlich zu haben, weil „erhellet gewerbsmäßigen Brandverlegung Hoffnung hat „Mensch und gewaltet Eigenthum verbrannt wurde, „und Zeuge in verschiedenen Umgang Verdacht mit „einer andern Person Handelt, welche abhalten an „ihren Gebäulichkeiten gewaltsam Brand angelegt „angeklagt ist."

II. Zeuge.

„Ist die Angeklagte Apollonia Weiss, 40 Jahre „alt, Ehefrau von Gabriel Matt, Ackerer, geboren „und wohnhaft zu Rieversweiler, schuldig:

„an der in der 1. Frage bezeichneten, den Widerspruch belegten
„Leopold Weiss zum Besten gehaltenen freiwilligen Beweis,
„Richtung derselben Theil genommen zu haben, dass dieselbe
„dem gemeinten Leopold Weiss, als Urheber der diesem
„zum Besten gehaltenen freiwilligen Beweis-Richtung,
„in den Thatsachen, welche diese freiwillige Beweis-
„Richtung vorbereitet, derselben zuwiderstand und
„Vollendung hindern, dadurch muthwillig schaden und
„benachtheiligen sollte, dass sie, wissend dass Leopold
„Weiss in seinen Gebrechlichkeiten freiwillig
„Zeugen stellen werde, in der Absicht freiwillig,
„diesen Zeugen-Stellung vorherzugehenden Akt
„mit in der Absicht des Beweises selbst, dem Beweis-
„vorgreifig, und den Gebrechlichkeiten des gemeinten
„Leopold Weiss, diesem schädlich, in einer Zeit
„oder Form gehandelt, Mobiliar-Gegenstände
„um sie der Beschlagnahme zu ziehen, mit
„wegschaffen und in Sicherheit gebracht hat."

Nach Einsicht der Verhandlung der Hauptverhandlung vorhandenen Zeugen, welche lautet:

„Der Wortlaut der Anklage ist:

„bezüglich der neun ersten Zeugen: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig:

„und in Betracht des zehnten Zeugen: Nein, der
„Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren, welcher von dem Geschworenen-Gerichte vorgelesen wurde und welcher lautet:

„Wird der Angeklagte nicht mit Stimmenmehrheit verurtheilt
„werden, so steht der Gerichtshof den Ausspruch, dass er
„von der Anklage losgesprochen sei, nur bestimmt,
„dass er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus
„einem andern Grunde willen in Haft ist."

Erklärten, dass die genannte Apollonia Weiss, Ehefrau Katt, von der gegen sie aufgenommenen Anklage losgesprochen sei und beschlossen, dass sie alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn sie nicht aus einem andern Grunde willen in Haft zu bleiben hat.

Also entschieden in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Schelz zu Hagenbrunn vom drei und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und achtzig.

Weiss

23 August 1853.

Der k. b. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27ten Juli laufenden erlassenen Anklage, wodurch

1. Leopold Weiss, 46 Jahre alt, Viehhändler, israelitischer Religion und wohnhaft zu Kirrweiler, Beschuldigter Einerseits,
2. David Mayer, 25 Jahre alt, Handelsmann, israelitischer Religion zu Edenkoben, wohnhaft zu Kirrweiler,
3. Apollonia Weiss, 40 Jahre alt, Ehefrau des Viehhändlers Gebrüder Matt, israelitischer Religion und wohnhaft zu Kirrweiler,

die beiden Ersten, von denen Mayer flüchtig ist, der schwerpolizeilichen Übertretung des öffentlichen Wohlhäuserns zu Kirrweiler unter Beihilfe für Mehreren und gewerbsmäßig Eigennutzen, die Letztere der Theilnehmung von dem ihrem Ehemann Leopold Weiss zu Last gelegten Übertretungen, angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des von dem prolongirten Tag, 22ten Juli von der k. Assisenbehörde verfügten Anklagearrêts;

Nach vorschriftsmäßiger Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen von Heute und Heute;

Nach Anhörung der k. Assisenbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denn die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Loew in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten, wovon

der Anklagten selbst;

Nach Einsicht der den Hauptpunkten der Beweisführung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Leopold Weiss, 46 Jahre alt, „Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Bissenhalden, „schuldig:

„in der Nacht vom achten auf den zwölften Januar „des 1851 sein Wohnhaus und darin befindliche Gebäu„lichkeiten zu Bissenhalden, in der Absicht eines Ei„gennutzes an Brandschaden, freiwillig angezündet zu „haben, mit welcher freiwilligen Brandlegung Ge„fahr für Menschen und fremdes Eigenthum nahe „bunden stand, und dadurch in mehrfacher Weise, „wissentlich mit einer andern Person gemeinsam, ausgeführt, „derselben an ihren Gebäulichkeiten geübten Scha„dens theilhaftig geworden ist?"

II. Frage.

„Ist die Angeklagte Apollonia Weiss, 40 Jahre „alt, Ehefrau des Gabriel Matt, Ackersmann, geboren „und wohnhaft zu Bissenhalden, schuldig:

„an der in der vorigen Frage bezeichneten, dem „Mitangeklagten Leopold Weiss zur Last gelegten „freiwilligen Brandstiftung dadurch Theil genommen „zu haben, dass dieselbe dem genannten Leopold „Weiss, als Ausführer der That zur Last gelegten „freiwilligen Brandstiftung, in der Absicht, „welche diese freiwillige Brandstiftung vorbereitet,

„dieselbe erleichtert und Vorschub geleistet, dadurch „wissentlich gemeinschaftlich mit einer andern Person gehandelt hat, durch die, „mittelst des Leopold Weiss in seine Gebäulichkeiten „freiwillig Feuer gelegen worden, in der einfachen „freiwilligen Feuerlegung vorhergehenden Akt „und in der Akt des Brandes selbst, dem Eigen„thümer, vorsätzlich, und den Gebäulichkeiten des ge„nannten Leopold Weiss, dieselben gänzlich, in einem „Werth oder Kosten gesetzten Mobiliar-Gegenstände, „um sie vor Verbrennung zu schützen, mit ausgetragen und in Sicherheit gebracht hat?"

Nach Einsicht der von den Hauptpunkten gemachten bejahenden Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Hauptpunkte ist:

„bezüglich der ersten Frage: Ja, der Angeklagte „ist schuldig,

„und in Betreff der zweiten Frage: Nein, die „Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: es sey selbe dem k. Assisen„gerichte der zum schuldig erklärten Leopold Weiss in Anwendung der Art. 434, 26, 36 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 1ten Juli 1834, und Art. 368 des Strafverfahrens über die einfache Brandlegung zum Nachtheile, vollzogen durch den Werkstellen der Stadt Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch

den Druck und Anzeige des Urtheils an den wem Gesetz bestimmten Orten zu verfügen;

Nach Anhörung der Angeklagten und seiner Vertheidigerin, welche beide erklärten, dass sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte Leopold Weiss durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, im Verbrechen besteht, welches nach Art. 1 des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 und Art. 434 des Strafgesetzbuchs die todesstrafe, je nach sich zieht;

dass ferner zur Anwendung kommen die Art. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

welche Gesetzesartikel durch den Generalprokurator verlesen wurden und also lauten:

Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

„Wer zum Verbrechen, oder Gesetze zum Vergehen oder Übertretung, oder seines Eigenthums, in der Absicht einen Entwurf zu Verbrechen, oder sonst in verbrecherischer Absicht, oder um denselben zu fördern, welche durch die dazu Rechte ausgeübten Gewalt, verübt soll mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren, und mit einer Geldbusse von 25 bis zu 1500 Gulden bestraft, — wo keine abweichende Strafe durch die Gesetze vom Zeitpunkt der verübten Verbrechen, dass im Art. 42 des Strafgesetzbuches

„ausgenommen Fälle, welche hier erklärt werden.

„Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so leidet „der Art. 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.“

Art. 434 des Strafgesetzbuchs.

„Wer Gebäude, Hütten, Schutzdächer, Wagen, „Holz- oder Feldfrüchte, Waldungen, Bauholz, ob „noch gefällt sein oder nicht, oder Erdtorf, der noch „nach stehen oder abgemacht sein, mit Absicht, „wenn ob das Holz in aufgeschichteten oder zusammen „gebundenen noch einander liegt, und ob die Torfe in „Häufen oder Haufen liegen, oder etwa bereitete „Materialien, die so gelagert sind, dass sie das Feuer „fangen können, oder nimmt derselben mit Gefahr, „fahrlässig in Brand steckt, wird mit dem Tode be„straft.“

Art. 26 des Strafgesetzbuchs.

„Die Vollstreckung gegen nicht mehr einen der Hinrichtung „Verurtheilten vollzogen, welcher in dem Moment Hinrichtung „Verbrechens bestimmt wird.“

Art. 36 nämlichen.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangs„arbeiten oder Zuchthaus- oder eine bestimmte Zeit„die Exposition, die Einsperrung, die Strafe des „Gefängnisses, die Landesverweisung und den Verlust der „Staatsbürgerlichen Rechte zu kennen, sollen Auszüge „meine Urtheile verfügt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Bezirks, in jenem,

„worin der Streitheil anhängig, in der Gemeinde des „Ortes, wo der Schuldner beigetrieben werden ist, in „jener, wo die Pfändung vorgenommen worden ist, in „das Wohnorts des Dritten beigetrieben werden „müssen."

Artikel 368 der gerichtlichen Prozessordnung.

„Der unstreitige Theil, als für den Angeklagten „oder die Civilpartei, wird dem Kläger und der andern „Partei sogleich in die Hand zum Vollzug."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel, wonach Theil des Streitgegenstandes den pfändig verkauften Leopold Weiss, 46 Jahre alt, Viehhändler, zu Bonn und wohnhaft zu Hirzenhain, 5 Fuß 2 Zoll eine Kuh, 1 Ochs, 1 dunkelbraunen Stier, zu, 1 gelbten Stier, 1 braunen Mutterbraunen, 1 braunen Kuh, 1 schwarzen Ochs, 1 zwei Jahr, 1 braunen Stier, 1 schwarzen Ochs, 1 einjährigen Stier, 1 Mutterschaf, 1 Lamm, 1 Mutterschaf, 1 Lamm, mit einem Verbot belegt dem Steiner, –

Zur Kosten-Tragung, Vollziehung und dem Marktplatze der Stadt Hanau, und zu den Kosten des Verfahrens, Liquidirt sind dem Kläger zu fünfhundert acht und siebzig Gulden zwölf Kreuzer,

für den K. Kreisarzt Dr. Bopp in Hanau zu zwei Gulden;

Wovon Theil anhängig Streitheil in

Kurhessische Gesetzsammlung, 1853, Nr. 83, S. 1

Kurhessische Gesetzsammlung, 1853, Nr. 83, S. 2

Kurhessische Gesetzsammlung, 1853, Nr. 83, S. 3

Kurhessische Gesetzsammlung, 1853, Nr. 83, S. 4

Kurhessische Gesetzsammlung, 1853, Nr. 83, S. 5

Kurhessische Gesetzsammlung, 1853, Nr. 83, S.

Zufolge allerhöchsten Handschreibens vom 6ten October 1853
wurde die Ernennung Edler Scheffer in die Stelle des Land-
gerichtlichen Verweserstellen genehmigt.

Hebra

Verfassung einer Geschworenen-Liste.

24te August 1853.

Der kk. Oberlandesgerichtsrath des Kreises zu Innsbruck hat folgendes Verfahren gepflogen:

Nach Anordnung des von die Verfassung getretenen Geschworenen-Gesetzes, welches mit Vorladung eines zweifachen Hundertsatzes und Entscheidung von den Functionen eines Geschworenen für die laufende Dauer der Session lautet;

Nach Anordnung der kk. Statthalterschaft, welche den Auftrag stellte, es wolle dem kk. Oberlandesgerichte gefallen, den Geschworenen Leutenant Scheffer von wegen der für die laufende Dauer der gegenwärtigen Assisensession, und insbesondere, weil seine Stelle durch einen durch das Loos zu bezeichnenden Ergänzungsgeschworenen ersetzt werde.

Die Namen der Ergänzungsgeschworenen wurden verfasst in eine Urne gelegt und bei der verfassten durch den Vorsitzenden vorgenommenen Ziehung durch das Loos dem der Name des Ergänzungsgeschworenen Peter Kien, Metzger Lehens, zum Vorschein.

Der Assisenpräsident bemerkt sodann, daß der Herr Vertheidiger Dr. Hänggi heute Morgen von morgen an auch die Schwurliste ergänzt werden soll, um den Geschworenen Heftler von heute Tag an für die folgenden Sessionen das ganze Session zu ersetzen.

Also gehalten und geschlossen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Schulz zu Zweibrücken vom 9ten und 10ten des Monats August achtzehn hundert drei und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Serini, Präsident der k. Appellationsgerichts von Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Laurent, Molitor, Foell, Richter und Glaser, Assessor beim k. Bezirksgerichte daselbst, letzterer Mitglied des Richter des Assisengerichts, Richter Foell und Assessor Glaser in Verhinderung des Bezirksgerichtspräsidenten, Vizepräsidenten Hilgard und des im Dienste ältesten Richters Loew, Lang, als der Assisenprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber beim k. Appellationsgerichte des Pfalz.

Serini

Laurent

Foell

Molitor

Glaser

Hilgard

24ten August 1853.

Das k. k. Assisenhof des Kreises zu Hermiburken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Kreises vom 23ten Juli letzthin gefällten Urtheils wodurch

1. Regina Kippel, 28 Jahre alt, ledigen Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Meikenmoos, Kantons Eichhofen;
2. Franz Anton Katzenbühler, 36 Jahre alt, Onkel der Regina und Taglöhner, geboren zu Ottershaim, wohnhaft zu Herzheim, Kantons Leuten,

wegen criminellen Nothzwangs Entführung Nothzuchtsversuch gegen Regina Kippel, letzterer auch Franz Anton Katzenbühler, sowie der Anklagekammer selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Erkenntnisfällung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

"Ist der Anklagte Regina Kippel, 28 Jahre alt
" ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Meikenmoos, schuldig:

„ im Jahre 1852 im Hause ihrer Schwester, der
„ Witwe des Verstorbenen Franz Anton Katzenbühler zu
„ Katzheim, ihre bereits 2 Jahre über zwei Jahre altes
„ am 28ten Dezember 1849 zu Ostendorf geborenes
„ uneheliches Kind Anna Maria Rippel durch Pflege,
„ Kost, Unterricht, Kleidung und sonstige
„ Haushaltsbedürfnisse, namentlich durch den Genuss
„ aller denen Kindern von ihrer Klasse leichter
„ Arbeiten pekuniell so schwer mit Schmalz und Körper,
„ lich unterhalten zu haben, daß seine Verwandtschaft der
„ Anna Maria Rippel von mehr als sechszig
„ Tagen die nachstehende Folge einer Misshandlung
„ beizumessen und strafbar zuzurechnen sey? "

II. Frage.

„ Ist der Angeklagte Franz Anton Katzenbühler,
„ 36 Jahre alt, Ackerbauer und Taglöhner, geboren
„ zu Ostendorf, wohnhaft in Katzheim, schuldig:
„ im Laufe des Jahres 1852 und 1853 in seiner Eigen-
„ schaft zu Katzheim das damals 2 Kind durch fort-
„ gesetzte, öfters wiederholte Schläge, Stöße, Tritte,
„ Kindesentziehen und sonstige Haushaltsbedürfnisse,
„ Kosten, namentlich durch den 30ten April 1853 zu-
„ gefügte Schläge und Tritte pekuniell so schwer
„ misshandelt und körperlich verletzt zu haben, daß
„ das am 4ten Mai 1853 zu Katzheim erfolgte Tod der
„ Anna Maria Rippel die alleinige und nothwendige
„ Folge jener von Katzenbühler verübten Misshandlungen

„ und Körperverletzungen sey? "

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen muß
man bejahend Recht, erkennt also Recht:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„ I. Frage, Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch
„ ohne den vorhergehenden Umstand.
„ II. Frage, Ja, der Angeklagte ist schuldig. "

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrer
Antwort, dahin gehend: es gehalte dem Gesetz-
Requisitionsrichter, wegen dem Grund der Erklärung
der Geschworenen und in Gemäßheit der Art.
311, 295, 301, 36, 40 des Strafgesetzbuches und der
Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen den zur Schuldig verkündigen:

1. Regina Rippel, 28 Jahre alt, Dienstmagd,
geboren zu Mickenau, selbe wohnhaft,
2. den Franz Anton Katzenbühler, 36 Jahre
alt, Taglöhner, geboren zu Ostendorf, wohn-
haft zu Katzheim, und Genossen:

die vom Gesetz zu einer verhältnismäßigen Strafe,
Arbeits- und Geldbuße, und den Ersatz
Kosten des Verfahrens verurtheilten Genossen
und jeden in die Hälfte der Kosten des Pro-
zesses zu wissen Theilen, auch den Taglöhner
Druck und Kupfer des ganzen Katzenbühler
zu ungetheilten Antheil zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Ver-
theidiger, welche sämtlich verkündeten, daß sie nichts zu

bemerken hatten;

In Erwägung, daß die Thatsachen, daß die Angeklagten durch die Entscheidung der Geschworenen für schuldig erklärt wurden, durch die Art. 311, 295, und 304 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und strafbar sind;

daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 36 des Strafgesetzbuchs, 365 alinea 1 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

welche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der Verwundungen oder Schläge oder Stöße keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zu der persönlichen Arbeit, wie sie in dem Art. 309 „vorgesehenen Akt vorgesehen, so wird der Schuldige „mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei „Jahren und einer Geldbuße von fünfzig bis zu „zweihundert Franken bestraft."

Art. 295 desselben.

„Eine vorsätzlich verübte Tödtung wird als Mord bestraft."

Art. 304 desselben.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn „ein vorher beschlossener oder hinterlistiger Anschlag „vorhergegangen, wenn derselbe begleitet oder auch „deshalb gefolgt ist.

„In jedem andern Falle wird der einfache Mord „hier mit Zwangsarbeiten auf Lebenszeit bestraft."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe aussprechen, bezeichnen „verbieten auch Inland- oder auch eine bestimmte Zeit „die Exportation, die Landesverweisung, lassen die Con„fiscation, die Strafe des Brandmals, die Landesverweisung „und den Schluß der Landesbauptstadt strafbaren Personen vorbehalten „Ausdrücklich ausgedrückt werden."

„In allen in der Hauptstadt des Königreichs, in jener, „worin der Urtheil vollstreckt, in der Gemeinde des Ortes, „wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo „die Volksversammlung stattfindet und in jener des Wohnortes „der Geschworenen vorgelesen werden."

Art. 365 al. 1. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren.

„Ist die That verneint, so verfügt der Gerichtshof die „durch das Gesetz vorgesehenen Strafen aus, selbst in dem „Falle, wo, nach der mündlichen Schlußerklärung, die That „nicht mehr eine Consequenz des Hauptverbrechens sein „würde."

Art. 368 desselben.

„Der mitverbindende Theil, und für den Angeklagten „oder die Einzelgestalt, wird dem Urtheile oder der andern Person zugerechnet in die Kosten verurtheilt."

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel, welche, verurtheilt der Gerichtshof die Schuldigerklärten und sprechen:

1. die Regina Rippel, 28 Jahre alt, ledige Schneiderin, wohnhaft, geboren und wohnhaft zu Meisenheim, zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von sechs Jahren,

zu einer Geldbusse von fünfzig und dreissig Gulden und in die Hälfte der Kosten des Rechtsstreits, -

2. den Franz Anton Katzenbühler, 36 Jahre alt, Salpeterer und Taglöhner, geboren zu Altenheim, wohnhaft in Arzheim, sechs Fuss zwölf Zoll, von hellbrauner Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, hellbrauner Augenbrauen, braunen Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, gesundem Gebiss, gesundem Gesichtsausdruck, länglichem Gesichtsoval, gelblichem Kolorit und mit dem besonderen Kennzeichen versehen, am rechten Fuss oberhalb des Knöchels eine Narbe hat, -

des Vergehens des Landfriedensbruches durch Zusammenrottung und des versuchten Widerstands der Gewalt, -

wegen, -

sowie der Kosten und Auslagen des Verfahrens, -

den Akt zu zwei Hundert acht Gulden fünfzig und dreissig Kreuzer;

für den k. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau zu acht Gulden dreissig Kreuzer;

Angeklagt, dass er zusammen mit Metzger, sowie mit dem Katzenbühler bestimmt, im Aufruhr gedrückt und von dem vom Gesetze bestimmten Orte zurückgekehrt sei.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Isarkreises zu Landau vom neun und dreissigsten Januar achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren:

Serini, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Laurent, Notar, Foell, Assessor und Glaser, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, letzterer hier als Beisitzer des Assisenhofes, Beisitzer Foell und Assessor Glaser in Vertretung des Bezirksgerichtspräsidenten Kilgard und des im Dienste verhinderten Beisitzers Loew, Lang, als der Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Serini

Laurent Foell Notar

Glaser Faber

26ter August 1853.

Vereidigung des Dolmetsch.

Vor Philipp Jakob Serini, Ritter des k. b. Stadtgerichts der Pfalz, Präsident der Assise des 3ten Vierteljahrs von 1853;

Nach Einsicht der von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Justizministers, Grafen von Reigersberg, also lautend:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Ludwig Reidenreich, 30 Jahre "alt, Bauer, geboren und wohnhaft zu Berga, schuldig:

"Zu dem in der Monaten Mai und Juni 1849 in dem "Pfalzkreise verübten, sechs verschiedene Personen als "Beschädigten betreffenden mehrfachen versuchten "Notzuchtsattentat: Attentat: (), dessen Zweck gewesen, "" die Schwächung mittels Drohung und zu machen "", "mitgewirkt und den übrigen Handlungen dieses Attentates "in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, "erleichtert und vollendet haben, wissentlich theilhaftig "und beigesprungen zu haben?"

II. Frage.

"Ist derselbe Angeklagte schuldig:

"Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem "Pfalzkreise verübten, sechs verschiedenen Personen als "Beschädigten betreffenden mehrfachen versuchten "Notzuchtsattentat: Attentat: (), dessen Zweck gewesen, "" die "" Drohung und Schwächung mittels Drohung zu machen "", "" die Königliche Gewalt zu beschränken "", mitgewirkt "und den übrigen Handlungen dieses Attentates in den "Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert "und vollendet haben, wissentlich theilhaftig und beigesprungen "zu haben?"

III. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig:

„In den in den Monaten Mai und Juni 1849 in „dem Schalkreise verübten, durch mehrere Personen „mit Waffengewalt begangenen Verbrechen des „Aufruhrs (Abtheilung I.), dessen Zweck gewesen, „1) dem Königreiche verfassungswidrig, mittelst Gewalt, „und die Bürger und Landesbewohner gegen einander „aufzureizen und den ruhigen Vollzug dieser Akten, „bewirkt, aufgehalten und vollendet haben, wissentlich „herbeigeführt und bösartig gehandelt zu haben?"

„und Zweitens: Ist I. II. und III. Frage selbe dieses dahin, „dass er:

„1. als Oberlieutenant in der sogenannten Mobilgarde „Hundsheim,

„2. die Burgen unter Blenker nach Worms zur Soldatenaufwiegelung und gegen Landau aufgemuntert und den „Aufbruch an die schweizerischen Soldaten aufzuheben,

„3. sich an dem Gefechte in Germersheim betheiligt,

„in dem Marbach'schen Hause selbst sich die Meisten „schriftlich verpflichtet, und sich Bedenken, Fragen „und Einwürfe, wie die Mobilgarde und Freischaaren „verhalten,

„4. der Gemeinde Heiligenstein eine Brandsteuer „von 300 fl. abgefordert, und

„5. mit dem Angeklagten Mood den Auszug der „Mobilgarde in Bayern nach Baden verabredet hat?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auch aber „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht auch des Art. 358 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, enthalten vom Gesetzbuche der Gerichtsordnung, wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte ganz nicht schuldig erklärt „worden, so hört der Gerichtshof den Staatsanwalt, „ob von der Anklage losgesprochen sie werden, „gänzlich, dass er in Freiheit gesetzt werde, „wenn er nicht um einer anderen Ursache willen „in Verhaft ist."

Erklärend, dass der Generalprocurator Ludwig Heydenreich von der ganzen ihm aufgegebenen Anklage losge„sprochen sie werden, dass er alsbald in „Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer „anderen Ursache willen in Verhaft zu bleiben „hat.

Also geschehen in der öffentlichen „Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, und Recht auf Appellation an den Kassa„tionshof Statt und Platz.

Gesehen

26ten August 1853.

Das k. bezirksamtliche Assisengericht des Isarkreises zu Landshut hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den wegen Theilnahme am Korb- und Stockdiebstahl durch Contumazialurtheil vom 28ten September 1851 zur Kettenstrafe verurtheilten

Ludwig Heidenreich,

30 Jahre alt, Knecht, geboren und wohnhaft zu Erasing, welcher sich freiwillig als Assisenzeuge gestellt hat, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der in der heutigen Sitzung aufgenommenen Verhandlungen des Hauptzeugen, welcher den Nichterscheinen über den Angeklagten aussprechen, und der Verweisungsurkunde des Gerichtshofes;

Nach Anhörung des k. Staatsprokuratorats in seinen Anträgen, dahin gehend: den Assisenzeugen Balla in Anwendung des Art. 178 des Strafgesetzbuches über den peinlichen Vorwurf, den sich nicht gehörig entschuldigten Ludwig Heidenreich in die Kosten des über ihn ergangenen Contumazialerkenntnisses zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Advokaten Glaser, welche beide erklärten, daß sie gegen die Anträge des k. Staatsprokuratoriums nichts zu erinnern haben;

Nach Einsicht des Art. 178 cit., welcher von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Der Ausgebliebene, der, nachdem er sich gestellt hat,
„von der Anklage freigesprochen wird, ist allemal in die
„durch seine Nichterscheinung verursachten Kosten zu
„verurtheilen."

In Erwägung, daß diese gesetzliche Bestimmung
zufolge der stattgefundenen Ladung Heidenreich
in Kosten des Contumazialverfahrens zu Last bleiben,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obigen Gesetzesartikels spricht Recht
das Assisengericht den angeklagten Ludwig Heidenreich,
30 Jahre alt, Knecht, gebornen und wohnhaft zu
Prüm, in die Kosten des gegen ihn verfolgten
Contumazialverfahrens, liquidirt zu fünf Gulden acht,
und fünfzig Kreuzer Preis Schuldig.

Also gesprochen und verkündet zu Herzenbrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
des Schalz vom Sechs und Zwanzigsten August
achtzehnhundert drei und funfzig, wo Gegenwärtig waren:
Serini, Rath am kk. Appellationsgerichte des Schalz,
Präsident des Assisengerichts, Fitting, Merckel,
Räthe am besagten kk. Appellationsgerichte, Laurent,
Richter und Glaser, Assessor am kk. Bezirksgerichte dieser
letzteren Stadt als Richter des Assisengerichts, die Räthe
Fitting und Merckel durch Präsidialordonnanz vom 16ten
l. M. in gesetzlicher Abwechslung des Bezirksgerichts-
präsidenten und des Richters Loew, Molitor und Foell in
dieser Anklagesache als Beisitzer zur Ergänzung des
Assisengerichts ernennt, Kieffer, 2ter Staatsprokurator
und Faber, Obergerichtsgreffier am kk. Appellationsge-
richte des Schalz.

Serini
Fitting
Laurent
Merckel
Kieffer
Faber

Verurtheilung eingestellt Nichtscheins und Exception gestellten Antrages.

29ten August 1853.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Carl Weinspach,

Schlosser zu Edesheim, des qualifizirten Diebstahls angeklagt,

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Munzinger, des Vertheidigers des Angeklagten, welcher den Antrag stellte, es wolle dem k. Appellationsgerichte gefallen, Erkundigung einzuholen, ob der Angeklagte sich vor Allem des [illegible] nicht auch des [illegible] schuldig gemacht habe, des Vertheidigers des Angeklagten Christian Schreiner, Schmied zu Zweibrücken, einvernehmen, und sich der Schuldfrage alsdann aussprechen;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher auf Verweisung, der von dem Vertheidiger gestellten Anträge concludirte;

In Erwägung, daß es der Appellations-Präsident zur Aufmittelung der Wahrheit für zweckmäßig erachtet hat, daß ein Beweisverfahren, welches mangels nicht vollständig war, ein Beweisverfahren nachgeholt werde;

In Erwägung, daß es der Appellations-Präsident zur Aufmittelung der Wahrheit für zweckmäßig erachtet hat, daß ein Beweisverfahren nachgeholt werde;

In Erwägung, daß nach dem Inhalte des Artikels 268 der peinlichen Prozeßordnung diejenigen Sachverständige, welche von gerichtlichen Experten und Zeugen, welche der Art. 269 in sich begreift, bei den gemäß der Disputationsakte Gerichten zu vernehmenden Zeugen eine Eidespflicht auferlegt; Teulet ad Art. 268 N° 19.

Aus diesen Gründen

verweiset der Appellationsgerichtshof den von dem Vertheidiger des Angeklagten gestellten Antrag als unbegründet und verordnet, daß mit der Beweisführung weiter gegangen werde.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, dann kam und Verkündigt den Eingangs des Monats August, Tausend Achthundert drei und fünfzig, wobei zugegen waren: Serini, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident

des Appellationsgerichts, Laurent, Molitor, Foell, Richter und Glaser, Ersatzmänner des k. Cassationsgerichts, letzterer seine Stelle als Richter des Appellationsgerichts, Richter Foell und Ersatzmann Glaser in Verhinderung des Cassationsgerichts-Präsidenten Hilgard und des im Dienste ältesten Richters Loew, Lang, erster Staatsprocurator-Adjunct und Faber, Obmann-Stellvertreter des k. Appellationsgerichts-Präsidenten des Innern.

Laurent
Foell
Molitor
Glaser
Lebert

29ter August 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgenden Verhalt vernommen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Isarkreises zu 4ten des laufenden Monats vernommenen Verhalts, wodurch

Carl Weinsbach,

46 Jahre alt, Bäckers, geboren zu Elmstein, wohnhaft in Iben, des qualifizierten Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von gedachtem Isarkreise diesem Verhalt von der k. Staatsbehörde vernommenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Abwesenheit dieser Stelle in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung des Thatbestands, wie ihnen die Anklage darlegt;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, wie den Angeklagten, sowie des letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Erwägung gestellten Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Carl Weinsbach, 46 Jahre alt,
"Bäcker, geboren zu Elmstein, wohnhaft in Iben, pfalz,
"ig:

"In der Nacht vom 28ten auf den 29ten April 1853
"aus dem bewohnten Theile und zum Nachtheile des Eigenthümers
"Nicolaus Fournier zu Iben mittelst Einbruchs
"einer Hausthüre, Erbrechens eines Fensters und Ein-
"steigens durch dasselbe, dann mittelst Ausbrechens eines

„Morgenblossum Feldes, nun bevora Holzschuma von
„mindas drei hundert drei und sechzig Gulden
„fünfe und dreißig Kreuzer zu zahlen zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
rechte vorstehende Frage, welche lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welche lautend dahin: dahin gehend: es gefalle dem k. Assisengerichte nach dem Spruche der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Artikel 384, 381 Nr. 4, 386 Nr. 1, 11, 19, 36 des Strafgesetzbuches und der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen den schuldig erkannten Knecht Weinspach, 46 Jahre alt, zu ebenen zu Elmstein, zu Tode verhaftet, zur Strafe der (2) Zwangsarbeiten zeitlichen in einer maßnen Dauer und zu den Kosten der Prozedur zu verurtheilen, die Confiscation des gebrauchten Messels (Axt) zu verfügen, die Abgabe der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zu verordnen, auch den zur Zeit gegen Knecht und Abgabe des Urtheils an den neue Gefängniß bestimmten Orten zu verfügen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie keine der genommenen Protestationen der k. Staatsbehörde nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die Artikel 386 Nr. 1, 381 Nr. 4 und 384 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

Daß ferner zur Anwendung kommen die Artikel 19, 11 und 36 desselben Gesetzbuches, dann die Artikel 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren;

welche gesetzliche Gesetzesartikel durch den Gerichtsdiener vorgelesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuches.

„Wer immer diebstahls schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl bei Nacht und von Zwei oder
„mehreren Personen begangen wurde, oder wenn er
„bloß mit einem dieser Zwei Umstände, aber da-
„durch in einem bewohnten oder zur Wohnung
„dienenden Orte begangen wurde;

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 381 Nr. 4 desselben.

„Wenn die Schuldigen mittelst eines Einbruchs oder
„Einsteigens oder mittelst falscher Schlüssel in einem
„einer abgetheilten Wohnung, einem Zimmer oder Hau-
„tier, die bewohnt sind oder zur Wohnung dienen, oder
„in deren Zubehörungen, das Verbrechen begangen, oder
„wenn sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person
„oder einer Civil- oder Militärbeamten angenommen, oder
„wenn sie dabei die Uniform oder die Abzeichnung einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Behörde angelegt oder
„wenn sie sich dabei auch einer falschen Waffe der Civil-

„oder Militär-Obrigkeit bezogen."

Art. 384 desselben.

„Wer einen Diebstahl gewohnheitsmäßig, oder mit Beihülfe eines oder mehrerer Mitschuldigen, oder unter der Beihülfe eines der im Artikel 381 vorgesehenen Mittel begeht oder versucht, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der Einsteigung oder der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die mehr zur Wohnung dienen, noch zu benutzten Gebäuden gehören, strafbar gewesen, und sogar dann, wenn der Einbruch nur im Innern begangen ist, mit Zwangsarbeit verbunden nicht unter bestimmter Zeit bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeit verbunden sein soll unter bestimmter Zeit Zuchthausstrafe leidet, soll mit dieser Strafe wenigstens auf acht Jahre, und höchstens auf fünfzehn Jahre belegt werden."

Art. 11 desselben.

„Die Verurtheilung unter die besondere Aufsicht der obersten Staatspolizei, die Geldbuße, und deren Exekution, der Ersatz des Schadens und der Verbrechung, wenn der Verurtheilte Ausländer ist, oder das mittelst der Verbrechung Erworbene gebracht, oder derjenige, die Sache gestohlen haben, oder bestimmt waren, um sie zu begehen, sind Strafen, welche durch die Einleitung, sowie durch die Contumaz, stillschweigend verurtheilt sind."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die auf todte Strafe, Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation

„die Strafe des Prangers, die Einsperrung, die Landesverweisung, und den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich ziehen, sollen in Ausfertigung gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jenem, worin das Urtheil gefällt worden ist, in der Gemeinde des Ortes, wo die Verbrechung begangen worden ist, in jenem, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem des Wohnortes des Verurtheilten ausgehangen werden."

Art. 366 alinea 2 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof bestimmt nöthigenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der nichtschuldige Theil, wie auch der Angeklagte oder der Civilbeleidigte, wird den Akten und der andern Partei sogleich in die Kosten verurtheilt.

Auf diesem Grunde
wird in Anwendung obiger Gesetzesartikel, wonach Schuldigerkannten Carl Weinbach 46 Jahre alt, katholisch, geboren zu Elmstein, wohnhaft in Neustadt, 5 Fuß 11 Zoll 6 Linien groß, mit gesperrten Haaren, niederer und bedeckter Stirne, gesperrten Augenbrauen, grauen Augen, großer Nase, mittelmäßigem Mund, rundem Kinn, gesperrtem Bart, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, gebräuchlicher Körpergestalt, —

Zur Strafe der Zwangsarbeit bei der Kette von sechs Jahren und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt, hinzugefügt zu zwei hundert dreißig Gulden fünf Kreuzer Ersatz;

Betreffs die Konstituierung des Obergerichts Meiselstein;

Anordnung der Einleitung der Untersuchung zu Ermittelung genommener Haftung Beamte von dem Einzelrichter;

Anordnung wegen des Ausschreibens Druck und Anschlag des ergangenen Urtheils von dem dazu bestimmten Orten.

Also Hauptheilt und Protokollirt in der Sitzung, seiner Leitung des Appellationsgerichts der Provinz Meiselstein vom neun und dreißigsten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei Gegenwärtig waren: Seine, Präsident des Appellationsgerichts der Provinz, Präsident des Appellationsgerichts, Laurent, Molitor, Foell, Richter am Appellationsgerichte Stein und Glaser, Assessor am demselben Gerichte, letzterer nur wenn Richter des Appellationsgerichts, Richter Foell und Assessor Glaser in Vertretung des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard und der im Dienste älteren Richter Loew, Krang, wegen der Theilnahme an Haber, Obergerichtsgrabes am Appellationsgerichte der Provinz.

Abschrift unter Nr. 1849 angefertigt zu Protokoll vom 18 Aug 1853 für 28 Sa. Amtsrath Walter

30ten August 1853. Der k. b. Oberamtsrichter von Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 4ten laufenden dem Monats August, wodurch

Daniel Neu,

43 Jahren alt, Lehrer, geboren zu Herschbach, wohnhaft in Contwig, der Fälschung einer Schuldurkunde und seiner öffentlichen Verkündung, sowie der wissentlichen Gebrauchs derselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom geschworenen Gerichte der k. Kreisregierung verfassten Anklageakte;

Nach vorgenommener Vernehmung dieses Beschuldigten vor der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrer Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Hugelin seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst;

Nach Einsicht der von Geschworenen zum Urtheil, wortlaut zu allen Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Daniel Neu, 43 Jahren alt, "Lehrer, geboren zu Herschbach, wohnhaft in Contwig, "schuldig:

"1. Acten einer von ihm selbst geschriebenen und unter "schriebenen Empfehlung, datirt Contwig den 26ten "Dezember 1848, wodurch er sich für den Betrag von 38 Fl. "Gulden einer rechtswidrigen Bereicherung, zum Schaden der

„Leonhard Dahl zu Ottenbach bekannten, was die durch
„derselben Bekanntmachung veranlaßte Untersuchung
„Müller" einen Ehrenentsetzungsbürgerlichkeit des gewesenen
„Untersuchungsrichters Adam Müller von Eschenbach zur
„Anzeigung obiger Bekanntmachung, der Wahrheit zuwider,
„in betrügerischer Absicht und um dem genannten
„Müller zu schaden, geschrieben und gesprochen habe, demnach
„gesetzlich zu strafen?"

„2. wird der also in Betreff der Ehrenentsetzungsbürgerlichkeit des Adam Müller gefaßten, unter Ziffer 1.
„oben angegebenen Schluß, weil durch Ehrenentsetzung
„überhaupt der Wahrheit zuwider, in betrügerischer
„Absicht und um dem Adam Müller von Eschenbach
„zu schaden, verfaßt, also geschlossen, daß
„Gebrauch genommen zu haben, daß er durch die Zusammenstellung des Bekenntnisses Dahl mit seiner
„Handschriftvergleichung verfaßten Schlusses dem genannten
„Dahl zu Fallen liefe?"

„3. in einem neuen k. Bezirkskommissariats Schreiben,
„betreffend zweifachen Beschluß des Gemeinderaths
„zu Eschenbach vom 3ten Mai 1851, wodurch dem Angeklagten ein Unterstützung von 40 fl., welchem
„durch den Gemeindeeinnehmer zu Wiesenbach neue Buch,
„nemlich der Gemeindekasse von Eschenbach bewilligt
„worden ist, nach dem Worte „Zwanzig" das Wort
„„Neun" der Wahrheit zuwider, in betrügerischer Absicht
„und um die Gemeindekasse von Eschenbach beziehungsweise
„die Gemeinde Eschenbach zu beschädigen, zu
„behalten, hinzugesetzt, dadurch die bewilligte Summe von
„24 fl. gesetzwidrig, demnach jenen Gemeinderathsbeschluß gesprochen
„zu haben?"

„4. wird der also gesprochene, unter Ziffer 3 bezeichneten
„Gemeinderathsbeschluß, weil durch das Wort „Neun" zu
„der Zahl „Zwanzig", der Wahrheit zuwider, in betrügerischer Absicht und um die Gemeindekasse von Eschenbach
„beziehungsweise die Gemeinde Eschenbach zu beschädigen,
„gemacht, hinzugesetzt, demnach gefälscht oder, dadurch
„Gebrauch genommen zu haben, daß er den Gemeinderathsbeschluß zum Beweise der Auszahlung der
„24 fl. benützte?"

„5. in einem Beschluß des Gemeinderaths zu Eschenbach vom 28ten
„Oktober 1852, wodurch dem Angeklagten auf seine Gesuche,
„zulage für das Jahr 1852/53 zu 40 fl. eine Unterstützung aus der
„Gemeindekasse zu 40 fl. mit 20 fl. verfügt
„worden, die Zahl „Zwanzig" der Wahrheit zuwider, in betrügerischer Absicht und um die Gemeindekasse von Eschenbach
„beziehungsweise die Gemeinde Eschenbach zu beschädigen,
„in die Zahl „Vierzig" verändert, demnach jenen Gemeinderathsbeschluß gefälscht zu haben?"

„6. wird der also gefälschten, unter Ziffer 5. be-
„zeichneten Gemeinderathsbeschluß, weil durch, daß die Zahl
„Zwanzig" der Wahrheit zuwider, in betrügerischer
„Absicht und um die Gemeindekasse von Eschenbach be-
„ziehungsweise die Gemeinde Eschenbach zu beschädigen,
„liegen, in die Zahl „Vierzig" verändert, demnach ge-
„fälscht war, dadurch Gebrauch genommen zu haben, daß
„er den Gemeinderathsbeschluß zum Beweise der Auszahlung der angesetzten Summe von 40 fl. bei dem gewe-
„senen Gemeindeeinnehmer Philipp Wolf zu Wiesenbach

„vorliegt und nach vorbeugt mit erstellten Auszug,
„einzureichen?"

„7. stimmt mit der Klassenbeitragsliste „Müller
„Einzugsmeister" und dem Zeugnis der Einzugsmeisterei
„Erfurtbruch nachgewiesen Rückstand, beträgt Vorkbom
„den 1ten Mai 1853, übergeben „Empfänger", und
„bestand nicht nun von der Gemeindekasse zu Vork,
„bom dem Aufgeklagten wie die Gemeindekasse nun
„Vorkbom beziehungsweise wie der Gemeinde Einnehmer
„zu Weilerbach erstellte Anweisung zum 6 Pf., der
„Rückzahlung zuziehen, in betrügerischer Absicht und
„um die Gemeindekasse von Vorkbom beziehungsweise
„wenige die Gemeinde Vorkbom zu benachtheiligen,
„die mittels der Pfändung stehenden Klassenbeitragszieh,
„mungen der Gemeindevorsteher Löhr, Bolker,
„Pfarrgelder nachgenannt mit beigetrieben, die Pfändung
„selbst wahrgenommen und namentlich in dem Contexte
„derselben als Grund der erstellten Anweisung
„die Worte „zum Unterstützung" gesetzt der in
„einem von dem Aufgeklagten beschriebenen, mit den
„wahren Unterschriften jenes drei Gemeindevorsteher
„gleichen Gemeindevorsteher Empfangsbescheinigung
„Worte „für Pfändung" eingerückt, - durch dessen
„Alles dennoch diese Pfändung zu- nur wahrscheinlich zu
„heben?"

„8. von der also zu- und wahrscheinlichen unter Ziffer
„7. bezeichneten Pfändung, einstand, daß der Wahrheit zu-
„wider, in betrügerischer Absicht und um die Gemeinde-
„kasse von Vorkbom beziehungsweise die Gemeinde
„Vorkbom zu benachtheiligen, die rechte der Pfändung
„stehenden Unterschriften der drei Gemeindevorsteher
„mitgliedern von Vorkbom, Löhr, Bolker, Pfarrgelder,
„nachgemacht, die Pfändung selbst aber an der Stelle
„nicht standen, mit den nachgenannten Unterschriften
„dieser drei Gemeindevorsteher mitgliedern wahrgenommen
„Gemeindevorsteher beschlossen zugewiesen und namentlich
„in dem Contexte jener Pfändung als Grund der
„erstellten Anweisung die Worte „zur Unterstützung
„Pfarrer" setzt der in dem von dem Aufgeklagten
„beschriebenen wahren Gemeindevorsteher beschluß zu-
„bestehenden Worte „für Pfändung" eingerückt, dennoch
„zu- und wahrscheinlich wenn, - wodurch Uebermuth zu-
„machst zu heben, dass an die Pfändung zum Zwecke
„der Rückzahlung der 6 Pf. bei dem Gemeinde Einnehm-
„er Waldhüter Goldenbaum in Weilerbach vorlagen
„und nach geschehener Rückbezahlung jenes Betrages
„dem Gemeinden Einnehmer zurückreichte."

Nach Einsicht der Hinweise von den Geschworenen ab-
gegebenen Verdictes, welche also lautet:

„Die Verdictirung der Geschworenen ist folgende -
„Acht die Fragen mit Ja, Ja, Ja, Nein, Ja, Ja und nein,
„ja der Angeklagte ist schuldig;
„Zwei Fragen mit nein, nein der Angeklagte
„ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: es gestalte dem k. Assisenhofe recht den

der Erklärung der Geschworenen und in Gemäßheit der Art. 147, 148, 150, 151, 164, 19, 21, 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, den zur Haftung verurtheilten Conrad Neu, 43 Jahre alt, Schullehrer, geboren zu Steinbach, in Taschenbach wohnhaft, zur Strafe der zeitlichen Zwangsarbeiten in vierjähriger Dauer, zu einer vierjährigen Haldbusse und den Kosten der Prozedur zu vierzehntheilen, auch die vorläufig getroffene Arrests- und Steinbacher Urtheil zu dem vom Gesetze bestimmten Zwecke zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, von denen letzterer auf eine milde Strafe, Letzterer bei Zumessung derselben das gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bat;

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, in Verbrechen der Fälschung von Privat- und öffentlichen Urkunden und der wissentlichen Gebrauchs derselben implicirt und durch die Art. 147, 148, 150, 151 und 164 " vorgesehen und pönirt sind, " des Strafgesetzbuchs

daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 19, 21, 36 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

welche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof verlesen wurden und also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

" Alle andere Personen, die in gerichtlichen oder öffentlichen " Geschäften oder in Handlungs- oder Privatgeschäften im falschen " Namen handeln, daß sie

" entweder Geschäften oder Unterzeichnen vornehmen oder

" Verfälschen,

" Oder falsche Verträge, Testamente, Schuldurkunden, Quittungen oder andere solche Urkunden einrücken,

" Oder Clauseln, Erklärungen oder Thatsachen, die durch " solche Urkunden aufgenommen und bezeugt werden " sollten, hinzufügen oder verändern,

" Sollen mit Zwangsarbeiten nicht unter bestimmter Zeit " bestraft werden."

Art. 148 desselben.

" Die selben in gegenwärtigen Zwangsarbeiten anhalten " Sollen soll derjenige, der von den falschen Urkunden " Gebrauch gemacht hat, mit Zwangsarbeiten nicht unter " bestimmter Zeit bestraft werden."

Art. 150 desselben.

" Wer nicht eine der Arten, die in Art. 147 enthalten " sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift begeht, " soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 151 desselben.

" Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll mit " der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164 desselben.

" In allen Fällen, wo die Strafen der Verfälschung nicht " zugleich mit der Confiscation der Güter verbunden ist, " sollen die Schuldigen zu einer Geldbusse von halb so " viel Jahren bis auf den vierten Theil des ganzen, " mit diesen Jahren, der die Verfälschung der Angeber " und Verbrecher, seine Mitschuldigen oder jene, die man " den falschen Besitz Gebrauch gemacht haben, verfolgt " hat, oder zu verfolgen bestimmt war, zu strafen sein. " Die obere dieser Geldbusse geringer als 100 Franken sein.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausstrafe auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„zehn Jahre, und höchstens auf fünfzehn Jahre belegt
„werden."

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum das einer oder mehreren Übertretungen,
„welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine
„Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
„werden, wenn Letzteres dem Theile zu seinem Nutzen
„gebraucht werden kann, so wie die Regierung dieses
„bestimmen wird."

„Diese Strafe muß wenigstens zehn Jahre und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe,
„Brandmarkung, Pranger- oder auf eine bestimmte Zeit,
„die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pran-
„gers, die Landesverweisung und den Verlust oder
„Ausübung bürgerlichen Rechte verkünden, sollen öffentlich,
„wenn gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Distrikts, in
„jener, wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen
„werden."

Art. 365 des Strafgesetzbuch über das peinl. Verfahren.

„Ist die That verboten, so verkennt der Gerichtshof
„durch die im Gesetze vorgesehene Strafen, selbst solchen,
„wenn auf den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben
„sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes
„gehört.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder
„Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe
„verhängt."

Art. 368 desselben.

„Der zivilverlangende Theil, ob sie der Angeklagte oder
„der Zivilverleger, wird den Staate und der andern
„Partei zahlbar in die Kosten verurtheilt."

Auf einen Grunde

und in Erwägung vorhandener Strafgesetzbuch wurde,
Theilt der Assisenhof den Schuldigerklärten Daniel
Neu, 43 Jahre alt, Schullehrer, geboren zu Wapploz,
wohnhaft in Ensenbrich, Bezirk Zweibrücken,
43 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit braunen
Haaren und Augenbrauen, braunen Augen, gewöhn-
licher Nase, gewöhnlichem Mund, schlechten Zähnen, vollem
Kinn, gewöhnlichen Ohren, braunem Bart, ge-
sunder Gesichtsfarbe, ovenglichter Gesichtsform,
schlanker Statur, –

Zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer von
fünf Jahren, zu einer Geldbuße von hundert
Franken und in die Kosten des Verfahrens bezüglich zu
hundert und achtzig Tagen mit Zwangsarbeit;

Verordnet die Entfernung und Ausschluß des gegenwär-
tigen Urtheils im Auszuge von dem ganzen Gebiete
bestimmten Orten.

Also gethan Theilt und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
des Schwurgerichts dritten Quartal achtzehnhundert
vier und dreißig, wobei zugegen waren: Herren, Präsi-

vom k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Laurent, Molitor, Foell Richter und Glaser, Assessor vom k. Bezirks-gerichte Zweibrücken, Letzterer eines als Richter des Assisengerichts, Richter Foell und Assessor Glaser in Abwechslung des Bezirksgerichtspräsidenten Wilgard und des im Dienste ältesten Richters Loew, Lang, ersten Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz

Laurent Molitor Foell

Glaser Faber

Taxirt und ausgefolgt Welsch in Zweibrücken.
No. 1003. Ausg. zu Zweibr. 16 Febr. 1858 für 28 Bl.
Taxz. Walter

30 August 1859.

Das Königl. bayr. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16ten Juni l. J., wornach

Friedrich Groeninger,

57 Jahren alt, Rechtsschreiber, wohnhaft zu Bergzabern, dermalen flüchtig, des specialisirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am nämlichen Tage durch die K. Staatsbehörde eingeleiteten Anklageakts;

Nach Einsicht der Verhöre des Gerichtsboten zu Bergzabern vom 23ten desselben Monats, wodurch die Zustellung dieser beiden Aktenstücke an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Bergzabern konstatirt ist;

Nach Einsicht der Anzeige des Präsidenten des Assisenhofs vom 5ten Juli letzthin in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen dieses Verbrechens erlassenen Ordonnanz;

Eben der Akten der Gerichtsboten Lauber dahier und Voß zu Bergzabern vom 10ten desselben Monats, worauf ersteller, daß die erwähnte Ordonnanz in den Städten Zweibrücken und Bergzabern durch Ablesung und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

Nach sämmtlichen Aktenstücken, sowie auch der vorgenommenen beeidigenden Protokolle, und der betreffenden schriftlichen Zeugnißpositionen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen wurden;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe in Betreff der Angeklagtschaft und der öffentlichen Verhandlung vorausgegangen contumazialverfahrens, sowie in Betracht

Anklage lasse ergehen: daß K. Hoffmeyer nicht wolle mehr Lage der Akten daß gegen Heinrich Groeninger, 52 Jahre alt, gewesenen Rathschreiber in Speyer wegen qualifizirten Diebstahls eingeleitete Contumazialverfahren für ungehörig erklären, ferner weiter gegen denselben verhandeln in Anwendung der Art. 384. 381. N° 4. 19. 36. des Strafgesetzbuches, dann der Art. 470. 471. 472. 366. und 368. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen so zum Zwecke der zivilrechtlichen Zwangsverhaftung anhängig gemachten Requisitionen dann und in die Kosten der Prozedur verurtheilen, die Requisition über dessen Vermögen aufzuheben, sowie die Druck und Auflegung des Urtheils in Anzeiger an den vom Gesetze bestimmten Orten verordnen, auf die Requisition dort in Anklage genommenen Akten an den eigentlichen Vorfindungsort verfügen.

In Erwägung, daß daß der öffentlichen Klage vorausgegangene Contumazialverfahren vollkommen ungehörig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Heinrich Groeninger im Laufe des Monats Januar 1853 zu Speyer aus einer in dem Bestandtheile des Bürgermeisteramtes Speyer befindlichen Schuldlade auf dem Rathhause befindlichen, indem er diese Schublade mittelst eines falschen Schlüssels öffnete, fünf der Stadt Speyer gehörige Akten der pfälzischen Ludwigsbahn nämlich die Nummern 7793. 7794. 7797. 7807. und 7811 im Gesammtbetrage von zwei tausend fünf hundert Gulden zu seiner Kassirung gestohlen hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachenlage in den Art. 384. und 381 N° 4. des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

Nach Einsicht ferners der Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 alinea 2. 368. 470 und 472. der peinlichen Prozeßordnung;

welche sämmtliche Gesetzesartikel der Herr Präsident vorlesen ließ, und also lauten:

Art. 384. des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einsteigen „oder von dem unter der Ziffer 4. des Art. 381 an„gezeigten Mittel verübt wurde, soll selbst dann, „wenn schon der Einbruch, das Einsteigen und der „Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Parken „oder eingeschlossenen Räumen, die mehr zur „Wohnung dienen, noch zu bewegenden Gütern zu „gehören, noch selbst, und insoferne, wenn der „Einbruch nur im Innern geschehen ist, mit Zuchthaus „bis auf eine bestimmte Zeit bestraft „werden."

Art. 381 N° 4 daselbst.

„Treffen bei verübten Diebstählen folgende fünf „Umstände zusammen ein, nämlich:

4° haben die Schuldigen entweder in einem Hause, „in einer Kasse zu einander gehörender Zimmer, „in einer Kammer oder einem Gehäuse, die „bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder „ihrem Zubehör sich Einbruches mittelst äußern „Einbruchs, oder Einsteigen oder falscher Schlüssel „Gebrauch, oder Verbrechen für dabei den Titel einer „obrigkeitlichen Person, oder eines Civil- oder „Militär-Beamten angenommen, oder wenn „sie dabei in einer Uniform oder in Co„stüm einer obrigkeitlichen Person oder eines „Beamten, oder haben sie sich dabei auf einen „falschen Befehl der Civil- oder Militär-obrigkeit

bezogen."

Art. 19. ebendaselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe mindestens auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Verweisung des Vaterlandes, die Landesverweisung, und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte verkünden, sollen im Auszuge gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, worin das Urtheil verfasst, in der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrecher begangen worden ist, in jener, wo die Waffenthat geschehen und in jener des Wohnorts des Verbrechers angeschlagen werden."

Art 366 alinea 2. der peinlichen Prozessordnung.

„Der Angeklagte soll befragt werden, ob er Zeugen oder Gegenstände anzuführen habe, welche zu seiner Vertheidigung dienen können."

Art 368 daselbst

„Der unterliegende Theil, er sei der Angeklagte oder der Civilkläger, wird dem Verlust und der andere Theil gegen beide in die Kosten verurtheilt."

Art. 471 daselbst

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter von dem Augenblicke an, wo das Urtheil vollstreckt wird,

„als Güter eines Abwesenden betrachtet und verwaltet; und wird endlich die Verurtheilung eines Ablaufs der Zeit, welche dem Abgeurtheilten gestattet ist, um sich vor den Gerichten zu reinigen, unwiderruflich, so wird der Anspruch über den eingezogenen Vermögen abgetreten, sowie oben bemerkt ist."

Art. 472. daselbst.

„Die Abzüge der Verurtheilungs-Urtheile wird an den bezeichneten Tagen, wovon nicht abgelassen werden darf, auf Ersuchen des Königl. Generalprokurators, oder seines Substituten von dem Inspektor eines jeden Bezirks-Gerichts, worin der Verbrecher begangen worden ist, auf einem der öffentlichen Plätze verlesen werden."

„Einzig diese Abzüge sind abgestellt in den Händen des Direktors des Domänen und Einregistrirungs-Gebühren dem Wasserte des Unterschriebenen eingestellt."

Aus diesen Gründen

erklärt das Gericht die andere Seite Theil Groeninger eingeladen, zum gesetzlichen Sitzung, stattgefundenen Verhandlungen Tagung zu erscheinen für rechtmäßig.

erklärt demgemäß den genannten Friedrich Groeninger schuldig eines Raubs des Monats Januar 1833 zu Zeugnissen in dem Bezirke des Gerichts Malsch Schuldzeugnissen

Pfuhlbach [illegible] nunc solemne Pfluffel[illegible]
lese: auf dem Rathhause daselbst, woran vor
dieser Pfuhlbach enthält nunc solemne Pflug
schaar-Eisente, fünf von Horst Fenyer gno
riger Ordnung vom Pfälzischen Ludwigsburg
nämlich die Nummern 7793. 7794. 7795. 780
und 7811, im Gesammtwerthe von zwei hun
dert und fünf Gulden zu Dem Nach
theile gerichtlich versteigert werde.

Worauf heute sofort der unterzeichnete
Friedrich Groeninger, 52 Jahre alt, Ober
Gerichtsvollzieher nunc solemne Hochfreiherr zu
Venningen 6 Uhr, 4 Zoll groß, von schlanker
Statur und Angesichtsfarbe, seine Kin
der gesunden Leibes, geraden Wuchses, brau
nen Haares, gesunder Augen, gesunden Zähnen,
ungegattionirten Mundes, runden Kin
nes, ovalen Gesichtsform blasser
Farbe, besonderen Kennzeichen Vorgebirg

in contumaciam zur Zwangsvorbietung
Streiche in der Feuerstraße Hohe Fichten und
zweier Pferde Pferden und Eisenbeschlag
zu wissen und Hundert Gulden fünf und Zwanzig Kreuzer
Zehnt Pfennige;

Angeordnet die Restituirung zu Gerichts
Handen genommenen Eisenbeschlagten
Nummero 7807 des Simon Levi, Pfeifenma
chers in Landau, als Eigenthümer, der Sel
ben zu Gerichtshanden Abgegeben hat.

Angeordnet ferners, daß innerhalb drei
Tagen, man nachgenannte zu einer Auszug ange
hörigen Artikel dieses des Kaufmanns
auf dem Marktplatze zu Frankenthal
an einen Pfandschatzer öffentlich,
so wie Gerichtlich
das Urtheil auf die Auszüge gedruckt, und
wie das im Gesetze bestimmten Orten an
geheftet werden.

Angeordnet zugleich, daß das Abzuzeigen
des Gerichtsvollzieher vom Tage der Pfändung des Gerichtsvollzieher als Abzuzeigen
nicht Abtheilungen betrachtet und gerechnet
Antworden soll, und daß zu diesem Ende
in derselben Zeitfrist nach drei Tagen ein
Auszug Offenbar der Benennung Zeugen zugestellt
werden.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes
Pfalz zu Zweibrücken nach vorheriger
Anhörung vierzehn Geschworenen drei und fünf
zig, wobei Zeugen waren: Serini
Rath am K. Appellationsgerichte der
Pfalz, Präsident des Assisengerichtes,
Laurent, Notar, Foell, Kirchenrath Hyl.
Landgerichtspräsident Lasinn, und Glaser,
Assessor am daselbstigen Gerichte, letzterer
als Richter des Assisengerichtes,
Richter Foell und Assessor Glaser, in
Verhinderung des Landgerichtspräsi
denten Helgard, und des ältesten
Richters Loew, Lang,
ersten Kreisprotokollvektor und Faber,
Abzugerichtsschreiber am Kgl. Appel
lationsgerichte der Pfalz.

Serini
Notar
Laurent
Glaser
Foell
Faber
Perth

Heute den siebenten September achtzehnhundert drei und fünfzig, des Morgens um 8 Uhr verfügte sich der Unterzeichnete Peter Josephs Rupperts hofen, erster Vulanzgerichtsschreiber am Kgl. bayerischen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, in Begleitung des auf Requisition des Kgl. General-Prokuratoriats für die Pfalz requisitionirten Gerichtsdieners Friedrich Graul von Speyer, auf den Marktplatz hiesiger Stadt, und machte daselbst dem daselbst und an einem in der Mitte dieses Platzes eigens aufgestellten Pfahle die gesetzlich öffentliche Glaubwürdigkeit der Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken unterm 3ten dieß ergangenen Urtheils bekannt, wodurch Friedrich Groeninger, 32 Jahre alt, Marktschreiber wohnhaft zu Speyer, Inculpat flüchtig, des qualifizirten Diebstahls in contumaciam zum Tode verurtheilt und zur Zahlung verbindlichmacht in den Betrag von zehn Gulden, somit die Kosten des Verfahrens verurtheilt, sodann das Abnehmen der Urtheilsformel von Seite des Vollziehungsbeamten, und die Anmaßung einer abweichenden Betretung und Vornahme, wenn solche vorkommen sollte, ernstlich gegen mündige Amtsverrichtung verfügt worden ist, angeschlagen und mündlich und drei Tagen den Akkord der Publikation ausgesetzt gelassen.

Worüber Akt, — errichtet in Gemäßheit der Art. 378 und 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu Frankenthal den Tage und Jahres besagt — welchen der Gerichtsdiener und dem Gerichtsschreiber auf Vorlesung unterzeichnet hat.

Sind unterschrieben, Heinrich Graul und Ruppertshofen.

Nro 3705. gratis registrirt zu Frankenthal am siebenten Sept. achtzehnhundert drei und fünfzig, vol. 113, fol. 27. c. 1. (sechs Kreuzer) Kgl. Rentamt gez. a. a. Glattenau.

Diese Ausschrift zu Frankenthal am 9ten September 1853.

Der Kgl. Bezirksgerichtsschreiber:
Unterg. Ruppertshofen.
U. G.

Der Kgl. Bezirksgerichtsschreiber bescheinigt
Zweibrücken am 12ten September 1853.

Reber
II. Unterzeichnerschreiber.

Das K. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 8ten Juli 1853 erlassenen Urtheils, wodurch

vom 10ten Oktober

Peter Reck,

26 Jahre alt, Lampenmacher, geboren und wohnhaft zu Dörrenbach, Kreis des Rheinkreises, wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt, und als Landstreicher von der Anklage nicht freigesprochen worden ist;

vom 12ten

Nach Einsicht des am 26ten desselben Monats durch die K. Anklagekammer erlassenen Anklageakts, dessen Schlußsatz also lautet:

Angeklagt ist Peter Reck

1. Im Jahre Kaiserslautern und an drei verschiedenen Tagen innerhalb drei und sechszig Tagen von dem Lampenarbeiter Jakob Strasburger bewohnten ausländischen Wohnorte auf dem Dreikönigszuge, Gemeinde Esterau-Esselberg, mittelst gewaltsamer Eröffnung sowohl einer geschlossenen Laden an dem Hauptfenster jenes Wohnorts, als dessen Hausthüre, und Diebstahl selbst, sodann mittelst einsteigen durch die Hausthüre in den nämlichen Wohnort, zum Nachtheile des gemeldeten Strasburger

gestohlen zu haben:

I.) Aus einer fremden Kammer:
1.) einen ganzen Laib Brod,
II.) Aus einer Wohnstube:
2.) Zwei halbe Laibe Brod, die in der Küche daselbst lagen,
3.) ein silbernes Taschenuhr,
4.) einen Mantel und einen blauen Lammwollenzeug,

5.) ein Paar Mannshosen von gelbgrauem Baumwollenzeug und weißleinener Barba,
6.) sieben Kreuzer Geld,
7.) ein Schnupftuch, weißbaumwollenes Taschentuch –
die Gegenstände Ziffer 6 und 7 in einem unverschlossenen Kistchen aufbewahrt, –
8.) ein weißes baumwollenes Halstuch,
9.) ein Paar leinene Hosen, zerlesen in dem Mannsgewand Ziffer 3, Fetzen.

B. Zu der Nachmittagsstunden des fünf und zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig vor dem unterzeichneten Assessor der Landes Inquisition Knorrscheid, Actuar Herr zu Falkenberg, Wittwe Diehl nach da, mittelst gerichtlicher Eröffnung einer Haustüre an der Küche links neben Hausthor und mittelst Einsteigung durch links Fenster an diesem Hause, zum Nachtheile der genannten Louise Knorrscheid, Wittwe Diehl, gestohlen zu haben:

I. aus einem Kasten Kommode:
1.) einen halb grünen ungarischen Messerstiel,
2.) einen silbernen Taschenlöffel,
3.) ein Paar gestrickte Strümpfe,
4.) ein weißes baumwollenes Halstuch, –
die Gegenstände sub N° 2, 3 und 4 in einem nicht verschlossenen Behältnisse vorgefunden, daher genommen,
5.) ein Paar frisch gesetzte Flanellärmel,
II. aus der Waschstube:
6.) einen weißen Barchent mit zwei rothen und einem schwarzen Streifen Rock,
7.) ein schwarzseidenes Kropftuch mit zwanzig bis dreißig Kreuzer baarem Geld
die Gegenstände sub N° 6 und 7 aus einer nicht verschlossenen Wäschkiste –

8.) ein gelbblumiges baumwollenes Halstuch,
9.) ein Paar Strümpfe, nicht ganz die höchsten und Leibes,
10.) ein Zahnmesserchen mit einem Stahlmesserchen versehen, –
die Gegenstände sub N° 9 und 10 aus einer Kommode, –
III. aus der Küchenkammer:
11.) zwei ganze Laibe Brod,
IV. aus einem nicht verschlossenen Küchenschranke:
12.) ein steinernes Töpfchen mit ungefähr anderthalb Pfund ungeschmolzenes Butter,
13.) sage dreizehn Brod.

Nach Vollendigung dieser Verrichtung dieser Tasse in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Eröffnung der H. Vertheidigerin in der Entgegnung der Geschworenen, auf die an sie die Anklage-Akte gerichtet, und die ihrem Antrage, dahin gehend: Es wolle der Angeklagten Peter Koch, 26 Jahre alt, Tagelöhner von Falkenberg hier zu Last gelegten Diebstähle, nemlich:

A. Zum Nachtheile des Bierbrauers Jakob Strasburger auf dem Heidenberge, Gemeinde Glockenmühlberg, vorgefallen am 11ten Mai 1853, unter den verschwerenden Umständen des äußern Einbruches und Einsteigens, von folgenden Gegenständen: einen Laibe Brod, zwei Viertel selbes Laibbrod, einen Brodmesser, einen Brodsack von blauem Baumwollzeug, einen Paar Hosen von gelbgrautem Leinwandzeug, von

1 Kreuzer Geld eines Einbalsam Branntwein, einen weissen baumwollenen Fürtuch, und einen Leinwanden Vorstecher,

b) Zum Verkaufen der Wittwe von Pfullingen Linse zu Forchtenberg, verübten am 25. Mai 1853 mittelst einfachen Einbruchs und fortgesetzt von folgenden Gegenständen: einen weissen Mutterleib, einen selbenen Halstuch, einen gestreiften Vorstecher, einen weissen baumwollenen Vorstecher, einen Schurz, einen Rock, einen Hosenanzug mit 2½ Knöpfen, Milch, einen Schaffenen Feldbeutel mit circa 20–30 Kreuzer, einen gelben baumwollenen Halstuch, einen Küchen Brod etwa die Hälfte eines Laibes, einen Zubaumessers, zweien weissen Leibe Brod, einen steinernen Hafen und einigen 1½ Pfund rauhgehaltenen Butter, und endlich von 6–10 Eier,

für Pfullingen zu erklären und demselben in Anwendung der Art: 381 N° 4, 384, 19. und 36 des Strafgesetzbuches und der Art: 553. 366 und 368 der peinlichen Strafordnung zur Strafe des Zwangsarbeit zu zeugen Kosten und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch den Diebs und Verfolgungsgegenständen dahin zu erkennen, dass dieselben an den von Gericht bestimmten Orten zu verfügen und die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verfügen sey in Folge dessen

Nach Anhörung des Vertheidigers

Disque in seiner Vertheidigungsmittheilung für den Angeklagten, sowie des Angeklagten selbst, welche beide in Anzug auf die gemachten Verbesserungen machten,

Nach Vorlesung gehabter Anzeigstellung, Einvernehmung und Abstimmung, in Gemäßheit der Art. 580, 581, und 582 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Nach Einsicht des Urtheils des K. Gerichtshofes zu Heilbronn vom 15ten Februar 1853, wodurch der Angeklagte Bech wegen Landstreicherei und Bettelei zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und zu den Kosten verurtheilt worden ist, so wie des Zeugnisses des K. Landcommissariats Crailsheim vom 31ten Mai letzthin, wonach demselben seinem Verhalten nachgewiesen noch zweimal ins Bettel aufgegriffen und jedesmal mit der Verordnung entlassen worden, daß er beim nächsten Betretungsfalle der K. Staatsbehörde übergeben werden, um wegen Abstrafung gegen ihn verfahren zu werden;

Zudem das Generalgericht sich für competent erachtet, und den Angeklagten Peter Bech für schuldig:

A. In der Nachtzeit zwischen der achten Mitternachtsstunde des eilften und zwölften Juni und dem von dem Taglöhner Jakob Strasburger bewohnten einstöckigen Hause des Wagners Johann Georg Glemnitzbach, mittelst gewaltsamer Öffnung sowohl eines Fensterladens an dem Hausflurfenster, als durch Einsteigen durch das Fenster selbst, sodann mittelst Einsteigen und Durchdrücken

Kammerforschat ne Sot zwei zinnerne Kuchen-
schaal, zum Kaufpreis Sol gemeinten Straß-
burger geschätzen zu schaben:

I.) aus der ehemaligen Kammer:

i.) einen gemahlten Leib Brod,

II.) aus der Waschstube:

2.) zwei selbst Leiba Brod, die in der Tisch-
schublade lagen,

3.) ein zinnernes Gebrauchst,

4.) einen Mannsbemand von blauem Bär-
wallanzug,

5.) ein Paar Mannshosen von gekämpftem
Bärwallanzug nicht mit einer Weste,

6.) Paar Manschetten Gold,

7.) ein Bündel Hemden und Halstücher —

Die Gegenstände Ziffer 6 und 7 in einer
mit verschlossenen Liste aufbewahrt, —

8.) ein weißes baumwollenes Tischtuch,

9.) ein Tabagtücher Leinwand, welches in
einen Mannsbemand Ziffer 3 steckte.

B.) In der Verschreibungsstunden Sol fünf
und zwanzigsten Mai laufenden Jahres Sonntag
um fünf Uhr auf dem wohnlichen Waschhause der
Louise Knorscheid, Ackersfrau zu Sachsenberg, Bür-
gen Sol Philipp Dahl von da, mittelst gewaltsamer
Öffnung einer Fensters in der Küche gegen
Hausabend mittelst Einsteigen durch genen
Fenstern in dieses Haus, zum Nachtheile der
gemeinten Louise Knorscheid, Wittwe Dahl
gestohlen zu haben:

I. aus einer Kirchenkammer:

1.) einen silbernen vergoldeten Kelch,

2.) einen silbernen Taufgießer,

3.) ein ganz neues Taufkissen,

4.) einen weißen baumwollenen Taufkissen,

Die Gegenstände sub N° 2. 3. und 4. in einer
mit gestohlenen Schrank aufbewahrt,

5.) ein paar seidene gestickte Altarleuchter,

II.) aus der Waschstube:

6.) einen irdenen Topf mit gemischtem
neuen saltem Schmalz Milch,

7.) eine schwarzbraune Strümpfbandschnur mit
einer Inschrift versehene Bronze baaren Geld,

Die Gegenstände sub N° 6 und 7 aus einer
nicht verschlossenen Waschkiste, —

8.) ein gestricktes Kattunes Halstuch,

9.) ein Paar Leder, nicht ganz die Hälfte
eines Leibes,

10.) ein Zubegmesser mit einem Federmesser
versehen, —

die Gegenstände sub N° 9 und 10. aus der
Tischschublade, —

III.) aus der Küchenkammer:

11.) zwei gantze Leiba Brod,

IV. Aus einer nicht verschlossenen Küchen
schranke:

12.) neun Schinken und Hälfte mit ungefähr
drei Pfund ausgelassenen
Leitten,

13.) fünf Eier;

Vorschrift der Art. 381 N° 4. 384, 49
und 36 des Strafgesetzbuches, sowie der Art.
366 al 2. und 368 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren, welche vor dem Prä-
sidenten vorgelesen wurden, und also lautet:

Art 381 N° 4 des Strafgesetzbuches:

„Gestraft der gemeine Diebstähle welche
„fünf Umstände zusammen, nemlich:

„4.) Haben sie sich gewaltsamer Schlüssel mit
„irgendwo in einem Hause, einer ver-
„Wohnung, in einer Zimmer, oder einen Behält-
„der befindet sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„Zubehör sind anbringen mittelst äußeren Einbruch,
„oder Einsteigung oder falscher Schlüssel bedienen, oder
„haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen

„Person, die nicht einen Civil- oder Militär-Beamten
„angenommen, oder während sie dabei in der
„Uniform oder in der Amtskleidung einer obrig-
„keitlichen Person oder eines Beamten, oder
„während sie sich dabei eines falschen Schlüssels
„einer Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen,

Art. 384 daselbst.

„Wer einer rechtskräftig schuldig ist, der mit Zu-
„hülfe eines von den unter der Ziffer 4 des Art.
383 angegebenen Mittel verübt worden, soll selbst
„dann, wenn schon der Einbruch, der Erbrechung und
„der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Behält-
„nissen, Räumen, die weder zur
„Wohnung dienen, noch zu benachbarten Häusern
„gehören, Statt hatte, und sogar dann, wenn
„der Einbruch nicht zu Stande gekommen ist, mit
„Zwangsarbeiten auf einen bestimmten Zeit-
„punkt belegt werden."

Art 19 daselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„wenigstens auf fünf, und höchstens auf
„zwanzig Jahre belegt werden."

Art 36 daselbst

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-Ar-
„beiten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit,
„die Deportation, die Einsperrung, die Aus-
„schaffung, die Landesverweisung, und
„den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„erkennen, sollen durchgehends gedruckt
„werden.

„Die Fälle in der Hauptstadt des Reichs,
„in jener, worin das Urtheil erlassen, in der
„Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen

„begangen worden ist, in jener, wo ein Fall
„Erwähnung geschieht, und in jener, die Klagen
„des Angeschuldigten angestellet worden."

Art. 366 alinea 2 der peinlichen Prozessordnung.

„Der Gerichtshof bestimmt überhaupt, ob die zu
„Gerichtsordnung gebrauchten Gegenstände dem
„Eigenthümer zurück zu geben seyen."

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil, ohnerachtet der
„Angeklagte oder der Civilkläger sie, wird
„allemahl in dem Urtheilsspruche, als der andere
„Partei zum größten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Anklage, dem
dem Angeklagten einer das Zuchtpolizeygericht schuldig
erkannt worden, in den abgelesenen
Artikeln des Anklagsakts bestimmt vorgetragen
und präzisirt sind;

Und dieser Gründen

und in Anwendung obigen Gesetzartikel
verurtheilt das Zuchtpolizeygericht den schuldig-
erkannten Peter Reck, 26 Jahre alt, Land-
mann, gebohren und wohnhaft zu Föhrenberg,
5 Fuß 8 Zoll groß, von braunen Haaren und
Augenbrauen, breiter Stirne, braunen
Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem Munde,
festem Kinne, ovalem Kinn, gewöhnlichem
Gesicht, schwarzem Barte, gesunder Gesichts-
farbe, wallem Gesichtskreis, ungelernter Rasse,—

Zur Strafe der Zwangsarbeit in der Kette
von acht Jahren und zu den Kosten des Verfahrens
diesfalls condemnirt zu neun und achtzig Gulden neun Kreuzer;

Anordnung der Restitution der zu Gunsten
des Fiskus erkannten Ingrossaturen
und der Eintragungen, sowie der Abzug
nahme der Druck- und Auflage der Verfü
gungen und vom Gesetze bestimmten Daten.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Tribunals erster Instanz
der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten
September tausend achthundert dreiund
fünfzig, wo zugegen waren: Herrn
Rath am Königlichen Appellationsge
richte der Pfalz, Präsident des Tri
bunals erster Instanz, Hilgard, Präsident der
Königlichen Tribunals erster Instanz Lau
rent, Foell, Richter und Glaser, Assesso
rem desselben Gerichts, Letzterer hier
als Richter des Tribunals erster Instanz
Foell und Assessor Glaser in Anwendung
der im Dienste älteren Richter
Loew und Molitor, Kieffer, zweiten
Vicepräsidenten und Faber, Ober
gerichtsschreiber am K. Appellationsge
richte der Pfalz.

Hilgard

Laurent

Glaser

Foell

Faber

14 Nov. 1853.

Der Königl. Bezirksamtmann Amtsverweser Hahn zu Hammelburg hat folgende Verhandlung aufgenommen:

Nach Eingang der Verhandlung der Submissionscommission des Königl. Appellationsgerichts Lichtenfels vom 13. Oktober 1853, wurden

1. Leonhard Lützenburger, 25 Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Burgsinn, im Landgericht Lichtenfels, ohne bestimmten Wohnsitz, jedoch seinerzeit beschäftigt im Landgericht,

2. Johann Hahn, 19 Jahre alt, Taglöhner und Lichtenfels, geboren und wohnhaft zu Landwehr, Landgerichts Marktsteft,

3. Karl Schmidt, 18 Jahre alt, Taglöhner und Lichtenfels, geboren zu Landberg, Landgerichts Hünfeld, und zu seinerzeit beschäftigt Lichtenfels, ohne festen Wohnsitz,

wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt und von der Assisen verwiesen worden sind;

Nach Eingang der von der Königl. Landesbehörde unterm 7. Oktober 1853 verfügten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde in der Instruirung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten;

klagten in dem Vortrage ihrer Abstimmungs-
mittel, und zwar die Beschwerdeführer Engel
für Lützenhagen und Pfalz, und die Beklag-
ten Mitzinger für Schmidt;

Nachdem der gemeinsame Klagvertreter Falkhe, endlich,
auf Lützenhagen, erklärten, daß sie den für sie
ausgetragenen Vorabstimmung gegenüber nichts einzuwen-
den vorzubringen wüßten;

Das Ergebniß der von Geschworenen gefallenen
Frage, also lautend:

„Sind die Klagbeklagten Andreas Lützenhagen,
„25 Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Klingheim,
„ohne bestimmte Heimath, aber in Landenhof
„heimathsberechtigt, — Johann Pfalz, 19 Jahre alt,
„Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Landenhof,
„und Karl Schmidt, 18 Jahre alt, Taglöhner,
„geboren zu Laubach und daselbst heimath-
„berechtigt, Sohn des in Hemingen verstorbenen
„Taglöhners Andreas Schmidt, schuldig und zwar
„Lützenhagen und Pfalz:

„indem gemeinschaftlicher Widersetzung und gegen-
„seitiger Beleidigung

„I. in der Nacht vom 12 auf den 13ten August 1853
„zum Nachtheile des auf der Rückkehr vom Mühl-
„berg" Nachbarn vorbeigehenden Taglöhners Regina
„Hase, Wittwe von Otto Anbel fünf Kinder-
„losen, ein schönes Leinkuch, einen alten Rock,
„zwey" Paar baumwollene Strümpfe, „ein Bett-
„tücher, einen Polster, ein kattunenes Kinder-
„mäntelchen, so wie zum Nachtheile der Hedwig
„Hase, Wittwe von Christian Hof daselbst,
„einen wollenen Mantel, — Alles mit dem
„eingeschlagenen Hofthore mittelst Einsteigens, —

„gegen die genannten Lützenhagen und Pfalz
„so wie den Klagbeklagten Schmidt, ebenfalls mittels
„gemeinschaftlicher Widersetzung und gegenseitiger
„Beleidigungen in der Nacht vom 24 auf den 25-
„August 1853;

„II. von den Vorgenannten auf dem zum be-
„wohnten Hause des Besitzers Philipp Krauseld
„zu Mühlberg gehörigen offenen Hofe zum Nach-
„theile dessen daselbst Anna Maria Krauseld
„zwey Ohrfeigen und ein Faustschlag,

„III. zum Nachtheile des besitzers Philipp Metzger-
„lechner zu Himmelsingen auf dem zum be-
„wohnten Hause daselben gehörigen offenen Hofe
„ein Abschneiden, ein Ohrfeigen, zwey Schläge,
„ein Faustschlag,

„IV. zum Nachtheile der Theresia Bach, Wittwe
„von Philipp Bachel allda, auf demselben Hofe
„und zwar auf der zum bewohnten Hause
„gehörigen Stiege ein Abschneiden und einen
„Schlag

„geschehen zu haben?"

Nach Einsicht der von der Versammlung genehmigten Erklärung, welche also lautet:

„Die Antwort der Geschworenen ist auf alle „Fragen: Ja. Die Angeklagten sind schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Obergerichte, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Gemäßheit der Art. 384. 386, 387, No. 1. Art. 19. 20. 21. 55. des Strafgesetzbuches, dann der Art. 365. 366. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, die hier schuldig erklärten 1. Heinrich Lützenbrenner, 2. Johann Pfaff, 3. Karl Schmidt zur Strafe des zwölfjährigen Zwangs arbeiten, begleitet mit der Einsperrung bezüglich des Schmidt, in angemessener Dauer und solidarisch zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Rüstung aber der in Verschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer und den Abzug meines Amts mit Vorschlag der Verfügung an den vom Gesetze bestimmten Ort zu verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten und seiner Schlußnahmen, welche dahin abzielen, daß sie wenigstens der zu verhängenden Strafe wegen nicht gehalten zu sein scheinen;

Nach Einsicht der Art. 384. 387, No. 1, 386, No. 1, Art. 19. 21. 36. 55 des Strafgesetzbuches, 365. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch „oder von den unter der Ziffer 1 des Art. 381 „angezeigten Mitteln verübt worden, soll selbst „dann, wenn von der Einbrung, der Einsteigung „und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, „Fahrten oder eingeschlossenen Räumen, die andere „zum Schutze dienen, weg zu bewerkstelligen Hausen „gewesen, Strafe fallen, und gegen dann, wenn der „Einbrung nur im Versuche gestanden ist, mit Zwangs„arbeiten auf diese bestimmte Zeit erkannt „werden."

Art. 387, No. 1, dahin lautet:

„Haben die Diebstähle nacheinander in einem Hause, „in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer, „in einer Kammer oder einem Gewölbe, die „besonders zum oder zum Schutze dienen, oder „deren Zubehör der Verbrechen mittelst äußerer „Einbrung, oder Einsteigung oder falscher Schlüssel „begangen."

Art. 386, No. 1 dahin lautet:

„Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Dieb der Nacht und mit Zwang

„ eines unfreien Besitzers, aber einem an Blut mit
„ einem Eigner zwar Verwandte, aber zugleich in
„ einem benachbarten oder zur Besitzung Einander
„ Orte begangen wurde, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 Spezialsatz:

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilte wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„ ein Jahr und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„ werden."

Art. 21 Spezialsatz:

„ Jeder Gerichtsdiener soll einen oder mehrere Gehilfen,
„ welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll
„ in ein Arbeits- oder einen Zwangshaus und zur Arbeit
„ gebraucht werden, dann Lohn zum Theil zu
„ seinem Nutzen verwendet werden kann, so
„ wie die Regierung dieses bestimmen wird.
„ Jede Strafe muß wenigstens fünf und höchstens
„ zehn Jahre dauern."

Art. 36 Spezialsatz:

„ Alle Verbrecher, die zu Todesstrafen, Zuchthaus-
„ oder Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, zu Degra-
„ dation, zu Einsperrung, zu Verlust des Standes,
„ zu Landesverweisung und zu Verlust der
„ Staatsbürgerlichen Rechte verurtheilt, sollen mit
„ einem Brandmale versehen werden.

„ Sie sollen in der Hauptstadt des Landes, in

„ jener, wo ein Verbrechen verübt, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jener, wo ein Rückfall geschieht, und in
„ jener des Wohnortes des Verurtheilten angelegen
„ werden."

Art. 55 Spezialsatz:

„ Alle wegen der nämlichen Handlungen oder wegen
„ der nämlichen Vergehen verurtheilten Individuen
„ sind für die Gefängnißstrafe, Arbeitsanstalt,
„ des Pfandes und entehrenden Zeichens und für die
„ Kosten solidarisch verbunden."

Art. 365 des Strafprozeß-Gesetzbuches:

„ Ist ein Fall verhanden, wo gemäß der Gesetze
„ ein Urtheil Gesetz vorhergehende Strafe und p."
„ Ist der Angeklagte minderjährig, Verbrechen oder Ver-
„ gehen überführt, so wird blos die gesetzliche
„ Strafe verhängt."

Art. 366, Alinea 2 Spezialsatz.

„ Der Gerichtshof bestimmt, daß die verurtheilten
„ und von ihnen herausgenommenen Sachen dem Eigenthümer
„ gänzlich zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 Spezialsatz:

„ Der verurtheilende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„ allemal in die dem Staate gemachte oder der
„ andern Partheyen verursachten Kosten ver-
„ urtheilt."

In Erwägung, daß die Geschworenen, denen die Angeklagten durch die Geschworenen-Auslosung gültig entnommen worden sind, Standesherren bilden, welche zu den in Art. 16 des angezogenen Gesetzes aufgezählten Kategorien nicht gehören;

In Erwägung, daß die Angeklagten Ludwig Berger und Joseph Pfalz nach den obervähnten Beweisbestimmungen, als der erste 78 Zeugen, der Angeklagte Schmidt, laut gerichtlichem Protokolle der Verhandlung des Vormittages der geschworenen Person der Vorsitzung 28 Zeugen der Anklage vorgeladen hat;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzes-Artikel

Nach Anhörung des Schlußantrages der öffentlichen Anklage

1. Heinrich Ludwig Berger, 25 Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Ringheim, ohne bestimmten Wohnsitz, jüdischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen, runder Stirn, spitzigem Kinn, langer Nase, kleinem Munde, langlichtem Kinn, runder Gesichtsform, gesunder Farbe, und mittelmäßigem Körperbau, –

2. Johann Pfalz, 19 Jahre alt, ledigen und zusammengesetzt, geboren und wohnhaft zu Lambach, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blondem Haaren

und blauen Augenbrauen, hoher Stirn, grauen Augen, schmaler Nase, gewöhnlichem Munde, rundem Kinn, runden Gesichtsform, blasser Farbe, mittelmäßigem Körperbau, –

3. Karl Schmidt, 18 Jahre alt, ledig, Lohnarbeiter, geboren zu Lambach, wohnhaft zu Lambach, mit kastanienbraunen Haaren und Augenbrauen, niederer Stirn, grauen Augen, kurzer Nase, gewöhnlichem Munde, rundem Kinn, runden Gesichtsform, gesunder Farbe, mittelmäßigem Körperbau, –

der Todtschlag zum Nachtheile des Joseph Pfalz, welcher in Folge der ihm am 5. Juni d. J. zugefügten Verletzungen am 7. Juni d. J. gestorben ist, und der Raub des Geldes, welches der Getödtete bei sich trug, in Gemeinschaft mit Ludwig Berger, welcher sich zu diesem Verbrechen durch Anbietung von 5 Gulden zum Beistande verleiten ließ

[illegible] Herz und Hüftzig, wobey gegenwärtig waren: Graf, Rath am Königl. Appellations gerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des hiesigen Königl. Tribunals gerichts, Lenard, Greffe, Richter, und Dieu, Assessor am Königlichen Tribunalgerichte, - Letzterer wird als Richter des Assisengerichts, - Assessor Dieu, bey Verhinderung der beiden Richter Lenard und Molitor, Lang, andere Beysitzer, und Clemens, andere Rathsgerichtsschreiber des besagten Appellations gerichts u.s.

Lenard

Hilgard

Dieu

Clemens

11 Nov. 1853.

Das Königl. Bezirksamt Landau der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts d. d. vom 13. Oktober 1853, wodurch

Heinrich Lyser,

21 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Offenbach, des Standes Landwirthes, zuletzt Einstehers bey dem Ackersmann Peter Ehrle zu Offenbach, in dem landgerichtlich-festischen Gefängniß zu Landau, der qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 18. Oktober 1853 verfaßten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das Letztere gestattet, endlich, auf Befragen, verklärte, daß er der für ihn weggelassenen Vertheidigung gegenüber nichts Thatsächliches noch beizufügen wisse;

Das Urtheil der Assisen-Commission lautet:

„Ist der Angeklagte Heinrich Peter, 21 Jahre alt, „geboren und wohnhaft zu Dienbach, zuletzt „Tünchergeselle bey dem Schreinermeister Peter Hirt „zu Hirschfeld, im landgräflich-hessischen „Gebirgskreise Marburg-Hofheim; schuldig: am Vor„mittage des 24. August 1853 um Hunger seines „Dienstherrn, des Schreinermeisters Peter Hirt „zu Hirschfeld, ein Fenster eingeworfen, durch „dasselben in das Haus eingestiegen, und dort „im oberen Zimmer einen Schrank und eine „Kiste gewaltsam erbrochen und daraus meh„rere Thaler Fünfundzwanzig und Dreißig „Gulden, und aus der Kiste Gulden „und ein Paar Strümpfe und einen Rock zum „Nachtheil seines Dienstherrn gestohlen zu „haben."

Das Urtheil der aus den Geschworenen gebildeten Anklage-Kammer lautet:

„Es ist der Angeklagte schuldig mit Ausschluß der Entschuldigung des Alters."

Das Ausspruch der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Assisengerichte, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Gemäßheit Art. 386, No. 1, 381. No. 4. 19 und 36 des Strafgesetzbuches und Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den zu Recht bestehenden peinlichen Zwang verhängen und den Angeklagten wegen der zeitlichen Zwangsarbeiten in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer und den aufgehobenen Arrest und Beschlag des Urtheils an den zum Gesetze bestimmten Orten zu verordnen;

Das Urtheil der Art. 381, No. 4, 386, No. 3. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366, Al. 2 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 381 des Strafgesetzbuches:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einem „oder mehreren der unten der Ziffer 4 des Art. 381 „angezeigten Mitteln versehen worden, falls „solche dann, wenn von der Entwendung, das

„ beschuldigt und der Gebrauch falscher Schlüssel
„ in Gebäuden, Zimmern, oder eingeschlossenen Räumen,
„ die zur Aufbewahrung dienen, oder zu gewerb-
„ lichen Zwecken geöffnet, abgeschlossen, und gegen
„ Raub, Diebstahl und Einbruch gesichert
„ ist, — mit Zwangsarbeit auf eine bestimmte
„ Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 1 Strafgesetz.

„ Wenn ein (der Beschuldigte) mehrere in einem
„ Hause, in einem Hofe zu einander gehörende
„ Zimmer, in einem Zimmer oder einem Quartier,
„ die bewohnt sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder
„ gegen Einbruch, Raub oder Diebstahl mittelst Aufbrechens,
„ Einsteigens, oder Eindringens, oder falscher Schlüssel
„ Gebrauch p.

Art. 386, Nr. 3.

„ Jeder einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„ folgenden Fälle begangen wurde:
„ 3, wenn der Dieb in Hausgenossenschaft oder
„ gegen Lohn steht, seinen oder seiner Herrschaft
„ gegen gegen Personen wohnt, damit er sich
„ Diensten, die sich oder mehrere im Hause seiner
„ Herren oder in seinem, welcher er sich beigesellt,
„ Verpflegung, oder wenn er ein Arbeiter, Geselle
„ oder Lehrling ist, der in den Häusern, in den
„ Werkstätten oder den Verkaufslagern seines Herrn
„ Prinzipals, oder Jemand, der in den Wohnungen, wo
„ er arbeitet, gewöhnlich arbeitet, —
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 Strafgesetz.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll mit Einem Tage mindestens
„ auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„ werden."

Art. 36 Strafgesetz.

„ Alle Verurtheilte, die zu Zuchthaus, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra-
„ dation, die Einsperrung, die Acht oder Verlust
„ der Landesangehörigkeit und den Verlust der Rechte
„ bürgerlicher Ehren erkannt, sollen auf ewige Zeiten
„ gebrandmarkt werden.
„ Sie sollen in der Centralstadt des Departements,
„ in jener, worin das Verbrechen verübt, in der
„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Verurtheilung
„ gefällt, und in jener des Wohnortes des Ver-
„ urtheilten ausgestellt werden."

Art. 366, Al. 2, des Strafgesetzb. über das gemeine Verfahren.

„ Der Gerichtshof bestimmt, ob die anbefohlenen
„ und vorgefundenen Papiere den Eigenthümern
„ zurückgegeben werden sollen."

Art. 368. ibidem.

„ Der nämliche Spruch, gleichviel, ob er den
„ Angeklagten oder den Freigesprochenen betreffe, wird

„ allemal in die dem Grade gemäß etc der andern „ Classen vorgeschriebenen Kosten verurtheilt;" –

In Erwägung, daß die Frage, wann der Angeklagten Antrag die Erklärung der Geschworenen für schuldig verkündet worden, ein Thatumstand bildet, welcher sich in den oben angeführten Gesetzesstellen vorgesehen findet und mit der Natur der gerichtlichen Feststellungsverfahren zu bejahen ist; daß somit kein Grund besteht, über das gesetzliche Minimum hinaus Strafe auszusprechen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesartikel

Nachdem das Abstimmungsresultat der Herren Geschworenen, 21 Person stark, gelautet auf Bejahung, zufolge Einstimmigkeit bey den Abstimmenden Fragen ob Brandstiftung, im landgräflich-hessischen Gebietstheile Meisenheim, – wie hier, zur Zeit, Haus Hang Firstgerüst, mit blanden Ziegeln, bedachten Stroh, blanden Augenbalken, braunen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde, gesunden Zähnen, braunen Haaren, gewöhnlichen Ohren, gesunder Gesichtsfarben, länglichten Gesichtszügen, starken Waden, ohne besonderen Kennzeichen, –

zum Nachtheil der Herzogthümer auf den

Dann von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, diejenige für das Königl. Tribunal Caesar zu sechs und sechzig Gulden neun und dreißig (für das landgräflich-hessische Caesar zu) Kreuzer zwölf Pfennige;

Nachdem das Urtheil und Anschlag der Urtheile, im Auszuge, an den dazu bestimmten Orten, so wie die Rückgabe der gestohlenen und auf sträflichen Gebrauch, erhobenen von dem gestohlenen Gelde angeschafften waaren, an einen Beschluß.

Als gemeinschaftlich und rechtskundig zu Recht erkannt in der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsrathes des Hofgerichts vom hundertsten November achtzehnhundert neun und funfzig, endurch gegenwärtig waaren: Herr, Rath am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz, Präsident des Abstimmungsrathes, Hilgard, Präsident des hiesigen Königl. Tribunals-Gerichts, Laurent, Hall, Richter, und King, Assessor am genannten Tribunals-Gerichte, – Letztere sind als Richter des Abstimmungsrathes (– Assessor King, bey Verhinderung der beiden Richter Laurent und Hall –), Lang, zweiter Archivsecretair, und Clemens, zweiter Rechtsgrundsätzeschreiber am besagten Appellations-Gerichte.

Herr

Lang Laurent Hall

= Clemens

196

Verpachtung
der
Hagenauer Länder.

11. Nov. 1853.

Das Königl. Bayerische Rheinkreis-Regierung der Pfalz zu Frankenthum hat folgende Resolution erlassen:

Nach Anhörung der Königl. Oberpostamts Landau, Abtheilung des Innern und Handels zu Speyer, endlich der Verpachtungs-Bedingnisse eines Postpferdes für den Weg über Pirmasens nach Zweibrücken, und zur Unterstützung dieses gemeinschaftlichen Vorschlages auf die in den übergebenen endlichen Zeugnissen gutachtlichen summarischen und gründlichen Anschläge bezug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich der Entschließung über das vorgedachte Verpachtungsgeschäft den Kammern der Abgeordneten einverleibten Gesetzen;

Nach Einsicht der Akte 397 des Gesetzbuches über die Verfassung im Rheinkreise, endlich von dem Präsidenten vorgelegen worden und also lautend:

„Verpachtungen sind Verträge, endlich denjenigen, welche sie vornehmen, das Recht ertheilen, auf einen bestimmten Weg sich einzurichten.

„Der Gemeinderath entscheidet über die Gültigkeit der Verpachtung."

In Erwägung, daß die von Seite des Oberpostamts Landau gemachte Verpachtung gänzlich unentbehrlich und zweckmäßig sind, die beigebrachten endlichen Akten, als auch die Mehrheit bestätigen

[illegible] und gewissigen Verhältnissen von der Stadt sind, daß sie die gemeinden Armenrat Kosten in die monatliche Abmöglichkeit verpflegen, in der nächsten Sitzung bei einer Sagung die Entlassung eines Insassen zu verfügen;

Aus diesen Gründen

beschließt das Ausschussgericht den gemeinden Armenrat von der Verpflegung eines Insassen und zwar von Morgen Mittag an und für die kommenden drei Tage vom 16ten, 17 und 18ten laufenden Monats, und verordnet, daß Insassen auf den Listen der Insassen Insassen für die angegebenen Insassen verpflegt werden.

Die Namen dieser Insassen werden geheim von dem Insassenrat in einer Akten gelegt und bei der nächsten stattfindenden Sitzung durch den Namen der dann verpflegten Insassen Kollmann, Landmann und Insassenrichter, zum Vorschein; -

Ferner daß Ausschuss verordnet hat, daß der Name der gemeinden Kollmann für die oben angegebene Frist auf die Insassen der Insassen eingetragen werden, um der Insassenrat zu verpflegen.

Also genehmigt und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses

Der Akt vom vierzehnten November abgeschlossen und geschlossen, wie eigenhändig unterschrieben:

Voss, Rath am Königl. Ober-Medicinalcollegium als Präsident des Ausschusses, Hilgard, Präsident des hiesigen Königl. Inspectorats, Lenard, Loell, Richter, und Voss, Assessor am Ausschuss Inspectorats, - letzterer zugleich als Richter des Ausschusses, - Assessor Voss beim Verhinderung der übrigen Richter Loell und Mo[illegible]der - Lang, unser Protokollführer, und Clemens, unser Gerichtsdiener.

Voss
Hilgard
Lenard
Loell
Voss
Clemens

15 Nov. 1853.

Das Königl. Lagericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in der Strafsache gegen

Georg Heinrich Volk

45 Jahre alt, Einnehmerey-Expedient, wegen fünfer Verbrechen der eingegangenen „Neuen Speyrer Zeitung" – gebürtig und wohnhaft zu Speyer, der das Hauptverfahren angeklagt, nachstehende Urtheil erlassen:

Nach Prüfung der in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz für das dritte Quartal 1853 am 17ten August abgehaltenen Verhandlungen, wodurch Georg Heinrich Volk, 45 Jahre alt, Einnehmerey-Expedient und fünferer Verbrechen der eingegangenen „Neuen Speyrer Zeitung", gebürtig und wohnhaft zu Speyer, der ihm zur Last gelegten Hauptverbrechen durch Verordnung und Veröffentlichung eines im Nummer 310 des obengenannten Tagblattes vom Samstag den 26 September 1852 auf Seite 1209 und 1210 im Druck erschienenen öffentlichen Aufsatzes, angefangen: „Speyer, den 24 September." Mehr als zum Gegenstand hat „ist es" und sich schließend mit den Worten: „und es wird fernerhin polizeiwidrigen und der Ruhe verübten Beleidigungen öffentlichen Behörden des einschreitens und der Anwendung des Gesetzes der Pfalz durch Einmischung unnützlichen Handlungen für schuldig erklärt und auf den

Inhalt des Art. 14 des Gesetzes vom 18 November 1849 über das Verfahren bei Injurien in der Pfalz, so wie des Art. 26 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, und endlich des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von einhundert Gulden und zu den Kosten des Prozesses, liquidirt auf die Summe von vierzehn Gulden neun und dreißig Kreuzer, ohne den Betrag der fixen Gulden für den k. Kreisadvokat Dr. Rockiker in Speyer erkannt worden ist;

Nach Einsicht des Aktes des Gerichtsvollziehers Karl zu Speyer vom 2ten September 1853 über die Zustellung des benannten Contumazialurtheils an den Angeschuldigten Georg Friedrich Volk, so wie des Inhalts einer Requisitionsschrift des Vorsitzenden des Assisenhofs und des Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 30 August 1853 abgegebenen Opposition-Erklärung gegen oben bezeichnetes Contumazial-Urtheil;

Nach nochmaliger Einsicht des hierauf Bezug habenden Königl. General-Prokurator-Vortrages vom 21 September 1853 auf Festsetzung eines Sitzungstages bei der Assisen-Sessionen für das vierte Quartal 1853 behufs der Verhandlung dieser Sache auf den Grund der obigen Opposition;

Erklärung, so wie nach Anhörung der hierauf erlassenen Requisitorien des Präsidenten des Assisenhofs für das vierte Quartal vom 21 September 1853, wodurch die Sitzung vom 15ten November 1853, Vormittags 8 Uhr, zur Verhandlung der obigen Sache festgesetzt wurde;

Nach Einsicht endlich des Antrags des Königl. General-Prokurators für die Pfalz vom 21 Sept. 1853 erlassenen Verfügungsbescheides mit der hierauf Bezug habenden Ladung des Angeschuldigten Volk zu Speyer gestellten Akten vom 26 September l. J., wodurch obengenannter Opponent Georg Friedrich Volk in die anberaumte Sitzung des Assisenhofs der Pfalz vom 15ten November 1853, des Vormittags 8 Uhr, zur mündlichen Verhandlung der obigen Sache festgesetzt wurde, unter Hinweisung auf die dem Opponenten bereits durch den Gerichtsvollzieher Lichtner zu Frankenthal am 22 April l. J., dann durch den Gerichtsvollzieher Loos zu Speyer am 19 May und 3 August 1853 gegebenen bezüglichen Zustellungen und Ladungen, — endlich Abwesenheit pünktlich durch den Gerichtsvollzieher in öffentlicher Sitzung bei der Verhandlung vorgelassen worden sind;

Nach Anhörung des Königl. General-Prokurators in seinem Antrage, dahin gehend:

Gestalten es den Königl. Assisenhofen, gemäß

Art. 18 des Gesetzes vom 18 November 1849, den gegen das Urtheil vom 17 August laufenden Jahres nachträglich Einspruch gestattet zu verwerfen und den Beschuldigten wieder in die Lage des Einspruchs zu versetzen, welche Sachen zu verurtheilen;

Nach Ansicht der Art. 15. 16 und 18 des Gesetzes vom 18 November 1849 über das Verfahren bey Polizeivergehen in der Pfalz, welche von den Parteien vorgelegen wurden und also lauten:

Art. 15.

„Wenn der nichterschienene Beschuldigte vernommen wird, so kann an gegen das Urtheil binnen fünf Tagen nach der an ihn geschehenen Zustellung schriftlich oder durch Erklärung auf der Kanzlay des Polizeidieners gemachte Einsprung nachgeben.

„Dieser Einspruch wird, wenn der Beschuldigte weder als Tag Myerianten von dem Gerichtssitze entfernt wohnt, um einen Tag für je 3 Tag Myerianten der Entfernung verlängert.

„Wenn der Beschuldigte bey dem Aufruf der Sache „in der Sitzung gegenwärtig war, sich aber vor „der Eröffnung des Urtheils entfernte, so steht ihm „gegen dasselbe kein Einspruch zu."

Art. 16.

„Von der aufgenommenen Einspruchs-Erklärung „soll der Gerichtsschreiber sogleich den Gerichts-Diener „schriftlich in Kenntniß zu setzen und dieser

„gehalten ist die Verhandlung des Sitzungstages „zur nochmaligen Verhandlung der Sache bey den „Akten des laufenden oder des folgenden Quartals „durch den Präsidenten des Strafgerichtes.

„Hinsichtlich der dem Beschuldigten Anfalls zuzu„stellenden nochmaligen Vorladung soll die im Art. 6 „bezeichnete Frist eingehalten werden; — übrigens „soll kein anderer Tag der Verhandlung, und „Hinweisung auf die frühere Vorladung, bezeichnet „werden."

Art. 18.

„Wenn der Beschuldigte in der zur Verhandlung fest„gesetzten Sitzung auf gehörige Vorladung nochmals „nicht erscheint, so wird der Einspruch von dem „Gerichtshofe gegen Vernehmen und der Beschul„digte in die Lage des Einspruchs versetzt.

„Der Vernehmlassung steht in solchem Falle kein „ordentliches Rechtsmittel zu, als der Wiedereinsetzung „des Versäumten (— Restitutio in integrum —)."

In Erwägung, daß der Appellant Georg Friedrich Seib, Buchbinder-Lehrling von Landau, gegen das Urtheil der Correctionellen Polizey-Kammer des Landgerichts Landau, welches in der Sitzung vom 26 Juli d. J. in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden, durch Erklärung vom 28 desselben Monats, welche in der Kanzley des Polizey-Dieners Bauer zu Landau niedergelegt worden, Einspruch eingelegt hat;

In Erwägung, daß der Appellant Georg Friedrich Seib, Buchbinder-Lehrling von Landau, mit seinem Einspruche zugleich die Verhandlung der Sache vor dem Gerichtshofe verlangt hat;

In Erwägung, daß der Appellant Georg Friedrich Seib, Buchbinder-Lehrling von Landau, mit seinem Einspruche zugleich die Verhandlung der Sache vor dem Gerichtshofe verlangt hat;

stimmen ist, und durch diesen Beschluss zu verkünden gibt, dass der gegen den Bauer Schmitt, wie von ihm, resp. seinem Vertheidiger mit dem 30 August 1853 gegen das hierauf ihn entlassene Landmunizipalurtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 17ten August laufenden Jahres eingelegte Opposition zu verbescheiden.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzes-Stellen, namentlich des Königl. Appellationsgerichts allein von dem heutigen Beweis-Urtheil mit dem 30ten August 1853 eingelegte Opposition gegen das wider ihn ergangene Landmunizipalurtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 17ten Aug ust 1853 als unbegründet, und demzufolg denselben in die durch die Opposition verursachten Kosten, welche liquidirt sind zu fünf Gulden sechszehn Kreuzer

Als gemäß mit Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken vom fünfzehnten November achtzehnhundert drey und fünfzig, nachdem gegenwärtig waren: Hochgesetzter Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in gegenwärtiger Kraft zufolge Präsidial-Ordonnanz vom neunzehnten September laufenden Jahrs, Herr Kaiser Vorsitzender Abwesenheit des Präsidenten des Appellations des laufenden Quartals, - der Beysitzer Herren Hilgard, Präsident des Königl. Landgerichts Kaiser, Laurent, Molitor, Hoell, Richter

an besagten Landgerichts, - Holzhey wie als Richter des Appellationsgerichts - Richter stand in Verhinderung des im Dienste älteren Richters Lauschmidt, Königl. General-Staats-Prokurators der Pfalz, mit Klemens, andern Appellationsgerichts-Rathe an Appellationsgerichts dessen J.

Richter.

Schmitt Laurent Molitor

= Klemens

Katharina Flick.

15 Nov. 1853.

Das Königl. Hofgericht des Pfalz zu Zweybrücken hat in der Anklagsache gegen

Katharina Flick,

17 Jahre alt, ledig, ehebrüchig und verdächtig zu Diebstahl thätern, Tochter des Tagelöhners Johann Flick von da, zuletzt Dienstmagd bey [illegible] Jahre Haus in Bach-Ormesheim, wegen Diebstahl erkannt:

Nach Anhörung der, in der am 19ten August 1853 abgehaltenen Sitzung des Hofgerichts für das Land Rheinthal jener Behörde den Hergang der Sache betreffenden Vorträge und von ihnen abgegebenen Erklärung, also lautend:

I Anzeige.

" Es ist der Angeklagten Katharina Flick, 17 Jahre alt, " ehebrüchig zu Leistadt wohnend, zuletzt Dienst- " magd bey [illegible] Jahre Haus zu Bach-Ormesheim, " schuldig: am 2 May 1853, Abends zwischen fünf " und sechs Uhr, in Abwesenheit des genannten Jakob " Hauss zu Ormesheim den Carl Büsser von da " durch einen Schlag mit einer Kuhschaufel an den " Kopf [illegible] zu haben versucht zu haben, " Theft der am nämlichen Abende eingebrachten " und daselbst die vollständige und allseitige " Folge dieser Anklage war. "

II Frage.

„Ist die Klagsklagen zu der in der ersten Frage
„bezeichneten That Anlaß Gelegen, Rösser oder
„Ehrenbeleidigenden Inhalt Anlaß gegeben zu
„haben geeignet worden?"

„Der Beschaffenheit der Thatsachen ist zur ersten
„Frage: Ja, die Klagsklagen ist schuldig."

„zur zweiten Frage: Ja, die Klagsklagen war
„gerechtfertigt."

Nach Anhörung der von seinem Vertheidiger
seinerseits gestellten Anträge, wornach, in Anwendung der Art. 295. 304. 321. 326. 463 des
Strafgesetzbuches, 365. 366, Absatz 2, 368 der
peinlichen Prozeßordnung, die schuldig erkannten
Taglöhnerin Klink zu einer Korrektionellen Gefängnißstrafe von Acht Monaten und in die
Kosten der Untersuchung und die Publikation
des Urtheils, auf die Dauer von sechs Monaten
an Einem öffentlichen Orte zu Landau angeschlagen
werden;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in
seinen Anträgen, dahin gehend: es gefallen den
Urtheilsmännern, auf den Grund der Erklärung der
Geschworenen und in Gemäßheit der Art. 295.
304. 321. 326. 10 des Strafgesetzbuches und der
Art. 365. 366 und 368 der Strafgesetzbücher übrigen
der peinlichen Prozeßordnung, die für schuldig erklärte
Taglöhnerin Klink, 17 Jahre alt, Taglöhnerstochter
von Edenkoben, zu einer angemessenen Gefängnißstrafe
und zu den Kosten der Untersuchung zu
verurtheilen, auf die Bekanntmachung des in Anklagestand
genommenen Urtheils zu erkennen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Herrn J.,
der Vertheidigung der genannten Inculpatin Klink,
welchen dahin antrug: der Urtheilsmänner wollen,
unter abermaliger Anwendung des Art. 463 des
Strafgesetzbuches, es beim Verneinen gegen die
Angeklagte aus Gisperansen der Zurechnungsfähigkeit
der Thäterin bewenden lassen, subsidiarisch aus

des Minimum der gesetzlichen Strafe verkommen;

Nach Meinung mehrerer der Abgeordneten sollte in dem Entwurfe, da die sich dem Antrage ihres Ausschusses anschließen;

Nach Einsicht der Art. 295. 304. 321. 326. 463. 40 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 365. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, endlich sämmtlicher Gesetzes-Artikel von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches.

„Jeder freiwillig verübten Tödtung wird als Mord „bestraft."

Art. 304 desselben.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn „ihm ein anderer Verbrechen oder Vergehen „vorhergegangen, begleitet oder darauf begleitet „worden, oder ob dasselbe verfolgt ist.

„In jedem andern Falle soll der einfache Mord „Schuldigen mit lebenslänglichem Zwangs-Arbeiten „bestraft werden."

Art. 321 desselben.

„Jeder, der einen auf Vorbedachtnahme und „Plötzlichkeit beruhenden Todtschlag, wenn durch „Schläge, Stöße oder Gewaltthätigkeiten „Personen Art gegen Personen Tod gewirkt

„worden ist."

Art. 326 desselben.

„Ist die Thatsache, die zur Rechtfertigung diente, „verneint, so soll,

„wenn von einem Verbrechen die Rede ist, „das die Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangs-„arbeiten oder die Deportation nach sich zieht, „die Person auf Einsperrung bis fünfjährige „Gefängniß,

„und wenn von jedem andern Verbrechen die „Rede ist, auf ein Gefängniß von sechs Monaten „bis zu zwey Jahren herabgesetzt werden.

„In beiden Fällen können die Schuldigen „überdieß durch die Polizei wenigstens fünf und „höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der „oberen Polizeybehörde gestellt werden.

„Ist von einem Verbrechen die Rede, so soll die „Strafe auf ein Gefängniß von sechs Tagen bis „zu sechs Monaten herabgesetzt werden."

Art. 463 desselben.

„Die Strafen sind zweifach, in allen Fällen, wo „das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe „anordnet, diese Strafe gegen auf einmonat als „sechs Tage, und die Geldstrafe gegen auf zwanzig „als sechzehn Franken zu bestimmen, wenn der „zweifache Rückfall eine mit oder ohne Zwang und „zwanzig Franken aufwiegt, und die Umstände

„ das Ausgehen zu gewissen Stunden; auch pflegen
„ befugt, die einen oder andern dieser Strafen
„ ganz allein zu verhängen, indem solche sich in
„ keinem Falle gezwungen als die Haft eine
„ einfache Pflicht zu sein."

Art. 40 ibidem.

„ Jeder zu einer Gefängnißstrafe verurtheilte
„ soll in ein Correctionshaus eingeliefert und
„ hier zu einer der in diesem Gesetze eingeführten
„ Arbeiten, nach seiner Wahl, gebraucht werden.

„ Diese Strafe soll wenigstens sechs Tage und
„ höchstens fünf Jahre dauern, mit Ausnahme jedoch
„ der Wiederholungs- und anderer Fälle, wenn
„ das Gesetz andere Grenzen bestimmt hat;

„ die Gefängnißstrafen von einem Tage dauert
„ eine mit zwanzig Stunden;

„ jene von einem Monate dauert dreißig Tage.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Ist die That zu bekennen, so erkennt der Gerichts-
„ hof auf die im Gesetze angedrohte Strafe,
„ selbst als dann, wenn aus der öffentlichen
„ Verhandlung sich ergeben sollte, daß ein mil-
„ dernder Umstand zu berücksichtigen gewesen."

Art. 366 ibidem.

„ Der Gerichtshof berücksichtigt, daß ein zu Gunsten
„ sprechender Umstand dem eigen-

„ lichen Verbrechen nicht beigefügt sei, und spricht die
„ Strafe aus, welche das Gesetz für das Verbrechen
„ selbst androht."

Art. 368 ibidem.

„ Der entlastende Beweis, welcher sich aus der
„ Vertheidigung oder den Civilklagen ergiebt, wird allein
„ und für sich dem Beweise vorgezogen, welcher sich
„ aus den Belastungsmitteln ergeben hat."

In Erwägung, daß die Art. 365. 366. 368 der Ausführung der Strafgesetze für Fälle entnommen wurden, wo mehr als eine Handlung vorlag, welche Anlaß zur Anwendung verschiedener Strafen gab, während im vorliegenden Falle nur eine Handlung, die Abgabe eines falschen Zeugnisses, in Frage kommt;

daß aber ferner auch aus den Strafmilderungsgründen, welche in den Art. 326. 40 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, nicht gefolgert werden kann, daß der Richter die Strafe unter das gesetzliche Minimum herabsetzen müsse, daß der Richter vielmehr befugt sei, auf Strafen zu erkennen, welche innerhalb der gesetzlichen Grenzen liegen;

In Erwägung, daß in den vorliegenden thatsächlichen Feststellungen die gesetzlich erforderlichen Thatsachen gleich-

in Verbindung mit den übrigen, auf die Abstimmung
sich vorbereitenden Momente, entstand Bedenken
gegen diesen Vorschlag zu nehmen, und da auf Antrag
der Verhandlung eines Vorgängigen wurde ist, daß
der Antrag die Frage vorläufig zu bejahen sei: wurde
zugleich die Frage der Erledigung von fünf
und zwanzig Franken übergangen;

In Erwägung zur Beschlußnahme, daß die
Abstimmung gegenwärtig Theil der Tagesordnung bildet
in geeigneter Tagesordnung zu ziehen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetze,
Artikel, namentlich des Abstimmungsrechts die fünf stimmberechtigten Tagsatzungs Gesandten, Bürgermeister Jakob Imm, Schmidt zu Landau-Gemeinde, zu einem Commissionsmitglied zu einem Vorschlag innern Monaten und in gründlicher Lesung der bisherigen Verhandlungen, mit Einschluß der seit dem constituirenden Beschlusse vom 23 September 1853 gepflogenen Verhandlungen vom 23 September 1853 [illegible] Die Lesung sind die gerichtlich für den Rath zu Einhundert vierzehn Gulden neun und vierzig Kreuzer;

für den Königl. Landesarzt Dr. Hrabowsky in Landau auf die Sitzungen von 17 Gulden dreißig Kreuzer;

Abgerechnet und [illegible] die Abstimmung sind zu

Gründe fanden gegenwärtig Beschluß anstatt an
diesem Tagesblatt.

Als gemeinschaftlich und verständlich zu Verzeichnen
in der öffentlichen Sitzung der Abstimmungsrechts der
Pfalz vom fünfzehnten November achtzehnhundert
sechzig und fünfzig, wo zugegen waren: Hilgard,
Präsident, Königl. Appellationsgerichts der Pfalz,
laut legaler Abstimmung des Präsidenten der
Abstimmungsrechte zufolge Präsidial-
Ordonnanz vom 10ten vorigen Monats, in gegen-
wärtiger Sitzung der Abstimmungsrechte, Singler,
Hoffmann, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte,
Lauer, Richter, und Zeug Abstimmungsrechte beim
jetzigen Königl. Bezirksgerichte, — Abstimmungsrechte
als Richter der Abstimmungsrechte, — in gleichmäßiger
Versammlung sämmtlicher übrigen Mitglieder
des gedachten Bezirksgerichte, — Lang, absolut
Stadtgerichtsschreiber, mit Clemens, absolut Gerichts-
gerichtsschreiber an dem besagten Königl.
Appellationsgerichte.

Sechsfeld.

Singler Hoffmann

Lauer Clemens

Verhandlungs-Urtheil
vom
16 Nov. 1853.

Das Königl. Tagrichter Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Assisen-Sitzung gegen

Jakob Hoffmann,

22 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Mutterstadt, Landcommissariat Frankenthal, Canton Dürkheim, Bezirk Neustadt, Landgerichts Frankenthal, Rheinkreis, angeklagt der durch die Anklage-Verfügung der Königl. Staatsprocuratur Landau vom 10 Aug. 1853 dem Königl. Assisengerichte, laut Verweisungs-Urtheil der Königl. Rathskammer des Landgerichts Frankenthal vom 16 Nov. 1853 zugestellten Ladung eines Verbrechens, dessen persönliche Eigenschaften aber von den Geschworenen des Assisengerichtes namentlich aufgenommen, in Gemäßheit des Art. 354 des Strafgesetzbuches lautet: Gesetzbuche über das Verfahren in Strafsachen, die Verhandlung der gegenwärtigen Sache auf die nächste Assisen-Sitzung zu verlegen;

Nach Anhörung des Advokaten Lenz, Vertheidigers des Angeklagten, in seinen Ex-

klärung, daß er gegen die beantragte Verlegung der Sache nichts einzuwenden habe;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welchen der Antrag überhaupt, daß der Aberzeugung der Zeugen Haftungen ungeachtet, mit Verlegung der Sache jedenfalls vorangeschritten werde;

Nach Einsicht der Vorladungsurkunde der Angeklagten zu Landhut vom 21. Februar 1853 und

Nach Einsicht des Art. 354 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Contumacialsachen, welchen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Sollten einmal die vorgeladenen Zeugen nicht erschienen, so bleibt es dem Präsidenten überlassen, „auf den Antrag des Staatsanwaltes entweder auf „eine neue Ladung Verfügung zu treffen, oder die „ausgebliebenen Zeugen für öffentlichen Verfügungen beharren haben, die Sache auf die nächste Session zu verweisen;

In Erwägung, daß aus dem abgenommenen Gemeindebuch-Akten und der Umgebung beigefügten Bescheinigung des Bürgermeisters zu Landau-Pfarrei, daß die Zeugin Philippine Hofmeier, alldort wohnhaft, dieser Gemeinde in Hospitalhaft ihrer Mutter sind

einige Zeit wahrscheinlich und deßhalb von der auf heute angeordneten Ladung persönlich nicht wissen konnte ist;

daß auch, wegen allen angestellten Nachforschungen, der dermalige Aufenthaltsort der genannten Zeugin nicht ausmittelt werden konnte;

daß aber die Aussage dieser Hauptzeugin auf das Hauptverfahren der vorliegenden Anklage von wesentlichem Einfluß ist, daher deren Abwesenheit bey Verhandlung der Sache unzulässig erscheint;

daß ferner die Nothwendigkeit besteht, die Sache auf die nächste Assise zu verweisen;

Aus diesen Gründen

Verlangt das Königl. Assisengericht in Verhandlung der gegen Jakob Hoffmann von Landau-Zugehörigen und heute stehende angesetzten Anklage-Sache auf die nächste Assisen-Session.

Also geschehen und verkündet zu Zweybrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts vom fünfzehnten November achtzehnhundert drey und fünfzig, wobey gegenwärtig waren: Voss, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des hiesigen Königl. Bezirksgerichts, Lauvand, Molitor, Richter, und Frey, Assessor am hiesigen Bezirks-

Gerichts, - Ledigkeit eines als Beisitzer des Assisen-
gerichts, - Assessor Krug in Vertretung des
beiden Ersatzrichter Lenz und Hentz -,
Greffier, zweiten Stadtgerichtsschreiber, und Clemens,
ersten Gerichtsschreiber an gedachtem Appel-
lationsgerichte c/.

Klotz

Antigore Laurent Molitor Lenz

= Clemens

16 Nov. 1853.

Im Königl. Lägnisse Assisengerichte des Pfalz
zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des
Königl. Appellationsgerichts Lisino vom 8ten Oktober 1853,
wovon

Sebastian Krugen,

18 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu
Rohrbach, der qualifizirten Diebstalle angeklagt und
zur Abhandlung vor die Assisen verwiesen worden
ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde
unterm 10ten Oktober 1853 verfassten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der
Aufrechterhaltung der Gründe, auf welche die Anklage
beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Krugens
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Angeklagten selbst, welcher, auf
Befragen, erklärte, daß er seine für sich vorgebrachten Vertheidigungsmittel ausführlich seinem
Vertheidiger beizufügen wünschte;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten
Fragen, also lautend:

" Ist der Angeklagte Sebastian Krugen,

„ 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu
„ Nikolstadt, pflichtig: am 26 August 1853, zum
„ Nachtheile des Klägers Andreas Hahnemann
„ zu Nikolstadt, mittelst Einsteigens und inneren
„ Einbruchs, aus den in den bezeichneten Häusern
„ des gemeinschaftlichen Hahnemann befindlichen Effecten
„ Theils einen Geldbetrag von beiläufig zwanzig
„ Gulden gestohlen zu haben."

Nach Eingang der von den Geschworenen hierauf
gegebenen Antwort, welche also lautet:

„ Ja der Klagthatsachen ist schuldig."

Nach Anhörung des königl. Staatsprocurators in seinem
Antrage, dahin gehend: es gefalle dem königl.
Assisenhofe, den hier schuldig erklärten Inculpaten
Ludwig, in Anwendung der Art. 381, Nr. 4. 384.
19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zur
Strafe der Zwangsarbeit in ungemessener
Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu ver-
urtheilen, auch den Inhalt und Anschlag des Abschieds
an den vom Gesetze bestimmten Orten, so wie
die Rückgabe der zu Beweise dienenden genommenen
Gegenstände an den Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Hahnemann
und des Klagthatsachen Zeugen, welche erklärten,
daß sie bezüglich der zu verhängenden Strafe
keine besonderen Vorgaben hätten;

Nach Einsicht der Art. 381. 381, Nr. 4. Art. 19.
36 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2 und 368
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vor-
gelesen wurden und also lauten:

Art. 381 des Strafgesetzbuches:

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einsteigen
„ einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381
„ angezogenen Mitteln verübt wurde, soll selbst
„ dann, wenn von der Einbruch, der Einsteigen
„ und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden,
„ Taschen oder eingeschlossenen Räumen, die wenden
„ zur Wohnung dienen, und zu bezeichnen
„ Behältnissen gewesen, stets selten, und sogar dann,
„ wenn der Diebstahl nur in Gemeinschaft geschehen ist,
„ mit Zwangsarbeiten auf kurze bestimmte Zeit
„ bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4 Strafgesetz.

„ Haben die Diebstähle entweder in einem Hause,
„ in einer Reise zu einander gehörenden Zimmern,
„ in einer Kammer oder einem Gemächlichkeit, die
„ besonders sind, oder zum Wohnung dienen, oder
„ einem Gebäude der Verbrechen mittelst äußeren
„ Einbruchs, oder Einsteigen, oder falschen Schlüssel
„ begangen p." –

Art. 19 Strafgesetz.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf einer bestimmte

„ Geld verurtheilt wird, soll mit seiner Haft
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Tagen belegt werden."

Art. 36 abweichend.

„ Alle Verhaftete, welche die Verbrecher, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Haft des Landes, die Landes-Verweisung
„ und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ erkannt, sollen ausgezeichnete Verbrecher;
„ Die sollen in der Hauptstadt des Landes,
„ in jener, wovon der Verbrecher, in der
„ Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ ziehung geschieht, und in jener des Verbrechers
„ des Wohnortes angeschlagen werden."

Art. 366 des Gesetzb. über das peinliche Verfahren.

„ Der Gerichtshof bestimmt, daß die aufgenommenen
„ und laut vorgelesenen Akten den Eingeklagten
„ gütlich zugestellt werden sollen."

Art. 368 ibidem.

„ Der Anklagende Theil gleichviel, ob er der
„ Eingeklagte oder der Civilklagte sey, wird
„ allemal in die dem Rathe vorgelegte als der
„ andern Prozeß-Akten ausgefertigten Akten verwiesen.

In Erwägung, daß die Gesetze, denen der

Angeklagten durch die Aussprüche der Geschworenen
für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet,
welches sich in den oben eingerückten Gesetz-
stellen vorgesehen findet und mit der Strafe der
gänzlichen Zwangs-arbeiten zu belegen ist;
daß indessen das Abschiedsgesuch für Anna die
Umstände der Sache vermuthen lasse, das gesetz-
liche Minimum dieser Strafe in beiden
Grade zu überschreiten;

Aus diesen Gründen,

und in Anwendung der angeführten Gesetz-
Artikel, vornehmlich des Abschiedsgesuchs der
Jury rücksichtlich Sebastian Zwingers, 18 Jahre alt,
Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Neustadt,
eines Diebs, zweier Fälle zweifach, mit blondem
Haaren und Augenbrauen, hohen Stirne, grauen
Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde,
länglichem Kinn, länglichter Gesichtsform,
gesundes Farbe und schlankem Körperbaue, —

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer
von sieben Jahren und in die Kosten des
Verfahrens, liquidirt zu einundsechszig Gulden
neunzig Kreuzer Zwanzig Pfennige;

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils,
in Auszug, an den vom Gesetze bestimmten
Orten; so wie die Richtgabe der zu Gemäß-

[illegible] genommenen Gegenstände zu die nächstfolgenden Tagesordnungspunkte.

Also genehmigt und unterschrieben die Protokolle in der öffentlichen Sitzung des Ehrengerichtshofes vom [illegible] stattgefundenen Tage und Stunde, wobei gegenwärtig waren: Präsident des Reichsgerichts, Wirklicher Geheimer Rath und Senatspräsident des Ehrengerichtshofes, Hilgard, Präsident des jetzigen Königl. Ehrengerichtshofes, Laurent, Molitor, Richter, und Dietz, Ehrenrichter zu Beisitzern des Ehrengerichtshofes, - letzterer wegen des Richters des Ehrengerichtshofes, - Ehrenrichter Dietz in Vertretung des beurlaubten Richters Lenné [illegible] -), Richter, zweiten Senats präsidenten, und Clemens, ersten Senatspräsidenten am Reichsgericht, Beisitzer, [illegible]

No 33

Hilgard Laurent Molitor Dietz

Clemens

Disciplinarstrafe wider Gerichtsdiener.

17. Nov. 1853.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises in Landshut hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des in Verfolgung der Sitzung vom 17. d. M. abgestatteten, alle Thatumstände umfassenden Vortrages des k. Rathes im Appellationsgerichte, Joseph Forthuber, in Untersuchungssachen wider den Gerichtsdiener Joseph Forthuber, k. Notars in Landshut, wegen unterlassener Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, um Entschuldigung für die gestrige Session und über den Antrag, Forthuber in eine Geldstrafe zu verfällen;

Nach Einsicht des §. 397 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Disciplinarstrafen, welcher von dem Gerichtshofe vorgelesen wurde und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß sie „an ihrem unmöglich waren, an dem bestimmten Tage sich „einzufinden.

„der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entscheidung."

In Erwägung, daß bei dem Mangel der gesetzlichen Zusammensetzung für den Gerichtshof die nothwendige Unmöglichkeit besteht, den Functionen eines Ehrengerichtes, wenn gegenwärtig mit der vorschriftlichen Zahl Mitgliedern, zu genügen;

Aus diesen Gründen

erklärt das Appellationsgericht den Notar Joseph Fortenbacher für seinen Amtsverrichtungen enthoben, disponirt in Folge für die gegenwärtige Session des Ehrengerichtshofes, und verordnet die Zusammenberufung eines Ehrengerichtes, bestehend aus Abtheilung seines Präsidenten von der Liste der Advocaten, Notaren und der Ehrenmitgliedern des Ehrengerichtshofes.

Der Generalprocurator beehrt sich, die Namen dieser Herren in einer Urne, und die der Notare durch den Präsidenten des Tribunals der Seine, Herrn Ludwig Frank, Ritter der Ehrenlegion, ziehen zu lassen.

Das Appellationsgericht verordnet ferner, daß die Namen dieser Ehrenmitglieder durch den Präsidenten der letzten gezogen werden soll, und die Stelle des dritten Mitgliedes Fortenbacher durch die nächstfolgenden Ehrenmitglieder zu ersetzen.

Ebenso der gegenwärtigen Session zu verfügen.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes des Seine zu Gerichtssaale am siebenzehnten November achtzehnhundert=

Boyer, Präsident des Appellationsgerichtes des Seine, Präsident des Ehrengerichtes, Delgard, Präsident der 1. Civilkammer des Gerichtes, Laurent, Foell, Richter und Jury, Mitglieder des Gerichtes, beide, beide als Richter des Ehrengerichtes, und die Herrn beigeordneten in Abwesenheit der Richter Loew und Molitor, Lang, der Ehrenprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber des 1. Appellationsgerichtes des Seine.

Mitgot Laurent Foell

Boyer

Hebert

17ten November 1853.

Das k. b. Schwurgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 28ten September l. J., wodurch

Maria Stuppe,

24 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, geboren zu Hegensberg und Hegensberg im Bezirksamt Edenkoben, zuletzt in Diensten bei dem Ackersmann Schilling in Zweibrücken, des Kindsmords angeklagt und in Haft versetzt worden ist;

Nach Einsicht des vom 30ten desselben Monats datirten Antrags der k. Staatsbehörde auf Eröffnung des Verfahrens;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welche sie die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, sowie der letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, welche lauten:

„Ist die Angeklagte Maria Stuppe, 24 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren zu Hegensberg, Landcommissariat Edenkoben, zuletzt in Diensten bei dem Ackersmann Schilling in Zweibrücken, schuldig:

„in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Juni 1853 zu Zweibrücken ihr neugebornes Kind unehelichen Geschlechts, absichtlich, vorsätzlich, mittelst gewaltsamen Erstickens getödtet zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Entscheidung, welche lautet:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, jedoch nicht, dreimillig, sondern aus Nachlässigkeit ihr Kind getödtet zu haben."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Gutachten, dahin gehend: es erscheine dem k. Schwurgerichte unter dem Beifall der Erklärung der Geschworenen und in Gemäßheit der Artikel 319 des Strafgesetzbuches und der Artikel 365 alinea 1, 366 und 368 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in Strafsachen, die zur Zeit schuldig erklärte Maria Stuppe, 24 Jahre alt, geboren zu Jugendburg, zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe und Geldbusse und zu den Kosten der Prozedur zu gerechten Theilen und die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten sowie der letzteren selbst, welche beide erklärten, dass sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, dass die Schuldfrage, davon die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, nur mehr eine Verletzung bildet, vorgesehen und bestraft durch den Art. 319 des Strafgesetzbuches;

dass ferner zur Anwendung kommen die Art. 365 alinea 1, 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung;

In Erwägung, dass die Kostenfrage des Falles und die Höhe der von der Angeklagten verschuldeten Schuldlosigkeit des Gerichts bestimmen, das Höchste der Strafe gegen Dieselbe zu verhängen;

Auf diese Gründe

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel, welche vor dem Gerichtshofe vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 319 des Strafgesetzbuches.

„Wer durch Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit, Unbesonnenheit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unwillkürlich einen Todtschlag begeht, oder unwillkürlich Schuld daran ist, soll mit Gefängniss von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden."

Art. 365 al. 1 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist die That verübt, so muss durch die Geschworenen auch noch die im Gesetze vorgesehene Strafe selbst erledigt werden, wenn nicht der Angeklagte sich vorgängig zu stellen hatte, oder sie nicht vorher zur Cognition des Gerichtshofes gehört."

Art. 366 al. 2 desselben.

„Das Gericht hat bezüglich der Geschworenen die zu Gunsten derselben vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu prüfen und darüber Entscheidung zu geben."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, sei es der Angeklagte oder der Einzelkläger, wird zu den Kosten sowohl als zu den andern Gerichtsgefällen in die Kosten verurtheilt."

In Betreff der Verurtheilung der Schuldigerklärten Maria Stuppe, 24 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Jugendburg, zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe, zu einer Geldbusse von drei und zwanzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer und zu den Kosten der Strafvollstreckung, welche liquidirt sind laut dem Akt

zu zehn und zwanzig Gulden, zwei und dreißig Kreuzer, für den k. Landgerichtsarzt Dr. Stemler zu zehn Gulden.

Demgemäß die Verfügung des zu Recht stehenden genommenen Beweisstücke an die Registratur.

Also verkündet und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Popp, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Kilgard, Assessor des k. Bezirks-gerichts Landau, Laurent, Zell, Christen und Jerg, Assessor am demselben Gerichte, letztere zwei Richter des Assisengerichts und die zwei letztgenannten in Abwechslung der Richter Loew und Molitor, Lang, erster Vizeprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellations-Landgerichte der Pfalz.

Popp

Kilgard Laurent Zell Jerg

Faber

18ten November 1853.

Der k. b. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 26ten Oktober letzthin, wodurch

Franz Leonhard Müller,

39 Jahre alt, geburtig aus Offenbach, Kantons Landau, zuletzt Kanzlist bei dem k. Landkommissariate in Homburg, und gegenwärtig Diebstahls halber in Untersuchung und solchen eingeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der durch die k. Staatsbehörde den folgenden Tag verfügten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Anträgen, Beweisstücken für den Angeklagten, sowie des letzteren selbst;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entscheidung vorgelegten Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Franz Leonhard Müller, 39
"Jahre alt, geburtig aus Offenbach, Kantons Landau,
"zuletzt Kanzlist, wohnhaft in Homburg, schuldig:
"1. am 3ten oder 4ten September 1853 zu Homburg zum
"Nachtheile des k. Landkommissärs Kaufmann alldort,
"bei welchem er damals als Kanzlist einen
"Lohn in Dienste stand, mittelst Anwendung eines
"falschen Schlüssels und dessen Schreibtische den Entwurf von
"sechszehn Schuldscheinen dreißig Kreuzer in einen baaren Betrag
"und den letzteren selbst zu stehlen zu haben?

„2. Zu derselben Zeit mittelst zweyelftheiner Ersetzung
„ung /: Erbrechung :/ mind. Schreibtisches in demselben
„Locale des gemeinten seines Dienstherrn, k.ⁿ Land-
„kommissärs Kaufmann von Bayreuth – gesucht zu haben
„dem Nachtheile des k. Landkommissariats-Aktuars
„Heuser Geld oder Geldeswerth zu entwenden – versucht,
„aber durch äußere Umstände von der Ausführung
„erworden, und wozu sich die Anfangung von Vollziehung zu
„solcher zwar und nur durch zufällige und von dem Willen
„des Thäters unabhängige Umstände nicht zu gelangen
„gewesen ist und seine Absichtung manchfalt hat?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen darüber
abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
„schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: es sey also von k. Assisengerichte auf den
Grund der Erklärung der Geschworenen und in Gemäß-
heit der Art. 386, 384, 381 N.ᵒ 4, 19, 36 des Strafge-
setzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen, den Thäter schuldig
zu erkennen und Franz Conrad Müller, 39 Jahre alt, zu
Lorenz zu Oesternbach, Landgerichts Kronach, zuletzt in Dienst
bei dem Landkommissär Kaufmann zu Bayreuth, zum Ersatze
der gerichtlichen Verwendungsarbeiten in verhältnißmäßiger Summe
und zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen,
die Entfernung des in Beschlag genommenen Hausrathes
von der Untersuchungs zu verordnen, nach der Verkündigung
durch Abgabe des Urtheils an den Thäter
bestimmten Orten zu vollziehen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher verlangte, daß er nichts zu bemerken habe,
sowie des Angeklagten selbst, welcher um eine milde
Strafe bat;

In Erwägung, daß die That, dessen der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig er-
kannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die
Art. 386 N.ᵒ 3, 384 und 381 N.ᵒ 4 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen und verpönt ist;

daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 19, 36 des
Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung;

welche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof verlesen
wurden und also lauten:

Art. 386 N.ᵒ 3 des Strafgesetzbuchs.

„Der einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:

„3. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder
„gegen Lohn dient, hätte er auch den Diebstahl
„außer seiner Gesellschaft verübt, dann er nicht
„sofort gegen Gewinn wandelt, dann er nicht
„Gerätschaften, die sich oben mitunter im Hause seiner Herren
„oder in jenem, wohin er ihn begleitete, befanden; oder
„wenn es ein Kutscher, Gehülfe oder Lehrling ist, der
„in den Ställen, in der Wagenkammer oder dem Wagen,
„wegen seines Herren stiehlt, oder sonders, der in der
„Absicht, als er stiehlt, raubt, Gewalt verübt;
„soll mit der Einschränkung bestraft werden.

Art. 384 desselben.

„Der einen Diebstahl schuldig ist, der mit Ausnahme
„eines von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angezogenen

„Mittel gepfändet wurde, soll selbst dann, wenn schon „der Einbruch, der Verstrickung und der Pfandbruch durch den „Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder einzuschließenden „Behältnissen, die zunächst zur Aufbewahrung dienen, noch zu „bewerkstelligen gewesen, Statt finden, und „sogar dann, wenn der Einbruch nur in Innern eines „Hauses ist mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person „Statt gefunden haben."

Art. 381 No 4 desselben.

„Treten bei gepfändeten Diebstählen folgende schwere Umstände zusammen, nämlich

„4. Wenn die Schuldigen an irgend einem Orte, „in einer öffentlichen Aufbewahrung, in einem Gemach, „oder einem Behältniß, die bewacht sind, oder zur Aufbewahrung „dienen, oder ihrem Zubehör des Nachts mittelst „von Außen Einbruch, oder Verstrickung, oder falscher Schlüssel „benutzen, oder sich die Würde oder Titel einer obrigkeitlichen „Person oder einer Civil- oder Militärbehörde „angenommen, oder wenn sie dabei in der Uniform „oder Amtskleidung einer obrigkeitlichen Person oder „einer Behörde, oder sich sie dabei durch einen „falschen Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit „bezogen."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Gewaltthaten durch eine bestimmte Zeit „angehalten wird, soll mit dieser Strafe wenigstens „durch sechs, und höchstens durch zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Antheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „durch Lebens- oder durch eine bestimmte Zeit, die dagegen „die Einsperrung, der Verlust des Ehrenrechts, die Landesverweisung, und den Verlust der strafbringenden Rechte „verkennen, sollen ausgeschlossen gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jenem, wenn „der Antheil mehrere, in der Hauptstadt des Orts, wo der „Verbrechen begangen worden ist, in jenem, wo die Voll„streckung geschieht, und in jenen des Wohnortes des „Schuldigen angeschlagen werden."

Art. 366 al. 2 der peinlichen Prozeßordnung.

„Das Gerichtshof beschließt nöthigenfalls, über die zu „Gerichtshanden genommenen Gegenstände den Eigenthümer „zuerkennen gegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der mitverletzende Theil, als Besitzer der Angeklagten „oder der Civilklagten, wird in die dem Staate zufallende „oder den verletzten Theil wiederzuerstattenden Kosten wenigstens „Antheil."

In Erwägung, daß der von Angeklagten zum Theil „verletzende Schadenersatz von Amtswegen berichtet ist, „sowohl der Ersatzanspruch bestimmen die Anwendung „der Strafen über das zusätzliche Minimum hinaus begehen;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikeln, sowie Antheil „des Ersatzanspruchs den schuldig erkannten Franz Leonhard Müller, 39 Jahre alt, geboren zu Oberhausen, Kreis Landau, zuletzt Kutscher und Kanzleidiener des königl. Landkommissariat Kaufmann in Speyer, 5 Schuh 11 Zoll groß, von braunen Haaren und Augenbrauen, schwarzen Augen, gewöhnlicher Nase, proportionirtem Mund, schwarzem Bart, länglichtem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Farbe, schlankem Körperbau –

Zur Strafe der Ungehorsamkeit in der Sache von Fünfzig Thalern und in die Kosten des Rechtsstreits, liquidirt zu Zwei Hundert neun Gulden vier Kreuzer;

Anordnet den Druck und Ausfertigung des Urtheils an Ausfertigung an den vom Gesetze bestimmten Orten, sowie die Restitution der zu Gunsten Genommenen Caution an den Eigenthümer.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentl. Sitzung des Appellationsgerichts des Kantons Zug in Zug den letzten vom verflossenen November verflossen, Hundert drei und fünfzig, wo Unterzeichnete waren: Cossa, Präsident des k. Appellationsgerichts des Kantons, Hürlimann, Vizepräsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Vizepräsident des k. Bezirksgerichts Meyer, Laurent, Foell, Richter und Sieg, Aktuar von demselben Gerichte, letzteren eine als Richter des Appellationsgerichts und den zwei letztgenannten in Abwesenheit der Richter Loew und Molitor, Lang, und der Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Kantons.

Cossa

Hürlimann

Laurent

Foell

Sieg

Einverstanden mit dem von der Appellation gegebenen Abschiede unter No: 461 des Lbtz. den 11 Dez. 1856 für 28 Bl.
Unterz. Walter.

19. Novemb. 1853.

Strafverhandlungsprotokoll.

Vor dem Herrn Joseph, Beisitzer des k. Appellationsgerichts des Illkreises, Präsidenten des Assisenhofs des 1. Quartals dieses Jahres,

Wurde hinsichtlich der den Geschworenen zum Verdikte, laut gesetzlichen Artikels, welcher lautet:

„Ist der Angeklagte Franz Klein, 45 Jahre alt, „Küfer, geboren und wohnhaft zu Steinheim, „schuldig:

„in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts „vom 30ten März 1853 zu „Steinheim bei Antritt der Ausübung des Geschäfts „seines Amtes als Friedensrichter von Steinheim dem Isaac Kahn „von Weissenheim, nach gehörig daran Hinzugerufen, „durch schuldhafte Handlungen widerrechtlich zu haben, welche „an sich geeignet waren, Ersteren und das Tribunal zu hindern, „folgende wirkliche Ausübung machten:

„„daß nämlich der Kauf eines Schmuckstücks „„von sechzehn Gulden, den er im Januar „„1851 eingegangen, in Kenntniß der Unfähigkeit mit dem „„ihm selben Zeit gegebenen Eigenthum des Andern „„habe, daß nämlich er, Klein, damals einen „„Stein gebrauchte und von seinem Rechten denselben „„um den bestimmten Preis gekommen habe?““

Durch Einsicht der Erklärung der Geschworenen durch vorstehende Worte, welche lautet:

„Klein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Durch Einsicht endlich des Art. 358 des Strafgesetzbuchs über die Aussprechung in Strafsachen, welcher also

dem Präsidium vorgelesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte frei nicht schuldig erklärt
„worden, so hat der Präsident den Gerichtshof, dass
„er man der Anklage lossprechen frei und beschließt,
„dass er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht
„um einer anderen Ursache willen in Haft behalten ist."

Erklären, dass der Inculpat Franz Klein von der gegen ihn erhobenen Anklage lossprechen sei, und beschließen, dass er selbiger in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer anderen Ursache willen in Haft zu bleiben hat.

Also verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Stadt Graudenz am neunzehnten November achtzehnhundert drei und sechzig.

Urtheil v. 21 Nov. 1853.

Bestätigung des Urtheils. Verhandlung etc.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Rechtssache gegen die ledige Margaretha Maria Klemens, wegen Verbrechens des Kindesmords, in öffentlicher Sitzung, nach vorgenommener Hauptverhandlung, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Rechtsanwalts Lang, namens der Anklage, hat der Königl. Appellationsgerichtshof, auf den Grund der Gesetze vom 23 May 1846, die Oeffentlichkeit der Verhandlung in gegenwärtiger Sache vom Beginnen der Zeugenverhöre bis zum Schluß der Debatten zu bestätigen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlung ist, ein Verbrechen involvirt, welches Laut des Art. 317 des Strafgesetzbuches mit Todesstrafe bedroht, und die Constatirung der Oeffentlichkeit der weiteren Verhandlung

1. Anna Klemens, 21 Jahre alt, Dienstmagd,
2. Katharina Hirth, 36 Jahre alt, Näherin,
3. Elisabetha Hirth, 34 Jahre alt, ebenfalls Näherin,

alle drey geborene und wohnhaft zu Mundenheim,

wegen

des Strafgesetzes vorgelesen und die Öffentlichkeit
gerichtlichen Verfahrens;

Nach Einsicht der Akt. 1. 2. 3. des Gesetzes
vom 25 May 1846, vom Tage die beiden vorher-
gehenden Sitzungstage vorgelesen worden und also
lautend:

Akt. 1: „Die Öffentlichkeit der Verhandlungen
„in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317
„und 330 bis einschließlich 339 des Strafgesetzbuches
„von der Gerichten, gemäß der eigenen Ansicht,
„als auf Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft durch ein
„den Angeklagten auf ihr Gesuch günstiges Urtheil für jeden
„einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginn der
„Hauptverhandlung bis zum Schluß der Schlußvor-
„trägen beseitigt werden."

Art. 2: „Von den Verhandlungen Behufs gesetz-
„lich ausgeschlossen werden:
„1. Geschworene,
„2. Anwälte und Beamte der Polizei aufbewahrt,
„3. Zeugen,
„4. Gemeinderaths-Mitglieder,
„5. Verwandte, Verschwägerte und stehend Zeug
„Ehemann der Verheiratheten und der Verheiratheten,
„Ehemann der Verlobten oder der Verlobten Ehe-
„Verwandtschaft wünscht,
„6. Zeug Absetzungsverhandlungen gemeinlich einbe-
„griffen Abgeordneten
„
„ dem Gerichtspräsidenten stehe verbieten

„Die Entscheidung gehört, falls während der Verhandlung
„parteien der oben genannten Personen, als
„auf jeden Antrag der Einheit zu gestatten."

Aus diesen Gründen

Herausgesetzt das Absetzungsgericht, daß die Verhandlungen
in diesem Falle nun jetzt an bis zum Schluß der
Schlußvorträge mit ausgeschlossener Öffentlichkeit stattfinden sollen.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Absetzungsgerichts des Thals zu Trier besetzt
aus vier und zwanzigsten Notarien abgehalten
findend Trier im Gerichtssaal, Palast am Königl. Appellations-
hofe, Thal am Thale, Trier, Regierungsbezirk
Trier, Thal, Trier, Königreich Preußen,
gemäß Gerichtspräsident des Thals, Trier, Regierungsbezirk
Trier, Königreich Preußen, Präsident des Königl. Appellations-
gerichtshofes zu Trier, Regierungsbezirk Trier,
Königreich Preußen, Präsident des Königl. Landgerichts zu Trier,
Regierungsbezirk Trier, Königreich Preußen, Präsident des Königl.
Landgerichts zu Trier, Regierungsbezirk Trier, Königreich Preußen,
Präsident des Königl. Landgerichts

Urtheil
v. 22 Nov. 1853.

Die
Frage wurde Gegenstellung betreffend.

Das Königl. Tribunal Abtheilung für Strafsachen hat in der öffentlichen Sitzung vom 22 November 1853 in der Untersuchungssache gegen die Ehefrau Schuhmacher Christine Friederike Louise Maria Adamus, wegen Todtschlags durch Fahrlässigkeit

1. Adam Löhnert, 21 Jahre alt, Arbeitsmann,
2. Catharina Hintz, 36 Jahre alt, Näherin,
3. Elisabeth Hintz, 32 Jahre alt, Näherin,

alle drey geboren und wohnhaft zu Mühlenhorst,

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Advokaten Hintz, Vertheidigers der Angeklagten Catharina Hintz, mündlichen — und Aufnahme der den Geschworenen von den Geschworenen gestellten drey Fragen, — Antrag dahin weiset: es gefallen dem Königl. Tribunal, zu erkennen, daß in der beurtheilten Sache die Worte: „Gestorben, welche „zur Abwendung der Todesstrafe gezeigt „wurden," — nicht aufgenommen werden, und diese constitution Motivirt der Urtheilsspruch nicht aus dem Resumé der Anklageakten resultiren;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts welche auf Abweisung dieses Einspruchs

anberaumt;

In Erwägung, daß die Ladung der Parteien in allen ihren Teilen sowohl den Bestimmungen hierüber als den Rechtsgrundsätzen vollkommen entsprechend ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Amtsgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Abänderung des Urteils des Königlichen Amtsgerichts zu Lüdenscheid vom 15. Mai 1894 für unbegründet. —

Als gerichtskostenfrei und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts des Kreises zu Lüdenscheid vom 15. Mai 1894, an welchem teilgenommen haben: Amtsrichter Dr. Lang, Gerichtsschreiber Rechtsanwalt Schmidt, Beklagten Appellationsgerichtsrat Dr. Lang, — Lang" lautet Abänderung des Urteils des Königlichen Amtsgerichts zu Lüdenscheid vom 15. Mai 1894, Berufungssumme 100 M übersteigt, in gegenwärtiger Sache zu Recht erkannt, — Beklagte, Gerichtsrat des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Lauert, Land, Richter, und Lang, Gerichtsschreiber zu demselben Amtsgerichte ernannt, — Gerichtsschreiber des Gerichts, — Lang" lautet Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Lüdenscheid vom 15. Mai 1894, Berufungssumme 100 M übersteigt, in gegenwärtiger Sache zu Recht erkannt, — Beklagte, Gerichtsrat des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Lauert, Land, Richter, und Lang, Gerichtsschreiber zu demselben Amtsgerichte ernannt, — Gerichtsschreiber des Gerichts, — Lang" lautet

Schütz

Lauert

Land

Schmidt

22 Nov. 1853.

Anerkennungs-Erkenntniß.

Im Namen Sr. Königl. Majestät des Königs von Preußen hat das Königl. Kreis-Gericht hierselbst, in dessen Deputation für Civil-Sachen, in der öffentlichen Sitzung vom 22ten November 1853, zufolge Präsidial-Verfügung vom 10ten d. M., in nachstehender Sache für Recht erkannt, —

Nachdem die von dem Possessionair Heinrich Schmidt gegen die Ehefrau Possessionair Elisabeth Hinz geborene Schmidt aus Mundenheim aus Ehebruch erhobene Klage, also lautend:

1.) Die Angeklagte

1. Barbara Hinz, 21 Jahre alt,
2. Catharina Hinz, 36 Jahre alt,
3. Elisabetha Hinz, 32 Jahre alt,

alle drey geborene und verehelicht zu Mundenheim,

Gültig: im März 1853 zu Mundenheim unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, der Ehebruchs der Angeklagten Anna Maria Hinz geborene Schmidt von Mundenheim dadurch abzuscheiden versucht zu haben, daß sie, in der Absicht, die Ehebruchs abzuscheiden, den gemeinden Ehemann zu einer verfallenen Geldstrafe, welche auf von ihr eingenommen worden, und zur Abscheidung der Ehebruchs sie für geeignet waren,

„ zeichnen oder zubezeichnen pflegen, — Abstand,
„ der durch diesen Handlungen an den Tag gelegt
„ worden sind, wegen der Ausübung der Abstimmung
„ gehalten ist, und nur durch gehässige, von den
„ Absichten der Ehefrau unabhängige Umstände auf-
„ gehalten worden, oder seine Absicht verraten hat?

2ten Frage:

„ Sind die beiden genannten Klagschriften Catharina
„ Hirte und Elisabetha Hirte nicht vorwiegend Schuldig:
„ zur angegebenen Zeit dem Mitklagschriften Peter
„ Löhnen in Feindlichen Handlungen, durch welche
„ sie in der vorigen Frage bezeichnete Theil worden
„ wäre und verleitet worden, oder in Feindlichen
„ Handlungen, wodurch seine That vollendet
„ worden wollen, wissentlich geholfen und Beistand
„ geleistet zu haben?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen Finanz
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Auf die erste Frage: Ja die beiden Angeklagten
„ Peter Löhnen und Catharina Hirte sind schuldig.
„ Nein die Elisabetha Hirte ist nicht schuldig.
„ Auf die zweite Frage: Nein die Eli-
„ sabetha Hirte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetz-
buches über das Verfahren in Vorsitzen,
welches von dem Präsidenten in öffentlicher

Sitzung verlesen worden und folgendermaßen
lautet:

„ Ist der Angeklagten kein nachtheiliger erklärt
„ worden, so steht der Präsident den Assisen, ihre
„ Sache an den der Anklage beigefügten Tag,
„ und beschließt, welche in Contumaz gehalten werden,
„ in gleicher wie nach einem andern Verfahren
„ wollen in Verhaft sind;"—

Erklärt, daß Elisabetha Hirte, 34 Jahre alt,
Weberin und Spinnerin von Mund ihrem
von der gegen sie erhobenen, oben näher bezeichneten
Anklage losgesprochen ist, und anordnet, daß
sie sogleich in Freiheit gesetzt werde,
gegenen Kosten einer anderweitigen Verfolgung
festgestellung wieder sie bestehet. —

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts der Stadt zu Trier den
neun zehnten und zwanzigsten November
achtzehnhundert drei und fünfzig.

Fritzsch.

22 Nov. 1853.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Königl. Ober-Appellationsgerichtes, als Cassationshofes für die Pfalz zu München, vom 26 September 1853, die Wiederaufnahme des Anklageverfahrens nach dem Gesetze vom 25 August 1843, Art. 1, anordnend, —

verkündet

1. Peter Löffner, 21 Jahre alt, Ackersmann,
2. Balthasar Hirth, 36 Jahre alt, Näher und Tünchergeselle,
3. Elisabetha Hirth, 34 Jahre alt, ebenfalls Näherin und Tünchergeselle,

alle Zweybrücken und verschieden zu Mundenheim, im Canton Frankenthal, des Verbrechens der Ablaichung des Leibesfrucht der Anna Maria Hellmann und so, beziehungsweise eines des Verbrechens Beihilfe angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des von der Königl. Staatsbehörde unterm 10 Oktober 1853 verfassten Anklageacte;

Nach öffentlicher Verhandlung sowohl Beweis in der öffentlichen Sitzung und gepflogen und finden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde

in der Fortsetzung der Hauptverhandlung, auf deren die Anklage beruht;

Nach Ansicht der Akten, welche in gegenwärtiger Hauptverhandlung zum Gegenstande der Erörterung gemacht worden sind,

Der Angeschuldigte Hirte in gegenwärtiger Hauptverhandlung für die Angeklagten Lassahne Hirte,-

ferner der Angeschuldigte Hellmann in gegenwärtiger für die Angeklagte Elisabetha Hirte,-

Nach Anhörung endlich der Angeklagten selbst, endlich, auf Erwägung, entschieden, daß hier der für die angeschuldigten Handlungen gesetzliche Thatbestand beizufügen und Thun;

hierauf hat der Gerichtshof folgendes Urtheil gefunden, als Recht:

1ter Satz.

„Sind die Angeklagten

„1. Johann Löhnert, 21 Jahre alt, Arbeitsmann,

„2. Lassahne Hirte, 36 Jahre alt, Näherin und

„ Hausmann,

„3. Elisabetha Hirte, 32 Jahre alt, ebenfalls

„ Näherin und Hausmann,

„alle drei geboren und wohnhaft zu Mündesheim,

„schuldig: im März 1853 zu Mündesheim,

„ einer gemeinschaftlichen Körperverletzung, die „ Todesfolge der Hausfrau Anna Maria „ Hellmann von Mündesheim dadurch abzuändern „ angemessen zu sehen, daß sie, in der Absicht, „ die Todesfolge abzuhalten, der gemeinten „ Personen zu wiederholtenmalen Gebäuden, „ welche auf sie eingenommen wurden, und „ zur Abwendung der Todesfolge an sich zu „ nehmen, - nämlich der zuletzt „ Genannten, - Morgens, der durch äußere Hand„ lungen an den Tag gelegt worden, und wegen „ der Anfang der Ausführung gefolgt ist, und „ nun durch gefälligen, von dem Willen der „ Täter unabhängigen Umstände aufgehalten „ worden oder seine Wirkung verfehlt hat."

2ter Satz.

„Sind die beiden gemeinten Angeklagten Lassahne „Hirte und Elisabetha Hirte ihrer zuvorgenannten „Schuld: zum angegebenen Zeit dem Mit„ Angeklagten Johann Löhnert in Ausführung „ Handlungen, durch welche die in der ersten „ Frage bezeichnete That versucht und „ vollendet worden, wissentlich geholfen und Beistand „ geleistet zu haben?"

eingetreten sind und den Geschworenen hierauf ge-
gebenen Erklärung, welche also lautet:

„Auf die erste Frage: Ja, die beiden Angeklagten
„Peter Löhnen und Catharina Hinke sind schuldig. —
„Nein die Elisabetha Hinke ist nicht schuldig.
„Auf die zweite Frage: Nein die Elisabetha
„Hinke ist nicht schuldig."

Hat zum Hierauf die Entfernung der Elisabetha
Hinke anbefohlen gewesen und

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeförde in
ihren Anträgen, dahin gehend: es gefallen dem Königl.
Absprüchen, auf den Grund der Erklärung der
Geschworenen und in Gemäßheit der Art. 317. 2.
21. 36. 11. 55 des Strafgesetzbuches und 368 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, die für
schuldig erklärten Peter Löhnen und Catharina
Hinke zur Strafe der Einsperrung in ungewöhnlicher
Dauer und solidarisch zu einen Theile der Prozeßko-
sten zu verurtheilen, die Confiscation der in Beschlag
genommenen Gegenstände, als Rückzahlung der
Verbrechen zu verfügen, und den entgegen-
gesetzten Antrag auf Beschlag der Aktenstücke auf den
zum Urtheil bestimmten Termin zu verweisen;

Nach Anhörung der Vertheidiger Advokat
und Hinke, welche darin antragen: das

Absprüche wollen, so der Ausspruch der Einsper-
rung auf Art. 317 Code pénal und Strafen-
folg. die Angeklagten Peter Löhnen und
Catharina Hinke beziehen;

Nach Erwägung endlich der Königl. Rechtsbehörde
und der eben genannten Vertheidiger in ihren
zum Urtheilsspruch gestellten Anträgen
angeführten Gründen;

Nach Anhörung der Angeklagten Peter Löhnen
und Catharina Hinke selbst in ihrer Erklärung,
sich hinsichtlich der zu verhängenden Strafe
nicht vertheidigen zu lassen;

Nach Einsicht der Art. 317. 2. 21. 36. 11. 55
des Strafgesetzbuches und der Art. 368 der
Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, welche
vom Herrn Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen worden und also lauten:

Art. 317 des Strafgesetzbuches:

„Jeder, der durch Mittheilung, Verbreitung,
„Anzeigung, oder jedes andere Mittel die
„ungerechte Verdächtigung einer Strafthat
„dem einen oder den verschiedenen beschuldigt, die
„Thatsachen gegen sich selbst eingestanden
„haben oder nicht, soll mit der Einsperrung
„bestraft werden."

„Mit der nämlichen Strafe soll die Verleum-
„dung belegt werden, die darauf hinzielt

„Selbstbindung freiwillig abgelegt oder niedergelegt hat,
„dem Lehrer zu diesem Zweck zugänglich machen oder
„beizubringen Mittel Gebrauch zu machen, wenn
„die ungültige Niederkunft Lehrer verhaftet ist;

„Aerzte, Wundärzte und geprüfte Hebammen,
„Lehrer, so wie alle Apothekers, die selbst Willens
„zuziehen oder herbeyschaffen, sollen, wenn sie
„ungültige Entbindung verhaftet ist, zu Strafe
„verbunden auf einen bestimmten Zeit verurtheilt
„werden."

Art. 2 Strafgesetz.

„Jeder Versuch einer Verbrechens, der durch äußere
„Handlungen an den Tag gelegt wurde, und wenn
„die Absicht zur Vollziehung verfolgt ist, wird, wenn
„er nur durch zufällige und von dem Willen der
„Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden
„ist, oder seine Wirkung verhindert hat, wie ein
„Verbrechen selbst angesehen."

Art. 21 Strafgesetz:

„Jeder Inculpirte, der einen oder andern Ge-
„fangenen, welches zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in sein Verbrechen eingestehen und
„zu Arbeiten gebraucht werden, wenn solche
„zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden
„kann, so wie die Regierung dieser bestimmen
„wird. — Diese Peine muß wenigstens fünf

„und höchstens zehen Jahren dauern."

Art. 36 Strafgesetz.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Buße des
„Prangers, die Landesverweisung und den Ver-
„lust des staatsbürgerlichen Rechts verkünden, sollen
„auszugs weise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Reichs, in jenem,
„wenn das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jenen des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen
„werden."

Art. 11 Strafgesetz:

„Die Verjährung findet die besondere Ausnahme der
„obigen Regel gelegen, die Gnadenbriefe und besondere
„Confirmation der Gegenstände der Verbrechens,
„wenn der Verurtheilte eingestanden haben ist,
„oder der wirklich der Verbrechens frauenzimmer-
„lichen, oder der Fürgenigen, die Sorge gedient haben,
„oder bestimmt waren, um es zu begehen, und
„Mordern, welche auf die gemeldeten, so wie auf
„die Verbrechen Majestätsfällen anzuwenden sind."

Art. 55 Strafgesetz:

„Alle Vorgen der nämlichen Verbrechens oder
„Vorgen der nämlichen Vergehens verurtheilten
„Inculpirten sind für die Galeerenstrafe, Pflicht-

„ verstellung, den Ersatz der Schaden und Nachtheile
„ Gemeinen und für die Kosten solidarisch verbunden."

Art. 368 des Strafgb. über das gänzliche Verbrechen:

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die „ dem Staate gemachte als den andern Theil verursachten Kosten verurtheilt."—

In Erwägung, daß jeder Versuch eines Verbrechens, welches die im Art. 2 des Strafgesetzbuches angegebenen Erfordernisse in sich vereinigt, wenn das vollendete Verbrechen selbst ausgeführt wird;

Daß nun diesem allgemeinen Grundsatze keine ausdrückliche Ausnahme bezüglich des Versuches der Abtreibung der Leibesfrucht im Gesetze gemacht worden ist; daß wenn gleich Ausnahmen dieses Grundsatz implicite auf einem oder andern Falle, im Art. 317 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen sich ergibt; daß namentlich die 1te dieser Verfügungen, welche die Strafe der Einsperrung (— Réclusion —) gegen die Thäterin verhängt, der die Abtreibung der Leibesfrucht einer schwangern Gebärmutter betreffend, für schuldig befunden hat, nicht in der Weise abgefaßt ist, wodurch die Anwendbarkeit des Art. 2 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen werden wäre; daß die zweite dieser Verfügungen bezüglich der Gebärmutter falls, welche die ihr angegebenen Abortivmittel

gebraucht, um die Abtreibung ihrer Leibesfrucht herbeizuführen, zwar nur dann einen Versuch gegen dieselben enthält, wenn diese beabsichtigte Abtreibung wirklich vorgefallen ist; daß aber gerade hierin ein ganz neuer, keine andere Thäterin der Verbrechen enthaltender Umstand das Strafgesetzbuch veranlaßt hat, welcher sich auf gewissen aus besondern Gründen hat, die der Gesetzgeber bestimmt haben, den Frauen Gebärmutter gegen mit Milde aus Mitleid zu behandeln, wenn das seine in Rede stehende Verbrechen nicht wirklich consumirt worden ist;

Daß nun bloß aus der dritten Verfügung des Art. 317 betreffe, welche anordnet, daß die Thäterin, diejenigen mit andern Personen selbe waren, welche die Abortivmittel angegeben oder verabreicht haben, in dem Falle mit zeitlicher Zwangsarbeit bestraft werden soll, wenn die Abtreibung der Leibesfrucht wirklich vollzogen hat, — aus dieser Verfügung keine andere folgerung gegen werden kann als die, daß die diese bezeichneten Individuen nur dann in diesem Grade, dahin erscheinen, wenn sie von ihnen angewandten oder verabreichten Mittel die Abtreibung bewirkt haben, im entgegengesetzten Falle aber, d.h. wenn diese Mittel unwirksam geblieben sind, in den allgemeinen

Klagten Anzeigen zugunsten, welche sich der Verfasser der Abfassung der Liebesamt schuldig gemacht haben, und sich dann über die Gründe der Eingangung; und Verfolgung der ersten Klasse des Art. 317 des Bundesstrafgesetzbuches, in Verbindung mit dem Art. 2 ibidem, gegen ihn Platz greifen kann;

In Erwägung, daß nämlich in dem vorliegenden Falle die zur Anwendung Art. 317, Absatz 1, Art. 2, dann die Art. 21, 36. II. 58 des Bundesstrafgesetzbuches und Art. 368 des Bezirksgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verbrechen gegen die schuldig erklärten Falser Löhnen und Salomon Hirsch zur Anwendung zu bringen haben;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen,

Hauptstadt des Assisengerichts für für schuldig befunden

1. Peter Löhnen, 21 Jahre alt, Ackermann, geboren und wohnhaft zu Mundenheim, fünf Schuh, sieben Zoll groß, mit blondem Haaren und Augenbrauen, hohen Stirne, grauen Augen, großer Nase, gewöhnlichem Mund, blondem Barte, länglichem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, wohnhaft und ledig

2. Salomon Hirsch, 36 Jahre alt, Kaufmann und Hausierer, geboren und wohnhaft zu Mundenheim, fünf Schuh, zwei Zoll groß, mit grauen Haaren und

Augenbrauen, schmalen Stirne, buschigen Augen, mittlerer Nase, mittlerem Mund, länglichem Kinn, länglichem Gesichtsoval, gesunder Farbe, starkem Körperbau, —

und zwar den letzteren zum Beweis der Eingangung in der Anklageakte auf die Dauer von fünf Jahren,

die Letzteren zu einer solchen und gleichen Strafe und Buße gesetzlich in die Kosten des Verfahrens, sie wiederholt zum Beweis zu zweihundert fünfzig und neunzig Gulden fünfzehn Kreuzer Strafe, —

dann den Königl. Landesfiskus in Gemäßheit des Art. 21 Strafgesetzbuch auf die Leitung von fünfzig Gulden Kreuzer —

zum Landesfiskus in Solidum zu Landauer Währung und die Hälfte von fünfzig Gulden Kreuzer;

Verordnet der Druck und Anschlag des Urtheils, im Auszuge, auf den vom Gesetze bestimmten Orten und speziell die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände, als Urheberzeugen des Falls, usw.

Also gesprochen und verkündet zu Frankenthal in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom zwölf und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wo gegenwärtig waren: Hilgefeld, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, als legaler Assistenz

23 Nov. 1853.

Der Königl. Bezirksgericht Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Anklageverfahrens des Königl. Appellationsgerichtes Pfalz vom 18ten Oktober 1853, wodurch

Nikolaus Lamparth

18 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Ungerstadt, im Kanton Bergzabern, des Mannschaft- und Brandbuches Nr. 1 auf einem öffentlichen Platz angeklagt und vor den Assisen anwesend gewesen ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Prokuratorie am 24 Oktober 1853 verfügten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorie in der Fortsetzung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Hellmann in seinen Vertheidigungs-mitteln für den Angeklagten, dem das letzte Wort gelassen worden, auf Erwägung, daß der für ihn vorgelegenen Vertheidigung gesetzlich diese Thatsachen beizufügen waren;

Ferners in den Gesetzesakten gestellte Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Nikolaus Lamparth,

der Entwendung der Effekten der einfachen Qualität z.g., zufolge Präsidial-Ordonnanz vom 10 Oktober abhin, in gegenwärtigen Sitzungssaal des Bezirksgerichts gebracht, gelangt, Präsident des jetzigen Königl. Bezirksgerichts, Lamparth, Präsident des jetzigen Königl. Bezirksgerichts, Hellmann, Advokat am Königlichen Bezirksgerichte, — beisitzend sind als Richter des Assisengerichts, — (Advokat Diez in Vertretung des beiden Richter Lamparth und Molitor), Lang, zweiter Beisitzgerichtsrath, und Clemens, ersatz Anklagegerichtsschreiber und bezeigter Appellationsgerichtsrath.

Hellmann. Lang. Diez

Lamparth

Clemens

„ 18 Jahren alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft
„ zu Tuggstadt, schuldig:

„ I. in der Nachmittagsstunden des 25 July 1853
„ auf einem als öffentlichen Platz benützten Platze,
„ der innerhalb des Ortsbannes von der Tuggs-
„ stadter Brücke über den sogenannten
„ Hasenberg nach Tuggstadt führt, auf den Tag-
„ löhner Jakob Adolf von Tuggstadt, mit dem,
„ von der Handlung gehörigen Beweggrund, in Absicht
„ gegen denselben zu handeln, und in der
„ Absicht, ihm das Leben zu nehmen, denselben
„ einen, mit Blei geladenen Pistole in der Entfer-
„ nung von einem Schritt abgefeuert, durch
„ diesen Schuß der Hinterkopf des Jakob Adolf,
„ aus der Blei auf dem Ausgang, dem Tode
„ zu verhindern und ohne tödtlichen Ausgang,
„ aber mit Zurücklassung einer Stunden lebensla-
„ ger bleib — gebrachten und Entschluß der Handlung
„ gemäß zu fallen, den Jakob Adolf mit Vor-
„ bedacht freiwillig zu tödten — Handlung, welcher
„ sich durch die Handlungen kund gab, von
„ einem Anfange der Vollziehung begleitet war
„ und gefolgt war, und nur durch zufällige,
„ von dem Willen des Thäters unabhängige
„ Umstände aufgehalten worden ist und seine
„ Wirkung verfehlt hat;

„ II. gleichzeitig, in unmittelbarer Handlung,
„ und in unmittelbarer Folge, mittelst der an
„ Jakob Adolf verübten, sub Nr. I bezeichneten
„ Handlung der Entschluß, mit Vorbedacht vor-
„ sätzlicher Tödtung, genau mittelst Anwendung
„ von Gewaltthätigkeiten, welche Personen zur
„ Absterben an der Person des Jakob Adolf zuzu-
„ fügen, auf den sub Nr. I bezeichneten öffent-
„ lichen Platz der Handlung gemäß zu haben, der mit
„ einem Vorsatz gemäß andern Entschluß mittelst zufäl-
„ ligen Lage der Jakob Adolf, welcher auf
„ den Schuß zu Boden gefallen war, sich aufzuraffen
„ und zu wenden, — Handlung, welcher sich durch
„ die Handlungen kund gab, von einem Anfange
„ der Vollziehung begleitet und gefolgt war, und
„ nur durch zufällige, von dem Willen des Thäters
„ unabhängige Umstände aufgehalten worden ist,
„ und seine Wirkung verfehlt hat. —

Gestehen die Erklärung der Geschworenen auf vor-
gelesene Frage, also lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen auf die erste
„ Frage ist: ja, der Angeklagte ist schuldig;
„ auf die zweite Frage: ja, der Angeklagte
„ ist schuldig."

Nach Anfrage der Königl. Assisenbeisitzer in
ihren Antrag, sahen gefunden: „es gefallen dem
Königl. Assisengerichte, den für schuldig erklärten

„Nikolaus Lenard, in Anwendung der Art. 296. „302. 382. 383. 304. 26. 36. 2. II des Straf„gesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über „das gerichtliche Verfahren, zum Todesstrafe, voll„ziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zwey„brücken, und zu den Kosten des Verfahrens zu „verurtheilen, die Confiscation des Instrumentes, „womit das Verbrechen verübt worden, so wie „die Restitution des übrigen in Beschlag ge„nommenen Gegenstände an die Eigenthümer „und endlich zu verordnen, daß das zu vollstre„ckende Urtheil, im Auszuge gedruckt und an den vom „Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und Letzter Schlußrede gefällt, in Ihrer Berathung, daß die bezüglich der zu verurtheilenden Person unter nachstehenden Fällen;

Nach Einsicht der Art. 296. 302. 304. 382. 383. 2. 26. 11. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 296 des Strafgesetzbuches.

„Jeder mit Vorbedacht oder Anschlag vor„sätzlich

„selbe Mord einen als Mordversuch bestraft."

Art. 302 Strafgesetz.

„Jeder, der einen Mordversuch, Vatermord, „Kindesmord und einen Giftmord schuldig ist, „soll, unbeschadet der besonderen Bestimmung, die „in Hinsicht des Vatermordes im Art. 13 aufgestellt „ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. 304. Strafgesetz.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn „ihm ein anderes Verbrechen oder Vergehen vorher„gegangen, wenn er dazu begleitet werden, „oder er damit verbunden ist.

„In jedem anderen Falle soll der einfache Mörder „öffentlich und lebenslänglichen Zwangsarbeiten „bestraft werden."

Art. 382 Strafgesetz.

„Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der mittelst „Gewaltthätigkeit verübt wurde, und überhaupt „mit Gewalt der einen anderen in vorhergehenden „Artikel aufgezählten Umständen begleitet war, „wird mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten „bestraft.

„Wird die Gewaltthätigkeit, welche dem „Entwenden des Diebstahl verübt wurde, gegen „Androhung oder Anwendung des Todes gerichtet „gewesen, so ist dieser Umstand allein zur „Verurtheilung zu lebenslänglichen Zwangs-

„Arbeiten zuzuweisen."

Art. 383 Absatz 1.

„Die auf öffentlichen Anlagen verübten Diebstähle
„ziehen ebenfalls die Landesgesetzliche Zwangs-
„arbeitsstrafe nach sich."

Art. 2 Absatz 1.

„Jeder Mangel eines Verbrechens, der Einen äußern
„Handlungen zu Grunde gelegt werden, und
„wovon die Untersuchung und Vollziehung abhängig
„ist, wird, wenn er nur durch Zufälligkeiten
„und von den Willkühr des Thäters unabhängigen
„Umständen aufgehalten worden ist, oder seine
„Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen
„selbst bestraft."

Art. 26 Absatz 1.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der
„öffentlichen Plätze des Ortes, welchen im Ver-
„urtheilungs Spruche angezeigt wird."

Art. 11 Absatz 1.

„Die Verjährung unter die besondern Vor-
„schriften der neuen Verfassung, die Gerichte
„und besondern Verrichtungen der Angestellten
„der Verbrechen, wenn der Verbrecher Einen-
„heimat haben ist, oder der mittelst der
„Verbrechen hervorgebrachten Sachen, oder der-
„jenigen, die dazu gedient haben, oder bestimmt
„waren, um sie zu begehen, sind Personen,
„welche auf die gerichtlichen, so wie auf die Verwaltungs-
„Fälle anwendbar sind."

Art. 36 Absatz 1.

„Alle Verfügungen, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Verbo-
„ten des Aufenthaltes, die Landes verweisung und den
„Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„sollen auszugs weise bekannt gemacht werden.
„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in
„jener, wo der Verbrecher wohnhaft, in der Gemein-
„einde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Verfolgung geführt,
„und in jener des Wohnortes des Beschädigten
„angeschlagen werden."

Art. 366 Absatz 1 und 2 gehandelt über das gerichtliche Verfahren.

„Der Friedensrichter befindet, daß die zu Gunsten
„freiwillig genommenen Gegenstände den Eigen-
„thümern zurückzugeben seien sollen.

Art. 368 abermals Absatz 1.

„Der widersprechende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sey, einer
„allemal in die dem Staate gemachte, als den
„neuen Verfolg ausgeschlossenen Kosten zu ver-
„urtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, sowie die Angeklagten durch die Anklage und die Hauptverhandlung für schuldig erkannt worden, Handlungen bilden, welche sich in den oben angeführten Gesetzesstellen angegeben und angedroht finden;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetze, Artikel, namentlich des Gesetzes vom für schuldig erklärten Nikolaus Lenard, 18 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Weyherhof, fünf Fuß, drey Zoll groß, mit blauen braunen, rundnasen Augen, blauen Augenbrauen, blonden Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde, gutem Gebisse, ovalem Kinn, gewöhnlicher Stirn, gesunder Gesichtsfarbe, länglichter Gesichtsform, kleinen Ohren, ohne besondere Kennzeichen, —

zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweybrücken, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu einhundert sechs und zwanzig Gulden sieben und sechszig Kreutzer Zwey Pfennige, —

hier am 3. Hornung nachmittags 2 Uhr zu Leben und Tod zu richten zu Zweybrücken Gulden;

Verordnend die Vollziehung und Vollzug des

Todesurtheils, in Anbetracht, an den zum Gesetze bestimmten Tage, so wie die Konfiskation des in Beschlag genommenen Vermögens, die Bestattung der Leiche, und endlich die Entgaben der übrigen vorliegenden Abhandlungsstücke an die betreffenden Eigenthümer. —

Also gerichtlich und verkündet zu Zweybrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises und Tag über dem zwey und zwanzigsten Monatstag dieses Jahres tausend acht hundert neun und fünfzig, und gezeichnet waren: Frey, Präsident des Appellationshofes des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des Zivilgerichtes, Landau, Hall, Beisitzer, und Ney, Assessor am Zivilgerichte, Beisitzer, Präsident eines der Beisitzer des Assisenhofes, — Assessor Ney bey Verhinderung des beider Beisitzer Lang und Molitor, Richter, zweiten Marktgerichtes, und Clemens, ersten Stadtgerichtes, am Appellationshofe gerichtsschreiber.

Stellvertr. Frey

Lang Laurent Ney

Clemens

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 11 Jänner 1854 habe Seine Exzellenz Minister der geistlichen Lenhard auf Ansuchen Ihrer Majestät der Königin Mutter Amalie Zweybrücken zu verlassen und sich nach München zu begeben.

241 Lehnert

d. 17 Nov. 1853.

Der Königl. Landrath v. Hertzberg
der Kreis zu Zauchbuchten hat folgende Verfügung
erlassen:

Nach Eingang der Verfügung der Hochlöblichen der
Königl. Regierung hierin vom 20 Oktober
1853, machen

Wir Landrath,

30 Jahren alt, Zimmermann, geboren zu Hüffler,
wohnhaft in Hermsdorf-Kleinmachnow, Landrath Teltow,
der gerichtlich bestellte Vormund der minderjährigen
Marie Hüffler angeklagt und zur
Verhandlung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Eingang der von der Königl. Staatsanwaltschaft
unterm 21 Oktober 1853 verfügten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwalt in der
Verhandlung der Gründe, auf Freisprechung der Angeklagten
erkannt;

Nach Anhörung der Verfassungsmäßigen Vertreter
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten
plaidoyer, - dann der Angeklagten selbst, verlesen, auf
Befragen, erklärte, daß er der für ihn vorgebrachten
Vertheidigung persönlich nichts weiteres hinzuzufügen wüßte,

Nach Eingang der von den Geschworenen gefällten
Sprüche, also lautend:

„ Ich der Angeklagte Adam Lägner, 50 Jahre
„ alt, Zimmermann, geboren zu Hüllen, wohn-
„ haft zu Hungrigsbar-Lebensheim, schuldig:
„ am 28 vormittags den 12ten September 1853 zu
„ Nachtheim der Ehefrau meines Freund Lazar
„ zu Langenbach, mittelst zu mir abgesandter Botschaft
„ einen in dem Wohnhause des Beklagten befind lichen
„ Wand schrank, einen Holzkoffer und einen
„ kleinen Holzkasten von beiläufig sieben und
„ zwanzig Gulden sieben Kreuzer, oder fünfzehn
„ und einen halben preußischen Thaler gestohlen
„ zu haben. 6 "

Nach Anhörung der gegen den Angeklagten abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Rathsbeisitzer in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Gerichtshofe den für schuldig erklärten Adam Lägner, in Anwendung der Art. 384. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zur Strafe der Zwangsarbeiten in ungemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer, je nach dem Inhalt des Anschlag des zu vorgefundenen Gebäude an den vom Gesetze bestimmten Orten zu verfügen.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten selbst, welcher Gnade erklärend, daß er bezüglich der zu verhängenden Strafe unsere richterliche Anordnungen gewärtigen sollen;

Nach Einsicht der Art. 384. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welchen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden sind also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfe
„ einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381
„ angezeigten Mitteln verübt wurde, soll solche
„ Zeit, wann sich der Einbruch, der Einsteigung und
„ der Oeffnung falscher Schlüssel in Gebäuden, Fahrnen
„ oder einen abgesonderten Räumen, die wurden zur
„ Aufbewahrung Sachen, nach zu benutzenden Häusern zu-
„ gehören, stattfinden, nur gegen Zeit, wann der
„ Einbruch nur im Innern gemacht ist, mit Zwangs-
„ arbeiten auf einen bestimmten Zeit bestraft werden."

Art. 19 Strafbuch.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf einen bestimmten Zeit
„ verurtheilt wird, solle mit dieser Strafe ewiglang
„ ein Kind und Geschlecht auf zwanzig Jahren belegt
„ werden."

Art. 36 Strafbuch.

„ Alle Urtheile, welche die todte Strafe, Zwangs-

„ Arbeiten auf Lohnes- oder auf eine bestimmte Zeit,
„ die Exekution, die Einsperrung, die Kosten des
„ Prozesses, die Landesverweisung und den Verlust
„ der standesherrlichen Rechte anbetrifft, sollen
„ auf gegenwärtige Provinz nicht ausgedehnt werden;
„ sie sollen in der Hauptstadt des Landes, in jener,
„ wovon das Urtheil ausgeht, in der Provinz des
„ Duells, wo das Duell begangen worden ist,
„ in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„ jener des Wohnortes des Beurtheilten ange-
„ wendet werden."

Art. 366 des Strafgesetzb. über das peinliche Verfahren

Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die Untersuchungs-
„ und Hauptverhandlungen dem Eigenthümer
„ Benachrichtigungen gegeben werden sollen."

Art. 368 daselbst.

„ Der entgegenliegende Theil, gleichviel ob auf der Anzeige-
„ klagte oder der Civilklagen sey, kann allemal
„ in die dem Richter gewöhnlich als der andern Partey
„ gemachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verfassung, sowohl der Anzeige-
klagten Recht der Rücksprache der Vertheidigung für
gültig anerkannt worden, ein Verhältniß bildet,
welches sich in dem oben eingerückten Art. 384.
des Strafgesetzbuches ausgesprochen findet und mit
der Natur der peinlichen Zwangsverhaftung für

bindung ist;

daß indessen das Absperrungsrecht, im Hinblicke auf
die Umstände, unter welchen die peinliche Haft Statt
hatte, und den offenbaren Zweck der Angeklagten, sie
von den gefährlichen Mitverschworenen abzusondern, sich
nur dann als gerechtfertigt zeigt, wenn es das Minimum der gesetz-
lichen Dauer nicht überschritten;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen,
Mannsfeld das Absperrungsrecht der gültig erklärten
Adam Lange, 50 Jahre alt, Zimmermann,
geboren zu Hüttler, wohnhaft zu Hennefeldern-
Hattenhofen, hinlänglich, mittelgroß, starkem Körper-
gewächse, braunen Haaren, braunen Augen,
gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde, vollstem
Kinne, blassem Teint, gewöhnlicher Stirne,
braunen Brauen, gesunder Gesichtsfarbe, langem
Gesichtsoval, schlanker Statur, ohne besondere
Kennzeichen, –

zum Behufe der Zwangsverhaft auf die Räume
des Hofes Hattenhof und in die Zellen des Gerichtsamts,
bis auf weitere gesetzliche Verfügung, mit täglich Sechs
Pfund Brod und täglich Zwölf Schoppen Zwei Schoppen
Wasser und täglich Zwölf Kreuzer Zwei Pfennige
Kostgeld durch den Stab und Auftrag des Gerichts,
im Vollzuge, an den vom Gesetze bestimmten
Tagen, so weit die Rückgabe sie in Anspruch nehmen
Gegenstände an den Eigenthümer.

Alfr. Mannsfeld und verkündet zu Herzog-

bemerken in der öffentlichen Sitzung der Abtheilung unter
dem 21ten und zwanzigsten November abgehaltenen
Zusammenkunft Krug von Nidda, zuvörderst gegenwärtig waren,
Voigt, Rath am Königl. Appellationsgerichte für Halle,
Curschmann der Abtheilung, Hilgard, Expedient
bei hiesigem Königl. Inquisitoriate, Lamand, Advocat,
Richter, und Krug, Advocat am Langenalbeer Inquisito-
riate, - letzterer jedoch als Richter der Abtheilung,
- : Advocat Krug in Vertretung des
beiden Richter Conrad und Molitor :), Richter,
zweiten Protokollführer, und Clemens, unserer
Medicinalrathe abgehaltenen Appellationsgerichte.

Voigt
Schulze
Krug
Lamand
Clemens

Vorstehendes wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes
vom 9ten Februar 1858.
No: 742. Ges. Samml. für 1858. pag. 28 ff. Bd. 89. fol. 117. C. d. R. Instruct. gez. Walter.

24 November 1853.

Das k. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des k. b. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 24 September l. J. wodurch

Ludwig Hauenstein

36 Jahre alt, Fürst- und Rindviehmetzgersmann, wohnhaft zu Kirchheimbolanden, Inculpat auf flüchtigem Fusse der betrügerischen Bankerotts angeklagt und wovon der Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der am 3ten Oktober 1853 Kanzlei der k. Polizeibehörde verfassten Anklage-Akten;

Nach Einsicht der Urkunden des Friedensrichters Lauber zu Kirchheimbolanden vom 10ten Oktober 1853, wodurch die Stellung dieser beiden Akten an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Kirchheimbolanden constatirt ist;

Nach fernerer Einsicht der summarischen Instruktion der Assisenpräsidentur vom 24ten selben Monats Oktober die Ermächtigung der Art 465 und 466 der peinlichen Prozessordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Nichterscheinen erlassend Ordonnanz;

Nach den Akten der Friedensrichter Glockner Lasius und Lauber in Kirchheimbolanden vom 30ten des nämlichen Monats Oktober, wovaus erhellt, dass die vermöge Ordonnanz in den Gemeinden Zweibrücken und Kirchheimbolanden Kanzlei Ablesung eines vorhergegangenen Inquisitionsbefehls und Aufstellung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

nebst sämmtlichen Aktenstücken, sowie auch die das Verbrechen bekundenden Protokollen und die betreffenden schriftlichen Zeugenaussagen durch den Friedensrichter vorgelesen worden;

Nach Anhörung des k. Polizeibehörde in der Betreibung der Gründe in Betreff der Angeklagtschaft und der öffentlichen Anklagevertretung vorausgegangenen

Landmaziralverfahren, sowie in ihrem Antrage, dasselbe betreffend: es gefalle dem K. Assisenhofe auf den Grund der Akten, der Verhandlung und der Artikel 470 und folgende der Gesetzbücher über das Verfahren, die gegen Ludwig Hauenstein, 36 Jahre alt, Fuhrmann und Heimbesitzer, Bauer in Kirchheimbolanden wohnhaft, Ehemann der bedauernswürdigen Ehefrau, geborenen Wagner, Landmazirals-Verfahren wegen Bankerotts, Fälschung der Handelsbücher und Betrugs, Vergehen, welche das Landmazirals-Verfahren noch sich zieht, zu verfügen;

In Erwägung, daß der öffentlichen Sitzung gemäß gegenwärtiges Landmazirals-Verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die That selbst, daß Ehemann der Akten der Hauptuntersuchung vorgelassen ist, daß der Angeklagte Ludwig Hauenstein, 36 Jahre alt, Fuhrmann und Heimbesitzer, zu

„die Höchstdauer zwei Jahren beträgt."

Art. 19 daselbst.

„Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit muß auf wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahre ausgesprochen werden.

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Acht oder das Brandmal, die Landesverweisung, und den Verlust der Ehrenbezeugungen treffen, sollen „vollzogen worden sein, gedruckt werden.

„Die fallen in der Hauptstadt des Reiches, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Provinz des „Ortes, wo die Verbrechen begangen worden ist, „in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener „des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art 471 der peinlichen Prozeßordnung.

„Wird der Contumazirte verurtheilt, so werden, nach „der Vollstreckung des Erkenntnisses, sein „Güter als Güter eines Abwesenden betrachtet, und ge„waltet; und die Klagen über die Deportation sind „Anfragen abgetragt, welche darauf ein Recht haben, wenn die Verurtheilung durch Ablauf der Frist, die ge„stattet ist, um sich von der Contumaz zu reinigen, un„widerruflich geworden ist.

Art 472 daselbst.

„Ein Auszug von der Verurtheilung, Vollstreckung, Beschreibung wird binnen drei Tagen auf dem Bureau der Zeitung, auf welcher die Reichsgerichtlichen Generalprokuratoren oder die Substituten desselben, wenn „der Vollzug von Criminalurtheilen an einem Orte „angeschlagen, welches mittels einfachem öffentlichen „Platze in dem Hauptorte des Bezirkes zu verstehen ist, „an welchem das Verbrechen begangen worden ist;

„Ein gleicher Auszug wird in derselben Frist dem „Director der Domänen und Einregistrirung gegeben, „wenn an dem Wohnorte des Contumazirten Güter sind.

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil, sei es der Angeklagte „oder die Civilpartei, wird den Kosten und der andern „Partie gegenüber, in die Kosten verurtheilt."

Art 599 des Handelsgesetzbuches.

„Die Urtheile der Criminalgerichtshöfe gegen die Banquiers und deren Mitschuldige werden öffentlich „angeschlagen und überdies in Gemäßheit des Artikel „683 der Civilprozeßordnung in eine Zeitung eingerückt.

Art. 683 der Civilprozeßordnung.

„Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug muß auf Betreiben der Partei, „wenn) in eine der Zeitungen eingerückt werden, in dem „Orte gedruckt werden, wo das Gericht, bei welchem die Sache „anhängig gemacht worden, seinen Sitz hat, und wenn es dort „keine Zeitungen gibt, in eine der Zeitungen, die etwa in „dem Departement gedruckt werden; diese Einrückung „muß durch das Blatt, welches den größten Absatz hat, „geschehen, mit der von dem Bürgermeister beglaubigten „Unterschrift des Druckers versehen werden.

Aus diesen Gründen

Erklärt der Assisenhof den wegen Mordes Ludwig Hausenstein angeklagten, von der heutigen Sitzung stattgefundenen Verhandlungen vorausgegangenen Contumazialprozeß für rechtmäßig;

Erklärt demgemäß den genannten Ludwig Hausenstein für schuldig des bezeichneten Verbrechens und zwar deshalb, daß er bei seiner am Leben des

Monats Januar 1853 bewerkstelligten Kauf, zu einer Zeit wo er sich notorisch im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befand, mit Zuwiderhandlung gegen sein Verbindlichkeitsversprechen eine baare Summe von 3000 fl übernommene Schuldenlast, eine Summe von circa 200 Gulden baares Geld und sonstige Gegenstände, wodurch die Gläubiger geschädigt und seiner Verbindlichkeit entzogen hat,

Wegen schuldig erkannten Ludwig Hauenstein, Brunnen- und Brunnenfassermacher, 36 Jahre alt, wohnhaft zu Kirchheimbolanden, derzeit an bekannten Aufenthaltsort auf flüchtigem Fuße, 5 Schuh 6 Zoll groß, von blasser Natur, schwarzen Haaren, blasser Gesichtsfarbe –

in contumaciam zur Zwangsarbeitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren, sowie in die Kosten und Ausschließung bezüglich zu neun und dreißig Gulden sechs Kreuzer Zeugen Gebühren;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an die Ausfertigung gegenwärtigen Urtheils durch den Rechtsanwalt auf dem Marktplatze der Stadt Kaiserslautern an einen Pfahl angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, daß dieses Urtheil auf im Auszuge gedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten angeheftet, so wie in die zu Ludwigshafen erscheinende Pfälzer Zeitung eingerückt werde,

Verordnet ferner, daß das Vermögen des Beschuldigten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen einer Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen zur Kenntniß desselben von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, gelangen werde.

Also gesprochen und gerichtet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom und zwanzigsten Novembre achtzehn hundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Joseph Voltz, vom K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, Ehrhard, Präsident des K. Bezirksgerichtes daselbst, Laurent Küstner, Beisitzer und Berichterstatter, Assessor am gedachten K. Bezirksgerichte, Letzterer in legaler Verschiedenheit des K. Bezirksgerichtes Lauw, Küstner zweiter Staatsprocurator am K. Appellationsgerichte und Nebenzweiter Gerichtsschreiber am genannten Appellationsgerichte.

Voltz
Ehrhard
Laurent
Zobel

Signato die siebenten Dezembris achtzehn hundert drei und fünfzig, Vormittags um zehn Uhr durch den Beisitzer Assessor Ehrhard, Berichterstatter am K. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, in Gemäßheit eines Urtheils des K. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig erlassen

zu Lasten

des Taugel Wenzel Staats-Prokurators am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken

gegen

Ludwig Hauenstein, 36 Jahren alt, Brunnen- und Brunnenfassermacher zu Kirchheimbolanden wohnhaft, derzeit auf flüchtigem Fuße,

wegen Verbrechen gegen bürgerliches

in contumaciam zur Gefängnisarbeitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt und gewordet worden ist, daß innerhalb drei Tagen vom 25ten November letzthin an, ein Auszug dessen Inhalt den Kontumazten auf dem Marktplatze der Stadt Kaiserslautern an einem Pfahle angeheftet werden solle,

sodann den Marktplatz zu Kaiserslautern bezeichnet, eine Frist Anstellung zu kanstatiren,

Derselbe angestanden, worauf Kanf den bereits vernommenen Kläger Heinrich Graul von Falkenstein in Erfüllung der vorgehabten Obliegenheit zu einem im Rathe des Marktplatzes aufgenommenen Pfahle vermittelst mehrerer Nägel angeheftet, eine Derselbe während drei Tagen zu verbleiben

Hierüber soll der Gemeindeschreiber in Gemäßheit des Artikels 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 und des Artikels 472 der zivilischen Prozeßordnung gegenwärtiges Protokoll verfaßt, und zu seinen und Kautions.

Vorgelesen. Dieses.

Die Richtigkeit dessen Inhalts bescheinigt

Zweibrücken 12 Dezember 1853.

Reber
k. A. Sch.

25. Nov. 1853.

Von K. L. Appellationshof der Pfalz zu Zweibrücken ist folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagskammer des K. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 24ten September l. J. verordnet

Abraham Dreyfuß,

23 bis 24 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Hellheim, Kanton Kusel, flüchtig und Täter, der Betrügereien beschuldigt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom 25ten Dezember 1853 datirten für K. Handelsgericht erlassenen Anklage-Akte;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsvollziehers Keller zu Hellheim vom 10ten Oktober 1853, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten an den Angeklagten an seinem letzten Wohnorte zu Hellheim konstatirt ist;

Nach ferneren Einsicht der hierauf durch den Assisen-Präsidenten am 24ten desselben Monats Oktober in Gemäßheit der Art 465 und 466 der zivilischen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Nichterscheinen erlassene Ordonnanz;

Nach der Akten der Gerichtsvollzieher Hartmann, und Kieser in Hellheim vom 30ten des nämlichen Monats Oktober, wonach erhellet, daß die erwähnte Ordonnanz an den Gemeinden Zweibrücken und Hellheim durch Affichirung nach vorheriger gegangenen Trommelschlag und Zusammenberufung, und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist –

welche sämmtliche Aktenstücke, sowie auch die der Verhandlung beigebundenen Protokolle, und die betreffenden schriftlichen Zeugenaussagen durch den Gerichtsschreiber verlesen wurden.

Nach Anhörung des K. Generalprokurators in der Entwickelung der Gründe in betreff der Anklagsbarkeit des der öffentlichen Verfolgung

worauf zugunsten des Landesverrathes, so wie in seinem Antrage, dahin lautend: es gefallen die K. Assisenurtheile auf den Grund der Akten, der Verhandlung und der Art. 470 und folgende des Gesetzbuches über das Strafverfahren, die gegen Abraham Dreyfuss, 23 bis 24 Jahre alt, Handelsmann, früher in Hüttisheim wohnhaft, derzeitlen ohne bekannten Aufenthaltsort, flüchtig, angeklagte Landesverrathes für schuldig zu erklären, demselben der betrügerischen Bankerottes für schuldig zu erklären, demselben die Umstände der Art 593 und 599 des Handelsgesetzbuches, 402, 19. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zum Nachtheil der gedachten Zwangsarbeiten in ungleicher Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch zu verordnen, daß das zu verhaftende Vermögen auf Art. 36 des Strafgesetzbuches Art. 599 des Handelsgesetzbuches und Art. 683 der Civilprozessgesetzbuches im Auszuge gedruckt, angeschlagen und vollzogen werde, – auch der Verurtheilte das Urtheil binnen vierzehn Tagen zu stellen, und die übrigen gesetzlichen Vorschriften, welche das Landesverrathsverfahren mehr fest, zu verfügen.

In Erwägung, daß der in öffentlicher Sitzung vorgenommene Landesverrath verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die That selbst, daß nach der Aktenlage der Vorbehandlungen dargethan ist, daß der angeklagte Abraham Dreyfuss 23 bis 24 Jahre alt Handelsmann, wohnhaft in Hüttisheim, derzeitlen ohne bekannten Aufenthaltsort, flüchtig, welcher als Handelsmann durch Urtheil der K. Assisenhofes zu Bürgerschaften als Handelsgesellschafter, dann 26ten Januar 1853 in Falliments zustand erklärt worden ist, sich der betrügerischen Bankerottes schuldig gemacht hat,

daß er bei seiner im Anfange des Monats Januar 1853 bewerkstelligten heimlichen Entfernung aus Hüttisheim und Nichtzurückkehrung, zu einer Zeit, wo er sich insolvent im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befand, mit Zurücklassung einer Schuldenlast von zwei hundert drei hundert vier und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer und fast gar keiner Aktiv-Vermögens, den größten Theil der in seinem Laden zu Hüttisheim vorräthig gewesenen Waaren mit fortgenommen, dadurch die Gläubiger geschädigt, und seine Zahlungsunfähigkeit entzogen hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen in den Art. 593 N° 2 des Handelsgesetzbuches und 402 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt sind;

Nach Einsicht ferners der Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 471, 472 und 368 der peinlichen Prozessordnung, dann der Art. 599 des Handelsgesetzbuches und 683 der Civilprozessgesetzbuches –

welche Gesetzesartikel von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 593 N° 2 des Handelsgesetzbuches

„Für einen betrügerischen Bankerottirer muß erklärt werden, jeder falliter Handelsmann, welcher sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich:

2. wenn er irgend einen Theil seines Baarschaft, irgend einen Forderung, Waaren, Lebensmittel oder Mobiliareffekten bei Seite geschafft hat." ꝛc. ꝛc.

Art. 402 des Strafgesetzbuches.

„Diejenigen welche in den im Handelsgesetzbuche vorgesehenen Fällen eines Bankerottes schuldig erklärt werden, werden bestraft wie folgt: Der betrügerische Bankerottirer werde mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit belegt,

„die einfachen Contraventionen werden mit Gefängniß „von mindestens einem Monate bis höchstens zwei Jah„ren bestraft."

Art 19 ebendaselbst.

„Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf bestimm„te Zeit muß auf mindestens fünf und höchstens zwan„zig Jahre ausgesprochen werden.

Art 36 ebendaselbst.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, „die Einsperrung die Acht des Prangers, die Landesver„weisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte „aussprechen, sollen auszugsweise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, „worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Or„tes, worin der Verbrechen begangen worden ist, in „jener, worin die Vollstreckung geschieht und in jener „des Wohnortes der Verurtheilten angeschlagen werden.

Art 471 der peinlichen Prozeßordnung

„Wird der Contumazirte verurtheilt, so werden „von der Vollstreckung der Erkenntnisse die gepfändet „seine Güter als Pfänder einer Absprache betrachtet „und behandelt, und die Aussicht über die Verwaltung „dieser wird demjenigen übergeben, welcher darauf ein „Recht haben, wann die Verurtheilung kein Ablauf der „Frist, die gestattet ist, um sich von der contumace zu „reinigen, unwiderruflich gemacht ist;

Art 472. Daselbst.

„Die Aufhebung der Verurtheilung entscheidende „Entscheidung wird binnen drei Tagen auf dessen „Verständigung, auf Ersuchen des K. General„Prokurators, oder des Substituten desselben von „dem Vorgesetzten der Criminal-Urtheile zu einem Pfosten „angeschlagen, welcher mitten auf einem öffentlichen „Platze in dem Hauptorte des Bezirks, wo verurtheilt ist, „in welchem der Verbrechen begangen worden ist;

„Ein gleicher Auszug wird in derselben Frist dem „Direktor der Domänen und Einregistrirungsge„fälle von dem Vorgesetzten der Landesregierung „übermittelt.

Art 368 Daselbst.

„Der Contumazirende Theil, sei es der Angeklagte, der „die Einsprache, sei es der Civilkläger, wird dem Andern und der andern Partei „gegenüber, in den Kosten verurtheilt.

Art 683 der Civilprozeßordnung.

„Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschrie„bene Auszug muß auf Betreiben der Expeditionsbe„amten in eine der Zeitungen eingerückt werden, „die in dem Orte gedruckt werden, wo der Gerichts„hof, bei welchem die Expeditionsbeamten bestellt sind, seinen „Sitz hat, und wenn es dort keine Zeitungen gibt, in „eine der Zeitungen, die etwa in dem Departements„gedruckt werden; diese Einrückung muß durch das „Blatt, welches den gedruckten Auszug enthält, mit dem „von den Empfangsmeistern beglaubigten Datum „des Empfangs der Requisition bescheinigt werden.

Art 693 dieses Gesetzes.

Erklärt das Gerichtsgericht die unter Absatzen Dreyfuss eingeleitete, dem die frühere Sitzung stattgehabten Verhandlungen vorläufig angeordneten Contumazial-Prozedur für vorschriftlich;

Erklärt demgemäß den genannten Absatzen Dreyfuss für schuldig der betrügerischen Contumaz und zwar Verdienst, daß er bei seiner in Ausführung der Monats Januar 1853 bewerkstelligten feindlichen Entfernung vom Gerichte und Nichtwiederkehr zu einer Zeit, wo er sich notorisch in gestreckter der

Freiheitsstrafe bestraft und Zurücklassung einer Schuldenlast von zweitausend dreihundert vier und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer und fast zur Hälfte seines Aktiv-Vermögens, den größten Theil der in seinem Laden zu Göllheim vorräthig gewesenen Waaren mit fortgenommen, dadurch bei Viele geschafft und seinen Gläubiger getäuscht hat.

Nämlich hat sofort den unterzeichneten Abwesenen Dreyfuß, 23 bis 24 Jahre alt, israelitischen, wohnhaft zu Göllheim, dermalen ohne bekannten Aufenthaltsort, flüchtig, 5 Fuß, 7 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, breiter Nase, schwarzen Augenbrauen, braunen Augen, mittelmäßiger Statur, großem Mund und dicken Lippen, schwarzem Bart, runden Zähnen, rundem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, und als besondere Kennzeichen: stumpf gewölbte Nase

in contumaciam zur Zwangsverbietsstrafe in der Dauer von fünf Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens liquidirt zu Zwölf und dreißig Gulden zwölf und dreißig Kreuzer;

Demzufolge, daß innerhalb drei Tagen von Morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsdiener auf den Marktplatz der Stadt Kaiserslautern an einen Pfahl angeschlagen werde;

Demzufolge zugleich, daß dieses Urtheil durch einen Auszug gedruckt und an die im Gesetze bestimmten Orten angeheftet sowie in die zu Ludwigshafen erscheinende Pfälzer Zeitung eingerückt werde;

Demzufolge ferner, daß der Verjährung der Verurtheilung als Verzögerung einer Abwesenden betrachtet und verhindert werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen ein Auszug desselben der K. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zugefertigt werde.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken am fünf und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren:

Papp, Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des K. Bezirksgerichtes Speier, Laurent, Loew und Jacobi, Richter am besagten Bezirksgerichte, Dietzler, zweiter Vicepräsident, Notar, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter am K. Appellationsgerichte der Pfalz.

Papp

Hilgard

Loew

Laurent

Jacobi

Reber

Heute drei und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig, der Verordnung zufolge, hat der unterzeichnete Michael Dietz, Gerichtsschreiber am K. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, in Gemäßheit eines Urtheils des K. Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten November dieses Jahres, verlassen:

In Sachen

des K. General-Prokuratel-Substituten am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken

gegen

Abraham Dreyfuß, 23 bis 24 Jahre alt, israelitischen, wohnhaft in Göllheim, dermalen ohne flüchtigen Fuß,

wegen desselben wegen betrügerischen Bankerotts in contumaciam zur Zwangsverbietsstrafe

in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt und provisorisch vollstreckbar erklärt, sofern binnen drei Tagen, vom 26ten November ab, ein Rechtszug sowohl durch den Verurtheilten auf den Appellationsgerichtshof des Rhein-Rheinkreises, als auch durch den Königlichen Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu Kaiserslautern eingelegt werde.

Auf Grund des Urtheils des Landgerichts Kaiserslautern vom 26ten November 1853 ist der Verurtheilte Jakob Kuffleuth zu Kaiserslautern

Heute vor Gericht erschienen, während der Gerichtsschreiber Diehl die Akten vorlas, der Königliche Kassier Friedrich Graul von Zweibrücken im Rechtszuge des von Seiten des Verurtheilten eingelegten Rechtsmittels, sowie der Königliche Staatsanwalt Heyne anwesend, dem Sitzungssaale fernblieben.

Hierüber hat der Gerichtsschreiber gegenwärtiges Protokoll errichtet, dem die Akten vorliegen.

Vorgelesen: Diehl

Für richtige Expedition

Zweibrücken 16ten Dezember 1853

Leber
II. V. G.

Expd. für den Landrichter (am gros. n: 697.
Rechnung des Gerichtsboten vom 21. März 1870
mit 135 Folio 94 ctr 4/ [illegible]
für Reg. Rath ... 28
für Ref. Rath ... 28
56
Conv. Bonda.

15. November 1853.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Strafkammer des K. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 29ten Juli 1853, wodurch

David Mayer von Zweibrücken,

45 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Maikammer, wohnhaft zu Herrweiler Kreis und Canton Edenkoben, Israelit, wegen freiwilliger Entwendung in seinem Wohnhause und von der dort gepfändeten Gerichtsdienerin zu Herrweiler vom 12ten November 1851 in der Absicht einer Bereicherung zu Erkenntniß, mit welcher freiwilligen Entwendung Gefahr für Menschen und fremdes Eigenthum verbunden war, in mehreren mildernden Umständen mit einer andern Person, welche deßhalben vor dem Gebäulichkeiten verübten Verbrechen angeklagt war, und darauf durch Urtheil des K. Assisenhofes der Pfalz vom 23ten August 1853 zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, nämlich mit Leopold Weiß, 44 Jahre alt, Ackersmann geboren und wohnhaft zu Herrweiler, in Rechtskraft erwachsen, und zur Vollstreckung von die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 28ten Juli 1853 durch die Königl. Verwaltungsbehörde verfügten Rechtskraft-Akten;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Casalmann zu Edenkoben vom 4ten August 1853, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten-Stücke an den Rechtskraftigen in seinem letzten Wohnorte zu Herrweiler bewerkstelligt ist;

Nach vernommener Anklage des Generalprocurators Hrn. mittelst Requisitorialordonnanz vom 19ten Dezember 1853 bei dermaliger Versammlung des Gerichtshofes der Assisen des vierten Quartals 1853 zum Vorsitze in gegenwärtiger Rechtssache verordneten K. Appellationsgerichts-Rath Eduard Hitzfeld zu Zweibrücken vom 26. Dezember

1853 in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen seiner Kriegsdienstentziehung verhängenden Endurtheil;

Nach der Akte des Gemeindebaten Glattner dahier vom 2ten Oktober 1853, und des Gemeindebaten Caselmann zu Edenkoben vom 2ten Oktober 1853, wonach ersichtlich, daß die vorgedachte Ladung zu dem Gemeindetag Zweibrücken auf Herrweiler Behufs Ablesung eines vorschriftsmäßigen Prozeßverfahrens und Zusammenstellung und Aufnahme von den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist, welche Gemeindeakten, sowie auch die der Vorbereitung beiliegenden Protokolle Behufs der Gemeindeschreiber vorlesen wurden;

Nach Absonderung der P. Handlesperde in der Berathung der Gründe in Betreff der Regelmäßigkeit der öffentlichen Verhandlung vorab gegenwärtiges Contumazial-Verfahren, sowie in ihrem Antrage dahin gehend: es gefalle dem K. Assisengerichte auf Lage der Akten den gegen David Mayer den Jüngern, Handelsmann zuletzt in Herrweiler wohnhaft, dermalen flüchtig, wegen freiwilliger Brandstiftung in seinem Wohnhause und in der dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Nachts vom 12ten auf 13ten November 1853 zu Herrweiler, mit Gefahr für Menschen und fremdes Eigenthum, und in der Absicht einer Erlangung von Brand-Gelder, eingeleitete Contumazial-Verhandlung für vorschriftsmäßig zu erklären, sofort weiter gegen denselben zu verfahren und ihn in Anwendung der Art. 434. 26. 36 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und Art. 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen in peinlichen Sachen, zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahren zu verurtheilen (obschon wissend mit dem unterm 23ten August 1853 bereits verurtheilten Leopold Weiß, Ackersmann zu Herrweiler), die Sequestration über dessen Vermögen auszusprechen, so wie auf den Druck und Affichirung der Akte im gesetzlichen Wege zu verordnen.

In Erwägung, daß der öffentlichen Sitzung vorbereitungsweise Contumazialverfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte David Mayer der Jüngere, 43 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Mittelbrunn, wohnhaft zu Herrweiler, dermalen flüchtig, am 12ten November 1851, in verschiedenen Tagen vorsätzlich mit Leopold Weiß 43 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Herrweiler, welcher bereits durch Urtheil der Assisengerichts der Pfalz vom 23ten August 1853 wegen des hier in Rede stehenden Verbrechens abgeurtheilt und zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, sein Wohnhaus und die dazu gehörigen Gebäulichkeiten zu Herrweiler, in der Absicht einer Erlangung von Brand-Gelder freiwillig angezündet hat, mit welcher freiwilligen Brandlegung Gefahr für Menschen und fremdes Eigenthum verbunden war;

In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit in dem Art. 434 des Strafgesetzbuches, und dem Art. 1 des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 vorgesehen und vorgesagt ist;

Verschiedentlich ferners der Art. 26. 36. 55 des Strafgesetzbuches und der Art. 363. 471. 472. der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind und also lauten:

Art. 434 des Strafgesetzbuches.

„Wer Gebäude, Schiffe, Lastzeuge, Magazine, Holz- oder Strohlager, Waldungen, Pflanzholz, oder einen gehäuften Haufen Korn, oder Früchten, die noch stehen oder abgemäht sein, und noch Garben sind, ob das Holz in einzelnen oder gemessenen Gehäufen nicht einander liegt, und ob die Früchten in Häusen oder Hocken liegen, oder wer dergleichen Materialien, die so gelagert sind, daß sie der Feuer diesen Gegenständen oder einem derselben nicht schaden, vorsätzlich in dieser Absicht, wird mit dem Tode bestraft."

Art. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

„Wer sein eigenthum, oder Gebäude für Menschen oder

„Fremden Eigenthum, in der Absicht einer Entziehung von
„demselben, oder sonst in betrügerischer Absicht oder um
„sich oder einen zu bereichern, welche auf die soeben beschriebene
„Weise, entweder bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbusse von
„25 bis zu 1500 Gulden bestraft – es kann überdies auf fünf
„bis zehn Jahre von Ehren der aufgezählten Arten von,
„der in Art. 42 des Strafgesetzbuches umschriebenen Rechte
„vorläufig erklärt werden.

„Ist mit der Verurtheilung Ersatz für Minderung und
„Fremden Eigenthum verbunden, so tritt der Art 434
„des Strafgesetzbuches in Anwendung;"

Art 26 des Strafgesetzbuches

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
„Plätze des Orts, welcher in dem verwerfenden Er-
„kenntnisse bestimmt wird."

Art 36 ebendaselbst

„Alle Verbrecher, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die
„Einsperrung, die Verbannung, die Landes-
„verweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte erkannt, sollen nachgezeigt werden

„Die sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener,
„wonin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts,
„wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo
„die Vollstreckung geschieht und in jener die Wohnorte
„der Verurtheilten angeschlagen werden."

Art 37 ebendaselbst.

„Allenfalls die einzelnen Verbrechen oder Vergehen
„verwirkten Zeitstrafen sind für die Lebenszeit, Mindes-
„tenstrafung, den Ersatz der Kosten und entbehrten Ge-
„nusses und für die Kosten solidarisch verbunden.

Art 368 der peinlichen Prozessordnung

„Der unterliegende Theil, es sei der Angeklagte oder die
„Civilpartei, wird dem Staate und der andern Partei gegen-
„über, in die Kosten verurtheilt.

Art 471 ebendaselbst.

„Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden sei-
„ne Güter von dem Augenblicke an, wo dem Angeklagten
„das Urtheil vollstreckt wird, als Güter eines Abwe-
„senden behandelt und verwaltet, und wird zu Sorg
„der Vermögensverwaltung dann Abberufung der Frei, welche dem An-
„geklagten gestattet ist, dem nach Belieben zu leisten
„(sich man dem Angeklagten zu vereinigen) zurückge-
„stellt, so wird die Verfügung über das sequestrirte Ver-
„mögen demjenigen abgetreten, der hiezu berechtigt ist;

Art 472. ebendaselbst.

„Ein Rückzug des Verurtheilungsurtheils wird in dem
„nächsten drei Tagen, nachdem es vollzogen worden, auf
„Verlangen des K. Generalprokuratoriums oder seiner
„Substituten von dem Vorsitzer des Assisenhofes an einem
„Orte, wo die Hauptstadt des Arrondissements,
„worin das Verbrechen begangen worden, auf
„einem der öffentlichen Plätze vernichtet wird

„Ein gleicher Rückzug wird ebenfalls in Gegen-
„wart des Präsident des Tribunals und
„Einregistrirungsbüchsen zu dem Protocoll des
„Vollzuges angeschlossen.

Auf diesen Gründen

Erkennt der Assisenhof die gegen David Mayer
eingeleitete, dem in heutiger öffentlicher Sitzung
stattgefundenen Verfahren, vorgängigen Contumaz-
zialprozedur für regelmäßig.

Erklärt demgemäß den angeklagten David Mayer
den Hungen für schuldig, am zwölften November
letzthin, zwischen ein und fünf Uhr in nachtsüber-
fallender Einverständlichkeit mit Jacques Weiß, 45 Jahre
alt, Ackermann, zu Ebersmunster und mehrfach zu
Kirrweiler, welcher bereits Fünf Urtheil des
Assisenhofes der Pfalz vom 23ten August 1853

wegen Mordversuch abgeurtheilt und zur Todesstrafe verurtheilt worden ist –

seine Verfassung und die Lage gehörigen Gebäulichkeiten zu Kirrweiler, so wie den etwaigen Betrages von Einwilligung freiwillig vorgenommen zu haben, mit welchem freiwilligen Einverständniß Gefahr für Menschen und fremdes Eigenthum verbunden war;

Verurtheilt sofort den mehrgenannten Jakob Mayer den jüngern, 45 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Edenkammer, wohnhaft zu Kirrweiler, Kommunen flüssig, welcher 5 Fuß, 7 Zoll groß ist, schwarz graue Haare, niedere Stirne, schwarze Augen, dicke und stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, schwarzen Backenbart, blasse Gesichtsfarbe, breitgliedrige Gesichtsformen und ausgesetzten Vorderzähnen fest – in contumaciam zur Todesstrafe vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt zu Landau und zu den Kosten des Verfahrens und Verurtheilung solidarisch mit dem bereits am 13. August 1853 verstorbenen Jakob Weiß Ackersmann zu Kirrweiler, dann in die ihm persönlich zur Last liegenden Kosten des Contumazialverfahrens, und diese liquidirt zu fünfhundert sechzig und sechzig Gulden zwölf Kreuzer sowie den Stock und zu zwei Gulden für den k. Gerichtsarzt Dr. Bopp in Landau, letztere zu vier Gulden vier und siebenzig Kreuzer;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen nach Vollzug des Auszugs des gegenwärtigen Urtheils durch den Kläger auf dem Marktplatze der Stadt Landau ein Pfahl aufgepflanzt, so wie daß dieß Urtheil auf ein Auszugs gedruckt einmal in ein Gesetz- und Amtsblatt der Pfalz eingerückt werde

Verordnet ferner, daß die Vollziehung des Urtheils nach Rechtskraft desselben und Vollziehung des Vermögens eines Abwesenden bekanntgemacht und vorgenommen werden solle, und daß zu diesem Ende in derselben

Zeit frist von drei Tagen ein Auszug des Urtheils des k. Königreichs, Kammer des Finanz zugestellt werde.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisen-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten November achtzehn-hundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Hitzfeld, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, dann Präsident der Assisen vom 19. September 1853, in Ergänzung der Assisen für das IV^te Quartal 1853, mit dem Vorsitze in gegenwärtiger Anklagssache beauftragt, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts, Laurent, Loew und Faelle, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Keiffer zum ersten Notariatsadjunkten und Reber zum ersten Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz

Hitzfeld. Loew

Faelle Laurent Keiffer

Reber

Heute den achten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig Morgens acht Uhr hat sich der unterzeichnete stellvertretende Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Landau, Jakob Wescher, der Requisition des Kgl. Staatsprokurators entsprechend, auf dem gewöhnlichen Platz vor dem städtischen Rathhause zu Landau begeben, woselbst der Nachrichter Hermann Bauk von Edesheim ein neues rothgestrichenes Marterpfahl im Placat aufgestellt und einen Auszug des Contumazial-Urtheils verlassen vom k. Assisengerichte der Pfalz

zu Zweibrücken am 25ten November 1853, wodurch David Mayer der Jüngere, 15 Jahre alt, Taglöhnersmann, geboren zu Maitammer, wohnhaft zu Kirrweiler, Bauland Edenkoben, dermalen flüchtig, wegen freiwilliger Brandstiftung in seinem Wohnhause und die dazu gehörigen Gebäulichkeiten zu Kirrweiler am 12ten November 1851 in der Absicht einer Entwendung an brennbaren und mit Gefahr für Menschen und fremde Eigenthümer, in contumaciam zur Todesstrafe verurtheilt worden ist - ausgehängen sei.

Dieser Anhang blieb während zwei Stunden von 8 bis 10 Uhr am vorgeschriebenen Platze angeheftet.

Zur Constatirung dieser Vollziehung hat der stellvertretende Gerichtsschreiber ein mit gehöriger Unterschrift Neumann gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt zu Urkund des hiesigen Gerichtssiegels.

Vorgelesen: Wörcher

Die Richtigkeit dieser Abschrift bescheinigt

Zweibrücken 14ten Dezember 1853.

Reber

25 Nov. 1853.

Der Königl. Landgerichts-Präsident
der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des
Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29 Okt. 1853,
und nach

Anhörung Diehmbauchs,

19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu
Rohrbach, im Bezirke Pirmasens, der gegenwärtigen
Sitzung angehalten und zur Abwesenheit vor
der Urtheilsfällung ermächtiget worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde
am 29 Oktober 1853 erhobenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der
Beibehaltung der Gründe, auf denen die Anklage
beruhet;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Kurtz in
seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten,
dem dieses Letztere gestattet, zuletzt, auf Erwägung,
nehmlich, daß der für ihn vorgetragenen Ver-
theidigung gemäß unter Abänderung mehr bezeich-
neter Gründe;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten
Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Eduard Diehmbauch,

„ 19 Jahren alt, ledig, ehelich, geboren und zuständig
„ zu Landsberg, katholisch im Kreise des
„ Königreichs wegen Raub zu Mainstadt,
„ im Gefängnisse, flüchtig: am Nachmittage des
„ 11ten Dezember 1853 zu Hainstadt zum Nachtheile
„ des dortigen Schneidermeisters Karl Münkel,
„ dessen er damals als Knecht gegen Lohn in
„ Dienste stand, mittelst gewaltsamer Einbrechung
„ einer in der Behausung des genannten Münkel
„ befindlichen Schranktüre, eine Goldsackuhr mit
„ einer Goldkette von wenigstens zwanzigfachem
„ aber dem siebenzig Kulden zwanzig aber fünfzig
„ Kreuzer gestohlen zu haben.

Nach Lesung der von der Assisenbank hinaus gegebenen Erklärung, wurden also Recht:

„ Es, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Antrag des Königl. Staatsanwalts in seinem Vortrage; dann gesetz: es gefalle dem Königl. Assisengerichte, den für schuldig erklärten Angeklagten Wilhelm Bruns, in Anwendung der Art. 384. 386, No. 3, 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, zum Maße der Zwangsarbeit in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Restitution der in Anklage genommenen Gegenstände an die eigenthümer und die Dauer und Anschlag des zu vorgenannten Verfall an den vom Gesetze bestimmten Ortern zu verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigungs Vortrags,

rechtlicher Sitzung und Königl. Assisengerichtshofes Berathung Berathschlagung des Urtheils Gesetzlichen Bestimmungen Kapitel und Artikel über Assisenverfahren;

Nach Verlesung und Lesung der Anklageakten selbst, in seiner Erklärung, daß er bekenne sich nicht zu gemeinschaftlichen Raube eines Andern zu Mainstadt gefunden;

Nach Lesung der Art. 384. 386, No. 3. Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384.

„ Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch einer von den unter Ziffern 1 bis Art. 381 angegebenen Willkür verübt wurde, soll selbst dann, wenn der Einbruch, das Einsteigen und das Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern, oder eingeschlossenen Räumen, die mit dem zur Besitzung Einem, noch zu benutzten Hofraum oder Gehöfte, stets selbst, und gegen dann, wenn der Einbruch nur in Bezug geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf einer bestimmter Zeit bestraft werden."

Art. 386, No. 3. Absatz.

„ Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„ 3, wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen Lohn dient, selbst wo auf den Diebstahl

„ Lager gegen Entgelt ausübt, kann es nicht
„ können, die sich aber außerhalb im Hause seines
„ Herrn, oder in seinem, sowie solche Angehörige,
„ befanden; oder wenn es ein Arbeiter, Gehilfe
„ oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der
„ Werkstätten oder dem Verkaufslager seines Herrn
„ sich befindet, oder jemand, der in der Absicht, um
„ zu stehlen, gewerbsmäßig arbeitet, —
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 Entwurf.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„ auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„ werden."

Art. 36 abweichend.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Degradation, die Einsperrung, die Buße des
„ Zwanges, die Landes-Verweisung und den Ver-
„ lust der staatsbürgerlichen Rechte enthalten, sollen
„ auf zwei Blätter gedruckt werden.

„ Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in
„ jener, wo ein Gericht erster Instanz, in der Gemeinde
„ des Sitzes, wo der Verbrechen begangen worden ist,
„ in jener, wo die Volkszählung geschieht, und in
„ jener des Wohnortes des Beschuldigten
„ angeschlagen werden."

Art. 366 des Gesetzb. über Zuchthausstrafen.

„ Der Richter hat bestimmt, daß die schwereren
„ und neu eingeführten Strafen der Einsperrung
„ zwangsweise vollzogen werden sollen."

Art. 368 ibidem.

„ Der widerrechtliche Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„ allemal in die dem Falle gesetzlich als der
„ andere Partheyen angehörigen Kosten verur-
„ theilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Verhandlung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches sich in den oben angeführten Gesetzartikeln vorgesehen findet und mit der Strafe der zuchtlichen Zwangsarbeit zu belegen ist;

daß indessen keine Gründe bestehen, über das gesetzliche Minimum dieser Buße hinaus zu gehen,

hat Lieferungsgründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzartikel,

Krauthheil des Abtheilungsrichters von Hildesheim

erkannten Sebastian Blumbrecht, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Barlebeck, Kreis Hildesheim, fünf Fuß sechs Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, niedrer Stirn, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, proportionirtem Munde,

wenden Linien, längliches Gesichtsoval, gesunde Farbe, starkem Augenbau, offen begreifenden Kinnzeichen, —

zum Besitz der Zwangsrobot auch die Bauern von Linz Lasnen und in die Listen der Hausbesitzer, eingetragen zu Zwei und achtzig Gulden achtzehn Kreuzer zwei Pfennige;

Abgesandt den Bericht und Antrag der Gerichte, in Absprache, an den vom Gesetze bestimmten Orten, so wie die Aufgaben der zu Schmiedefeldern gehörigen Ortschaften, einschließlich Kaisenegg, welche mit dem geschätzten Gelde eingetragen werden, an den Eigentümer.

Also geschrieben und verkündet zu Herzogbirnbaum in der öffentlichen Sitzung des Abschätzungsamtes des Gaus vom Jahre eintausend achthundert dreißig und fünfzig, am neunten August: Hagg, Rath am Kreisgericht. Eggenberger, Beisitzer des Gerichts, Beisitzer des Abschätzungsamtes, Hilgard, Beisitzer des Bezirksgerichtes, Laurent, Gerichtsschreiber, und Hagg, Abschätzer am nämlichen Bezirksgerichte, — beigesetzt sind die Namen des Abschätzungsamtes, — (Abschätzer, Hagg beigesetzt Verbesserung des beiden Namen und Molitor), Leitner, zugezogener Baukundiger, und Laurent, zweiter Abschätzungsgerichtsschreiber am besagten Eggenbergerhause gemeldet. —

Eingetragen für den Schmiedefeldern Nro 1484. Einwohner 3 Abth. 14 Stein 1856 für 28 Stn.
Hagg. Walter.

Eggenberger
Hagg
Leitner
Laurent
Molitor

15 Nov. 1853.

Das Königl. Tagnisse Assisengericht
der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer
des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom
29 Oktober 1853, wodurch

Nikolaus Holländer,

18 Jahre alt, Tuchmacher, geboren und wohnhaft
zu Edenkoben, im Landcommissariat Landau,
qualifizierten Diebstahls angeklagt und zur
Aburtheilung vor die Assisen verwiesen
worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Staatsprocurator
unterm 29 Oktober 1853 verfassten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators
in der Entwickelung der Gründe, auf denen die
Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Ange-
klagten, — dann des Letzteren selbst, endlich,
auf Befragen, erklärte, daß er der für ihn
eingelegten Vertheidigung persönlich keine
Thatsachen beizufügen wünsche;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten

gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Nikolaus Holländer, 18
„Jahre alt, ledig, geboren und wohnhaft zu
„Kochem, schuldig: am 29 August 1853, des
„Nachmittags, mehrere gewisse Zeit und stets
„Uhr, zu Kochem zum Nachtheile des Herrn
„Adjunkten Johann Georg Schwartz aus einem
„in dessen Wohnhause befindlichen Commode,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung der Behältnisse,
„Schnallen, den Betrag von beiläufig Einhundert
„Gulden in Papier- und Silbergeld gestohlen
„zu haben?"

Nach Einsicht des von den Geschworenen hierauf
gegebenen Antwortes, welcher also lautet:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch mit
„mildernden Umständen, das heißt ohne ge-
„waltsame Erbrechung."

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten
in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefalle
dem Königl. Assisenhofe, den für schuldig
erklärten Nikolaus Holländer, in Anwendung
des Art. 401 des Strafgesetzbuches, 365. 366
und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren, zu einer fünfundzwanzigjährigen
Gefängnißstrafe in zugemessener Form

und zu den Kosten des Verfahrens zu ver-
urtheilen, auf die Requisitionen der in Anklage ge-
nommenen Gegenstände an den Eigenthümer
zu verweisen.

Nach Anhörung des Vertheidigers Anwalt,
dahin antrag: das Königl. Assisenhof wolle,
gebrauch machend von der Bestimmung des Art. 463
des Strafgesetzbuches, gegen den Angeklagten
eine einmonatliche Gefängnißstrafe aussprechen,
subsidiarisch das Minimum des im Art. 401 ibidem
angedrohten Maßes zuerkennen;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst in seiner
Erklärung, daß er bezüglich des Maßes seine
Umstände vorzubringen hätte;

Nach Einsicht des Art. 401 des Strafgesetzbuches,
sowie des Art. 365, Alinea 1, 366, Nr. 2,
Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
fahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuches.

„Die übrigen, in gegenwärtigen Abschnitte
„nicht bezeichneten Diebstähle, die begleitet
„von Umständen und Umschreitungen, wo durch
„die Strafen allein gelegen werden sollen und
„wenigstens ein- und fünfjährige einfache
„Gefängnißstrafen bestraft werden, sollen hier
„dieser Strafe noch einer Geldbuße von

„ wenigstens zwei und höchstens fünfhundert
„ Franken Strafe erkannt werden.
„ Auch können die Schuldigen zur Uebung der
„ im Art. 42 der gegenwärtigen Gesetzbücher vor-
„ gesehenen Rechten wenigstens fünf und höchstens zehn
„ Jahre lang, von dem Tage ihrer ausgestandenen
„ Strafe an gerechnet, unfähig erklärt werden."

Art. 365 des Gesetzb. über das gerichtliche Verfahren.

„ Ist die Tat verboten, so erkennt der Gerichtshof
„ auch die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst
„ als kein, wenn auf die öffentlichen Verhandlungen
„ sich ergeben sollte, daß die eine oder andere zur Rechtfertigung
„ der Beschuldigung gereicht."

Art. 366 Idem.

„ Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände den Eigenthümern
„ zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 idem Idem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der
„ Klagsteller oder der Civilbeklagte sey, wird
„ allemal in die den Parten gemeinschaftlichen
„ Gerichtskosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Tat, deren der Klag-
steller durch die Verhörung der Zeugen für
schuldig erkannt worden, nur noch ein Vergehen
bildet, welches sich in dem oben angezogenen

Art. 401 vorgesehen findet und mit Korrektionellen
Gefängnißstrafen zu belegen ist; daß indessen
das Abschiedsurtheil sich veranlaßt finde, das Minimum
dieser Strafe zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesartikeln,
Verurtheilt das Abschiedsurtheil den schuldig er-
klärten Nikolaus Hellländer, 18 Jahren alt, Leder-
gerber und wohnhaft zu Eschdorf, —

zu einer Korrektionellen Gefängnißstrafe
von Dreyen Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt zu Hundert und sechszig Franken
neun und zwanzig Centimen;

Verordnet die Rückgabe des in Beschlag ge-
nommenen Geldes und der mit dem gestohlenen
Geld angetroffenen Gegenstände an den
Eigenthümer.

Also geurtheilt und verkündet zu Diekirch
beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Abschieds-
gerichts des Kreis vom fünf und zwanzigsten
November achtzehnhundert drey und sechzig, wo
zugegen waren: Herr, Rath am Königl. Appel-
lationsgerichte, Präsident des Abschiedsgerichts,
Hilgard, Präsident des hiesigen Königl. Bezirks-
gerichts, Laurent, Greffier, Kirsch, und Pauly,
Adjunkt an demselben Bezirksgerichte, — welchen
wegen als Richter des Abschiedsgerichts, — (Adjunkt

Dirz in Vertretung des beider Richter Lorenz
und Molitor), Kirchner, zweiter Protokoll-
führer, und Clemens, rechter Beisitzer
am Appellationsgerichte Lasinen p.

Hoffs

Hoffs Laurent Dirz

Clemens

Abgeschrieben beim Bezirksgericht.
No. 2934. Bezirksg. Zu Grumbach. den 6ten Dez. 1854
für 28 Xr.

Für den beurlaubten k. Bezirksrichter
Aktuar. W. Gugel.

Mit dem Abgeschriebenen übereinstimmend. No. 1296.
Bezirksg. Zu Grumbach. 17 März 1855. empfg. 28 Xr.
Aktuar. Walter.

29 Nov. 1853.

Das Königl. Bayerische Provinzialgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Lasire vom 10ten Oktober 1853, wodurch

Jakob Rieder,

36 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Pfalzpaint, im Landcommissariat Waldmohr, des gewerbsfähigen Verbrechens angeklagt sind, als Landesfeinde, zum Umsturze der Regierung gedungen worden zu sein;

Nach Einsicht der am 12ten Oktober 1853 von der Königl. Staatsbehörde erhobenen Anklageakte, dahin die Pfalz also lautet:

„Jungmeister Jakob Rieder angeklagt:

„am 2ten August des 30 Juli 1853, in Gemeinschaft
„mit einem andern Burschen, aus dem benachbarten
„Hause des Metzgers Heinrich Lieser zu Mackenthum,
„ein landgräflich-hessen-homburgisches Gebiet,
„und zu diesem Nachtheil, mittelst Gebrauch einer
„falschen Schlüssels und Erbrechung einer Thüre,
„Pfunder, bezüglich einige einer Pfundgültner,
„eine Summe baaren Geldes von mindestens
„eine und fünfzig Gulden gestohlen zu haben."

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts wegen in der Unterstützung des Gründe, worauf die Anklage beruht, als in dem gemeinsamen Beschluß, Angeklagten Hahn gesagt: er gefallen dem Königl. Inquisitoriate, den Jakob Anton Adam zu 2 Jahr gelegten Zuchthausstrafe einer Geldsumme von beiläufig etwa vierzig Gulden, worüber am 30 Juli 1853 zum Nachtheile des Metzgers und Adjunctmanns Hainrich Hahn zu Wadgassen, in Gemeinschaft mit einem andern Frauen und in einem fremdschaftlichen Hause, mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Hausthürschlosses und Abnahme eines falschen Schlüssels, die Absicht zu verhehlen, Anhalten, in Anwendung der Art. 384. 381, Nr. 4, 386, Nr. 1, Art. 11. 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, zum Beweis der Zwangsarbeiten in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Confiscation des falschen Schlüssels, so wie die Rückgabe der zu Gunsten Jenden genommenen übrigen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen und endlich den Verlust und Aufschlag des zu ersetzenden Schadens an den vom Gesetze bestimmten Orten zu verfügen;

Nach Anhörung des als Vertheidigers des Angeklagten aufgestellten Rechtskandidaten Jacob ...

gemeinen Verständigungs-Mittheilungen für den Angeklagten und in gemeinen Antrages, dahin gehend: das Königl. Inquisitoriat wolle erklären, daß der gegenliche Verhalt über die verschiedenen Umstände des falschen Schlüssels und der Gemeinschaftlichkeit und einer andern Person stattgefunden, – sodann den verschiedenen Grund der Uebereinstimmung, ob auf die einzelne Verurtheilung als genügend zu betrachten und in welchem Maße die Strafe zu verfügen gegen Hahn;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, rücksichtlich auf sein Vertheidigers Erklärungen des Präsidenten, erklärte, daß der Vor- und Anklage gemäß Vertheidigers persönlich unser Thatbestand nachzuholen wünschen;

Nach stattgehabter Umgestaltung, Erwägung und Abstimmung in Gefolge der Art. 580. 581. und 582 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

Nach Einsicht der Akten des Königl. Instruktionsgerichts zu Zweibrücken vom 11 November 1845 und 27 Juli 1852, wodurch der Angeklagte Adam wegen Landstreicherei und zwar das letztemal zu fünf monatlicher Gefängnißstrafen verfällt worden ist;

Nach Einsicht der übrigen Aktenstücke, aus

ans erhellt, daß der genannte Richter – dem
angefochtenen gerichtlichen Urtheile vom 27 July
d. J. nachgegangen – und sich genauer Zeit
seiner bestimmten Dienstpflicht entzogen, sondern
schon alle Mittel zum Lebens unterhalt und
schon gerichtlich in Hand gemacht oder anzu-
weisen gewesen, zumahlen in Land Främ-
desheim ist, daher die Vorschrift im
Sinne des Art. 270 des Bürgerlichen
Gesetzbuches anzuwenden war; –

Erhellt das Erforderniß sich sein competent,
und den Angeklagten Jakob Richter für schuldig:

am Morgen des 30 July 1853, in Gemar-
kung mit einem andern Knaben, aus dem Gras-
garten des Metzgers und Wirths Hermann
Bohn zu Neudesheim, im Landgräflich-Hessen-
Homburgischen Gebiete, und zu dessen Nachtheil,
mittels Gebrauchs eines falschen Schlüssels und
Erbrechung einer Hausthüre, beziehungs-
weise eines Scheunenthores, einen Sack haben
Gelds von mindestens zwei und fünfzig
Gulden gestohlen zu haben; –

Nach Anleitung der Art. 384. 381, Nr. 4.
386, Nr. 1, Art. 11. 19. 36 des Strafge-
setzbuches, 366, Alin 2, 368 des Gesetz-

buches über das gerichtliche Verfahren, wurden von
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung ver-
lesen und als Gesetze:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Ge-
„fängniß einer von der unter der Ziffer 4 des
„Art. 381 angegebenen Arbeiten bestraft werden,
„soll selbst dann, wenn sich der Einbruch, das
„Eintreigen und der Gebrauch falscher Schlüssel in
„Gebäuden, Zimmern, oder eingeschlossenen Räumen,
„die zur Wohnung dienen, oder zu Verwah-
„rung solcher Häuser gehören, stets setzen, und
„gegen dann, wenn der Einbruch nur in einem
„geschehen ist, – mit Zwangs arbeiten über einen
„bestimmten Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4 besagt:

„Gegen den Verbrecher oder Vergehen folgende
„fünf Umstände zusammen sind, nämlich
„4. Haben die Schuldigen entweder in einem
„Hause, in einer abgetheilten Wohnung, in einem
„Zimmer, oder einem Gewölbe, die bewohnt
„sind, oder zur Wohnung dienen, oder deren
„Zubehör der Verbrechen mittels eines
„Einbruchs, oder Eintreigen, oder falschen Schlüssel
„Vergangen, oder haben sie Tabag den Thäl
„einer obrigkeitlichen Personen, oder einer

„ Civil- oder Militärbeamten angenommen,
„ oder wegen für Lebzeit in den Ruhestand oder
„ Versetzung einer obrigkeitlichen Person oder
„ einer Beamten, oder haben für sich Lebzeit auf
„ einen festen Gehalt der Civil- oder Militär-
„ Obrigkeit bezogen."

Art. 386, Nr. 1 Strafgb.

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„ folgenden Fälle begangen worden:
„ 1. wenn der Diebstahl des Nachts und von
„ zwey oder mehreren Personen, oder wenn er
„ blos mit einem dieser zwey Umstände, aber
„ zugleich in einem bewohnten oder zum Abode
„ dienenden Orte begangen worden;" p

Art. 11 Strafgb.

„ Die Verurtheilung wegen der besonderen Aufsicht
„ der oberen Polizeygewalt, die Stellung unter be-
„ sondere Kontrollation der Gegenstände der
„ Verbrechens, wenn der Verurtheilte Eigenthümer
„ davon ist, oder der willkührliche Verbrechens
„ Verwendungsbestimmten Waffen, oder Sachen, die
„ Sache gestohlen haben, oder bestimmt waren, um
„ es zu begehen, eine Person, welche auf die
„ gerichtlichen, so wie auf die Exekutionskosten
„ fällen verurtheilen sind."

Art. 19 Strafgb.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte

„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahre belegt werden."

Art. 36 Strafgb.

„ Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Degradation, die Einsperrung, die Beraubung der
„ Ehrungen, die Landesverweisung nach sich ziehen
„ oder gegen welche diese Strafen erkannt, sollen Ver-
„ suche wegen gestraft werden.
„ Die sollen in der Hauptstadt des Departements, in
„ jener, wohin das Verbrechen gehört, in der
„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Volksversammlung ge-
„ hört, und in jener des Wohnortes des Beam-
„ schuldigen angeklagt werden."

Art. 366, Alinea 2 Code d'instr. crim.

„ Der Gerichtshof berichtet, ob die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„ zurück gegeben werden sollen."

Art. 368 Strafgb.

„ Der widerlegende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„ allemal in die dem Beweise gemäß als der
„ andere Partheyen anzusehen haben werden."

In Erwägung, daß die Akte, wovon der
Angeklagte für schuldig erklärt worden, ein

Haubenen bildet, enthält sich in den oben angeführten Gesetzen nicht hinreichend vorgesehen findet und mit der Lust sich selbst eine angemessene Rache zu verschaffen;

Daß Inculpat, in Hinblick auf die Umstände, unter denen die gerichtliche Haft erfolgt hatte, und die Länge von einfach gegen ihn Angestellten genauen Untersuchungen, so wie auf die übrigen Inculpations Acten,- das Special-gericht sich veranlaßt findet, das Minimum der gesetzlichen Strafe in bestandenem Grade zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorgedachten Gesetzes-stellen, verurtheilt das Specialgericht den flüchtig gewordenen Jakob Reiter, 36 Jahre alt, Israelit, geboren und wohnhaft zu Krenzwinkel, fünf Tage, als Zahl, zwey einem Hasen, mit, blauen Hasen und Augenbrauen, spitzer und starker Nase, mittelmäßig großem Munde, mangel-haften Zähnen, rundem Kinn, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, kleiner Statur, schlanken Körperbaue, mit dem besonderen Kennzeichen, daß er am rechten Fuße eine offene Wunde hat, -

zur Bezahlung der Vergütungsarbeit auf die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens.

[illegible]

[illegible] Israelit

Schulden rechtskräftig Erkenntniß;

Demgemäß die Confiscation der gefällten Pfändete, so wie die Rückgabe der übrigen zu Gerichte gefundenen genommenen Gegenstände an den Eigenthümer und endlich den Ersatz und Ersatz der Gerichts, in Anregung, an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Specialgerichtes der Stadt und Bezirk Leutschau am neun und zwanzigsten November achtzehnhundert drey und funfzig, von gegenwärtigen: Herr, Adolf von Lenkl. Appellationsgerichts-Rath, Präsident des Specialgerichtes, Hilfsrath, Präsident des hiesigen Kreis. Bezirks gerichtes, Laurent, Conseil, Assessor, und Pirig, Assessor am hiesigen Bezirksgerichte, - letzterer eines als Assessor des Specialgerichtes, - Assessor Pirig durch Verhinderung des beiden Assessor Lorenz und Kolibon. Einfach, zweifaches Stempel, und Klammer, nach der Verfassungsmäßigkeit zu gebrauchen Appellationsgerichte. -

Lenkl

Hilfsrath

Laurent

Pirig

Klammer